



Yeo-Hae Ryu



**Die Verfolgung völkerstrafrechtlicher
Verbrechen nach deutschem
und südkoreanischem Strafrecht**

Ein Vergleich vor dem Hintergrund des
Rom-Statuts zur Errichtung eines ständigen
Internationalen Strafgerichtshofs

 Cuvillier Verlag Göttingen

Yeo-Hae Ryu

Die Verfolgung völkerstrafrechtlicher
Verbrechen nach deutschem und
südkoreanischem Strafrecht

Ein Vergleich vor dem Hintergrund des Rom-Statuts zur Errichtung eines
ständigen Internationalen Strafgerichtshofs

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2007

Zugl.: Jena, Univ., Diss., 2007

978-3-86727-465-4

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2007

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2007

Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-86727-465-4

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2007/2008 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich Schiller-Universität in Jena als Dissertation angenommen.

Mein Dank gebührt einer Reihe von Personen, ohne deren Mitwirkung diese Arbeit nicht entstanden wäre.

An erster Stelle möchte ich meinen verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Frank Neubacher M.A. nennen, der die Arbeit angeregt und mit großem Interesse betreut hat. Für die zahlreichen fruchtbaren Gespräche sowie die Erstellung des Erstgutachtens danke ich ihm herzlich. Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Heiner Alwart, der die Mühe der Zweitbegutachtung auf sich nahm. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Günter Jerouschek M.A. und Herrn Prof. Dr. Gerhard Lingelbach, beide haben mein Studium mit wertvollen Hinweisen unermüdlich gefördert und unterstützt. Herrn Dr. Gerhard Lingelbach möchte ich darüber hinaus für anregende Diskussionen, zahlreiche Buchempfehlungen und seine Freundschaft sehr danken. Besonderen Dank schulde ich auch meinen koreanischen Lehrern an der Ewha Womans University Seoul, Herrn Prof. Dr. Jae-Sang Lee und Frau Prof. Dr. Hyun-Mi Chong, die mir das Studium in Deutschland empfohlen haben und mich immer wieder ermutigten und fachlich berieten.

Danken möchte ich auch jenen, die mir ihre Freundschaft geschenkt haben, besonders Frau Antje Vielhäuser, Frau Anja Nöckel, Frau Dorothee Bändel und Frau Josephine Weihrauch. Sie alle haben mir in jeder Phase meines Studienaufenthaltes ganz selbstverständlich geholfen und mir jederzeit meine Fragen, besonders bezüglich der deutschen Kultur, bereitwillig beantwortet.

Mein Dank gilt weiterhin Frau Berit Oberländer, die mir während der Erstellung meiner Doktorarbeit immer wieder Mut eingeflößt und die Arbeit Korrektur gelesen hat.

Herzlich danke ich meiner Schwester Ye-Ji Ryu, die mich seit Studienbeginn beharrlich motiviert und unterstützt hat. Ich widme diese Arbeit meinen Eltern und danke ihnen von ganzem Herzen für ihre Geduld und den stetigen Rückhalt, den sie mir gegeben haben.

Jena, im Dezember 2007

Yeo-Hae Ryu

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>VII</i>
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>XIII</i>
<i>Vorbemerkung</i>	<i>XIX</i>
<i>1. Kapitel: Einleitung</i>	<i>1</i>
I. Der Regierungsentwurf vom 29.12.2006.....	1
II. Gegenstand, Methodik und Zielsetzung der Untersuchung.....	3
III. Völkerstrafrechtliche Verbrechen	5
1. Begriff und Merkmale	5
2. Tatbestände des Rom-Statuts	9
a) Völkermord (Art. 6)	9
b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7).....	9
c) Kriegsverbrechen (Art. 8)	11
d) Aggression (Art. 5 Abs. 2; Art. 121; Art. 123).....	12
IV. Gang der Untersuchung.....	14
<i>2. Kapitel: Völkerstrafrecht</i>	<i>15</i>
I. Entwicklung des Völkerstrafrechts bis 1945	15
1. Kriege und Völkerstrafrecht	15
2. Die Internationalen Militärtribunale von Nürnberg und Tokio.....	19
II. Vorgeschichte des Rom-Statuts	23
1. Der Weg zum Rom-Statut	23
2. Die Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda.....	29
3. Fazit	31

III. Die Verhandlungen in Rom.....	36
1. Position Deutschlands	36
a) Das Engagement für den Internationalen Strafgerichtshof	36
b) Gesetzgebung	39
2. Position Südkoreas	40
a) Das Engagement für den Internationalen Strafgerichtshof	40
b) Gesetzgebungsverfahren	41
IV. Das Rom-Statut zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs	43
1. Das Statut	43
2. Weitere Rechtsgrundlagen	47
<i>3. Kapitel: Das deutsche Strafrecht</i>	<i>51</i>
I. Vor Inkrafttreten des VStGB	51
II. Nach Inkrafttreten des VStGB	53
1. Das Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002.....	53
a) Ziele des VStGB.....	54
b) Aufbau des VStGB.....	55
c) Allgemeine Regelungen des VStGB	56
aa) Anwendungsbereich	56
bb) Strafbarkeit und Straffreistellungsgründe	60
(1) Anwendbarkeit des allgemeinen Strafrechts	60
(2) Strafmündigkeit	60
(3) Vorsatz	61
(4) Versuch	62
(5) Täterschaft und Teilnahme	63
(6) Irrtum	63
(7) Notwehr	64
(8) Notstand	65
(9) Handeln auf Befehl	66
(10) Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter.....	66
(11) Strafzumessung.....	67
(12) Immunitäten	68
(13) Verjährung	69
d) Völkerstrafrechtliche Verbrechen nach VStGB.....	70
aa) Völkermord.....	70

bb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit	72
cc) Kriegsverbrechen	74
e) Nicht erfasste völkerstrafrechtliche Verbrechen	78
aa) Aggression	78
bb) Terrorismus	79
2. Stellung des VStGB	81
4. Kapitel: Das südkoreanische Strafrecht	82
I. Die Behandlung völkerstrafrechtlicher Verbrechen nach koreanischem	
Strafrecht	82
1. Das südkoreanische Strafrecht	82
2. Historische Erfahrungen mit Krieg und Staatskriminalität	86
a) Korea unter japanischer Herrschaft	87
b) Koreakrieg	88
c) Chun Doo-Hwan und das Gwangju-Massaker	90
d) Fazit	92
3. Strafbarkeit der Fälle 12.12 und 5.18 nach südkoreanischem Strafrecht ..	93
a) Anwendung allgemeiner Straftatbestände	93
aa) Tötung	93
bb) Hochverratsdelikte	94
cc) Die Meuterei nach südkoreanischem Militärstrafgesetz	96
b) Strafrechtliche Verfolgung	97
aa) Bemühungen um gerichtliche Strafverfolgung	97
bb) Verabschiedung von Sondergesetzen	101
cc) Die Urteilssprüche über die Fälle 12.12 und 5.18	101
dd) Begnadigung	103
4. Internationales Recht	104
II. Der Entwurf eines KVStGB	105
1. Optionen für die Umsetzung des Rom-Statuts	105
2. Bereiche, die einer Änderung bedürfen	109
a) Allgemeine Grundsätze des Strafrechts	109
b) Gerichtsbarkeit	109
c) Immunitäten	112
aa) Kollision mit Bestimmungen der Verfassung	112
bb) Staatenimmunität bzw. die diplomatische Immunität	114
d) Vollstreckung von Geldstrafen und Einziehungsanordnungen	115
e) Straftaten gegen die Rechtspflege des IStGH	116
f) Internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe	118
aa) Festnahme und Überstellung	118
bb) Nichtanerkennung von Nichtauslieferung eigener Staatsbürger ...	119

cc) Andere Formen der Zusammenarbeit	122
3. Das Gesetzgebungsverfahren	122
4. Der Gesetzentwurf vom 29.12.2006.....	124
a) Anwendungsbereich	125
b) Tatbestände	126
aa) Völkermord.....	126
bb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit.....	127
cc) Kriegsverbrechen.....	128
dd) Weitere Tatbestände.....	130
(1) Aggression	130
(2) Rechtspflagedelikte.....	131
c) Strafbarkeitsvoraussetzungen und Straffreistellungsgründe	132
aa) Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit.....	132
bb) Minderjährige.....	134
cc) Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft.....	134
dd) Notstand	136
ee) Irrtum	138
ff) Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter.....	139
gg) Handeln auf Befehl oder Anordnung	140
hh) Gehorsamkeit gegenüber nationalen Gesetzen	141
ii) Strafreduzierung und Freispruch	142
jj) Unverjährbarkeit und Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften	143
kk) Ne bis in idem	144
d) Strafprozessrechtliche Regelungen	147
aa) Ausschluss der Antragstellung und des Willens des Opfers	147
bb) Die Pflichten des Anklägers.....	148
cc) Haftprüfung beim Antrag auf einen Haftbefehl	148
(Festnahmeverfahren im Gewahrsamstaat)	148
dd) Sicherung der Rechte für die Verdächtigen und Angeklagten.....	149
ee) Teilnahme der Opfer und Zeugen am Verfahren	149
ff) Das Ausschlussprinzip des falschen Beweismittels	150
gg) Sicherung der Rechte der Verurteilten.....	151
hh) Anwendung des Auslieferungsgesetzes	152
ii) Anwendung des Unterstützungsgesetzes für internationale Strafrechtspflege.....	153
e) Problematik „Todesstrafe“	155
5. Kapitel: Ein systematischer Vergleich.....	158
I. Allgemeines	158
II. Tatbestände und vorgesehene Sanktionen	161

1. Völkermord	161
a) In Deutschland.....	161
b) In Südkorea	164
c) Vorgesehene Rechtsfolgen	165
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	167
a) In Deutschland.....	167
b) In Südkorea	168
c) Vorgesehene Rechtsfolgen	169
3. Kriegsverbrechen.....	169
a) In Deutschland.....	169
b) In Südkorea	170
c) Vorgesehene Rechtsfolgen	171
4. Die Todesstrafe.....	171
5. Weitere Tatbestände	172
III. Strafbarkeitsvoraussetzungen und Straffreistellung	172
1. Strafbarkeit des Versuchs	172
a) In Deutschland.....	172
b) In Südkorea	173
2. Notstand.....	173
3. Irrtum.....	174
4. Handeln auf Befehl.....	175
a) In Deutschland.....	175
b) In Südkorea	176
5. Wille des Opfers	177
6. nullum crimen sine lege – nulla poena sine lege.....	177
a) In Deutschland.....	178
b) In Südkorea	179
7. Das Prinzip der Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften.....	179
a) In Deutschland.....	180
b) In Südkorea	180
IV. Universalitätsprinzip und Zuständigkeit	181
V. Zusammenfassung und Bewertung des deutsch-südkoreanischen Vergleichs	
.....	183

<i>6. Kapitel: Schlussbetrachtung</i>	187
I. Zusammenfassung.....	187
II. Ausblick auf die nationale Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen	192
III. Ausblick auf die Arbeit des IStGH.....	193
 <i>Literaturverzeichnis</i>	 197
 <i>Anhang</i>	 211
A. Südkoreanischer Regierungsentwurf.....	211
B. Die Verfassung (Auszug).....	228
C. Koreanisches Strafgesetzbuch (Auszüge).....	228
D. Strafprozessordnung	231
E. Sondergesetz zur 5.18-Demokratiebewegung.....	232
F. Sondergesetz zur Verjährung bei Verfassungsbruchtaten.....	235
G. Der Akt der Begnadigung.....	236
H. Synopse (Vergleichende Übersicht)	237

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AJIL	American Journal of International Law
AK	Alternativkommentar
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASIL	American Society of International Law
ASP	Assembly of States Parties (Vertragsstaatenversammlung des IStGH)
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
biol.	biologisch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrats
Bsp.	Beispiel
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestags
bzgl.	bezüglich

bzw.	beziehungsweise
CCR	Center for Constitutional Rights (US-amerikanische Menschenrechtsorganisation)
CIA	Central Intelligence Agency (US-amerikanischer Geheimdienst)
CICC	Coalition for an ICC (Koalition für einen IStGH, gegründet und gebildet durch NGOs)
Crim.L.R.	Criminal Law Report
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselben
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
dt.	deutsch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
engl.	englisch
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGHE	Sammlung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f./ff.	sowie folgende Seite/sowie folgende Seiten
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	Fußnote

FS	Festschrift
GA	Goldammers Archiv für Strafrecht
GBA	Generalbundesanwalt/Bundesanwaltschaft
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HuV-I	Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften
ICJ-Rep	International Court of Justice-Reports
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda (Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda)
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia (Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien)
i.E.	im Ergebnis
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission (Völkerrechtskommission)
ILJ	Institute for Law and Justice
ILR	International Law Reports
IMT	International Military Tribunal (Internationales Militärtribunal) in Nürnberg, Deutschland
IMTFE	International Military Tribunal for the Far East (Internationales Militärtribunal für den Fernen Osten) in Tokio, Japan
IMTS	Statut für das Internationale Militärtribunal (auch: Londoner

	Statut oder Nürnberger Charta)
indiv.	Individuell
inkl.	inklusive
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i.S.d.	im Sinne des/der
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGHG	Ausführungsgesetz zum IStGH-Statut
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KGK	(Süd-)Koreanisches Grundgesetz
kor.	(süd-)koreanisch
KRG 10	Kontrollratsgesetz Nr. 10
KStGB	(Süd-)Koreanisches Strafgesetzbuch
KStPO	(Süd-)Koreanische Strafprozessordnung
KVStGB	(Süd-)Koreanisches Völkerstrafgesetzbuch
lat.	lateinisch
lit.	litera (Buchstabe)
m.	mit
nat.	national
NGO	Non-Governmental Organization (eine von der Regierung unabhängige sog. Nichtregierungsorganisation)
NJ	Neue Justiz

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	number (Nummer)
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
para.	paragraph (Absatz)
RE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer
RPE	Rules of Procedure and Evidence (Verfahrens- und Beweisregeln)
S.	Seite
s.	siehe
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
s.o.	siehe oben
sog.	so genannte
StGB	(deutsches) Strafgesetzbuch
StPO	(deutsche) Strafprozessordnung
StR	Strafrecht
SZ	Süddeutsche Zeitung
u.	und
u.a.	unter anderem/und andere
u.ä.	und ähnliches
UdSSR	Union der sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNGA	United Nations General Assembly (Generalversammlung der Vereinten Nationen)

UNWCC	UN War Crimes Commission
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
usw.	und so weiter
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume (Band)
VStGB	(deutsches) Völkerstrafgesetzbuch
VStGBEG	Einführungsgesetz zum Völkerstrafgesetzbuch
WStG	Wehrstrafgesetz
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZP	Zusatzprotokoll
ZP I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 08.06.1977
ZP II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) vom 08.06.1977
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil

Vorbemerkung

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung meiner Arbeit hatte Japan das Rom-Statut noch nicht ratifiziert, und auch der südkoreanische Entwurf eines VStGB war noch nicht in Kraft getreten. Inzwischen hat der Lauf der Zeit meine Dissertation eingeholt. Japan hat die Ratifikationsurkunde in New York beim Generalsekretär der UN hinterlegt und wurde am 1. Oktober 2007 offizieller Vertragsstaat des Statuts. Der koreanische Gesetzesentwurf wurde noch vor der Präsidentschaftswahl am 19. Dezember 2007 in Kraft gesetzt, wodurch diese Doktorarbeit nicht an Präsenz verliert, sondern gewinnt, da das nun gültige VStGB dem in dieser Doktorarbeit untersuchten Entwurf entspricht. Sämtliche Verbesserungsvorschläge beziehen sich damit nicht mehr auf einen bloßen Regierungsentwurf, sondern auf ein inzwischen wirksames Gesetz. Ich bitte die Leser, dies bei der Lektüre zu beachten.

Jena, den 12. Dezember 2007

Yeo-Hae Ryu

1. Kapitel: Einleitung

„People all over the world want to know that humanity can strike back - that whatever genocide, war crimes or other such violations are committed, there is a court before which the criminal can be held account.”¹

Kofi Annan

I. Der Regierungsentwurf vom 29.12.2006

Südkorea hat das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH oder im Englischen: International Criminal Court, ICC) am 13. November 2002 ratifiziert², und seit dem 29. Dezember 2006 liegt dem Parlament der Entwurf eines südkoreanischen Völkerstrafgesetzbuches (sog. Regierungsentwurf, RE)³ vor. Von Beginn an gehörte Südkorea zu den engagiertesten Förderern des Internationalen Strafgerichtshofs.⁴ Südkoreanische Wissenschaftler und Politiker diskutierten insbesondere die Frage, ob bzw. inwieweit eine Anpassung des

¹ Rede des damaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan, am 14.06.1998 vor der Vertragsstaatenkonferenz in Rom anlässlich der Verhandlungen zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, United Nations Press Release, Dept. Pub. Info., L/Rom/6/Rev.1.

² *Kim*, The International Criminal Court: A Commentary of the Rome Statute, 2000, S. 19; *Kim*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 22; *Song*, Untersuchung über das Römische Statut und IStGH, Bobhak (= Jura, Zeitschrift), Vol. 44 Nr. 3, 2003, S. 235.

³ *Kim*, Völkerstrafrecht, 2006, S. 13; *Kim*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 25.

⁴ *Song*, Untersuchung über das Römische Statut und IStGH, Bobhak (= Jura, Zeitschrift), Vol. 44 Nr. 3, 2003, S. 239.

nationalen Rechts an die materiellen Strafnormen des Rom-Statuts und des Völkergewohnheitsrechts erforderlich und sinnvoll wäre. Der Regierungsentwurf akzeptiert nicht nur die vom Rom-Statut erfassten Völkerstraftaten, sondern stellt auch die im Völkergewohnheitsrecht anerkannten Völkerrechtsverbrechen unter Strafe. Sollte es im Zusammenhang mit einer in den RE-Paragrafen zu den Kernverbrechen beschriebenen Straftat zur Tötung einer Person kommen, ist als Höchststrafe sogar die Verhängung der Todesstrafe vorgesehen.⁵ Kurz angemerkt sei an dieser Stelle, dass wenn im Text die Rede von einer bzw. mehreren Personen ist, immer auf eine natürliche Person im rechtlichen Sinne, also einen lebenden Menschen Bezug genommen wird.

In dieser Untersuchung wird allein auf das bundesdeutsche sowie das süd- nicht jedoch das nordkoreanische Strafrecht eingegangen. Nordkorea hat das Rom-Statut weder unterzeichnet noch ratifiziert. Sofern in der Arbeit von Korea die Rede ist, ist damit Südkorea gemeint, mit Ausnahme der Schilderung wichtiger geschichtlicher Ereignisse – teilweise den Gesamtstaat Korea betreffend – zu Beginn des vierten Kapitels. Auf Ausführungen zur Problematik Völkerstrafrecht in der DDR wird der Übersichtlichkeit halber verzichtet.

Im Verlauf dieser Darstellung wird sich zeigen, dass die Bedeutung des Beitritts Südkoreas zum Internationalen Strafgerichtshof besonders aus der Tatsache erwächst, dass Südkorea, im Falle einer kriegerischen Auseinandersetzung mit Nordkorea, den IStGH anrufen kann bzw. die Verfolgung der im Zuge eines Gefechts begangenen Verbrechen gesetzlich bestimmt ist.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit ist die Darstellung der strafrechtlichen Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen in der Gegenwart und Zukunft. Mit Geschehnissen dieser Art bzw. deren Ahndung und Verurteilung, die sich in der Vergangenheit ereignet haben, beschäftigt sich die Untersuchung nur ansatzweise.

⁵ *Kim*, Völkerstrafrecht, 2006, S. 53; *Kim*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 35.

Die Transkription koreanischer Personen- und Ortsnamen orientiert sich an den Vorgaben durch die revidierte Romanisierung.

II. Gegenstand, Methodik und Zielsetzung der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit befasst sich rechtsvergleichend mit der Umsetzung des Rom-Statuts durch Deutschland sowie Südkorea. Da der Rechtsvergleich jedoch Systeme betrifft, welchen derart fundamentale historische bzw. gesellschaftliche Besonderheiten zugrunde liegen wie dem deutschen und dem südkoreanischen Recht, ist es mehr als sonst unerlässlich, sich diese Rahmenbedingungen bewusst zu machen. Die vorliegende Arbeit wendet sich primär an den deutschen Leser, daher wird sie sich insoweit auf Ausführungen zur koreanischen Situation beschränken.

Insbesondere dem deutschen Leser soll der vorliegende Text die Möglichkeit geben, sich einen Überblick über die Strafbarkeit völkerstrafrechtlicher Verbrechen nach südkoreanischem Strafrecht zu verschaffen. Um die Gemeinsamkeiten sowie Divergenzen zwischen den Gesetzen herauszuarbeiten, wird das deutsche Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) verglichen mit dem neuen südkoreanischen Regierungsentwurf (zu einer Gesetzesänderung) vom 29. Dezember 2006. Die endgültigen Gesetze stehen also noch nicht fest, da es sich um einen Entwurf handelt, aber dieser skizziert dennoch die Grundzüge des zukünftigen südkoreanischen Völkerstrafgesetzbuches (KVStGB) recht deutlich, so dass ein Vergleich schon jetzt vorgenommen werden kann und zum Verständnis sowie der Debatte zum Thema der Entwicklung des südkoreanischen KVStGB dienlich ist. Der Vergleich gestaltet sich international - ein europäisches und ein asiatisches Land werden einander gegenübergestellt - und dürfte daher das Interesse der Leserschaft unterschiedlicher Länder wecken.

Diese Arbeit erläutert zunächst den Entstehungsprozess des Internationalen Strafgerichtshofs und erlaubt Einblicke in die Arbeit des Gerichts. Die Bemühungen der Staaten Deutschland bzw. Südkorea um den Internationalen Strafgerichtshof sowie die mit der Ratifizierung des Rom-Statuts einhergehenden Änderungen der nationalen Gesetze werden ebenfalls in dieser Untersuchung dargestellt. Es wird erläutert, inwieweit die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Ausführung des Rom-Statuts für die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechen mit den Regelungen der einzelnen Länder in Widerstreit geraten und inwieweit neue Gesetze nötig sind um das Statut umsetzen zu können. Dabei sind folgende Punkte zu beachten: Der Ausführungszustand, die Notwendigkeit von Verfassungsänderungen, die Definition und Aufnahme der im Rom-Statut festgehaltenen Verbrechen, die allgemeine Gerichtsbarkeit, die Rückwirkung und die Unverjährbarkeit, die Strafbarkeitsvoraussetzungen und die Straffreistellungsgründe sowie der Opfer- und Zeugenschutz.

Der große Themenkomplex der vorliegenden Arbeit erfordert eine Begrenzung. So werden nur einzelne Teile des Rom-Statuts, des deutschen VStGB und des südkoreanischen Regierungsentwurfs beleuchtet. Insbesondere auf die Art. 6, 7 und 8 Rom-Statut sowie die §§ 6-12 VStGB und die §§ 8-14 des RE soll eingegangen werden und so die Darstellung der so genannten „Kernverbrechen“ des Rom-Statuts bzw. deren Einarbeitung in den jeweiligen Gesetzestext erfolgen. Die deutschen wie südkoreanischen Zuständigkeits- sowie Sanktionsvorschriften für die neu geschaffenen Straftatbestände werden erläutert, sowie die Strafbarkeitsvoraussetzungen und Gründe für eine mögliche Straffreistellung. Auch den Strafprozess regelnde Gesetze werden aufgezeigt.

Der Vergleich offenbart die vielen Gemeinsamkeiten, da man sich bei der Arbeit am südkoreanischen Gesetzesentwurf auch am deutschen VStGB orientiert hat, gravierende Unterschiede wie etwa die in Südkorea vorgesehene Bestrafung mit der Todesstrafe werden ebenfalls erläutert.

Die Zielsetzung dieser Untersuchung ist es auch, die Diskussion über die Möglichkeiten und Beschränkungen der Gesetze zu unterstützen. Die Debatte über die strafrechtlichen Dimensionen die international von größter Wichtigkeit sind, soll eine theoretische Grundlage für eine zukünftige strafrechtliche Gesetzgebung Südkoreas schaffen und damit der Rechtsentwicklung des Staates dienen.

III. Völkerstrafrechtliche Verbrechen

1. Begriff und Merkmale

Bei der Verwendung der Begriffe „Völkerstrafrecht“ bzw. „internationales Strafrecht“ treten dadurch Missverständnisse auf, dass die Terminologie dieser Ausdrücke nicht einheitlich ist bzw. unterschiedliche Auslegungen erfährt.⁶ Der Begriff des „internationalen Strafrechts“ wird vor allem im kontinentaleuropäischen Rechtskreis als der am weitesten gefasste verstanden und für alle strafrechtlichen Angelegenheiten verwendet, die in irgendeiner Weise über den rein innerstaatlichen Bereich hinausgehen.⁷ Er umfasst insbesondere diejenigen Normen des innerstaatlichen Strafrechts, die sich mit der Kompetenz zur Strafverfolgung⁸ und Anwendung des staatlichen Strafrechts

⁶ Zur unterschiedlichen Verwendung insbesondere des Begriffs des „internationalen Strafrechts“ und seiner Entwicklung in Europa s. ausführlich *Gardocki*, Über den Begriff des Internationalen Strafrechts, ZStW 98 (1986), S. 703 ff.; weiterführend *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 31 ff.

⁷ Nach *Jescheck* regelt das internationale Strafrecht die Frage, „ob ein Sachverhalt, der einen ‚internationalen Einschlag‘ aufweist, gleichwohl der eigenen Strafgewalt unterliegt“, in: *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1996, S. 163. *Gardocki* weist darauf hin, dass in der deutschen Rechtsliteratur eine Tendenz zur Verwendung des Begriffes des Internationalen Strafrechts als Oberbegriff besteht, Über den Begriff des Internationalen Strafrechts, ZStW 98 (1986), S. 714. Er selbst spricht sich angesichts der Interdependenz der verschiedenen Problemkreise für eine weite Definition des Begriffes aus.

⁸ Vgl. *Jescheck*: „Genau genommen handelt es sich bei den Regeln des internationalen Strafrechts nicht in erster Linie um den Anwendungsbereich des eigenen materiellen Strafrechts,

bei Taten mit Auslandsbezug befassen.⁹ Nach dieser Verstehensweise ist das Völkerstrafrecht ein Teil des internationalen Strafrechts und steht für alle Normen, die unmittelbar eine Strafbarkeit natürlicher Personen wegen einer Verletzung international geschützter Rechtsgüter nach dem Völkerrecht begründen.¹⁰ Es handelt sich dabei insoweit um wirklich internationales Strafrecht, da es internationalen Rechtsquellen entspringt. Inhalt und Umfang des Völkerstrafrechts ergeben sich gänzlich aus dem Völkerrecht. Insbesondere das angloamerikanische Recht verwendet den Begriff „International Criminal Law (Internationales Strafrecht)“ im Sinne des Völkerstrafrechts.

Im Zusammenhang mit diesen über die nationalen Grenzen hinaustretenden Strafrechtsbestimmungen findet man auch die Begriffe „internationales Verbrechen“¹¹ und „völkerstrafrechtliches Verbrechen“.

Allgemein versteht man unter internationalen Verbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen sowie (unter Vorbehalten) das Verbrechen der Aggression, genau genommen sind dies aber die Hauptverbrechen gegen das Völkerrecht bzw. die vorrangigen Tatbestände des Völkerstrafrechts. Das Rom-Statut sieht ebendiese mit Ausnahme der Aggression als seine Hauptaufgabenbereiche an. Den Tatbestand der Aggression nahm man unter der Bedingung, dass später eine Definition des Begriffs folgt, in das Statut auf. Andere Verbrechen, insbesondere der Terrorismus sowie Drogenhandel wurden in das Rom-Statut (noch) nicht mit einbezogen. Auch ist der Strafgerichtshof neben den in Art. 5 festgelegten, zentralen Verbrechen für bestimmte Verbrechen gegen die Rechtspflege zuständig. Die völkerstrafrechtlichen Verbrechen bewegen sich also in einem ziemlich engen Rahmen, während die internationalen Verbrechen bei den verschiedenen Juristen

sondern um das dieser Frage noch vorgelagerte Problem des Umfangs der staatlichen Strafgewalt, deren Bestehen sich auch in der Verweisung auf ein anderes Recht ausdrücken kann. Erst in zweiter Linie ist das internationale Strafrecht Strafanwendungsrecht“, in: *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1996, S. 163.

⁹ *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1996, S. 100.

¹⁰ http://www.bpb.de/publikationen/IVUZTR,2,0,Der_Internationale_Strafgerichtshof:_Auf_dem_Weg_zu_einem_Weltinnenrecht.html, 13.07.2007 17:24.

¹¹ Zur Problematik der Entstehung eines internationalen Verbrechens siehe *Bassiouni (Hrsg)*, International Criminal Law, Vol. I: Crimes, 1999, S. 47.

unterschiedlich gehandhabt werden und die jeweiligen Favorisierungen im Laufe der letzten Jahrzehnte immer wieder als mögliche Gegenstände internationaler Strafgerichtsbarkeit vorgeschlagen wurden. Die Standardwerke von Bassiouni beispielsweise listen insgesamt 22 mögliche „international crimes“¹² auf, die in verschiedene Kategorien¹³ eingeordnet sind. Andere Autoren haben dagegen teilweise vergleichbar kürzere Listen erstellt.¹⁴

Da der Begriff „internationales Verbrechen“ sowohl im Bereich der Staatenverantwortlichkeit als auch im Bereich innerstaatlicher Strafbarkeit wie zuletzt auch für eine völkerstrafrechtliche Individualverantwortlichkeit verwandt wird, ist er zur begrifflichen Erfassung und Abdeckung allein des völkerstrafrechtlichen Normenkreises infolge seiner ambivalenten Verwendungsweise ungeeignet. Dies gilt umso mehr, als die Zuordnung der einzelnen erfassten Verbrechen divergiert und umstritten ist. Auch die Nähe zum Begriff des „Weltverbrechens“ bei Diskrepanz der erfassten Inhalte spricht für diese Auffassung. In dieser Arbeit ist daher stets die Rede von völkerstrafrechtlichen Verbrechen, gemeint sind damit sämtliche im Rom-Statut verankerten Straftatbestände.

¹² Diese sind: Angriffskrieg, Kriegsverbrechen, ungesetzlicher Waffengebrauch, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Rassendiskriminierung und Apartheid, Sklaverei und sklavereiähnliche Verbrechen, Folter, ungesetzliche medizinische Experimente am Menschen, Piraterie, Flugzeugentführungen, Bedrohung und Zwangsanwendung gegen international geschützte Personen, Geiselnahmen, Drogendelikte, internationaler Handel mit Pornographie, Zerstörung und/oder Diebstahl von Kulturgütern, Umweltstraftaten, Diebstahl von radioaktivem Material, widerrechtlicher Gebrauch der Post, Beschädigung von Unterseekabeln, Geld und Urkundenfälschung, Bestechung ausländischer Beamter, *Bassiouni (Hrsg.)*, International Criminal Law, Vol. I: Crimes, 1999, S. 1; *ders.*, A Draft International Criminal Code and Draft Statute for an International Criminal Tribunal, 1987, S. 41 f.

¹³ Die einzelnen Zuordnungskategorien hat *Bassiouni* wie folgt eingeteilt: 1. Schutz des Friedens, 2. Humanitärer Schutz während bewaffneter Konflikte, Regulation von bewaffneten Konflikten und Waffenkontrolle, 3. Schutz fundamentaler Menschenrechte, 4. Schutz gegen terroristische Gewaltanwendung, 5. Schutz sozialer Interessen, 6. Schutz kultureller Interessen, 7. Schutz der Umwelt, 8. Schutz der Kommunikationsmittel, 9. Schutz wirtschaftlicher Interessen.

¹⁴ Vgl. hierzu die vergleichsweise kurze Aufzählung von *Jescheck*, International Crimes, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Vol. 8, 1985, S. 335; sowie die ausführliche aber von Bassiouni abweichende Auflistung „internationaler Delikte“ durch *Oehler*, Internationales Strafrecht, 1983, S. 609; *Möller*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte, 2003, S. 9.

In Südkorea gibt es die Begriffe „Völkerstrafrecht“ bzw. „völkerstrafrechtliches Verbrechen“ überhaupt nicht, man spricht in Bezug auf Verstöße gegen das Völkerrecht immer von „internationalen Verbrechen“. In der Untersuchung soll das aber keine Rolle spielen, stattdessen wird der Begriff „völkerstrafrechtliches Verbrechen“ verwendet.

Art. 5 Rom-Statut ¹⁵ nennt die vier Verbrechenkategorien: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression. Wobei diese eher kleine Auswahl völkerstrafrechtlicher Verbrechen im Statut noch dadurch weiter eingengt wird, dass die Gerichtsbarkeit des IStGH beschränkt ist auf „die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“ (s. Präambel), wobei die „Zulässigkeit“ des Verfahrens zudem dann ausgeschlossen wird, wenn „die Sache nicht schwerwiegend genug ist, um weitere Maßnahmen des Gerichtshofs zu rechtfertigen“ (Art. 17 Abs. 1 lit. d).

Das bedeutet, dass selbst dann, wenn eine Handlung im Sinne eines der vorgenannten Verbrechen begangen wurde, jeweils noch zu prüfen bleibt, ob sie die Internationale Gemeinschaft als Ganzes derart schwerwiegend berührt, dass eine Verfolgung durch den IStGH gerechtfertigt erscheint, wobei es festzuhalten gibt, dass diese Regelungen des Statuts keine materiell-rechtliche Wirkung haben. Zu den einzelnen so genannten „Kernverbrechen“ („core crimes“) des Rom-Statuts ist insbesondere Folgendes zu beachten

¹⁵ Der vollständige Text des Statuts ist in Deutsch zu finden unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Voelkerrecht/IStGH/Materialien/RoemischesStatut.pdf>, 15.09.2007 12:34.

2. Tatbestände des Rom-Statuts

a) Völkermord (Art. 6)

1948 verabschiedeten die Vereinten Nationen unter dem Eindruck des Holocaust die „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ (auch kurz „Völkermord-“ oder „Genozidkonvention“ genannt; der offizielle Titel ist auf Englisch formuliert und lautet: Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide). Das Abkommen formuliert eine Definition des Begriffes, die bis in die heutige Zeit Gültigkeit besitzt und auch in Art. 6 des Rom-Statuts wiederzufinden ist. Unter Völkermord oder Genozid (synonym) versteht man demnach eine Tat begangen mit dem Vorsatz der Ermordung, Ausrottung oder anderweitigen Vernichtung von Volksgruppen aufgrund ihrer rassischen oder ethnischen Merkmale, ihrer Nationalität oder religiösen Überzeugung. Im Einzelnen werden folgende Tathandlungen begangen in einer solchen Absicht verfolgt: Die Tötung von Angehörigen der Gruppe, das Zufügen ernsthafter körperlicher oder psychischer Schäden bei Angehörigen der Gruppe, die absichtliche Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen, die auf die völlige oder teilweise physische Zerstörung abzielen, sowie die Anordnung von Maßnahmen zur Geburtenverhinderung und die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.¹⁶

b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7)

Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit¹⁷ sind in Art. 7 Rom-Statut definiert. Ihre Tatbestandsmerkmale, die bei den Verhandlungen in Rom äußerst umstritten waren, wurden weitestgehend dem Wortlaut der sog.

¹⁶ Werle, Völkerstrafrecht, 2007, S. 263 ff.

¹⁷ Die mittlerweile allgemein gebräuchliche deutsche Bezeichnung „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ ist streng genommen unzutreffend und auf eine „falsche“ Übersetzung zurückzuführen. Vielmehr handelt es sich um „Verbrechen gegen die Menschheit“, da die Begehung dieser Delikte gegen die Menschheit als Ganzes gerichtet ist. Siehe dazu: http://verbrechen_gegen_die_menschlichkeit.know-library.net/, 27.08.2007 10:13.

„Verbrechenselemente“ (engl.: Elements of Crimes; siehe Art. 9 Rom-Statut) entsprechend ausgestaltet. In der Verbrechenskategorie Verbrechen gegen die Menschlichkeit setzt sich ein Tatbestand aus zwei Teilen zusammen. Auf der einen Seite muss eine der unter Art. 7 Rom-Statut aufgeführten Tathandlungen verübt worden sein. Dabei kann es sich um eines der bekannten Delikte der Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie Mord, Folter oder Versklavung handeln, oder aber um eines der neu hinzugekommenen, welche da sind: Erzwungene Schwangerschaften oder Zwangssterilisationen, das zwangsweise Verschwindenlassen von Personen sowie das Verbrechen der Apartheid. Diese Delikte fügte man ein als Maßnahme gegen sog. „ethnische Säuberungsaktionen“ sowie unmenschliche Taten angeordnet von Diktatoren zur Erhaltung bzw. Stärkung ihrer Macht. Durch eine Art „Generalklausel“ (siehe Art. 7 Abs. 1 lit. k) wird der Anwendungsbereich des Artikels auf „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art“ ausgedehnt, womit eine Ausweitung der Verbrechenskategorie und gleichzeitig die Frage nach der Auslegung dieser Formulierung einhergehen.¹⁸

Eingeschränkt werden diese genannten Einzeltaten dadurch, dass sie im Rahmen einer Gesamttat, oder auch „Chapeau“ genannt, begangen worden sein müssen. Um also unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu fallen, muss die Tathandlung „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs“ verübt worden sein (Art. 7 Abs. 1), wobei an dieser Stelle die Frage aufgeworfen wird, inwieweit auch der einzelne Soldat, der an einer solchen Tat beteiligt ist, von dem Gesamtplan wissen muss bzw kann, oder ob es insoweit allein auf die militärischen Befehlshaber oder sonstigen Entscheidungsträger ankommt. Diese Problematik ist viel diskutiert, wobei nach h.M. ausreichend ist, dass der einzelne Täter weiß, dass er in eine unmenschliche Politik integriert ist, ohne jedoch genauere Kenntnisse von Umfang oder Struktur der Gesamtplanung haben zu müssen.¹⁹

¹⁸ Kim, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 69.

¹⁹ Kim, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 73.

c) Kriegsverbrechen (Art. 8)

Auch bei den Kriegsverbrechen in Art. 8 Rom-Statut ist ein – an den Chapeau der Verbrechen gegen die Menschlichkeit angelehnter und bis dato unbekannter – „Begehungszusammenhang“ eingefügt. Wobei es sich aber um kein Tatbestandsmerkmal handelt, sondern eine Zuständigkeitsbegrenzung für den IStGH,²⁰ so dass Kriegsverbrechen der Jurisdiktion des Gerichtshofs insbesondere dann unterfallen, „wenn diese als Teil eines Planes oder einer Politik oder als Teil der Begehung solcher Verbrechen in großem Umfang verübt werden“ (Art. 8 Abs. 1). Als Tathandlungen kommen zunächst „schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949“ (Art. 8 Abs. 2 lit. a) in Frage, wie beispielsweise vorsätzliche Tötung, Folter, unmenschliche Behandlung (einschließlich biologischer Versuche), Vertreibung oder Geiselnahme. Weiterführend sind „andere schwere Verstöße“ gegen völkerrechtliche Gesetze und Gebräuche im Rahmen von bewaffneten Konflikten (Art. 8 Abs. 2 lit. b-f) strafbar, so dass Art. 8 Rom-Statut rund 50 verschiedene Tathandlungen umfasst. Teilweise ähneln sich diese aber recht stark, oder überlappen sich mit Tathandlungen aus der Verbrechenskategorie Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7), wie beispielsweise Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei oder Nötigung zur Prostitution, ohne dass im Statut vermerkt ist, wie bei einer solchen „Konkurrenz“ mehrerer Tatbestände vorzugehen sei.²¹

Bezüglich Kriegsverbrechen gilt es auch die sog. „Übergangsbestimmung“ aus Art. 124 zu beachten, wonach ein Mitgliedstaat nach Inkrafttreten des Statuts für ihn, die Zuständigkeit des IStGH „für die Kategorie der in Art. 8 bezeichneten Verbrechen“ für einen Zeitraum von sieben Jahren ablehnen kann, wenn ein Kriegsverbrechen angeblich von einem seiner Staatsangehörigen oder auf seinem Hoheitsgebiet begangen wurde. Diese sog. „Opt-out-Klausel“ wurde vor allem auf Drängen Frankreichs hin in das Statut eingefügt. Da es sich bei dieser

²⁰ Ambos, Internationales Strafrecht, 2006, S. 234.

²¹ Kim, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 83.

Bestimmung um eine nur mit staatlichen Souveränitätsinteressen erklärbare Einschränkung des Wirkungsraumes des Strafgerichtshofs handelt, rechnete man nicht damit, dass ein Land die politisch-moralische Courage aufbringen würde, sich auf diese Weise der internationalen Verantwortung für Kriegsverbrechen zu entziehen.²² Dennoch haben Frankreich und Kolumbien bereits Gebrauch von dieser Klausel gemacht.²³

d) Aggression (Art. 5 Abs. 2; Art. 121; Art. 123)

Man versteht darunter die Vorbereitung, sowie das Auslösen und Führen eines Krieges gegen einen Staat, der zuvor weder selbst diesen angreifenden oder einen anderen Staat angegriffen hat, noch in Begriff ist, einen Angriff auszuführen, und der dem Angreifer weder den Krieg erklärt hat oder ihn auf vergleichbare Weise bedroht, noch Teile dessen Territoriums besetzt. Wobei der Begriff der „Aggression“ oder auch des so genannten „Angriffskrieges“ bis heute nicht genau geklärt ist. Das Verbot des Angriffskrieges wurde erstmals 1928 allgemeinverbindlich im Briand-Kellog-Pakt vereinbart. Dieser Pakt definierte allerdings den Begriff Angriffskrieg nicht, die Definition des Verbrechens der Aggression erfolgte erstmalig im Jahre 1974 durch die UN-Generalversammlung in der (nicht verbindlichen) Resolution 3314 (XXIX).^{24, 25} Nachdem bei den sog. „Nürnberger Prozessen“ zum ersten und bis jetzt einzigen Mal ein solches Delikt geahndet wurde, ist der Tatbestand nie wieder Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung gewesen und bislang in keinem völkerrechtlichen Vertrag kodifiziert worden. Anlässlich der Konferenz von Rom konnte man sich auf keine gemeinsame Definition des Verbrechens der Aggression einigen. Daher hat die Ständige Vertretung Liechtensteins in New

²² Kim, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 85.

²³ Heinz, Menschenrechtsschutz durch Strafgerichtshöfe – ein kurzer Überblick, 1. Punkt 3, unter: http://home.snafu.de/watchin/II_2_03/HAM.htm, 21.08.2007 21:43.

²⁴ <http://www.jurawiki.de/AngriffsKrieg>, 21.08.2007 19:44.

²⁵ Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung, GA-Res. 3314 (XXIX) vom 14.12.1974, auf Englisch zu finden unter: <http://www1.umn.edu/humanrts/instree/GAres3314.html>, 21.08.2007 11:31.

York bereits vier außerordentliche Verhandlungsrunden zur Lösung des Problems organisiert, die letzte fand vom 11. bis 14. Juni 2007 an der Universität Princeton (New Jersey, USA) statt und führte rund 150 Regierungsexperten und NGO-Vertreter aus 100 Ländern zusammen. Liechtensteins Botschafter Christian Wenaweser fungierte erneut als Vorsitzender der Sonderarbeitsgruppe, die Vorschläge zur Definition des Verbrechens der Aggression anfertigen bzw. bearbeiten soll, um dieses Verbrechen der Gerichtsbarkeit des IStGH unterstellen zu können. Derzeit gibt es keine Rechtsgrundlage, aufgrund der man auf internationaler Ebene Strafprozesse gegen Personen führen kann, die für staatliche Aggression verantwortlich sind. In den Verhandlungsrunden hat man besonders die Frage debattiert, ob zuerst der UN-Sicherheitsrat beurteilen soll, ob ein Staat einen Akt der Aggression (zum Beispiel einen klassischen Angriffskrieg) begangen hat, ehe der Gerichtshof Untersuchungen gegen die politisch Verantwortlichen einleiten darf. Die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates sind der Meinung, dass der IStGH letztlich nur mit Zustimmung des UN-Sicherheitsrats derartige Verfahren anstrengen dürfen soll, während die Mehrzahl der Vertreter der restlichen Staaten eine weitestgehende Unabhängigkeit des IStGH befürwortet. Dieses Problem dürfte noch öfter Mittelpunkt der Diskussionen sein; in anderen Bereichen brachten die Verhandlungen in Princeton aber Fortschritte: So unter anderem in der Frage, wie ein Akt der Aggression abstrakt beschrieben werden kann, sowie bei der Lösung des Problems, wie ein neuer Tatbestand des Verbrechens der Aggression mit bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen in Einklang gebracht werden kann. Die Verhandlungen werden im Dezember 2007 im UN-Hauptquartier in New York fortgesetzt.²⁶

²⁶ <http://www.presseportal.ch/de/text/story.htx?nr=100536679>, 07.09.2007 15:59.

IV. Gang der Untersuchung

Was den Gang der Arbeit betrifft, so gliedert sich die Untersuchung in 6 Kapitel. Die Struktur dieser Arbeit stellt sich wie folgt dar: Nachdem das erste Kapitel einen kurzen Einblick in die Schwerpunktthemen der Arbeit gegeben sowie die Zielsetzung der Untersuchung verdeutlicht hat, wobei eine kurze Einführung in den südkoreanischen Regierungsentwurf erfolgte, es wurden der Begriff des „internationalen Verbrechens“ und die Kernverbrechen des Rom-Statuts erläutert, widmet sich das zweite Kapitel ausführlich dem Entstehen bzw. der historischen Entwicklung des Völkerstrafrechts und des Internationalen Strafgerichtshofs bzw. des Rom-Statuts, auf welche sich alle weiteren Themenkomplexe beziehen. Außerdem wird die Mitwirkung Deutschlands und Südkoreas im Prozess der Erstellung des Rom-Statuts geschildert. Zugleich wird auf die – durch Anerkennung jenes Statuts – veränderte, nationale Gesetzeslage eingegangen. Zum genauen Verständnis wird im dritten Kapitel die Einführung der Regelungen des Rom-Statuts in das deutsche Strafrecht beschrieben, das vierte Kapitel erläutert die südkoreanische Vorgehensweise bei der Umsetzung des Rom-Statuts und den Regierungsentwurf vom 29. Dezember 2006. Das fünfte Kapitel stellt anschließend einen Vergleich der Gesetzestexte bzw. Handhabungen beider Länder dar und bewertet diese. Im sechsten Kapitel werden die aus der Arbeit gewonnenen Erkenntnisse über die nationale Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen nochmals zusammengefasst aufgezeigt und ein Ausblick auf die Arbeit der nationalen Gerichtshöfe bzw. des IStGH gegeben.

2. Kapitel: Völkerstrafrecht

I. Entwicklung des Völkerstrafrechts bis 1945

1. Kriege und Völkerstrafrecht

Als Völkerstrafrecht wird die Gesamtzahl aller Normen bezeichnet, die die Strafbarkeit einzelner Personen unmittelbar aufgrund von Völkerrecht begründen.²⁷ Das bedeutet, dass auch Individuen direkt aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen strafbar sein können – das Völkerrecht regelt längst nicht mehr nur die Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen. Möglich ist auch – entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts – die Strafbarkeit aufgrund regional gültiger völkerstrafrechtlicher Normen.²⁸

Strafrecht war lange Zeit ein ausschließlich vom Souverän gestaltetes Recht. Es ist daher wenig verwunderlich, wenn vor allem das nationale Strafrecht das Denken der jeweiligen Staatsoberhäupter und -bürger prägte. Doch seit dem 19. Jahrhundert befindet sich das Völkerstrafrecht mit seinem mehr umfassenden Denken in einem ständigen Entwicklungsprozess und die Anerkennung seiner Wichtigkeit wächst zunehmend.

²⁷ Nach der Definition von *Triffterer*, *Dogmatische Untersuchungen zur Entwicklung des materiellen Völkerstrafrechts seit Nürnberg*, 1966, S. 34. Vgl. zu den Anfängen des Völkerstrafrechts *Ahlbrecht*, *Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert*, 1999, S. 19 ff.; *Triffterer*, *Der lange Weg zu einer Internationalen Strafgerichtsbarkeit*, *ZStW* 114 (2002), S. 327 f.; *Bruer-Schäfer*, *Der Internationale Strafgerichtshof*, 2001, S. 27; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, 2002, S. 993.

²⁸ *Werle*, *Völkerstrafrecht*, 2007, S. 378 ff.

Das Völkerstrafrecht bezieht sich direkt auf das Völkerrecht. Zwei der wichtigsten Komponenten des humanitären Völkerrechts stellen die „Haager Abkommen“ und die „Genfer Abkommen“ dar.²⁹ Die auf den „Haager Friedenskonferenzen“ 1899 und 1907 abgeschlossenen Haager Abkommen, vor allem die sog. „Haager Landkriegsordnung“, beinhalten Bestimmungen, wie sich die Beteiligten eines Krieges in diesem zu verhalten haben, beispielsweise der Einsatz welcher Methoden und Mittel der Kriegsführung verboten ist, wie mit Kriegsgefangenen und Spionen verfahren werden soll, welche Gebäude zu verschonen sind oder wie Feindseligkeiten begonnen bzw. beendet werden können.³⁰ Diese Regelungen werden ergänzt von den „Genfer Abkommen“, die sich auf Kriegszeiten sowie Fälle internationaler oder nichtinternationaler bewaffneter Konflikte beziehen, und den Schutz von entwaffneten, verwundeten oder gefangen genommenen Kämpfern sowie von Personen, welche nicht in die Kampfhandlungen involviert sind, gewährleisten sollen. 1864 wurde von zwölf Staaten das erste „Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde“ (das auf der Haager Friedenskonferenz von 1899 auf die Opfer des Seekriegs ausgedehnt wurde, und worauf sich diese Erweiterung später zum eigenständigen II. Genfer Abkommen und der erste Beschluss sich zum I. Genfer Abkommen entwickelte) angenommen. Das aus historischer Sicht zweite Abkommen war das derzeitige III. „Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen“, das im Jahr 1929 beschlossen wurde. Erst im Jahr 1949 wurde dann das IV. Genfer Abkommen ausgearbeitet, mit welchem man die Rechte, die bis dahin Verwundeten und Kriegsgefangenen vorbehalten waren, auch auf Zivilpersonen, sofern diese sich in Feindeshand befinden sollten, übertrug. Dieses Abkommen verbietet u.a. den Angriff nichtmilitärischer Krankenhäuser, deren Personals oder Krankentransporte sowie Geiselnahme, Folter bzw. jegliche Anwendung von Gewalt sowie sexueller Gewalt. 1949 wurden alle vier Abkommen be- bzw. erarbeitet, die neuen Fassungen traten ein Jahr später in Kraft und stellen die

²⁹ Werle, Völkerstrafrecht, 2007, S. 67.

³⁰ Sämtliche Haager sowie Genfer Abkommen sind auf Englisch zu finden unter: <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/lawofwar/lawwar.htm>, 15.07.2007 07:02.

aktuell gültigen Versionen dar. 1977 ergänzte man sie durch zwei Zusatzprotokolle, die Regelungen bezüglich innerstaatlicher Konflikte sowie weitere Aussagen über die Rechte von Zivilisten und Kombattanten treffen. 2005 wurde ein drittes Zusatzprotokoll zur Einführung eines zusätzlichen Schutzzeichens, des so genannten „Roten Kristalls“, beschlossen.³¹

Als Ursprung der Idee der Genfer Abkommen ist das Buch „Eine Erinnerung an Solferino“ des Schweizer Geschäftsmanns Henry Dunant zu nennen. Dieser wurde 1859 in Norditalien Zeuge der blutigen Schlacht bei Solferino. Am Abend blieben zu Dunants Entsetzten rund 40.000 Verwundete unversorgt auf dem Schlachtfeld zurück. Diese schrecklichen Erinnerungen schildert er in seinem 1862 veröffentlichten Buch, mit welchem er eine Wiederholung solcher Greuel verhindern wollte und dazu Überlegungen anregte: Schon zu Friedenszeiten wären Hilfsorganisationen zu gründen, deren ausgebildetes Pflegepersonal auch im Falle eines Krieges als neutral angesehen werden sollte und alle Verwundeten gleichermaßen betreute. Dieses Pflegepersonal müsste internationalen Schutz genießen, um im Krieg ohne Hindernisse Hilfe leisten zu können.³²

Von den Grausamkeiten erschüttert, welche während des preußisch-französischen Krieges 1870/71 begangen wurden, warf 1872 erstmals der Schweizer Jurist Gustave Moynier³³ die Frage nach der Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs auf. Seine Idee fand jedoch in einem Zeitalter geprägt vom Souveränitätsdenken der Nationalstaaten nur wenige Fürsprecher. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wies ein von den Alliierten einberufenes Komitee 1919 Deutschland die Verantwortlichkeit für den Ausbruch des Krieges zu, unterteilte die begangenen Verbrechen in solche gegen den Frieden, Verletzungen der Sitten und Gebräuche des Krieges sowie Verletzungen der Gebote der Menschlichkeit und legte gleichzeitig einen Katalog von Kriegsverbrechen vor, welcher auf die Ergebnisse der Haager

³¹ Ambos, Internationales Strafrecht, S. 95 ff.

³² http://www.drk.de/voelkerrecht/genfer_konventionen/a1.html, 18.07.2007 09:33.

³³ Zur Beziehung zwischen Dunant und Moynier siehe: http://de.wikipedia.org/wiki/Henry_Dunant, 19.07.2007 19:09 und http://de.wikipedia.org/wiki/Gustave_Moynier, 19.07.2007 19:11.

Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 aufbaute. Auf dieser Basis wurde im Versailler Friedensvertrag von den Alliierten und assoziierten Mächten die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit von Einzelpersonen bestimmt, die es möglich machen sollte, den ehemaligen Kaiser Deutschlands, Wilhelm II., nach Art. 227 des Versailler Friedensvertrags wegen „schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge“ vor ein internationales Gericht zu stellen. Jedoch verweigerten die Niederlande die Auslieferung von Wilhelm II., begründeten ihren Entschluss unter Bezugnahme auf die eigene Rechtsordnung und Tradition, und forderten die auf ein zuvor auszuarbeitendes Statut gestützte Errichtung eines Internationalen Strafgerichts durch den Völkerbund. Die Absicht der Alliierten, die Aburteilung deutscher Kriegsverbrecher vor eigenen Militärgerichten durchzuführen, musste aufgrund des Widerstandes der deutschen Reichsregierung ebenfalls aufgegeben werden, die Alliierten gestatteten letzten Endes Prozesse vor deutschen Gerichten (die sog. „Leipziger Kriegsverbrecherprozesse“) und die Realisierung der Beschlüsse der Versailler Verträge betreffs eines Internationalen Strafgerichts blieb aus, eine Errungenschaft der Alliierten war jedoch die erstmalig angedachte individuelle völkerrechtliche Inpflichtnahme einer Einzelperson. Ein weiterer Schritt in Richtung eines Internationalen Strafgerichtshofs kann in den im Jahr 1937 zur Zeichnung ausgelegten Konventionen „Über die Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs“ und „Über die Verhütung und Bestrafung des Terrorismus“ gesehen werden, die jedoch erfolglos blieben, weil der italienisch-äthiopische Krieg, auch als „Abessinienkrieg“ bezeichnet, das Interesse der Weltgemeinschaft auf sich lenkte.³⁴ Der entscheidende Schritt zu einem wirklichen Gerichtshof wurde schließlich mit der Errichtung des Internationalen Militärtribunals (IMT) im August 1945 mit Sitz in Nürnberg getan. Die (nationalsozialistischen) Verbrechen des Zweiten Weltkriegs und die zur strafrechtlichen Beurteilung dieser geschaffenen Internationalen

³⁴ Gardocki, Über den Begriff des Internationalen Strafrechts, ZStW 98 (1986), S. 706 ff.; ausführlich zu den Leipziger Kriegsverbrecherprozessen Neubacher, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 306 ff.; Werle, Völkerstrafrecht, 2007, S. 11 ff.

Militärgerichtshöfe von Nürnberg und Tokio zeigten nämlich deutlich die Lücken und Möglichkeiten im internationalen Strafrecht und seiner Umsetzung auf – die Idee, einen Internationalen Strafgerichtshofs zu errichten, wurde von den „Vereinten Nationen“ (engl.: United Nations, UN oder auch United Nations Organization, UNO) neu belebt.

2. Die Internationalen Militärtribunale von Nürnberg und Tokio

Das Nürnberger³⁵ und das Tokioter Militärtribunal waren die ersten internationalen Gerichtshöfe gegen völkerstrafrechtliche Verbrechen. Die Angeklagten waren deutsche bzw. japanische Staatsangehörige, die Richter kamen aus den alliierten Ländern. Die Rechtsgrundlagen für die Gerichtsorganisation und die Bestrafung der Angeklagten waren die Nürnberger Charta und die dieser sehr ähnliche Tokioter Charta, beide ausgearbeitet von den Siegermächten. Sie wurden am 8. August 1945 bzw. am 19. Januar 1946, also nach dem Krieg von den Alliierten verabschiedet.

Im Jahre 1942 waren die Alliierten im St. James Palast in London zusammengekommen und unterzeichneten ein Übereinkommen, aufgrund dessen die UN War Crimes Commission (UNWCC) gegründet wurde und ihre Arbeit aufnahm, die Dokumentation von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Auch bereitete die „Declaration of St. James“ die Gründung des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg vor. Am 30. Oktober hielten die alliierten Außenminister dann in der „Moskauer Deklaration“ ihre Absicht fest,

³⁵ Offiziell trug der Gerichtshof den Namen „Internationales Militärtribunal Berlin“. Dieser Umstand ist darauf zurückzuführen, dass Russland als eine der Siegernationen nicht damit einverstanden gewesen wäre, hätte das Tribunal seinen Sitz in der amerikanischen Besatzungszone haben sollen. So wurde das Gericht am 18.10.1945 feierlich in Berlin eröffnet und danach „für die Dauer des ersten Prozesses“ (einen zweiten gab es allerdings nie) nach Nürnberg verlegt, vgl. Art. 22 IMTS (Das vollständige Statut ist auf Englisch zu finden unter: <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/proc/imtconst.htm>, 20.08.2007 12:36). Siehe dazu *Frommer*, Von Nürnberg geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus ..., in: Nürnberg heute, Sonderheft 1995, S. 66 ff, I Abs. 5 (Zu finden ist der gesamte Artikel auch unter: http://www4.justiz.bayern.de/olgn/imt/lit/frommer/imt_frommer_nh.htm, 20.08.2007 12:40).

Verbrechen im besetzten Europa verübt durch deutsche Staatsbürger nach dem Krieg zu verfolgen und zu bestrafen.³⁶ Im Vorfeld dieser Verhandlungen hatte die UNWCC Vorschläge für eine strafrechtliche Verfolgung erarbeitet. Diese wurden Grundlage für das Viermächte-Abkommen über die "Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der Mächte der Europäischen Achse" sowie das sich in dessen Anhang befindende Statut über die Zuständigkeit, die Verfahrensgrundsätze und die Zusammensetzung eines zu bildenden Internationalen Gerichtshofs: des Internationalen Militär-Tribunals (IMT). Zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung kamen die vier Siegermächte Großbritannien, die USA, die UdSSR und die provisorische Regierung Frankreichs am 8. August 1945 in London zusammen.³⁷

Bei den aufgrund dieses Statuts möglichen sog. „Nürnberger Prozessen“ wurde gegen 24 Personen Anklage erhoben, dabei handelte es sich ausnahmslos um hochrangige deutsche Repräsentanten verschiedener Einrichtungen bzw. Organisationen des nationalsozialistischen Regimes. Die Anklagepunkte waren: Verschwörung, Verbrechen gegen den Frieden (Aggression), Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wobei den meisten Beschuldigten alle vier Punkte vorgeworfen wurden. In ähnlicher Weise gestaltete sich das Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten vom Januar 1946 mit Sitz in Tokio. Die Nürnberger Prozesse endeten mit zwölf Todesurteilen, sieben Gefängnisstrafen und drei Freisprüchen.³⁸

Natürlich gab und gibt es auch Kritik an den Prozessen, denn es war das erste Mal, dass man Personen und nicht den gesamten Staat anklagte, und da die jeweiligen IMT erst kurz zuvor eingerichtet worden waren, hielten manche die Prozesse auch für eine Form von „Siegerjustiz“, sprachen doch die Sieger Recht über die Besiegten. Die Richter konnten nicht wegen Befangenheit abgelehnt werden, die Verteidigung war zum Teil Behinderungen ausgesetzt und einige Zeugen wurden von den Anklägern erheblich unter Druck gesetzt. Die damaligen

³⁶ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 91.

³⁷ *Werle*, Völkerstrafrecht, 2007, S. 9 f.

³⁸ *Ebenda*, S. 10 ff.

Vertreter des kontinentalen Rechtskreises kritisierten auch die (angebliche) Nichteinhaltung des Rechtsgrundsatzes „nullum crimen nulla poena sine lege“³⁹. Man war der Ansicht, Angeklagte wären auch für Handlungen verurteilt worden, welche zum damaligen Zeitpunkt noch nicht strafbar waren und erst mit dem Londoner Abkommen vom 8. August 1945 unter Strafe gestellt wurden, und zu diesem Zeitpunkt hatte der Zweite Weltkrieg bereits geendet. Deswegen zeigte sich Deutschland auch lange Zeit nicht bereit, diese Rechtsprechung anzuerkennen. Jedoch wurde und wird der Prozess größtenteils positiv bewertet, denn erstmals wurden die Vertreter eines souveränen Staates wegen ihres Handelns angeklagt (entgegen den ersten Plänen einer Kollektivbestrafung), ihre jeweilige Schuld untersucht und bei bewiesenen Straftaten erfolgte eine Verurteilung. Auch gelten die Nürnberger Prozesse als Durchbruch des Prinzips, dass es für einen Kernbestand von Verbrechen keine Immunität geben darf.⁴⁰ Aus den Nürnberger Prozessen gingen die „Nürnberger Prinzipien“⁴¹ bzw. das sog. „Nürnberger Recht“ hervor, welches im Prozess sowie durch die rechtskräftige Urteilsverhängung seine Tauglichkeit unter Beweis stellen und damit seine Akzeptanz einfordern konnte. Im Nürnberger Recht sind sowohl Regelungen enthalten, die schon vor 1939 zum gesicherten Bestand des Völkervertrags- und/oder Gewohnheitsrechts gehörten, als auch Bestimmungen, die vor 1939 nicht oder nur in Ansätzen existierten. Die Festlegung über die Strafbarkeit einer einzelnen Person für das Verbrechen gegen den Frieden (später bezeichnet als Verbrechen der Aggression) wurde beispielsweise erst neu eingeführt.⁴²

³⁹ Ausführlich siehe dazu: http://de.wikipedia.org/wiki/Nulla_poena_sine_lege, 20.07.2007 15:17 und *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2003, S. 325 ff.

⁴⁰ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 91 ff.; *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2003, S. 306 ff.; <http://forum.worldofplayers.de/forum/archive/index.php/t-125967.html>, 16.07.2007 12:15; [http://de.wikipedia.org/wiki/N%C3%BCrnberger_Prozess#Kritik_an_der_Legitimit.C3.A4t_und_Ausf.C3.BChrung](http://de.wikipedia.org/wiki/N%C3%BCrnberger_Prozess#Kritik_an_der_Legitimit%C3%A4t_und_Ausf%C3%BChrung), 16.07.2007 19:56.

⁴¹ Aufgeführt unter: http://www4.justiz.bayern.de/olgn/imt/grds/imt_prinzipien.htm, 04.09.2007 10:24.

⁴² <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Voelkerrecht/strafrecht.html>, 15.07.2007 06:00; <http://www.vorwaerts.de/forum/messages.php?diff=365&topic=1194&menuid=365&topmenu=365>, 22.07.2007 14:05.

In den Tokioter Prozessen wurden durch das nach der Kapitulation Japans neu errichtete „Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten“ (engl.: International Military Tribunal for the Far East, IMTFE) 28 Politiker und Verantwortliche der japanischen Kaiserlichen Armee wegen in Zusammenhang mit der aggressiven und expansiven Kriegspolitik Japans vor und während des Zweiten Weltkrieges begangener Völkerrechtsverbrechen angeklagt und (größtenteils) verurteilt. Das Statut des Gerichtshofs enthielt fast wortwörtlich dieselben Straftatbestände wie das Statut des Nürnberger Gerichts, die Anklage wurde ausschließlich von den Vereinigten Staaten gestellt. Bezüglich der Rechtsgrundlage des Tokioter Tribunals, der Zusammensetzung von Gericht und Anklagebehörde wie auch dem Verfahrensablauf brachten Rechtswissenschaftler heftige Kritik hervor, die Einwände entsprachen dabei weitgehend denen gegen die Nürnberger Prozesse. Die Verhandlungen endeten mit sieben Todesurteilen, die meisten anderen Beschuldigten wurden zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt.⁴³

Aus den beiden Statuten entwickelten sich wiederum die Vorläufer des Rom-Statuts, weshalb Nürnberg heute als Ausgangspunkt eines wirklichen Internationalen Strafgerichtshofs bezeichnet wird, nachdem dieser nicht mehr nur politisches Wunschbild oder theoretischer Entwurf blieb, sondern tatsächlich in Kraft trat und auch Ergebnisse aufgrund seiner Tätigkeit lieferte, indem Kriegsverbrecher rechtskräftig verurteilt wurden. An dieser Stelle sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass die Gerichtshöfe von Nürnberg und Tokio nicht von der ganzen Weltgemeinschaft, sondern lediglich von den siegreichen Mächten des Zweiten Weltkriegs eingerichtet wurden, was zwar immer wieder die Unparteilichkeit der Gerichtshöfe in Frage stellen lässt, nicht jedoch ihre Wichtigkeit für die Entwicklung des internationalen Strafrechts.⁴⁴

⁴³ http://de.wikipedia.org/wiki/Tokioter_Prozesse, 15.08.2007 19:45; http://www.trial-ch.org/de/trial-watch/profil/db/context/shunroku_hata_72.html, 15.08.2007 20:49.

⁴⁴ Ausführlich zu Nürnberg und Tokio *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2003, S. 315 ff.; *Werle*, Völkerstrafrecht, 2007, S. 11 ff.; *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 91 ff.

II. Vorgeschichte des Rom-Statuts

1. Der Weg zum Rom-Statut

Im Jahr 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (abgekürzt: UN-GV; englisch: United Nations General Assembly, UNGA) die „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“, die unter anderem die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs (Art. 6) vorsah. Die Völkerrechtskommission (engl.: International Law Commission, ILC) wurde von der UNGA im selben Jahr am 9. Dezember aufgefordert, die Gründung eines Internationalen Strafgerichtshofs in Betracht zu ziehen.⁴⁵ 1949 legte dann das Sekretariat der Vereinten Nationen den Entwurf für ein Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof vor, mit dem sich in den Jahren 1951 und 1953 ein Sonderausschuss der Vereinten Nationen befasste. Die ILC aber erklärte, dass die Errichtung eines solchen Gerichtshofes erst nach der Erarbeitung eines Verbrechenskodexes bzw. eines internationalen Strafgesetzbuches („Draft Code of Offences/Crimes against the Peace and Security of Mankind“) in Angriff zu nehmen sei.⁴⁶ Jedoch stießen die Skizzen zum Kodex sowie für das Entstehungs-Statut auf den Widerstand der kommunistischen Staaten. Der erste Draft Code, vorgelegt durch die ILC im Jahre 1954, wurde mit dem Korea-Konflikt schon früh mit den Folgen des Ost-West-Gegensatzes konfrontiert, besonders die Diskussion um die Definition des Verbrechens der Aggression entflammte, die Frage nach einem internationalen Gerichtshof wurde aufgrund der Ausweitung des Kalten Krieges in der UNGA seit dem Jahr 1957 nicht einmal mehr thematisiert.⁴⁷

Geleitet von der Erkenntnis, dass die Entstehung eines Internationalen Gerichtshofs doch wünschenswert sowie möglich wäre, beauftragte die UN-

⁴⁵ <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Voelkerrecht/ISStGH/Hintergrund.html#t2>, 21.07.2007 12:24.

⁴⁶ <http://www.uni-muenster.de/PeaCon/wuf/wf-93/9311101m.htm>, 22.07.2007 01:02.

⁴⁷ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 98 f.

Generalversammlung die ILC im Jahr 1990 erneut, über das Thema zu beraten, ob man den Internationalen Strafgerichtshof oder eine andere internationale Gerichtsinstanz gründen solle. Diese Initiative ist teilweise auf einen Vorschlag von 1989 der Staaten der Karibik, insbesondere Trinidad und Tobago, zurückzuführen, welche als Opfer unzähliger Drogenverbrechen effektive Wege zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels und anderer internationaler Verbrechen suchten, und deshalb um die Gründung eines Internationalen Strafgerichtshofs baten, um derartige Verbrechen verfolgen zu können.⁴⁸ Auch einen Anstoß für die erneuten Überlegungen lieferte der damalige Präsident der Sowjetunion, Michail Gorbatschow, der einen IStGH zur Bekämpfung des Terrorismus forderte.⁴⁹ Zugleich förderte die einsetzende Überwindung des Ost-West-Konflikts Ende der 80er Jahre die erneuten Bemühungen, denn die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, am Verhandlungstisch einvernehmliche Lösungen zu suchen, wuchs. Auch hatte die UNGA die ILC 1981 nach der vorläufigen Klärung der Aggressionsdefinition erneut zur Ausarbeitung eines Entwurfes eines internationalen Strafkodexes aufgefordert, welchen die Völkerrechtskommission am 19. Juli 1991 vorlegte (den so genannten „Draft Code 1991“). Der Entwurf enthielt 12 Straftatbestände. Neben den Kernverbrechen Aggression, Völkermord, Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen waren auch internationaler Terrorismus, Drogenhandel und sogar Umweltverbrechen erfasst. In seinem allgemeinen Teil positivierte der Draft Code 1991 unter anderem auch das Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit für völkerrechtliche Verbrechen (Art. 3 Abs. 1) und den Grundsatz „nullum crimen nulla poena sine lege“ (Art. 10).⁵⁰ Dieser Draft Code stand aber „noch zu sehr im Schatten des Ost-West-Konflikts und erst das Ende des real existierenden Sozialismus ermöglichte die bahnbrechende Entscheidung, die Arbeit an Code und Statut für den IStGH zu verbinden.“⁵¹

⁴⁸ <http://www.diplo.de/diplo/de/Aussenpolitik/Voelkerrecht/IStGH/Hintergrund.html#t2>, 22.07.2007 15:40.

⁴⁹ Ambos, Internationales Strafrecht, 2006, S. 99.

⁵⁰ <http://www.internationaler-straferichtshof.de/seite-17.html>, 20.07.2007 15:29.

⁵¹ Zitiert nach Ambos, Internationales Strafrecht, 2006, S. 99.

Im November 1992 erteilte die UNGA der ILC dann das Mandat zur Erarbeitung eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof, worauf diese am 1. September 1994 einen Statut-Entwurf vorlegte, das sog. „Draft Statute 1994“. Dieses beinhaltete die vier Kernverbrechen des Völkerstrafrechts sowie eine Auflistung von bereits in völkerrechtlichen Verträgen normierten Verbrechenstatbeständen, dazu gehörten beispielsweise auch Flugzeugentführung und Drogenhandel. Die Frage der institutionellen Ausgestaltung eines Internationalen Strafgerichtshofs wurde lediglich oberflächlich behandelt und in groben Zügen festgehalten: Nach dem Statut-Entwurf sollte sich der IStGH auf der Grundlage eines Staatenvertrages entwickeln, und nicht, wie die zu dieser Zeit entstehenden Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda, durch Beschluss des UN-Sicherheitsrates eingerichtet werden.⁵² Dieser hatte sich nach etlichen Verletzungen gegen das Humanitäre Völkerrecht im ehemaligen Jugoslawien und dem Völkermord in Ruanda gezwungen gesehen nach Kapitel 7 der Charta der Vereinten Nationen den Ad-hoc-Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Resolution 827 (1993)) sowie den Ad-hoc-Strafgerichtshof für Ruanda (Resolution 955 (1994)) einzurichten.⁵³ Diese Entwicklung gab dem Vorhaben zur Schaffung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs zwar weiteren Auftrieb,⁵⁴ jedoch wurden gleichzeitig Zweifel laut, ob die Gründung eines effektiven Internationalen Strafgerichtshofs in Anbetracht der internationalen politischen Realität überhaupt möglich sei, und ob nicht die Arbeit an dessen Entstehung zu schnell fortgeschritten wäre, so dass man wichtige Punkte, die man vor der Schaffung eines solchen Gerichtshofs zu überprüfen hätte, außer Acht ließ bzw. diese in dem Entwurf der ILC nicht berücksichtigt worden wären. Aufgründessen gründete die UNGA den „Ad-hoc-Ausschuss zur Gründung eines IStGH“ und reichte an diesen das Draft Statute 1994 zur Überprüfung

⁵² Der UN-Sicherheitsrat beschloss am 22. Februar 1993 die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs für das Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (ICTY) und das Ad-hoc-Tribunal zur Verfolgung der in Ruanda begangenen Verbrechen (ICTR) wurde im November 1994 gegründet.

⁵³ Ahlbrecht, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, 1999, S. 342.

⁵⁴ Neubacher, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, S. 387 ff.; Satzger, Das neue Völkerstrafgesetzbuch. Eine kritische Würdigung, NSZ 2002, S. 125.

weiter.⁵⁵ Der Ausschuss hielt zwei Sitzungen ab, auf welchen vertiefende Diskussionen über wichtige juristische Streitpunkte geführt wurden. 1995 legte er dann der Generalversammlung der UN einen Abschlussbericht vor, in dem verdeutlicht wurde,⁵⁶ dass man unverändert den Entwurf der ILC nachprüfen sollte, um ihn dann der UNGA vorlegen zu können. Die UNGA befürwortete diesen Vorschlag und rief daraufhin zur weiteren Bearbeitung des Statut-Entwurfs einen Vorbereitungsausschuss (engl.: Preparatory Committee, PrepCom) ins Leben. Der PrepCom hielt zwischen März 1996 und April 1998 sechs Sitzungen ab und verfasste über die verschiedenen Themen des Entwurfs einen Abschlussentwurf, der die Einwürfe und Anregungen der verschiedenen Regierungen zusammenfasste. Der Ad-hoc-Ausschuss sowie der PrepCom waren für alle Mitgliedstaaten der UNO zugänglich, doch das Interesse richtete sich insbesondere auf den Vorbereitungsausschuss, weniger auf den Ad-hoc-Ausschuss, bei dessen Versammlungen eine deutlich geringere Teilnehmerzahl verzeichnet wurde, als beim PrepCom, an dessen Beratungen über 100 Staatendelegationen teilnahmen.⁵⁷ Noch bevor der endgültige Entwurf des Vorbereitungsausschusses fertig gestellt war, verabschiedete die UNGA am 15. Dezember 1997 die Resolution 52/160, welche den Termin für die „Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs“ auf die Zeit vom 15. Juni bis zum 17. Juli 1998 festlegte. Die Teilnehmer der in Rom stattfindenden Konferenz wurden beauftragt, ein Vertragswerk zu erarbeiten und anschließend zu verabschieden, welches das Statut des zukünftigen Internationalen Strafgerichtshofs enthalten sollte. Sich auf den Abschlussentwurf der ILC als Ausgangspunkt der Verhandlungen stützend, eröffneten die Vereinten Nationen am 15. Juni 1998 im Hauptsitz der FAO (Abkürzung für engl.: Food and Agriculture Organization, dt.: Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) in Rom die

⁵⁵ *Pejic*, Creating a Permanent International Criminal Court: The Obstacles to Independence and Effectiveness, 29 Colum. Hum. RTS. L. Rev. 291, 295 (1998), S. 297.

⁵⁶ *Seidel*, Die Völkerrechtsordnung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, AVR (38) 2000, S. 23, 32.

⁵⁷ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 105.

Bevollmächtigtenkonferenz, welche für alle Staaten und auch Nichtregierungsorganisationen (engl.: Non-Governmental Organizations, NGOs) offen war. Es nahmen an der Konferenz 159 Regierungsdelegationen teil und rund 250 Delegationen von NGOs, zusammengeschlossen in der „Coalition for an ICC“ (CICC).⁵⁸ Nach zähen Verhandlungen und bis zuletzt unklarem Ausgang der Konferenz,⁵⁹ nahmen die Versammelten – inzwischen war schon der 18. Juli – in einer geheimen Abstimmung, die auf Antrag des Leiters der U.S. Delegation, Sonderbotschafter David Scheffer durchgeführt wurde,⁶⁰ den vorgelegten Entwurf über den Internationalen Strafgerichtshof unter der Bezeichnung „Römisches Statut“ oder „Rom-Statut“ (engl.: Rome Statute)⁶¹ an.⁶² Mit der nötigen Zweidrittelmehrheit⁶³, es gab 120 Ja-Stimmen (u.a. von Deutschland und Südkorea) gegen sieben Nein-Stimmen⁶⁴ bei 21 Enthaltungen, wurde der Entwurf durchgesetzt.

Am 11. April 2002 wurde die für das Inkrafttreten des Statutes erforderliche Anzahl von 60 Ratifikationen mit dem gleichzeitigen Einreichen von zehn Ratifikationen erreicht. Das Rom-Statut war damit 60 Tage später, ab dem 1. Juli

⁵⁸ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 106.

⁵⁹ *Bauer*, in: FAZ 20.07.1998, S. 3; *Stoop*, in: Der Tagesspiegel 16.07.1998, S. 2.

⁶⁰ *Ambos*, ebenda.

⁶¹ Rome Statute of the International Criminal Court, Establishment of an International Criminal Court: Note by the Secretary-General, U.N. GAOR 53rd Sess., Agenda Item 153, UN Doc. A/53/387 (1998).

⁶² *Song*, Untersuchung über das Römische Statut und IStGH, *Bobhak* (= *Jura*, Zeitschrift), Vol. 44 Nr. 3, 2003, S. 232; *Kim*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 22; Rome Statute of the International Criminal Court, UN Doc. A/CONF./183.9 (Bundestags-Drucksache 14/2682 vom 14.02.2000); s. auch die Kommentierungen durch *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, 1999, S. 360; *Triffterer*, Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 1999, S. 121.

⁶³ *Kinkel*, Für einen funktionsfähigen Weltstrafgerichtshof, *NJW* 1997, S. 2860; *Werle*, Völkerstrafrecht, 2007, S. 31.

⁶⁴ Gegen das Statut stimmten China, Indien, Irak, Israel, Katar, die USA. Die Identität des siebten Staates ist nicht allgemein bekannt, so *Tomuschat*, Die Friedens-Warte 73 (1998), S. 336 Fn. 5; dagegen *Augustin*, Grundzüge der Entwicklung der Strafbarkeit von Menschenrechtsverbrechen, 1999, S. 217: Danach stimmten dagegen China, Irak, Israel, der Jemen, Katar, Libyen und die USA. Die Unterschiede ergeben sich wohl aus der Tatsache, dass die Schlussabstimmung nicht durch Stimmaufruf erfolgte, und eine Zuordnung daher nur aufgrund abgegebener Erklärungen zum Stimmverhalten möglich ist. Unbestreitbar ist allerdings, dass China und die USA zunächst gegen das Statut gestimmt hatten.

2002 offiziell gültig.⁶⁵ Die Bundesrepublik Deutschland hat das Statut mit Bedacht am 10. Dezember 1998, dem 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, unterzeichnet, und nach Änderungen im nationalen Recht, am 11. Dezember 2000 ratifiziert. Südkorea unterzeichnete das Rom-Statut am 8. März 2000 und am 13. November 2002 erfolgte die Ratifizierung. Als 100. Staat ratifizierte Mexiko das Statut am 28. Oktober 2005.⁶⁶ Bis Juli 2007 hatten 145 Staaten das Rom-Statut unterschrieben und 104 haben es ratifiziert, darunter alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Tschechischen Republik. Japan soll am 1. Oktober 2007 der 105. Vertragsstaat des Statuts werden.⁶⁷ Der aktuelle Ratifikationsstand sowie Details über Vorbereitungen zum Beitritt von Nichtvertragsstaaten sind auf der Website der CICC zu finden.⁶⁸

Der Internationale Strafgerichtshof wurde am 11. März 2003 mit der feierlichen Vereidigung der ersten 18 Richter und Richterinnen⁶⁹, welche zuvor im Februar von der Vertragsstaatenversammlung (engl.: Assembly of States Parties, ASP) ernannt worden waren (unter ihnen auch der Deutsche Hans-Peter Kaul), in Den Haag (Niederlande) in Anwesenheit der niederländischen Königin Beatrix und des damaligen Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan, eröffnet. Am selben Tag wählten die Richter aus ihrer Mitte den Kanadier Philippe Kirsch zum ersten Präsidenten des Gerichtshofs, als Chefankläger wählten die Stimmberechtigten auf der zweiten wiederaufgenommenen ASP vom 21.-23. April 2003 in New York den Argentinier Luis Moreno-Ocampo.⁷⁰ Auf dieser Versammlung erfolgte auch die Wahl des Kanzlers des Internationalen

⁶⁵ <http://www.icc-cpi.int/about/ataglance/history.html>, 23.02.2007 12:37; *Song*, Untersuchung über das Römische Statut und IStGH, *Bobhak* (= *Jura*, Zeitschrift), Vol. 44 Nr. 3, 2003, S. 232; *Kim*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 21.

⁶⁶ Eine Liste aller Vertragsstaaten samt dem Datum ihrer Unterzeichnung sowie Ratifikation ist zu finden unter folgendem englischsprachigen Link: <http://www.icc-cpi.int/asp/statesparties.html>, 23.07.2007 19:57.

⁶⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Strafgerichtshof#Unterzeichnerstaaten, 27.06.2007 17:25; http://en.wikipedia.org/wiki/State_Parties_of_the_International_Criminal_Court, 23.07.2007 21:10; *Song*, Untersuchung über das Römische Statut und IStGH, *Bobhak* (= *Jura*, Zeitschrift), Vol. 44 Nr. 3, 2003, S. 232; *Kim*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 21.

⁶⁸ Der Link zur mehrsprachigen CICC-Homepage: <http://www.iccnw.org/>, 28.08.2007 21:42.

⁶⁹ http://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Strafgerichtshof#Geschichte, 31.08.2007 16:43. Ausführlich zu den Richtern: S. 44, Fn. 108.

⁷⁰ *Stein/von Buttlar*, Völkerrecht, 2005, S. 464.

Strafgerichtshofs (Bruno Cathala, Frankreich) und der ersten Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses. Auf der offiziellen zweiten Vertragsstaatenversammlung vom 8.-12. September 2003 wurde der Belgier Serge Brammertz zum Stellvertretenden Ankläger ernannt, welcher aber seit dem 11. Januar 2006 als UN-Sonderbeauftragter in Beirut die Ermittlungen zum Mord an dem libanesischen Ex-Ministerpräsidenten Rafik Hariri betreut⁷¹. Ebenfalls auf dieser Versammlung erfolgte die Wahl der noch fehlenden Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Vorstands des Opfertreuhandfonds. Auf der dritten Vertragsstaatenversammlung, abgehalten vom 06. bis 10. September 2004 in Den Haag, wählte man Frau Fatou Bensouda (Gambia) zur weiteren Stellvertretenden Anklägerin.⁷²

2. Die Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda

Auch wenn immer wieder Kritik an den Nürnberger bzw. Tokioter Urteilen geübt wird, ist die Entstehung und Arbeit der Militärtribunale der erste wirkliche Durchbruch zu internationaler Verantwortlichkeit für völkerrechtliche Verbrechen gewesen. Ein sicheres Fundament für internationale Strafgerichtsbarkeit errichtete man aber erst mit dem in jüngerer Zeit entstandenen Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (engl.: International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, ICTY) mit Sitz in Den Haag und mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda

⁷¹ Während der Abwesenheit von Brammertz werden dessen operative Aufgaben von Moreno-Ocampo und Michel de Smedt übernommen, um die repräsentativen Aufgaben kümmert sich in dieser Zeit Bensouda, vgl. ICC Newsletter 7, April 2006. Inzwischen verdichten sich in New York Hinweise darauf, dass Brammertz Anfang 2008 Chefankläger am UN-Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien wird. Der UN- Sicherheitsrat hat zwar noch nicht entschieden, es gilt aber als wahrscheinlich, dass Brammertz die Nachfolge der Schweizerin Carla del Ponte antritt, siehe *Richter*, in: SZ 30.06.2007, S. 4. Zur ausführlichen Vita von Brammertz siehe auch: http://de.wikipedia.org/wiki/Serge_Brammertz, 24.07.2007 06:16.

⁷² <http://www.diplo.de/diplo/de/Aussenpolitik/Voelkerrecht/ISStGH/Hintergrund.html#t2>, 24.07.2007 01:05; *Kim*, The International Criminal Court: A Commentary of the Rome Statute, 2000, S. 121.

(engl.: International Criminal Tribunal for Rwanda, ICTR) mit Sitz in Arusha (Tansania). Diese Tribunale besitzen im Gegensatz zu den IMT von Nürnberg und Tokio eine breite Legitimitätsgrundlage, da sie auf Initiative des Sicherheitsrats der UN entstanden sind und somit nicht die Schöpfungen eventuell parteilicher Sieger, sondern einer umfassenden Weltgemeinschaft darstellen.⁷³ Da es sich bei diesen Gerichtshöfen lediglich um Ad-hoc-Tribunale handelt, die als Reaktion auf besondere historisch-politische Situationen entstanden und damit in ihrer Zuständigkeit und Existenz auf einen bestimmten Rahmen beschränkt sind, fehlt ihnen sowohl praktisch als auch theoretisch die Permanenz. Und wenngleich es noch unzählige Verbrechen zu verfolgen und verhandeln gäbe, die Arbeit der Ad-hoc-Tribunale also unendlich fortgesetzt werden könnte, sind sie doch von ständig zu erneuernden finanziellen Zuweisungen abhängig, verursachen also Kosten und binden Ressourcen, weshalb ihre Existenz immerfort in Zweifel gezogen wird. Auch können diese spezifischen Tribunale einen ständigen Internationalen Strafgerichtshof nicht ersetzen. So sehen die Vereinten Nationen vor, die Arbeit dieser zwei Unterorgane zum Abschluss zu bringen. Dazu erließ der UN-Sicherheitsrat am 28. August 2003 die Resolution 1503 (2003)⁷⁴ und am 26. März 2004 Resolution 1534 (2004)⁷⁵. Die zwei Beschlüsse sehen die Abwicklung der Arbeit beider Ad-hoc-Tribunale bis 2010 vor (so genannte „completion strategy“). Entsprechend dieser completion strategy sollen bis 2004 die gesamten Ermittlungen und bis 2008 sämtliche erstinstanzliche Verfahren abgeschlossen sein, bis 2010 auch die Appellationsverfahren. Das bedeutet, dass sich die Arbeit der Ad-hoc-Tribunale noch mehr als bisher auf die Hauptverantwortlichen konzentrieren muss, weswegen Angeklagte, deren Schuld nicht so schwer wiegt, an nationale Gerichte überstellt werden.⁷⁶

⁷³ Kim, *The International Criminal Court: A Commentary of the Rome Statute*, 2000, S. 79 f.; Ambos, *Internationales Strafrecht*, S. 101 ff.

⁷⁴ Die vollständige Resolution ist auf Englisch zu finden unter: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N03/481/70/PDF/N0348170.pdf?OpenElement>, 19.07.2007, 10:27.

⁷⁵ Die gesamte Resolution ist unter folgendem Link in Englischer Sprache einsehbar: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/286/29/PDF/N0428629.pdf?OpenElement>, 19.07.2007, 10:44.

⁷⁶ Ambos, *Internationales Strafrecht*, 2006, S. 104.

3. Fazit

Es ist mehr als ein halbes Jahrhundert verstrichen, seit man nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Internationalen Militärgerichte von Nürnberg und Tokio aufgrund der Gerichtsbarkeit über Verbrechen gegen den Frieden (auch Verbot des Angriffskrieges, heutzutage bezeichnet als „Verbrechen der Aggression“), Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen erstmals einzelne Personen individuell für von ihnen oder mit ihrer Hilfe begangene Verbrechen gegen die Menschheit, strafgerichtlich verurteilt hat. Doch auch wenn relativ viel Zeit vergangen zu sein scheint, ist es zu begrüßen, dass mit dem Rom-Statut endlich ein allgemeingültiges und -anerkanntes Fundament zur Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs geschaffen wurde und dieser Prozess der Völkerverständigung wieder aufgenommen ist. Die Annahme der Regelung über den Internationalen Strafgerichtshof ist das Ergebnis der Einsicht, dass die Gerichte einzelner Staaten in Wirklichkeit solche Funktionen nicht ausfüllten, obwohl das Beispiel der Militärgerichte Anlass gegeben hatte, Völkerrechtsverbrechen zu richten. Doch sahen sich viele Länder keinesfalls dazu verpflichtet, auch eine Möglichkeit der Einmischung in die nationale Rechtsprechung bestand für außenstehende Länder nicht.⁷⁷

Tagtäglich erfolgen Verletzungen der internationalen Menschenrechte, doch nur ein Bruchteil der Verbrechen gelangt vor Gericht. Das liegt nicht nur daran, dass der Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich das Verbrechen ereignet hat, oder der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der mutmaßliche Täter besitzt, selten ihren Pflichten nachkommen und den Beschuldigten dem Gericht überweisen. Auch wenn eine Gerichtsverhandlung stattfand, kam es oft vor, dass nach scheinbar gewissenhafter Prüfung einer Tat der Beschuldigte straffrei blieb. Die heutigen Regelungen des IStGH sind von der Erkenntnis der Generalversammlung sowie dem politischen Willen der meisten Staaten getragen, die übereinstimmen in der Ansicht, dass inländische Gerichte einzelner Staaten unvollkommen sind, bzw. die nationalen

⁷⁷ *Kim*, The International Criminal Court: A Commentary of the Rome Statute, 2000, S. 151.

Gerichte generell nicht oder nicht wirksam genug die Wahrung der Rechtsgüter der internationalen Gemeinschaft gewährleisten können. Der Internationale Strafgerichtshof greift also dort ein, wo es diese zu schützen gilt und jenes durch die nationalen Justizorgane nicht geleistet wird oder werden kann. Das bezieht sich vorwiegend auf solche Verbrechen, die durch Nutzung der staatlichen Machtmittel begangen werden – in den meisten Fällen vom Staat selbst angeordnet, unterstützt oder zumindest geduldet.

Die Gründe, die letztendlich zur erfolgreichen Einrichtung des IStGH geführt haben, waren natürlich im Jahr 1949, als die Völkerrechtskommission den ersten Entwurf für ein Statut zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs vorlegte, in dieser Weise noch nicht gegeben. Und so weist das Rom-Statut im Vergleich zu dieser Skizze der ILC einige entscheidende inhaltliche Fortschritte auf, beispielsweise die Gründung mit mehreren Ratifizierungsstaaten, verbesserte Methode der Zuständigkeitsregelung, die Garantie für ein statthaftes Gericht, die Gewährung einer selbstständigeren und wirksameren Position für den Internationalen Strafgerichtshof. All diese Regelungen dienten als nützliche Grundlage für eine produktive Debatte.

1993 wurde in der UNO eine allgemeine Zustimmung zur Notwendigkeit der Errichtung eines internationalen Strafgerichts erarbeitet. Insbesondere stimmten die meisten Staaten der Notwendigkeit der Errichtung an sich zu, anders als das Verhalten in der sechsten Ausschusssitzung in den Jahren 1951 und 1953.⁷⁸

Die Erfolge und Fortschritte, die die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda, die durch den Entschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegründet wurden, trotz der vielen Schwierigkeiten erbracht hatten, zeigten das Potential der Verwirklichung der Idee vom Internationalen

⁷⁸ Selbst die USA, die den Internationalen Gerichtshof nicht ratifizieren, und damit nicht anerkennen, wissen um dessen Notwendigkeit und Einfluss. Siehe dazu *Williams*, *The Rome Statute on the International Criminal Court: from 1947-2000*, in: *Osgoode Hall Law Journal*, Vol. 38, No. 2, Summer 2000, S. 218 ff.

Strafgerichtshof, wenn ausreichend finanzielle Hilfe und Zusammenarbeit der Staaten dazukommen.

Die Staaten erkannten, dass ein Sondergericht, das durch den UN-Sicherheitsrat gegründet wird, eine beschränkte Funktion ausfüllen kann. Jedoch hatten sie Bedenken, dass der Sicherheitsrat als politische Einrichtung zu jeder Zeit seinen Entschluss zur Errichtung eines Sondergerichts zurücknehmen könnte und die Sondergerichte nur eine Notlösung darstellen würden. Die Staatengemeinschaft sprach sich also für die Errichtung eines stabilen, dauerhaften und zufrieden stellenden ständigen Internationalen Strafgerichtshofs mit mehr Selbständigkeit und Effektivität aus.

Mit Beginn der 1990er Jahre erwartete man aufgrund des Endes des Kalten Krieges eine neue Weltordnung geprägt von Frieden und Völkerverständigung. Jedoch keimten weltweit neu Konflikte auf und die Hoffnung auf ein internationales friedliches Miteinander wurde zerschlagen. Darüber hinaus entwickeln sich solche Konflikte immer wieder zu grausamen Verbrechen weiter, die sich gegen die menschliche Moral und Zivilisation richten, und damit eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit darstellen (so dass der UN-Sicherheitsrat Maßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta ergreifen kann). Daher hatte und hat die internationale Staatengemeinschaft ein großes Interesse an der Entwicklung des Internationalen Strafgerichtshofs als eine unabhängige effektive internationale Einrichtung, vor der sich Einzelpersonen, die gegen Völkerrechtsverträge und damit gegen das Regelwerk der Weltgemeinschaft verstoßen haben, strafrechtlich verantworten müssen, damit eine Zeit des dauerhaften Friedens und der Gerechtigkeit erreicht werden kann.

Bezüglich des Machtgerangels einiger Staaten, welche gegen die Seite der wirklich um die Entstehung des Internationalen Strafgerichtshofs bemühten Staaten ankämpften, hat die Konferenz von Rom deutlich gemacht, dass durch die Einigkeit vieler Staaten auch solche Probleme gemeistert werden können. In

diesem Falle bewirkte vor allem die beharrliche Arbeit der Gruppe der sog. „gleichgesinnten Staaten“ (engl.: like-minded States), zu der auch Deutschland und Südkorea gehörten, dass sich das Rom-Statut schließlich mit insgesamt 120 positiven Voten durchsetzen konnte.⁷⁹

Das Rom-Statut ist ein Beispiel, wie sehr zur Durchführung eines internationalen Vorhabens dieser Größe und Komplexität die Mitarbeit von Nichtregierungsorganisationen und Vertretern der Wissenschaft notwendig ist, und welchen Einfluss diese auf ein solches Projekt mit politischen Implikationen ausüben können.

Die Aufgabe des Gerichtshofs ist es, die Gültigkeit des Rechts in den internationalen Beziehungen durchzusetzen. Er ist damit Ausdruck einer im Namen der Staatengemeinschaft ausgeübten Justiz und somit um einen Dialog der einzelnen Länder immer wieder bemüht. Im Bereich der Auslandsstrafaten wird im nationalen Strafrecht üblicherweise mit Hilfe des Strafanwendungsrechts ermittelt, ob zwischen dem normierenden Staat und dem normierten Sachverhalt eine sinnvolle Verknüpfung, ein so genannter „genuine link“, besteht. Das Territorialitätsprinzip⁸⁰ und das Personalitätsprinzip⁸¹ knüpfen zur Ermittlung der Strafgewalt an den Tatort bzw. an die Staatsangehörigkeit von Täter oder Opfer an.⁸² Diese traditionell wichtigsten Grundsätze des Strafanwendungsrechts ermöglichen jedoch Drittstaaten, d.h. Staaten, die weder zum Täter bzw. Opfer noch zum Angriffsobjekt einer Straftat einen Bezug aufweisen, nicht, ihre Strafgesetze auf derartige Auslandstaten auszudehnen oder sie gar vor ihren Gerichten zu verfolgen. Dies ist allein auf der

⁷⁹ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 105 ff.; *Neubacher*, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 372 ff.

⁸⁰ *Cassese*, International Criminal Law, 2005, S. 277 ff.; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1996, S. 169.

⁸¹ Zum aktiven Personalitätsprinzip, das an die Staatsangehörigkeit des Täters anknüpft, siehe: *Cassese*, International Criminal Law, 2003, S. 281 ff.; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 1996, S. 171.

⁸² Knappe Darstellungen sämtlicher, die Rechtsanwendung betreffende Prinzipien sind über die Suchfunktion der Website zu finden unter: <http://www.lexexakt.de/index.php>, 24.07.2007 11:39.

Grundlage des Universalitätsprinzips oder des Prinzips der stellvertretenden Strafrechtspflege möglich.⁸³ Der deutsche Gesetzgeber hat das Universalitätsprinzip für das VStGB anerkannt und damit dessen Anwendungsbereich enorm ausgedehnt.⁸⁴ Es existieren also die Bestimmungen welche die nationale sowie die internationale Strafverfolgung regeln, nebeneinander bzw. in den meisten Fällen greifen die neuen Gesetze zur internationalen Strafverfolgung auf bereits bestehendes nationales Recht zurück. Da die verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Anknüpfungsprinzipien in den neu geschaffenen Bestimmungen anerkannt haben, ist mit Schwierigkeiten die Zuständigkeit betreffend, zu rechnen. Auch ist die internationale Gerichtsbarkeit im Gegensatz zur innerstaatlichen nur indirekt verpflichtend.

Auf der Rom-Konferenz ergaben sich insbesondere drei Problematiken, die es vor Errichtung des IStGH zu klären galt: Zum einen war immer wieder Streitpunkt die Auswahl und Definition der Verbrechen, die zukünftig der Zuständigkeit des Gerichtshofs unterworfen sein sollten, weiterhin galt es, das Verhältnis zwischen internationaler und nationaler Strafjustiz zu regeln, wobei besonders die Verpflichtung innerstaatlicher Behörden zur Zusammenarbeit mit dem IStGH festzuhalten wichtig war, beispielsweise etwa wie die Überstellung eines Verdächtigen oder die Beschaffung von Beweismitteln durchzuführen sei. Als dritter Punkt wurde immer wieder die Frage nach dem Grad der Unabhängigkeit des Internationalen Gerichtshofs und der seiner Behörden gestellt. Wieviel Freiheit sollte man also von Seiten der UN dem Gerichtshof gewähren? Nicht zuletzt galt es schließlich Bestimmungen zu treffen, auf deren Grundlage der IStGH die Möglichkeit haben sollte, sich vor anderen externen

⁸³ Ausführlich zu legitimierenden Anknüpfungspunkten: *Ambos*, Internationales Strafrecht, S. 21 ff. Und die entsprechenden deutschen Gesetze unter: http://lehrstuhl.jura.uni-goettingen.de/kambos/Lehre/doc/Int_Schaubilder_Strafanwend, 24.07.2007 12:10.

⁸⁴ Siehe dazu auch *Gloria*, in: Ipsen, Völkerrecht, 1999, S. 222, 284 f. Wie der ständige Internationale Gerichtshof in der insoweit grundlegenden Lotus-Entscheidung ausgeführt hat, ist die Regelungsbefugnis eines Staates keinesfalls auf die Grenzen seiner Gebietshoheit beschränkt. Eine Regelung von Auslandssachverhalten darf jedoch nicht beliebig erfolgen, sondern nur in den Grenzen, die vom Völkerrecht gezogen werden, vgl. PCIJ Ser. A, No.10 (1927), S. 18 f.

Einflüssen schützen zu können. Natürlich standen bei der Staatenkonferenz auch noch andere Schwerpunkte im Mittelpunkt der staatlichen Interessen, etwa die Frage nach den allgemeinen Erfordernissen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Den Abgesandten der gerichtshoffreundlichen Staaten wurde während der Verhandlungen durch die Gegner des IStGH, welche vorrangig auf die Wahrung nationaler Interessen bedacht waren, viel Kompromissbereitschaft abgerungen, die tatsächliche Entstehung und Umsetzung des Gerichtshofs zeigt jedoch, dass sich diese „Nachgiebigkeit“ gelohnt hat.⁸⁵

III. Die Verhandlungen in Rom

1. Position Deutschlands

a) Das Engagement für den Internationalen Strafgerichtshof

Deutschland ist wie kaum eine andere Nation der Welt vom Völkerstrafrecht betroffen gewesen. Dieser Umstand führte gleichzeitig zu einer hohen Sensibilität und einem hohen Entwicklungsfortschritt des Völkerstrafrechts. Umso mehr muss deshalb die deutsche Entwicklung von Interesse bei einem internationalen Vergleich sein.⁸⁶

Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland beteiligten sich sehr rege an der Ausarbeitung des Rom-Statuts. Zusammen mit den anderen Deputationen der „gleichgesinnten Staaten“ setzte sich die deutsche Delegation unter der Leitung von Hans-Peter Kaul beharrlich für einen unabhängigen, funktionierenden sowie effektiven Gerichtshof ein, wobei sie unter den 60 gerichtshoffreundlichen

⁸⁵ *Kim*, Rom-Statut, 2006, S. 85 ff.

⁸⁶ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 78 ff.

Staatendelegationen zusammen mit den Abgesandten Australiens und Südafrikas sehr schnell eine Führungsrolle übernahm.⁸⁷ Verschiedene Vorschläge der Bundesrepublik haben zur Gestalt des Statuts beigetragen.⁸⁸ Die jetzige Liste der Einzeltatbestände zu Kriegsverbrechen gemäß Art. 8 des Statuts wurde größtenteils bei zwei Expertentreffen in Bonn erarbeitet ("Bonner Arbeitspapier zu Kriegsverbrechen"). Die unterschiedlichen Vorschläge von deutscher Seite bezüglich einer effektiven Gerichtsbarkeit führten dazu, dass das Prinzip der „automatischen Jurisdiktion“ in das Statut eingearbeitet wurde, allerdings nur insoweit, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs nicht erst aufgrund eines Gremiumsbeschlusses zustande kommt bzw. von einem solchen abhängig ist. Freier Automatismus, wie von Deutschland und vielen anderen like-minded States gefordert, besteht jedoch keinesfalls (s. Art. 12 Rom-Statut). Die relativ machtvolle Position des Anklägers, der gemäß Art. 15 aus eigener Initiative (proprio motu) ohne Auftrag der UN oder auch nur eines Staates Ermittlungen einleiten kann, jedoch eingeschränkt wird durch die Art. 53 und 54, geht auf einen Kompromissvorschlag zurück, den Deutschland und Argentinien gemeinsam eingebracht haben, und der der Haltung der USA Rechnung trägt, welche sich strikt gegen die Schaffung einer völlig unabhängigen Anklagebehörde aussprach⁸⁹. Auch auf die Festlegungen zur strafrechtlichen Zusammenarbeit hat Deutschland erheblichen Einfluss genommen, und bewirkt, dass diese über das sonst übliche Maß an zwischenstaatlichem Rechtshilfeverkehr hinausgehen. Am 10. Dezember 1998, dem 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, unterzeichnete die Bundesrepublik Deutschland das Rom-Statut.⁹⁰ Man sicherte eine zügige Ratifikation des Statuts zu und beurkundete diesen Entschluss zusammen mit den anderen EU-Staaten am

⁸⁷ Harder, Die Verabschiedung des Statuts von Rom: Signal der Hoffnung, in: Hasse/Müller/Schneider (Hrsg.), Humanitäres Völkerrecht, 2001, S. 460.

⁸⁸ Die Grundpositionen Deutschlands vertreten von der deutschen Delegation bei Raible, Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1998, Kapitel I Abs. 1, unter: http://www.mpil.de/ww/en/pub/research/details/publications/institute/prax/pr98.cfm?fuseaction_prax=act&act=pr98_2, 13.09.2007 11:24.

⁸⁹ Arsanjani, The Rome Statute of the International Criminal Court, AJIL 93 (1999), S. 27.

⁹⁰ Vgl. Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (IStGH-Statutgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung 04.12.2000 (BGBl. 2000 II, S. 1393).

16.02.1999.⁹¹ Jedoch standen einer Ratifizierung noch einige rechtliche Hürden im Weg, welche es zuerst in Angriff zu nehmen galt. Als der Deutsche Bundestag am 27.10.2000 das nach Art. 59 Abs. 2 GG erforderliche Zustimmungsgesetz zum Rom-Statut⁹² einstimmig annahm,⁹³ und auch der Bundesrat den Gesetzentwurf passieren ließ,⁹⁴ war damit der Weg frei für das sog. „IStGH-Statutgesetz“, das am 8. Dezember 2000 in Kraft trat.⁹⁵

Parallel dazu änderte man den Art. 16 Abs. 2 GG und schuf damit die Möglichkeit, deutsche Staatsangehörige an den Gerichtshof ausliefern zu können. Die alte Fassung von Art. 16 Abs. 2 verbietet die Auslieferung Deutscher, gemäß dem neu geschaffenen Artikel ist dies nun zulässig. Eine Überstellung an beispielsweise den IStGH darf nun, solange rechtsstaatliche Prinzipien gewahrt bleiben, erfolgen. Damit kommt die Bundesrepublik Deutschland jetzt auch ihrer Verpflichtung zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem IStGH in Form der Überstellung deutscher Beschuldigter, die sich aus Art. 89 Rom-Statut (Überstellung von Personen an den Gerichtshof) ergibt, nach. Am 11. Dezember 2000 konnte dann bei der UN in New York die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland für das Rom-Statut hinterlegt werden, womit Deutschland neben 59 weiteren Staaten zum Inkrafttreten des Rom-Statuts am 1. Juli 2002 beitrug.

In Bezug auf die Erstellung des VStGB sind jedoch noch zwei weitere Gesetzgebungsverfahren von Bedeutung: Das Gesetz zur Einführung des VStGB vom 26. Juni 2002 sowie ein Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom selben Tage, womit eine besondere Verfolgungszuständigkeit bei den vom VStGB pönalisierten völkerrechtlichen Verbrechen ermöglicht wurde.⁹⁶

⁹¹ BT-Drucks. 14/2682, 99.

⁹² Vgl. BT-Drucks. 14/2682, 99.

⁹³ Siehe zum Gesetzgebungsverfahren im Einzelnen: Gesetzentwurf der Bundesregierung i.d.F. der Bekanntmachung 14.02.2000; BT-Drucks. 14/2682 (einschließlich Denkschrift der Bundesregierung zum Statut mit Erläuterungen der Bestimmungen des Statuts); Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages vom 25.10.2000; BT-Drucks. 14/4421.

⁹⁴ Vgl. Plenarprotokoll 14/128 vom 27.10.2000, 12362A.

⁹⁵ Beschluß des Bundesrates vom 10.11.2000; BR-Drucks. 671/00.

⁹⁶ Siehe dazu § 1 VStGB und § 153f StPO.

b) Gesetzgebung

Nachdem die BRD das Statut ratifiziert hatte, erfolgten weitere Gesetzgebungsverfahren, die nur zum Teil als Reaktion auf die sich durch die Ratifikation des Statuts ergebenden Pflichten zu verstehen sind. In erster Linie dienten sie dazu, die selbst gesteckten rechtspolitischen Ziele der BRD zu verwirklichen, denn Deutschland strebte von Beginn an die Ermöglichung einer effektiven nationalen Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen an.

Eines dieser Gesetze war das Gesetz zur Ausführung des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 21. Juni 2002⁹⁷. Man schuf mit diesem die für eine Zusammenarbeit mit dem IStGH nach Teil 9 des Rom-Statuts notwendigen einfachgesetzlichen Grundlagen,⁹⁸ womit Deutschland nicht nur den Pflichten, welches es als Vertragsstaat des Rom-Statuts zu erfüllen hat, nachgekommen ist, sondern auch die Funktionsfähigkeit des Gerichtshofs unterstützt, der erst durch die Unterstützung seiner Mitgliedstaaten an Einfluss und Bedeutung gewinnt. Denn auch wenn er selbst die Strafgerichtsbarkeit ausübt, ist er auf die Hilfe der Staaten angewiesen. Und so regelt das in Art. 1 des Ausführungsgesetzes enthaltene Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof mit präzisen Vorgaben die Vorgehensweise sowie Zuständigkeiten bei der Überstellung von Personen an den Gerichtshof, bei der Beförderung von Personen, bei der Rechtshilfe durch die Vollstreckung von Urteilen des IStGH und bei anderen Rechtshilfemaßnahmen.

Im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist jedoch das Gesetzgebungsverfahren, mit dem man 2002 in Deutschland ein eigenständiges

⁹⁷ BGBl. 2002 I, S. 2144. Vgl. auch den Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 13.03.2002 (BT-Drucks. 14/8527) sowie die Beschlussempfehlung und den Bericht des Rechtsausschusses vom 24.04.2002 (BT-Drucks. 14/8888). Das Gesetz wurde am 25.04.2002 vom Bundestag in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses einstimmig angenommen (Plenarprotokoll 14/233 vom 25.04.2002, 23243C), der Bundesrat stimmte gemäß Art. 84 Abs. 1 GG am 31.05.2002 zu (BR-Drucks. 361/02). Das Gesetz trat am 01.07.2002 in Kraft.

⁹⁸ Vgl. zum Ausführungsgesetz *MacLean*, Gesetzesentwurf über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, ZRP 2002, 260 ff.; *Meißner*, Die Zusammenarbeit Deutschlands mit dem Internationalen Strafgerichtshof – Anmerkungen zum Regierungsentwurf eines IStGH-Gesetzes, HuV-I 2002, S. 35 ff.

deutsches Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)⁹⁹ schuf, welches Völkermord (§ 6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7) und Kriegsverbrechen (§§ 8 ff.) unter das Universalitätsprinzip stellt (§ 1), und damit das Fundament für eine effektive nationale Strafverfolgung von Verstößen gegen das Völkerrecht bildet.¹⁰⁰

2. Position Südkoreas

a) Das Engagement für den Internationalen Strafgerichtshof

Die Delegation aus Südkorea, welche aus den international anerkannten Professoren Kim Young-Sok und Cho Tä-Hyun bestand, brachte sich, die ablehnende Meinung seines stärksten Partners USA gegenüber dem IStGH übergehend, sehr ehrgeizig in den Entwicklungsprozess des Rom-Statuts ein. Die Arbeitsgruppe der Südkoreaner trat für einen wirksamen universellen Gerichtshof ein und konzentrierte sich deshalb bei ihren Vorschlägen stark auf die bekannten Zuständigkeitsprinzipien. Die südkoreanische Delegation schlug vor, sollte auch nur einer der an einem Fall beteiligten Staaten ein Vertragspartner des Statuts sein, wäre der Internationale Strafgerichtshof zur Ahndung des Verbrechens befugt. Die Delegation sah auch die Möglichkeit, wäre die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des IStGH durch einen Staat erforderlich, der nicht Vertragspartner des Statuts sein sollte, so könnte dieses

⁹⁹ Art. 1 des Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vom 26.06.2002 (BGBl. 2002 I, S. 2254). Die Regelungen des Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches sind zu finden unter: <http://217.160.60.235/BGBL/bgb11f/BGB1102042s2254.pdf>, 24.08.2007 17:20.

¹⁰⁰ An Literatur zum VStGB bzw. zu den vorausgehenden Entwürfen ist zu nennen: *Kreicker*, NJ 2002, 281 ff.; *ders.*, Auf dem Weg zu einem neuen Völkerstrafgesetzbuch, ZRP 2002, S. 371; *Kreß*, Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs; *Neuner*, in: *ders.* (Hrsg.), National Legislation Incorporating International Crimes, 2003, S. 105 ff.; *Satzger*, Das neue Völkerstrafgesetzbuch. Eine kritische Würdigung, NSTZ 2002, 125 ff.; *ders.*, ICLR 2002, 261 ff.; *Werle*, Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts, JZ 2001, 885 ff.; *Werle/Jeßberger*, Das Völkerstrafgesetzbuch, JZ 2002, 725 ff.; *Werle/Nerlich*, HuV-I 2002, S. 124 ff.; *Wirth*, JICJ 1 (2003), 151 ff.; *Zimmermann*, Auf dem Weg zu einem deutschen Völkerstrafgesetzbuch, ZRP 2002, S. 97 ff.; *ders.*, Bestrafung völkerrechtlicher Verbrechen durch deutsche Gerichte nach Inkraft-Treten des Völkerstrafgesetzbuchs, NJW 2002, S. 3068 ff.; *ders.*, in: *Neuner* (Hrsg.), National Legislation Incorporating International Crimes, 2003, S. 137 ff.

Land durch die Hinterlegung einer Erklärung beim Kanzler die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof in Bezug auf das fragliche Verbrechen ad hoc anerkennen. So sollten idealer Weise vier Situationen einen Staat berechtigen, die gerichtliche Zuständigkeit als Vertragsstaat oder ad hoc begründen zu können: Aufgrund der Verübung der Straftat auf dem Staatsterritorium, oder aufgrund der Gewahrsamnahme des Täters im jeweiligen Staat, und aufgrund der Zugehörigkeit des Täters oder Opfers zu diesem Staat. Der sog. „(Süd-)Korea-Vorschlag“ versuchte sich also in seiner theoretischen Untermauerung dem universellen Rechtsprechungsprinzip anzunähern, indem er verschiedene genuine links einbezog. Eine breite Mehrheit sprach sich für den Korea-Vorschlag aus (79 Prozent der Staaten befürworteten ihn nach Angaben der NGOs) und letztendlich formte er Art. 12 des Rom-Statuts, wenn er auch nicht in seiner ursprünglichen Form Eingang in das Statut fand.¹⁰¹ Südkorea war und ist ein beständiger Befürworter und Unterstützer des Internationalen Gerichtshofes, nach Deutschland kommen von Südkorea die größten Zuschüsse für den IStGH. Trotz der wichtigen Bündnisse zu Staaten wie den USA, Russland und China, von denen bisher keiner den Statuten des IStGH beigetreten ist,¹⁰² hat Südkorea das Rom-Statut zum Internationalen Strafgerichtshof unterschrieben und am 13. November 2002 ratifiziert, wobei die Notwendigkeit für ein Gesetz zur Ausführung des Statuts hervorgehoben wurde.¹⁰³

b) Gesetzgebungsverfahren

In Südkorea werden Abkommen im Verfahren der Gesetzgebung verabschiedet und öffentlich bekannt gegeben. Dann haben sie die gleiche Wirksamkeit wie ein

¹⁰¹ Kim, Völkerstrafrecht, 2006, S. 53; Kim, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2003, S. 38; Ambos, Internationales Strafrecht, 2006, S. 259 ff. Kritik des Art. 12 Rom-Statut siehe *ders.*, Der neue Internationale Strafgerichtshof. Funktion und vorläufige Bewertung, in: von Arnim/Deile/Hutter/Kurtenbach/Tessmer (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2000, S. 124 f., auch im Internet zu finden unter: <http://www.jahrbuch-menschenrechte.de/Online/archiv-jmr2000/ambos.pdf>, S. 5, 25.09.2007 11:22.

¹⁰² Ausführlich dazu: Ambos, Internationales Strafrecht, 2006, S. 113 ff.; Neubacher, Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005, S. 83 ff.

¹⁰³ Kim, Völkerstrafrecht, 2006, S. 53; Kim, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, 2006, S. 35.

nationales Gesetz. Demzufolge hat das Rom-Statut rechtliche Wirksamkeit in Südkorea, sobald es ratifiziert wird und in Kraft tritt. Die Klauseln des Selbstvollzugs und der direkten Anwendung haben Gültigkeit. Die Kollision mit bisherigem nationalem Recht wird in der Weise gelöst, dass ein neues Gesetz und Sondergesetze den vorhandenen vorgehen.¹⁰⁴

Eine neue Gesetzgebung ist notwendig, weil das Rom-Statut viele neue Klauseln beinhaltet, die es so im System der innerstaatlichen Gesetze nicht gibt. Außerdem gibt es mehrere Klauseln im Rom-Statut, zu deren konkreten Ausführung es eine detaillierte innerstaatliche Gesetzgebung braucht. Da die Ratifizierung bereits im Jahr 2002 stattfand und das Statut am 1. Februar 2003 in Südkorea in Kraft trat, wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Gesetzgebung zur Ausführung schon vor der Ratifizierung oder vor Inkrafttreten abgeschlossen gewesen wäre. Der aktuelle Stand ist jedoch, dass das Justizministerium am 29. Dezember 2006 einen neuen Regierungsentwurf zur Ausführung des Rom-Statuts im Parlament eingereicht hat. Wenn das Regierungsentwurfvorhaben erwartungsgemäß durchgeführt wird, erhält Südkorea mit dem neuen Gesetz demnächst ein ausgewogenes Instrument zur selbstständigen Ahndung von Völkerrechtsverbrechen, dessen Anwendung für eine komplementäre Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs kaum noch Raum lassen dürfte.

Es stellen bzw. stellen sich über die Richtungen der Gesetzgebung zur innerstaatlichen Ausführung des Rom-Statuts folgende Fragen: Ob ein Einzelgesetz zum Rom-Statut geschaffen werden soll, das alle Inhalte, die mit der innerstaatlichen Ausführung zu tun haben, beinhaltet. Ob mehrere einzelne Gesetze wie beispielsweise über die Zusammenarbeit mit dem IStGH, die Regelungen zu den Rechtspflegedelikten oder über die Zuständigkeit über die der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegenden Verbrechen geschaffen werden sollen. Ob man es mit einer Änderung der schon vorhandenen nationalen Gesetze bewenden lassen soll. Ob man neben der Änderung der Gesetze

¹⁰⁴ *Kim*, Rom-Statut, 2006, S. 191.

gleichzeitig neue Gesetze zum Rom-Statut schaffen soll.¹⁰⁵ Diese Problemstellungen werden im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Regelungen Südkoreas in Kapitel 4 behandelt, vorab gilt es aber erst einmal die Bestimmungen des Rom-Statuts genauer zu beleuchten.

IV. Das Rom-Statut zur Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

1. Das Statut

Das Rom-Statut¹⁰⁶ bildet das vertragliche Fundament für die Entstehung und Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) mit Sitz in Den Haag. Es beinhaltet die Bestimmungen über Aufbau und Funktionsweise des Gerichtshofs, sowie die seiner Gerichtsbarkeit unterliegenden Straftaten und Regelungen zur Strafzumessung.

Das Statut ist in 13 Teile und 128 Artikel unterteilt, welche die einzelnen Verbrechen definieren (Art. 5-10), die Fragen der Zuständigkeit regeln (Art. 11-19), die Stellung, den Aufbau bzw. die Organisation (Art. 1-4, 34-52, 112) und Finanzierung des Gerichtshofs erläutern (Art. 113-118), die Schlussbestimmungen enthalten (Art. 119-128), sowie die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze (Art. 20-33), die Strafen (Art. 77-80) und das Strafverfahren klären (Art. 53-76), die Rechtsmittel (Art. 81-85), die Strafvollstreckung (Art. 103-111) und die strafrechtliche Zusammenarbeit festlegen (Art. 86-102). Besonderer Wert wird auf die Beachtung

¹⁰⁵ Kim, Rom-Statut, 2006, S. 193 ff.

¹⁰⁶ Das gesamte Statut ist auf Deutsch zu finden unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Voelkerrecht/IStGH/Materialien/RoemischesStatut.pdf>, 15.09.2007 12:46.

rechtsstaatlicher Grundsätze (Bestimmtheitsgrundsatz, Doppelbestrafungsverbot, Rückwirkungsverbot, Rechte der beschuldigten Person) gelegt.

Das Gericht besteht nach Art. 34 (Organe des Gerichtshofs) aus dem Präsidium (s. Art. 38), einer Berufungsabteilung, einer Hauptverfahrensabteilung und einer Vorverfahrensabteilung (Art. 39), der Anklagebehörde (Art. 42) und der Kanzlei (Art. 43). Die Verteidigung ist kein Organ des Gerichts, zu ihrer Unterstützung richtete man aber bei der Kanzlei das „Office of Public Counsel“ ein (Regulation 77).¹⁰⁷ Im Februar 2003 wurden die ersten 18 hauptamtlichen Richterinnen und Richter für drei, sechs bzw. neun Jahre von der Vertragsstaatenversammlung gewählt, am 26./27. Januar 2006 gab es die erste Neu- bzw. Wiederwahl von sechs Richtern; wobei fünf „alte“ Richter wieder in ihr Amt gewählt wurden.¹⁰⁸

Der Internationale Strafgerichtshof verfolgt ausschließlich die schwersten Straftatbestände gegen das Völkerrecht: Völkermord (Art. 6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7) und schwere Kriegsverbrechen (Art. 8 ff.). Auch das Verbrechen der Aggression ist im Rom-Statut festgehalten (Art. 5 Abs. 2, Art. 121, Art. 123), es bedarf aber noch einer genaueren Definition. Verfolgt werden außerdem (entsprechend dem Rückwirkungsverbot, Art. 11 bzw. 24) nur Straftaten, die nach dem Inkrafttreten des Statuts am 1. Juli 2002 begangen wurden. Die formelle Zuständigkeit des Gerichtshofs ist durch ein dreistufiges Zuständigkeitsmodell (Art. 12) geregelt: Auf der ersten Stufe akzeptiert ein Staat

¹⁰⁷ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 107 ff.

¹⁰⁸ Nach *Ambos*, Die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs, in: Das Parlament, Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“, Nr. 42/16.10.2006 (Der Artikel ist auch zu finden unter: <http://www.bundestag.de/dasparlament/2006/42/Beilage/002.html>, 28.08.2007 15:35). Die aktuelle Besetzung ergibt sich wie folgt: bis 2009 sind im Amt: René Blattmann (Bolivien), Claude Jorda (Frankreich), Philippe Kirsch (Kanada), Georghios M. Pikis (Zypern), Navanethem Pillay (Südafrika), Mauro Politi (Italien); bis 2012: Maureen Harding Clark (Irland), Diarra (Mali), Adrian Fulford (Großbritannien), Karl T. Hudson-Phillips (Trinidad und Tobago), Elizabeth Odio (Costa Rica), Sylvia Steiner (Brasilien); bis 2015: Hans-Peter Kaul (Deutschland, wiedergewählt), Erkki Kourula (Finnland, wiedergewählt), Akua Kuenyehia (Ghana, wiedergewählt), Sang-Hyun Song (Südkorea, wiedergewählt), Anita Usacka (Lettland, wiedergewählt), Ekaterina Trendafilova (Bulgarien, neu gewählt). Richter Tuiloma Neroni Slade (Samoa) wurde nicht wiedergewählt. Vgl. ICC Monitor Mai 2006, Issue 32, S. 13. Siehe aber auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 108.

mit seinem Vertragsbeitritt die Gerichtsbarkeit des IStGH (Art. 12 Abs. 1), sog. „automatische Jurisdiktion“, wobei der Begriff hier keinesfalls für die völlige Losgelöstheit von Anknüpfungspunkten bzw. Beschränkungen steht, sondern bedeutet, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs allein durch den Statutsbeitritt eines Staates von diesem automatisch anerkannt wird. Die Zuständigkeit ist auch nicht vom Beschluss eines Gremiums (z.B. des UN-Sicherheitsrates) abhängig. Zu beachten gilt, dass bei Kriegsverbrechen die Möglichkeit gegeben ist, dass eine Vertragspartei die Zuständigkeit des Gerichtshofs für sieben Jahre aussetzen lassen kann (sog. „Opt-out-Klausel“) bzw. eine solche abgegebene Erklärung dazu jederzeit zurückziehen darf (Art. 124). Auf der zweiten Stufe werden als Anknüpfungspunkte der „Tatort-“ oder der „Täterstaat“ (laut Ambos wäre richtig: Tatverdächtigenstaat) festgelegt. Eine Zuständigkeit des IStGH ergibt sich also durch die Staatszugehörigkeit des Täters zu einem Vertragsstaat oder das Stattfinden der Tat in dessen Hoheitsgebiet (Art. 12 Abs. 2). Eine gesonderte Zustimmungserklärung des Staates in diesem Fall ist aufgrund Art. 12 Abs. 1 nicht mehr erforderlich. Nach der dritten Stufe kann ein Staat, der nicht Vertragspartei, aber Tatort- oder Tatverdächtigenstaat im Sinne von Art. 12 Abs. 2 ist, sich der Gerichtsbarkeit ad hoc unterwerfen (Art. 12 Abs. 3). Wirklich universelle bzw. automatische Jurisdiktion kann der IStGH dann ausüben, wenn ihm nach Kapitel VII der UN-Charta der Sicherheitsrat einen Sachverhalt zuweist. Es ergibt sich die Frage, von wem ein Verfahren vor Gericht gebracht werden kann. Laut Art. 13 kommen dafür drei Möglichkeiten in Frage (sog. „trigger mechanism“): Entweder geschieht dies durch das Ersuchen eines Vertragsstaates (s. Art. 14), den UN-Sicherheitsrat (Art. 13 lit. b) oder aufgrund eigenständiger Ermittlungen der Anklagebehörde (Art. 15). Jedoch darf der IStGH nur dann ermitteln, wenn der betroffene Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, die begangenen Verbrechen ernsthaft zu untersuchen und zu verfolgen (Grundsatz der Komplementarität, Art. 17). Wobei der Internationale Strafgerichtshof weder die nationale Strafgerichtsbarkeit der Staaten ersetzen soll, noch stellt er einen letztinstanzlichen Rechtsmittelgerichtshofs dar, welcher Verfahren der nationalen Strafgerichtsbarkeit überprüfen könnte. Er ist vielmehr

zur Ergänzung und Unterstützung der staatlichen Gerichtshöfe gedacht, deren Vorrang auch an mehreren Stellen im Rom-Statut erwähnt wird. Auch sei nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass der IStGH ausschließlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verfolgt. Die Ahndung von beispielsweise Terrorakten ist allein in dem Rahmen möglich, dass die im Rom-Statut definierten Tatbestände (Art. 6 ff.) mitunter auf solche Delikte anwendbar sind. Individuell verurteilt werden für eine Straftat nach dem Statut kann jede natürliche Person. Staaten, Parteien oder andere Organisationen sind hingegen nicht anklagbar. Keinerlei Immunität vor dem unabhängigen Gerichtshof besitzen dagegen sämtliche natürliche Personen, weder Staatsechefs, Regierungsmitglieder noch Parlamentarier. Militärische Befehlshaber und zivile Vorgesetzte, die über vergleichbare tatsächliche Befehls- und Führungsgewalt verfügen, können auch im Zusammenhang mit von ihren Untergebenen begangenen Taten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Bei den Bestimmungen zur Strafzumessung greift das Statut auf die gängigen Rechtsgrundsätze zurück, bei den Strafen handelt es sich um zeitlich begrenzte Haftstrafen bis zu 30 Jahren sowie lebenslang, die Verhängung der Todesstrafe ist ausgeschlossen.¹⁰⁹ Neben Freiheitsstrafen kann das Gericht Geldstrafen aussprechen und die Vermögenswerte, die der Verurteilte aufgrund seiner Straftaten erlangt hat, einziehen (Art. 77).¹¹⁰

Derzeit sind beim IStGH vier Ermittlungsverfahren anhängig. Jeweils aufgrund eines Staatsverweises (nach Art. 13 lit. a bzw. Art. 14 Rom-Statut) der Demokratischen Republik Kongo bzw. Ugandas untersucht die Anklagebehörde seit Juli 2004 mutmaßliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die seit dem Inkrafttreten des Rom-Statuts (01.07.2002) in Ost-Kongo bzw. im Norden Ugandas begangen wurden. Die Situation in Darfur (Sudan) wurde durch die

¹⁰⁹ Siehe dazu auch *Ambos*, Der neue Internationale Strafgerichtshof. Funktion und vorläufige Bewertung, in: von Arnim/Deile/Hutter/Kurtenbach/Tessmer (Hrsg.), *Jahrbuch Menschenrechte* 2000, S. 136, im Internet unter: <http://www.jahrbuch-menschenrechte.de/Online/archiv-jmr2000/ambos.pdf>, S. 14, 25.09.2007 15:25.

¹¹⁰ *Ambos*, *Internationales Strafrecht*, 2006, S. 253.

Sicherheitsratsresolution 1593 vom 31.03.2005 an den IStGH verwiesen, worauf die Anklagebehörde am 06.06.2005 beschloss, förmliche Ermittlungen aufzunehmen. Ermittlungen zu den Übergriffen auf die Zivilbevölkerung begangen im Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik finden seit Mai 2007 statt, nachdem der Staat am 21.12.2004 selbst um diese Untersuchung gebeten hatte. Es soll sich bei den verübten Straftaten vor allem um etliche Tötungsdelikte und Vergewaltigungen handeln.¹¹¹

Das Statut stellt eine Zusammenführung der unterschiedlichsten Rechtsauffassungen dar, wobei es nur durch viele Kompromisse, Abstriche und Zusatzregelungen gelang, ein einheitliches Regelwerk zu schaffen. Dieses ist jedoch nicht allein Ausdruck der Rechtstraditionen der einzelnen Länder, sondern spiegelt auch die derzeitigen völkergewohnheitsrechtlichen Ansichten wider. Das Statut macht damit einen entscheidenden Schritt in Richtung internationales Strafrecht. Es bekräftigt den Grundsatz individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Völkerrechtsverbrechen. Da sich völkerstrafrechtliche Verbrechen somit gegen von der Staatengemeinschaft geschütztes Rechtsgut wenden, sind auch alle Staaten zur Ahndung solcher Delikte aufgerufen.

2. Weitere Rechtsgrundlagen

Der IStGH ist kein Organ der UN, mit dieser aber verbunden durch eine Sondervereinbarung, das sog. „relationship agreement“ vom 4. Oktober 2004

¹¹¹ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 108; *Ambos*, Die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs, in: Das Parlament, Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“, Nr. 42/16.10.2006, folgender Artikelabschnitt: http://www.bpb.de/publikationen/3DMJ5G,2,0,Die_Rolle_des_Internationalen_Strafgerichtshofs.html, 28.08.2007 15:49; zu den Verbrechen in der Zentralafrikanischen Republik: <http://www.fidh.org/afriq/rapport/2003/cf355f.pdf>, in Französisch, 25.09.2007 12:43; <http://www.oecumene.radiovaticana.org/fr1/Articolo.asp?c=136232>, 25.09.2007 12:50.

(Art. 2). Die zwei wichtigsten Grundlagen des Gerichtshofs stellen neben dem Rom-Statut die dieses ergänzenden sog. „Verbrechenselemente“ und die „Verfahrens- und Beweisregeln“ dar (Art. 21 Abs. 1 lit. a). Die Verbrechenselemente (engl.: Elements of Crimes) sind ein umfangreicher Definitionskatalog, welcher sämtliche im Rom-Statut aufgeführten Verbrechenstatbestände erläutert und gemäß Art. 9 dem Gerichtshof bei der Auslegung und Anwendung der in Art. 6, 7 und 8 Rom-Statut festgehaltenen Kernverbrechen helfen soll, wobei die Auslegung der Definitionen dem Gerichtshof überlassen ist. Die Elements of Crimes bzw. durch die Vertragsstaatenversammlung vorgenommene Abänderungen müssen jedoch laut Art. 9 Abs. 3 mit dem Statut vereinbar sein, sollte sich allerdings ein Widerspruch zwischen dem Statut und den Verbrechenselementen ergeben, so haben die Bestimmungen des Statuts Vorrang. Verabschiedet wurden die Elements of Crimes auf der 5. Sitzung der PrepCom, jedoch nur vorläufig, endgültig angenommen wurden sie erst durch die Mitgliedstaaten auf der ersten Sitzung der Vertragsstaatenversammlung (ASP).

Auch die Verfahrens- und Beweisregeln (engl.: Rules of Procedure and Evidence, RPE) wurden von der PrepCom erarbeitet und auf der ersten ASP am 9. September 2002 verabschiedet. Dem aus dem Common Law bekannten „Judge-Legislator“ wurde damit eine Absage erteilt. Bezüglich der legislatorischen Flexibilität sind also Abstriche zu machen, diese wirken sich aber positiv in Hinsicht auf die Herstellung von Gewaltenteilung und Rechtsklarheit aus. Immerhin bleibt den Richtern in dringenden Fällen, „wenn eine bestimmte beim Gerichtshof anhängige Situation durch die Verfahrens- und Beweisordnung nicht erfasst ist“, die Möglichkeit, vorläufige Regeln mithilfe einer Zweidrittelmehrheit aufzustellen, die bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten, auf welcher dann ihre Annahme, Änderung oder Ablehnung erfolgt, Anwendung finden (Art. 51 Abs. 3). In weniger pressanten Situationen können die Richter mit absoluter Mehrheit eine Änderung der RPE vorschlagen, welche bei der Zustimmung

durch eine Zweidrittelmehrheit der ASP in Kraft tritt (Art. 51 Abs. 2 lit. b). Ebenso kann jeder Vertragsstaat und der Ankläger eine Änderung vorschlagen (Art. 51 Abs. 2 lit. a bzw. c), doch müssen sämtliche (vorläufige) Bestimmungen in den Verfahrens- und Beweisregeln mit dem Statut vereinbar sein und zu diesem subsidiär (Art. 51 Abs. 4, 5). Die in die RPE einführende sog. „explanatory note“ stellt außerdem klar, dass die aufgeführten Regeln das nationale Recht unberührt lassen. Die RPE konkretisieren also lediglich die Zuständigkeitsbestimmungen sowie die Organisation des Gerichtshofs und der dort stattfindenden Verhandlungen gegenüber dem Rom-Statut. Die insgesamt 225 Regeln sind auf zwölf Kapitel aufgeteilt: Allgemeine Vorschriften (Regeln 1-3); Zusammensetzung und Verwaltung des Gerichts (4-43); Zuständigkeit und Zulässigkeit (44-62); Vorschriften zu verschiedenen Verfahrensstadien (63-103); Ermittlungen und Strafverfolgung (104-130); Hauptverfahren (131-144); Strafen (145-148); Appellation und Wiederaufnahme eines Verfahrens (149-161); Straftaten gegen das Gericht und ordnungswidriges Verhalten (162-172); Entschädigung für verhaftete und verurteilte Personen (173-175); internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe (176-197) sowie Vollstreckung (198-225).¹¹²

Weitere wichtige Rechtsgrundlagen des IStGH sind die Geschäftsordnung des Gerichtshofs, welche von den Richtern verabschiedet wurde (Art. 52) sowie das „Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs“ (engl.: Agreement of Privileges and Immunity). Dieses legt bestimmte, in ihrem Umfang abgestufte Immunitäten fest für die am Gerichtshof beschäftigten Richter, das Personal von Kanzlei und Staatsanwaltschaft sowie Zeugen, Sachverständige und andere Personen, deren Anwesenheit am Gerichtshof von Bedeutung und damit zu schützen ist (Art. 48).¹¹³ Zum 3. Juli 2007 hatten 62 Staaten dieses Übereinkommen unterzeichnet und 50 ratifiziert.¹¹⁴ Deutschland

¹¹² Ambos, Internationales Strafrecht, 2006, S. 110; Ausführlich Kreß, Die strafprozessualen Texte des Internationalen Strafgerichtshofs - Eine Übersicht, GA 2006, S. 528 ff.

¹¹³ Ambos, Internationales Strafrecht, 2006, S. 111.

¹¹⁴ Der aktuelle Stand sowie die Daten zur Unterzeichnung/Ratifikation durch die einzelnen Länder sind zu finden auf: <http://www.iccnw.org/>, 25.07.2007 16:44.

unterschrieb das Agreement of Privileges and Immunity am 14. Juli 2003 und ratifizierte es am 2. September 2004. Wie dieses Beispiel belegt und wie es sich schon in den Verhandlungen zum Rom-Statut abzeichnete, ist die Bundesrepublik Deutschland stets bestrebt, die Arbeit des IStGH zu untermauern. Im folgenden Kapitel wird ihre Rolle bei der Entwicklung von Völkerrecht und Rom-Statut beleuchtet, und das deutsche Strafrecht bzw. Völkerstrafgesetzbuch vorgestellt.

3. Kapitel: Das deutsche Strafrecht

Die Historie der Bundesrepublik Deutschland ist eng mit der Entstehungsgeschichte des IStGH verbunden, erfolgten doch in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Nürnberger Prozesse die ersten in wirklich umfangreichen Rahmen ausgeführten strafrechtlichen Be- und Verurteilungen von hochrangigen Einzelpersonen aufgrund von Verstößen gegen das Völkerrecht. Grundlage der Verhandlung war die Nürnberger Charta, auf welche die völkerrechtlichen Übereinkünfte Bezug nahmen, die die Grundlage zur Schaffung des Rom-Statuts bildeten.

I. Vor Inkrafttreten des VStGB

Wie die in Kapitel 2 dargestellte historische Entwicklung des Völkerstrafrechts deutlich macht, wurde der Ruf nach internationalen Bestimmungen in Folge eines Krieges immer besonders laut. Die Nürnberger Charta bzw. das Recht von Nürnberg konnte sich in dieser Weise – so eigentümlich dies auf den ersten Blick anmutet – nur aufgrund der während des Zweiten Weltkriegs von den deutschen Nationalsozialisten verübten Völkerrechtsverletzungen bilden. Heute werden die Prozesse nicht nur als wichtigster Anstoß für das zerstörte Deutschland in Richtung Demokratisierung verstanden, sondern auch als „conditio sine qua non“ für die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs betrachtet,¹¹⁵ denn bei den Verhandlungen in Nürnberg ahndete man erstmals (und auch vorläufig

¹¹⁵ Ambos, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, 2002, S. 80.

zum letzten Mal) in der Geschichte das Planen und Ausführen eines Angriffskrieges sowie den Massenmord an Menschen in Konzentrations- und Vernichtungslagern. Politiker und Militärs sowie führende Personen aus der Wirtschaft mussten sich persönlich für die Verbrechen verantworten. Aus den in Nürnberg als geltendes Völkerrecht angewandten Regelungen erwuchsen die entscheidenden Rechtssätze des Völkerrechts unserer Zeit, die letztendlich zum Rom-Statut führten. Jedoch stand der Großteil der Bevölkerung der BRD den Nürnberger Prozessen lange Zeit ablehnend gegenüber. Deutsche Rechtswissenschaftler, die sich gegen die Verhandlung sowie die Urteile aussprachen, waren eher die Regel denn die Ausnahme. Man rügte bzw. stellte die Legitimität und Art der Ausführung der Verhandlungen in Frage und ächtete die Gerichtsverfahren förmlich als Akt von „Siegerjustiz“. Die deutschen Juristen propagierten vor allem einen Verstoß der Prozesse gegen das Rückwirkungsverbot hinsichtlich der im Statut des Internationalen Militärtribunals und im KRG Nr. 10¹¹⁶ enthaltenen Straftatbestände der Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit.¹¹⁷ Als in der jungen Bundesrepublik weitere nationalsozialistische Straftaten verhandelt wurden, vermied man es daher, sich auf das Nürnberger Recht zu berufen.¹¹⁸

Jedoch entwickelten sich trotz der überwiegend skeptischen Grundhaltung der Bevölkerung in der Bundesrepublik auch völkerstrafrechtsfreundliche Tendenzen. Der Völkermordkonvention (oder auch Genozidkonvention genannt) trat die BRD durch Gesetz vom 09.08.1954 bei¹¹⁹ und nahm den Völkermordtatbestand daraufhin in das Strafgesetzbuch (§ 220a StGB a.F.). Am 3. September 1954 unterzeichnete man dann die Genfer Abkommen.

¹¹⁶ Gesetz des Kontrollrats Nr. 10 vom 20.12.1945 über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 3 vom 31.01.1946, S. 50.

¹¹⁷ Vgl. *Dahm*, Zur Problematik des Völkerstrafrechts, 1956, S. 57 ff.; *Doehring*, Völkerrecht, 2004, Rn. 1164; *Jescheck*, Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht, 1953, S. 241 f., 296 ff., 368 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht. Bd. I/3: Die Formen völkerrechtlichen Handelns, 2002, S. 1031 ff. und *Werle*, Völkerstrafrecht, 2007, S. 15 ff.

¹¹⁸ *Werle*, in: Marxen/Miyazawa/Werle (Hrsg.), Der Umgang mit Kriegs- und Besatzungsunrecht in Japan und Deutschland, 2001, S. 139 ff; *ders.*, Völkerstrafrecht, 2007, S. 127.

¹¹⁹ BGBl. 1954 II, S. 729.

Diese befürwortende Position fand mit der Zeit immer mehr Zuspruch, es folgte eine komplette Meinungsumkehrung und heute prägt eine aktive Förderung und Mitarbeit bei der Entwicklung des Völkerstrafrechts die deutsche Haltung. Ihr uneingeschränktes Engagement für den Internationalen Strafgerichtshof stellte die Bundesrepublik Deutschland bei den Verhandlungen zum Rom-Statut unter Beweis. Deutschland gehörte zur Gruppe der „like-minded States“, der Vereinigung der Länder, die sich für die Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs einsetzten, und die deutsche Delegation hatte Anteil an zahlreichen (Kompromiss-)Vorschlägen, die Eingang in das Statut fanden.¹²⁰ Momentan ist die Bundesrepublik Deutschland außerdem der wichtigste Finanzier des Internationalen Strafgerichtshofs.¹²¹

II. Nach Inkrafttreten des VStGB

1. Das Völkerstrafgesetzbuch vom 26.06.2002

Da das Rom-Statut am 01. Juli 2002 in Kraft trat – deutlich früher als man erwartet hatte – galt es, dass innerstaatliche Recht so schnell wie möglich auf die künftigen Aufgaben vorzubereiten.¹²² Vor Schaffung des VStGB konnten in Deutschland die Ausführer völkerstrafrechtlicher Verbrechen, mit Ausnahme des

¹²⁰ Näher *Kaul*, in: Baum/Riedel/Schaefer (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, 1998, S. 273 ff.

¹²¹ Vgl. zur Völkerrechtsentwicklung in Zusammenhang mit Deutschland etwa *Arnold/Kühl*, Forum: Probleme der Strafbarkeit von Mauerschützen, JuS 1992, S. 992; *Blanke/Molitor*, Der Internationale Strafgerichtshof, AVR 39 (2001), S. 165; *Gornig*, Die Verantwortlichkeit politischer Funktionsträger nach völkerrechtlichem Strafrecht, NJ 46 (1992), S. 8 ff.; *Jescheck*, Entwicklung, gegenwärtiger Stand und Zukunftsaussichten des internationalen Strafrechts, GA 1981, S. 51 ff.; *Kreicker*, Art. 7 EMRK und die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, 2002, S. 90 ff.

¹²² BGBl. 2000 I, S. 2254 ff. Eingehend zum Völkerstrafgesetzbuch *Werle/Jeßberger*, Das Völkerstrafgesetzbuch, JZ 2002, S. 725 ff.; ferner *dies.*, Criminal Law Forum 13, 2002, S. 191 ff.; zu den Vorteilen *Kreß*, Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, 2000; *Satzger*, Das neue Völkerstrafgesetzbuch. Eine kritische Würdigung, NSTZ 2002, S. 125 ff.

Völkermords, allein unter Rückgriff auf die allgemeinen deutschen Straftatbestände bestraft werden.¹²³ Das neue Gesetzbuch fügt die Vorschriften des Rom-Statuts weitestgehend in das deutsche Strafrecht ein. Dazu gehört vor allem die Gewährleistung einer effektiven Verfolgung von völkerstrafrechtlichen Verbrechen.¹²⁴ Dieses Anliegen ist eines der erklärten Ziele des VStGB, welches für die nationale Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechen eine neue und in vielerlei Hinsicht verbesserte Rechtsgrundlage schafft.¹²⁵

a) Ziele des VStGB

Vier Ziele soll das Völkerstrafgesetzbuch verwirklichen. Zum einen ist es von grundlegender Bedeutung, dass mit dem VStGB die speziellen Verbrechenstatbestände von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen erfasst wurden und damit innerstaatlich gültig sind; zugleich wurden bei der Zusammenfassung der völkerstrafrechtlichen Bestimmungen Uneinigkeiten zwischen deutschem Strafrecht und Völkerstrafrecht vermieden bzw. aufgehoben. Denn die zweite Anforderung an das VStGB ist, dass es dem Bestimmtheitsgebot („lex certa“) Rechnung trägt, also nicht nur die Tatbestandsvoraussetzungen, sondern auch die Rechtsfolgen festlegt und damit die Handhabung in der Praxis fördert sowie zur Rechtsklarheit beiträgt. Unter Verweis auf das Komplementaritätsprinzip verfolgt der deutsche Gesetzgeber als drittes Ziel, mit dem VStGB gewährleisten zu können, dass es Deutschland stets möglich ist, völkerstrafrechtliche Verbrechen gesetzlich ahnden zu können. Viertes Anliegen ist es, mit der Schaffung des VStGB zur Förderung und Verbreitung des humanitären Völkerrechts beizutragen.¹²⁶

¹²³ Vgl. *Kreß*, Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, 2000, S. 10 f.

¹²⁴ Ausführlich *Zimmermann*, Bestrafung völkerrechtlicher Verbrechen durch deutsche Gerichte nach In-Kraft-Treten des Völkerstrafgesetzbuchs, NJW 2002, S. 3068 ff.

¹²⁵ Die Gesetzgebungsmaterialien sind zusammengestellt bei *Lüder/Vormbaum (Hrsg.)*, Materialien zum Völkerstrafgesetzbuch, 2002, S. 16 ff.

¹²⁶ Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, BT-

b) Aufbau des VStGB

Eingeleitet wird das VStGB mit den im 1. Teil zusammengefassten „Allgemeinen Regelungen“. Es handelt sich dabei um lediglich fünf Paragraphen, welche spezielle Festlegungen zum Gültigkeitsbereich des VStGB treffen sowie bezüglich völkerstrafrechtlicher Verbrechen begangen auf Anordnung eines Vorgesetzten (§ 3) oder ermöglicht aufgrund des Nichteingreifens eines Vorgesetzten (§ 4). Neben diesen besonderen Bestimmungen gelten laut § 2 für Völkerrechtsverbrechen die Regeln aus dem allgemeinen Strafrecht, die nur dann nicht zum Zuge kommen, wenn das VStGB schon etwas anderes festlegt. § 5 bestimmt die Unverjährbarkeit für die im VStGB enthaltenen Kernverbrechen, während § 1 die weltweite Anwendbarkeit des VStGB für die drei Kernverbrechen erklärt. Diese Kernverbrechen sind Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Sie werden im 2. Teil des VStGB erläutert, wobei der Völkermordtatbestand (§ 6) und das Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7) zusammen im ersten Abschnitt untergebracht sind. Beide Vorschriften orientieren sich an den Vorgaben durch das Rom-Statut. Im zweiten Abschnitt sind allein die Kriegsverbrechen (§§ 8-12) geregelt, worunter das VStGB Straftaten begangen in internationalen sowie nichtinternationalen bewaffneten Konflikten versteht. Der dritte Abschnitt des 2. Teils stellt mit §§ 13 und 14 die Verletzung der Aufsichtspflicht und das Unterlassen der Meldung einer Straftat unter Strafe. Diese beiden Paragraphen setzen gemeinsam mit § 4 die Regelungen aus Art. 28 Rom-Statut (Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter) um. Eine Festlegung zum Verbrechen der Aggression trifft das Völkerstrafgesetzbuch nicht.

c) Allgemeine Regelungen des VStGB

aa) Anwendungsbereich

§ 1 VStGB erklärt die Gültigkeit der im Völkerstrafgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen „für alle in ihm [Völkerstrafgesetzbuch] bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht“, wobei es in Bezug auf Verbrechen – nicht aber Vergehen – völlig egal ist, ob das Delikt in Deutschland oder im Ausland verübt wurde. Das deutsche VStGB hat also einen weltweiten Geltungsbereich und erkennt mit § 1 das Universalitätsprinzip (auch Weltrechtsprinzip oder Weltrechtspflegeprinzip genannt) an. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen können von deutschen Behörden aufgrund der erklärten Gültigkeit dieses Prinzips jederzeit untersucht werden, es bedarf künftig nicht mehr eines legitimierenden Anknüpfungspunktes, sondern die Bundesrepublik Deutschland ist vielmehr theoretisch zur Strafverfolgung von sämtlichen Völkerrechtsverbrechen berechtigt bzw. aufgefordert und harmoniert durch diesen Paragraphen auch mit den Vorschriften der Völkermordkonvention vom 9. Dezember 1948, die von jedem der Vertragsstaaten fordert, territorial unbegrenzt Verstöße gegen das Völkerrecht zu ahnden.¹²⁷

Seit 1993 galt in Belgien ein umfassendes Weltrechtsprinzip für Verbrechen gegen das Völkerrecht ohne Einschränkungen, mit der Konsequenz, dass es in Belgien zur massiven Anzeigenerstattung kam, u.a. waren auch der ehemalige US-Außenminister Colin Powell und Präsident George W. Bush betroffen.¹²⁸ Diese Gesetzeslage wurde für die Belgier zunehmend zur Belastung, weshalb sie sich zu einer Änderung der Bestimmungen entschlossen. Deutschland hat sich an den belgischen Erfahrungen orientiert und von Beginn an eine einschränkende Klausel in die deutsche Strafprozessordnung eingebracht. Damit kann zwar in Deutschland - nach dem Weltrechtsprinzip - eine umfassende Strafverfolgung

¹²⁷ Vgl. BGHSt 45, 64.

¹²⁸ *Eckert*, Belgien gibt dem Druck nach, im Internet unter: <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/15/15081/1.html>, 10.09.2007 18:05.

stattfinden, sie muss es aber nicht.¹²⁹ Die Bestimmung, festgehalten in § 153f StPO, hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 14 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn sich der Beschuldigte nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist. Ist in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 der Beschuldigte Deutscher, so gilt dies jedoch nur dann, wenn die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 14 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn

1. kein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht,
2. die Tat nicht gegen einen Deutschen begangen wurde,
3. kein Tatverdächtiger sich im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist und
4. die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird. Dasselbe gilt, wenn sich ein wegen einer im Ausland begangenen Tat beschuldigter Ausländer im Inland aufhält, aber die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 erfüllt sind und die Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder die Auslieferung an den verfolgenden Staat zulässig und beabsichtigt ist.

¹²⁹ Siehe dazu das Interview mit dem Düsseldorfer Rechtsprofessor *Alexander Lorz*: http://www.wdr.de/themen/politik/international/anzeige_rumsfeld/interview_041130.jhtml#sw01, 02.07.2007 17:42.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.“

Aufgrund des Legalitätsprinzips müssten die Anklagebehörden zu allen ihnen bekannt werdenden völkerstrafrechtlichen Verbrechen Ermittlungen aufnehmen, würde die Strafverfolgung durch diesen Paragraphen nicht in besonderer Weise reguliert. § 153f StPO liegt der Gedanke zugrunde, die zuständigen Behörden nicht unnötig mit aussichtslosen Fällen zu betreuen, denn bei Taten ohne Inlandsbezug gestaltet sich die Aufklärung meistens schwierig und ist häufig nur ansatzweise oder gar nicht möglich. Im Sinne einer Effektivitätssteigerung gilt es also gezielt in ausgewählten Fällen Untersuchungen anzustrengen. Jedoch sind die Formulierungen in § 153f StPO sprachlich derart geformt, dass ein Verfahren, auf welches die Bestimmungen Anwendung finden, nicht zwingend eingestellt werden muss. Sollte beispielsweise eine relativ hohe Anzahl von Menschen von der Straftat betroffen sein, könnte dies die Weiterführung des Verfahrens rechtfertigen.¹³⁰

Für die Opfer von völkerstrafrechtlichen Verbrechen bietet sich aufgrund des Universalitätsprinzips immer die Möglichkeit, die ihnen widerfahrene Straftat in Deutschland zur Anzeige zu bringen, ob diese aber verfolgt wird, entscheidet dann der Generalbundesanwalt (GBA) nach § 153f StPO, gegen seine dem Opportunitätsprinzip unterliegende Ermessensentscheidung ist ein Klageerzwingungsverfahren grundsätzlich nicht möglich. So hatte die amerikanische Menschenrechtsorganisation Center for Constitutional Rights (CCR), die von vier Irakern mandatiert worden war, die in Abu Ghraib von amerikanischen Sicherheitskräften schwer gefoltert worden waren, am 30. November 2004 Strafanzeige gestellt gegen den damaligen US-Verteidigungsminister Donald H. Rumsfeld, Ex-CIA-Direktor George Tenet und weitere hohe Vertreter der amerikanischen Regierung, Armee und

¹³⁰ *Selbmann*, Die Ahndung völkerstrafrechtlicher Verbrechen durch nationales Strafrecht am Beispiel des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, S. 10 f., zu finden unter: voelkerstrafrecht.org/literatur/VStGB_Aufsatz.pdf, 26.08.2007 10:25.

Geheimdienste wegen Kriegsverbrechen und Folter (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) zum Nachteil Internierter der Gefängnisse Abu Ghraib/Irak (2003/2004) und Guantánamo Bay, Naval Station. Doch der damalige Generalbundesanwalt Kay Nehm lehnte es ab, Ermittlungen aufzunehmen¹³¹, mit der Begründung, dass die begangenen Straftaten nach § 153f StPO weder einen legitimierenden Anknüpfungspunkt für Deutschlands Zuständigkeit böten, noch sei die Strafverfolgung nötig, da die Behörden in den USA sich bereits darum kümmerten.¹³² Gleichzeitig berief er sich auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Nichteinmischung.¹³³ Gegen diese Entscheidung wurde ein Klageerzwingungsverfahren angestrengt, das das OLG Stuttgart aber unter Verweis auf § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO für nicht statthaft erklärte. Ein solches Klageerzwingungsverfahren sei ein Mittel zur Durchsetzung des Legalitätsprinzips, welches mit den Einstellungsmöglichkeiten nach § 153f StPO gerade außer Kraft gesetzt würde. Diese Ausschlussklausel wird von der h.M. jedoch begrenzend ausgelegt, so sollen nur solche Entscheidungen von der gerichtlichen Überprüfbarkeit ausgenommen sein, die wirklich eine Ausnahme von der Anklagepflicht vorgeben, d.h. wenn die Voraussetzungen einer Opportunitätsvorschrift grundsätzlich vorliegen.¹³⁴ Zugeständnisse machte das OLG Stuttgart nur dahingehend, dass die Ermessensentscheidung des GBA insoweit gerichtlich überprüfbar sei, „ob überhaupt Ermessen ausgeübt und ob die Grenze zur Willkür überschritten wurde.“¹³⁵ Die Vorgehensweise von GBA und OLG Stuttgart nahmen viele Juristen zum Anlass, diese Entscheidungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Gesetze ausführlich zu untersuchen. Dabei wandten sie beispielsweise ein, von Einmischung könne nicht die Rede sein,

¹³¹ *Leicht*, Rechtsanwälte informieren zum Stand der Strafanzeige gegen US-Verteidigungsminister Rumsfeld, World Socialist Web Site, <http://www.wsws.org/de/2005/jun2005/rums-j14.shtml>, 30.08.2007 17:56.

¹³² Vgl. Presseerklärung GBA v. 10.02.2005, JZ 2005, S. 311.

¹³³ Siehe OLG Stuttgart, Klageerzwingungsverfahren wegen Kriegsverbrechen im Irak, NStZ 2006, S. 117.

¹³⁴ *Singelstein/Stolle*, Völkerstrafrecht und Legalitätsprinzip - Klageerzwingungsverfahren bei Opportunitätseinstellungen und Auslegung des § 153f StPO, ZIS 3/2006, S. 118 (Im Internet unter: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2006_3_19.pdf, 30.08.2007 19:34.).

¹³⁵ Siehe OLG Stuttgart, Klageerzwingungsverfahren wegen Kriegsverbrechen im Irak, NStZ 2006, S. 117.

wenn es um die Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen geht, geschieht diese doch im Interesse aller (Mitglieder-)Staaten. Es würde auch nichts dagegen sprechen, wenn Deutschland sich in jedem Einzelfall zunächst einmal ein Bild von dem Rechtssystem des Verfolgerstaates und den konkreten Ermittlungen machen würde.¹³⁶

bb) Strafbarkeit und Straffreistellungsgründe

(1) Anwendbarkeit des allgemeinen Strafrechts

§ 2 VStGB erklärt die Gültigkeit der Regeln des „allgemeine[n] Strafrecht[s]“ für sämtliche im VStGB beschriebenen Handlungen. D.h. es gelten, wenn nicht §§ 1 sowie 3 bis 5 VStGB andere Festlegungen treffen, für diese Straftaten ebenfalls die Bestimmungen bezüglich Schuldfähigkeit, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen, Vorsatz, Versuch, Irrtum, Täterschaft und Teilnahme sowie Strafbemessung aus dem AT des deutschen StGB¹³⁷ (§§ 1-79b StGB), und auch die allgemeinen Regelungen aus anderen Gesetzesbüchern, sofern sie strafrechtlich relevant sind, etwa aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Jugendgerichtsgesetz.

(2) Strafmündigkeit

Der Internationale Strafgerichtshof hat laut Art. 26 Rom-Statut keine Gerichtsbarkeit über Personen, die zum Tatzeitpunkt noch keine 18 Jahre alt waren. Jedoch bezieht sich diese Bestimmung allein auf die IStGH-Zuständigkeit, die Zuständigkeit anderer Gerichte sowie die Strafmündigkeit dieser Personen

¹³⁶ Siehe auch *Ambos*, Völkerrechtliche Kernverbrechen. Weltrechtsprinzip und § 153 f StPO - Zugleich Anmerkung zu GBA. JZ 2005, 311 und OLG Stuttgart, NStZ 2006, S. 434 ff.; *Meyer-Göbner*, 50 Auflage. StPO, 2007, § 153f Rn. 1 ff.

¹³⁷ Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung 13.11.1998 (BGBl. 1998 I, S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. 2007 I, S. 1786).

werden dadurch nicht ausgeschlossen. Im VStGB ist keine Regelung bezüglich der Strafmündigkeit enthalten, was zur Folge hat, dass gemäß § 2 VStGB der § 19 des StGB Anwendung findet, also als schuldunfähig nur ein Kind gilt, das bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt war. Deutsche Gerichte können damit Menschen ab einem Alter von 14 Jahren für Verstöße gegen das VStGB verurteilen, wobei sich die Schuldfähigkeit von Jugendlichen (14- bis unter 18-jährigen) sowie Strafverfahren und Rechtsfolgen für Jugendliche und Heranwachsende (18- bis unter 21-jährige) nach Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes gestalten.¹³⁸

(3) Vorsatz

Bei deutschen Rechtswissenschaftlern stieß Art. 30 Rom-Statut auf Kritik und Ablehnung, er wurde – bewertet nach deutschem Rechtsverständnis – als unklar und „in hohem Maße geeignet, für Verwirrung zu sorgen“¹³⁹ eingestuft, vor allem wurde die Vermischung zwischen Wissen und Wollen bemängelt. Anders als nach deutscher Rechtsauffassung, die auch den sog. „bedingten Vorsatz“¹⁴⁰ (lat.: *dolus eventualis*) als tatsächlichen Vorsatz einstuft, zieht das Rom-Statut die Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit zwischen direktem und bedingtem Vorsatz.¹⁴¹ Der Vorsatzbegriff des Statuts fand auch aufgrund dessen keinen Eingang in das VStGB, so dass über die Schalthnorm des § 2 VStGB in dieser Frage § 15 des deutschen StGB greift. Dieser sagt aus, dass nur vorsätzliches Handeln strafbar ist und fahrlässiges Handeln allein dann, wenn das Gesetz dies explizit bestimmt. Ein solch ausdrücklicher Hinweis auf die Strafbarkeit einer fahrlässigen Handlung findet sich im VStGB nur in § 13

¹³⁸ Jugendgerichtsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung 11.12.1974 (BGBl. 1974 I, S. 3427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2007 (BGBl. 2007 I, S. 513, 517). Ausführlich (besonders zur Strafhöhe) *Kreicker*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, 2003, S. 341 ff.

¹³⁹ Zitiert nach *Kreß*, Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, 2000, S. 35.

¹⁴⁰ Ausführlich zum bedingten Vorsatz *Kühl*, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 2002, § 5 Rn. 43 ff.

¹⁴¹ Siehe ebenda. Ebenfalls zu diesem Sachverhalt sowie eine ausführliche Untersuchung von Art. 30 Rom-Statut bei *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 156 ff.

VStGB (Verletzung der Aufsichtspflicht). Alle anderen völkerstrafrechtlichen Verbrechen können also allein bei vorsätzlicher Begehung bestraft werden, was bedeutet, dass dem Beschuldigten bezüglich der von ihm begangenen Straftat zumindest ein bedingter Vorsatz nachgewiesen werden muss. Ein solcher Vorsatz besteht dann, wenn der Täter den Taterfolg als Folge seines Handelns für möglich hielt und ihn zugleich billigend im Rechtssinne in Kauf nahm. Fahrlässigkeitstaten im Regelfall nicht unter Strafe gestellt, strafscharfend kann Fahrlässigkeit jedoch wirken. Dies trifft bei sog. „erfolgsqualifizierten Delikten“ zu, sollte der Täter durch die Tat den Tod, eine schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht haben, und ihm ist diesbezüglich wenigstens Fahrlässigkeit nachweisbar, so ist für diesen Fall in den meisten Straftatbestandsregelungen des VStGB eine Erhöhung des Strafrahmens vorgesehen (ganz i.S.d. § 18 StGB).¹⁴²

(4) Versuch

Bezüglich Versuch gelten für völkerstrafrechtliche Verbrechen die §§ 22-24 StGB. Gemäß § 23 Abs. 1 StGB ist der Versuch eines Verbrechens, also einer rechtswidrigen Tat, auf die mindestens eine einjährige Freiheitsstrafe steht (siehe § 12 Abs. 1 StGB), stets strafbar. Folglich sind die §§ 13 und 14 VStGB von den Versuchsregelungen ausgenommen, da es sich bei diesen um Vergehen handelt, bei denen nur dann der Versuch strafbar wäre, wenn der Gesetzgeber explizit darauf aufmerksam machen würde. Der Rücktritt vom Versuch ist nach § 24 StGB, welcher Art. 25 Nr. 3 lit. f Rom-Statut inhaltlich stark ähnelt, möglich, wobei in Bezug auf beide Bestimmungen noch viele Fragen offen sind.¹⁴³

¹⁴² *Ambos*, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, 2002, S. 758 ff; *Kreß*, Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, 2000, S. 35; *Werle/Nerlich*, Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, HuV-I 2002, S. 129.

¹⁴³ *Werle*, Völkerstrafrecht, 2007, S. 238 f.

(5) Täterschaft und Teilnahme

Auch die Problematik um Täterschaft oder Teilnahme einer Person an einem Verbrechen hat mit Unklarheiten zu kämpfen. Der deutsche Gesetzgeber greift bei dieser Fragestellung ebenfalls auf die nationalen Bestimmungen – genauer §§ 25-31 StGB – zurück, und erklärt diese Nichtumsetzung der Regelungen des Rom-Statuts in nationales Recht damit, dass Art. 25 Rom-Statut den §§ 25-27 StGB entsprechen würde¹⁴⁴, was jedoch in der rechtswissenschaftlichen Literatur bereits angezweifelt wurde, nicht zuletzt weil die internationalen Bestimmungen noch nicht ausgereift sind.¹⁴⁵ Es gilt insofern festzuhalten, dass bei völkerstrafrechtlichen Verbrechen, die von deutschen Gerichten untersucht werden, hinsichtlich der Täterschaft bzw. Teilnahme die Vorgaben des StGB Anwendung finden (laut § 2 VStGB). D.h. theoretisch auch die weltweite Anwendung (nach § 1 VStGB) des – im internationalen Recht nicht vertretenen – Straftatbestandes des Versuchs der Beteiligung (gemäß § 30 StGB).¹⁴⁶

(6) Irrtum

Obwohl Art. 32 Rom-Statut auf der althergebrachten Unterscheidung zwischen „error facti“ (engl.: mistake of fact; Art. 32 Abs. 1) und „error iuris“ (engl.: mistake of law; Art. 32 Abs. 2) aufbaut, das StGB jedoch seit 1975 zwischen Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB) und Verbotsirrtum (§ 17 StGB) unterscheidet, fällt der Unterschied zwischen den Regelungen hier nicht so gravierend aus wie angenommen. Liegt ein Tatbestandsirrtum im Sinne des § 16 Abs. 1 StGB vor, bei dem der Täter über deskriptive Tatbestandsmerkmale irrt, unterliegt er einem

¹⁴⁴ BT-Drucks. 14/8524, S. 17.

¹⁴⁵ Siehe dazu ausführlich *Gropengießer*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, 2003, S. 285 ff.

¹⁴⁶ Ausführlich *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2005, S. 187 ff.

mistake of fact, es greift Art. 32 Abs. 1, der Täter ist also weder nach dem Statut noch nach dem StGB strafbar. Bei Irrtümern über normative Merkmale, die man auch als Rechtsirrtümer einstufen kann, schließt genauso wie § 16 die Ausnahmeregelung des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 die Strafbarkeit aus, und zwar – dies ist allerdings umstritten – nicht nur nach dem Ermessen des Gerichts, sondern unmittelbar Kraft des Gesetzes. Ein Verbotsirrtum entlastet den Täter hingegen gemäß Art. 32 Abs. 2 nicht, vom Spezialfall des Handels auf Befehl einmal abgesehen. Da jedoch die deutsche Rechtsprechung dazu neigt, einen Verbotsirrtum als vermeidbar einzustufen, und damit ebenfalls eine – wenn auch vielleicht mildere – Bestrafung des Täters einläutet, fallen die praktischen Konsequenzen des § 17 sowie des Art. 32 Abs. 2 sehr ähnlich aus. Es spielt also bei der Irrtumsproblematik keine allzu große Rolle, dass der deutsche Gesetzgeber auch in diesem Fall nicht auf das Rom-Statut, sondern nationales Recht zurückgreift.¹⁴⁷

(7) Notwehr

Auch in Bezug auf den Sachverhalt der Notwehr zog man nationale Bestimmungen denen des Statuts vor, denn die Vorgabe aus dem Rom-Statut scheint nur auf den ersten Blick den Regelungen des deutschen StGB stark zu ähneln. Auf den zweiten Blick mutet Art. 31 Nr 1 lit. c Rom-Statut „signifikant enger als § 32 StGB“¹⁴⁸ an, eine Straffreistellung aufgrund einer Handlung in Notwehr scheint allein möglich in einem kleineren Rahmen als dem des § 32 StGB. Während § 32 Abs. 2 StGB nämlich unter dem Begriff „Angriff“ jegliche drohende Rechtsverletzung versteht, verlangt das Statut das Vorhandensein einer

¹⁴⁷ *Gropengießer*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, 2003, S. 275 ff.

¹⁴⁸ Zitiert nach *Kreß*, Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, 2000, S. 27.

„unmittelbar drohenden und rechtswidrigen Anwendung von Gewalt“.¹⁴⁹ Außerdem legt das Statut in Art. 31 Nr. 1 lit. c fest, dass allein Verteidigungshandlungen „die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang“ der Bedrohung stehen, für straffrei erklärt werden können. Aufgrund dieser Differenzen zwischen den internationalen und nationalen Bestimmungen verzichtete man auf Übernahme der Vorschrift aus dem Statut. Allerdings machte die VStGB-Arbeitsgruppe den Vorschlag – im Sinne einer Angleichung beider Notwehrregelungen – in das VStGB eine Sonderbestimmung einzufügen. Diese Anregung wurde jedoch von verschiedenen Seiten als nicht erforderlich eingestuft, und in der Praxis dürfte sich bewahrheiten, dass die Anwendung von § 32 StGB nicht zu anderen Ergebnissen als die Verwendung von Art. 31 Nr. 1 lit. c führt.¹⁵⁰

(8) Notstand

Unter einer Notstandshandlung versteht man das strafrechtlich relevante Eingreifen eines Täters auf fremdes Rechtsgut zum Schutz höherrangigen Rechtsguts vor unmittelbar drohender Gefahr. Bezüglich Notstand lassen sich ähnliche Aussagen wie zur Irrtums- sowie Notwehrthematik treffen. Auch in diesem Fall greift der deutsche Gesetzgeber auf nationales Recht zurück, da die Bestimmungen in Art. 31 Nr. 1 lit. d des Statuts mit denen aus dem StGB bzw. BGB nicht übereinstimmen, jedoch dürften im Endeffekt die Ergebnisse der praktischen Anwendung der jeweiligen Gesetzesvorgaben die gleichen sein.¹⁵¹

¹⁴⁹ Vgl. ebenda.

¹⁵⁰ Ausführlich zu dieser Problematik *Ambos*, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts, 2002, S. 830 ff.

¹⁵¹ Ausführlich *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2005, S. 183 f.

(9) Handeln auf Befehl

Laut § 3 VStGB handelt ohne Schuld, wer ein Kriegsverbrechen i.S.d. §§ 8-12 VStGB oder eine Straftat nach den §§ 13 oder 14 VStGB begeht, ein solches Verbrechen aber lediglich in Ausführung eines militärischen Befehls oder einer gleichwertigen Anordnung mit „vergleichbarer tatsächlicher Bindungswirkung“ verübt, und die Rechtswidrigkeit dieses Auftrags nicht erkennt, und diese auch nicht offensichtlich war. Nach Art. 33 Abs. 2 Rom-Statut sind „Anordnungen zur Begehung von Völkermord oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit [...] offensichtlich rechtswidrig“, was § 3 VStGB nur indirekt andeutet; dennoch liegt unbestreitbar eine „Deckungsgleichheit von § 3 VStGB und Art. 33 Rom-Statut“¹⁵² vor, deutsches und internationales Völkerstrafrecht stimmen also bezüglich dieser Thematik überein.

(10) Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

Art. 28 Rom-Statut (Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter) wird in den §§ 4, 13 und 14 des VStGB umgesetzt. § 4 legt fest, dass ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter mit tatsächlicher Befehlsgewalt, der nicht versucht, seinen Untergebenen an der Begehung einer durch das VStGB sanktionierten Tat zu hindern, wie der Begeher dieser Tat bestraft wird. § 13 erläutert die Strafbarkeit des Falles, dass ein Vorgesetzter seine Aufsichtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, und ein ihm Untergebener eine Straftat nach dem VStGB begeht, welche der Vorgesetzte hätte erkennen und verhindern können. In § 14 wird für strafbar erklärt, wenn es

¹⁵² Zitiert nach *Kreicker*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, 2003, S. 319.

der Befehlshaber unterlässt, eine Tat nach dem VStGB begangen von einem Untergebenen bei den zuständigen Stellen zu melden. Es gilt noch darauf hinzuweisen, dass eine Straftat nach § 13 oder § 14 lediglich ein Vergehen, aber kein Verbrechen darstellt. Die Bestimmung des Statuts zum Nichtmelden eines völkerstrafrechtlichen Verbrechens in fahrlässiger Unkenntnis fand keinen Eingang in das VStGB, während alle anderen Straftaten des Art. 28 des Statuts auf die drei oben erwähnten Paragraphen aufgeteilt wurden. Diese Teilung dürfte dem Fakt geschuldet sein, dass deutsche Rechtswissenschaftler unzufrieden waren mit der Gestaltung der Regelung aus dem Statut, die zwischen der Schwere der einzelnen Straftatbestände keine Unterschiede zu machen scheint, der Rechtsklarheit werden aber eher die VStGB-Bestimmungen dienlich sein.¹⁵³

(11) Strafzumessung

Im Gegensatz zu den Bestimmungen in Art. 6 bis 8 Rom-Statut enthalten die §§ 6-14 nicht nur Straftatbestände sondern auch die jeweils vorgesehenen Strafraumen. Dabei ist für sämtliche Verbrechen bzw. Vergehen ein relativ konkret zugeschnittener Strafraumen festgelegt, der die Ober- und Untergrenze für die Höhe der Strafe bestimmt. In den meisten Fällen legt das VStGB zwar nur eine Mindeststrafe fest, die Obergrenze ergibt sich dann aber aus § 38 Abs. 2 StGB, der als Höchstmaß 15 Jahre anordnet. Die höchsten Strafen – jeweils lebenslange Freiheitsstrafe – hat der deutsche Gesetzgeber für Völkermordverbrechen bestimmt, die niedrigsten Strafen findet man in den Paragraphen zu den Kriegsverbrechen.¹⁵⁴

¹⁵³ Werle, Völkerstrafrecht, 2007, S. 199 ff.

¹⁵⁴ Kreicker, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, 2003, S. 344.

(12) Immunitäten

Amtierende Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Minister anderer Staaten die sich auf Einladung der Bundesrepublik in Deutschland befinden, genießen nach § 20 GVG während ihres Aufenthalts in Deutschland vollständige Immunität gegenüber strafrechtlicher Verfolgung, können also auch nicht wegen völkerstrafrechtlicher Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, was auch für die Begleitpersonen gilt, jedoch müssen diese zuvor auf einer sog. Delegationsliste namentlich genannt und vom Gastland akzeptiert werden. Staatsoberhäupter sind auch dann von der nationalen Strafverfolgung ausgenommen, wenn sie sich in nichtamtlicher Eigenschaft in Deutschland aufhalten, dies gilt auch, für Gefolge sowie Familienmitglieder, wenn sie das Staatsoberhaupt begleiten. Für Chefs oder Mitglieder einer ausländischen Regierung gilt diese Regelung ebenfalls, jedoch müssen sie sich in ihrer amtlichen Eigenschaft im Bundesgebiet aufhalten. Nach § 21 GVG besitzen diese Immunitätsregeln jedoch keine Gültigkeit sobald der IStGH die Bundesrepublik um Rechtshilfe und das Überstellen einer Person ersucht. Außerdem fällt mit dem Ende der amtlichen Funktion einer Person gleichfalls die Exemption von strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Völkerstraftaten weg. Solche Personen kann man dann für Völkerrechtsverbrechen gerichtlich anklagen – auch wegen solcher, die sie während ihrer Amtszeit in Ausübung ihrer Funktion begingen. In Bezug auf diplomatische sowie konsularische Immunität lässt sich Folgendes festhalten: An diese Immunitäten ist Deutschland dann gebunden, wenn es sich um die Mitarbeiter einer in Deutschland errichteten Vertretung handelt, Drittstaaten und auch supranationale Gerichte wie der IStGH brauchen sich dagegen nicht an diese Extrabestimmungen zu halten. Bei Personen, denen lediglich eine Immunität *ratione materiae* zusteht, muss allein in dem Fall von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen werden, wenn die von ihnen begangene Straftat als Handlung im Zuge ihrer Dienstausbübung

einzustufen ist.¹⁵⁵ Eine wirkliche Grenze für die strafrechtliche Verfolgung stellen die Immunitäten *ratione personae* von Diplomaten bzw. deren Mitarbeitern dar, die damit während ihrer gesamten Dienstzeit in Deutschland vor strafrechtlicher Verfolgung vorgenommen durch deutsche Behörden geschützt sind. Diese Immunität lässt sich nur aufheben indem man die betreffende Person zur sog. „*persona non grata*“ (dt.: unerwünschte Person) erklärt und damit die Beendigung ihrer dienstlichen Tätigkeit erwirkt, womit auch immer die Immunität aufgehoben wird. Die Immunität sog. Sonderbotschafter wird in Absprache von Endsende- und Empfängerstaat vereinbart und gilt nur für den Zeitraum, in dem der Botschafter die ihm zugedachte Aufgabe erfüllt.¹⁵⁶

(13) Verjährung

Art. 29 Rom-Statut erklärt die Nichtverjährung der „der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen“. § 5 VStGB hält in Anlehnung an die Bestimmung des Statuts fest, das weder „die Verfolgung von Verbrechen“, welche im VStGB kodifiziert sind, noch „die Vollstreckung der wegen ihnen [der Straftaten] verhängten Strafen“ verjähren können. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind § 13 VStGB (Verletzung der Aufsichtspflicht) und § 14 VStGB (Unterlassen der Meldung einer Straftat), da die in ihnen beschriebenen Straftaten als Vergehen eingestuft werden, für die die nationalen Verjährungsfristen aus § 78 StGB greifen, und die somit verjährbar sind.¹⁵⁷

¹⁵⁵ Dieser Fall dürfte jedoch nicht allzu wahrscheinlich sein.

¹⁵⁶ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 177 ff.; *Oehler*, Internationales Strafrecht, 1983, Rn. 525; *Werle*, Völkerstrafrecht, 2007, S. 248 ff.

¹⁵⁷ *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2005, S. 227.

d) Völkerstrafrechtliche Verbrechen nach VStGB

aa) Völkermord

Im Jahr 1954 trat die Bundesrepublik Deutschland der Völkermordkonvention bei und fügte im Zuge dessen den Tatbestand des Völkermordes aus Art. II der Konvention mit § 220a a.F. in das Strafgesetzbuch ein. Die Völkermord-, oder auch Genozidkonvention genannt, war im Jahr 1948 als Reaktion der Vereinten Nationen auf die von den deutschen Nationalsozialisten begangenen Völkermordverbrechen verabschiedet worden. Jedoch hat der Tatbestand Völkermord nie eine Rolle gespielt in Zusammenhang mit der Ahndung nationalsozialistischer Straftaten durch die Justiz der Bundesrepublik. Unter Berufung auf das grundgesetzlich verankerte Rückwirkungsverbot (Art. 103 Abs. 2 GG) wurden Völkermordverbrechen nach dem zum Zeitpunkt ihrer Begehung gültigen Reichsstrafgesetzbuch als Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung oder Körperverletzungsdelikte angeklagt. Für die Anwendung des § 220a StGB a.F. galt gemäß § 6 Nr. 1 StGB a.F. das Weltrechtsprinzip, welches allerdings durch BGH-Urteile eingeschränkt und als Verfolgungslegitimierung das Vorhandensein eines Anknüpfungspunktes gefordert wurde.¹⁵⁸ Die herrschende Meinung aber lehnte diese Haltung weitgehend ab. Insofern wurde mit § 1 VStGB nicht nur die weltweite Gültigkeit des VStGB bei Völkermord und anderen völkerstrafrechtlichen Verbrechen zementiert, sondern es ist bezüglich der oben erwähnten Problematik eine deutliche „Klarstellung durch den Gesetzgeber erfolgt“¹⁵⁹.

¹⁵⁸ Vgl. BGH NStZ 1994, S. 232 f.; BGH NStZ 1999, S. 236; BGH NStZ 1999, S. 396 f.; als Anknüpfungspunkt kam der über mehrere Monate andauernde Aufenthalt des Täters in Deutschland in Betracht vgl. BGH NStZ 1994, S. 232 f.; BGH NStZ 1999, S. 396 f.; der Aufenthalt des Opfers in der Bundesrepublik wurde dagegen nicht als Anknüpfungspunkt akzeptiert vgl. BGH NStZ 1999, S. 236.

¹⁵⁹ Zitiert nach *Selbmann*, Die Ahndung völkerstrafrechtlicher Verbrechen durch nationales Strafrecht am Beispiel des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, S. 10, im Internet zu finden unter: voelkerstrafrecht.org/literatur/VStGB_Aufsatz.pdf, 26.08.2007 11:23.

Als das VStGB in Kraft trat, erfolgte die Aufhebung von § 220a StGB a.F. und § 6 des Völkerstrafgesetzbuchs wurde eingeführt, dem als Vorbild ganz offensichtlich Art. 6 Rom-Statut gedient hat – welcher mit Art. II der Genozidkonvention identisch ist. Jedoch hat der deutsche Gesetzgeber mit dem neuen Paragraphen einige Punkte des Genozidtatbestandes präzisiert und an die traditionelle „Schreibweise“ deutscher Strafgesetze angepasst. Die Tathandlungen wurden alle aktiv formuliert, also beispielsweise anstelle des Substantivs „Tötung“ das Verb „töten“ eingesetzt. Auch sind die Genozidverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zusammen in einem Abschnitt – genauer im ersten Abschnitt des 2. Teils des VStGB – untergebracht worden, womit man darauf aufmerksam machen wollte, dass Völkermord den Verbrechen gegen die Menschlichkeit entstammt. Der § 6 Abs. 1 VStGB nennt fünf verschiedene Tathandlungen, die jeweils einen Völkermord darstellen: Das Töten eines oder mehrerer Menschen aus der Gruppe (Nr. 1), die schwere Verletzung von einem oder mehreren Angehörigen der Gruppe (Nr. 2), das Stellen der Gruppe unter Lebensbedingungen, die geeignet sind, körperliche Zerstörung herbeizuführen (Nr. 3), die Verhängung geburtenverhindernder Maßnahmen (Nr. 4) sowie die gewaltsame Überführung eines Kindes der Gruppe oder mehrerer in eine andere Gruppe (Nr. 5). Allerdings muss der Täter in der Absicht handeln, „eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise“ zerstören zu wollen.¹⁶⁰ Wobei der deutsche Gesetzgeber die Gewichtung deutlich auf das Vorhandensein dieser Absicht, und nicht auf den Taterfolg gelegt hat, weshalb nach dem VStGB eine Tathandlung vorgenommen in dieser bestimmten Absicht an nur einer Person schon als Völkermordverbrechen einzustufen ist.¹⁶¹

¹⁶⁰ Ausführlich zu den Charakteristika der einzelnen Gruppen *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2005, S. 195 f.

¹⁶¹ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 187 ff.

bb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich Anfang der fünfziger Jahre bewusst gegen die Aufnahme eines Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit¹⁶² in das Strafgesetzbuch entschieden.¹⁶³ So war es allein unter Anwendung der „allgemeinen“ Straftatbestände möglich, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu bestrafen, etwa als vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Freiheitsberaubung, sexuelle Nötigung oder vergleichbare Delikte, teilweise war auch die Kombination mehrerer Tatbestände angebracht. Die internationale Dimension, der Verstoß gegen das Völkerrecht aufgrund einer ausgedehnten bzw. systematischen Tatbegehung, kam dabei nicht zum Ausdruck.¹⁶⁴ § 7 VStGB schafft nun Abhilfe mit dem deutschen Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit,¹⁶⁵ wobei sich der deutsche Gesetzgeber an Art. 7 Rom-Statut orientiert hat, jedoch Änderungen in Berücksichtigung des Bestimmtheitsgrundsatzes und der Gewährleistung von Übersichtlichkeit vornahm. Ähnlich wie bei § 6 VStGB besteht eine Straftat in § 7 aus zwei Teilen, welche beide zur Erfüllung des Tatbestandes gegeben sein müssen. Dabei handelt es sich um die jeweilige Einzeltat, die in eine Gesamttat, den sog. „Chapeau“, eingebunden sein muss. Erst das Eingebundensein einer „gewöhnlichen“ Straftat in diesen Rahmen gebildet von der Gesamttat, macht sie völkerstrafrechtlich relevant. Die unter § 7 Abs. 1 VStGB aufgeführten Einzeltaten sind folgende: Das vorsätzliche Töten eines Menschen (Nr. 1), das

¹⁶² Die deutsche Bezeichnung „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ geht auf einen Übersetzungsfehler zurück, richtiger könnte es heißen: Verbrechen gegen die Menschenwürde oder Verbrechen gegen die Menschenrechte.

¹⁶³ Die §§ 234a und 241a StGB (eingefügt durch das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 15.07.1951; BGBl. 1951 I, S. 448) erfassen lediglich Teilaspekte des Menschlichkeitsverbrechens. Vgl. dazu Denkschrift des Bundesjustizministeriums, in: DriZ 1951, 162 ff.

¹⁶⁴ Vgl. *Kreß*, Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuches, 2000, S. 14; *Werle*, Völkerstrafrecht und geltendes deutsches Strafrecht, JZ 2000, S. 756 f.

¹⁶⁵ Vgl. dazu *Satzger*, Das neue Völkerstrafgesetzbuch. Eine kritische Würdigung, NSStZ 2002, S. 129 ff.; *Werle*, Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts, JZ 2001, S. 892 f., *Werle/Jeffberger*, Das Völkerstrafgesetzbuch, JZ 2002, S. 727 f.; *Zimmermann*, Auf dem Weg zu einem deutschen Völkerstrafgesetzbuch, ZRP 2002, S. 98 ff.

Stellen einer Bevölkerung oder eines Teils von dieser unter zerstörungsgünstige Lebensbedingungen (Ausrottung; Nr. 2), der Menschenhandel bzw. Versklavung vorgenommen mit einem oder mehreren Menschen (Nr. 3), die Vertreibung oder zwangsweise Überführung eines oder mehrerer Menschen aus ihrem rechtmäßig bewohnten Gebiet (Nr. 4), die Folter einer Person (Nr. 5), die Anwendung sexueller Gewalt (Nr. 6), das zwangsweise Verschwindenlassen einer Person sowie die Verweigerung von Informationen zum Schicksal und Verbleib der Person (Nr. 7 lit. a und b), das Zufügen von schweren körperlichen oder seelischen Schäden (Nr. 8), die Freiheitsberaubung (Nr. 9) sowie die Entziehung oder Einschränkung grundlegender Menschenrechte vorgenommen bei einer identifizierbaren Gruppe, aufgrund völkerrechtlich unzulässiger Gründe (Nr. 10). Sofern diese Einzeltaten im „Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung“ ausgeführt werden, erfüllen sie die Tatbestandsmerkmale von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dabei muss lediglich die Gesamttat einen ausgedehnten oder systematischen Angriff darstellen, die Einzeltat ist nicht auf diese Eigenschaften festgelegt, muss sich aber wie die Gesamttat gegen die Zivilbevölkerung richten und es muss dem Täter mindestens bedingter Vorsatz bei der Einzeltat und dem Einfügen dieser in den ausgedehnten oder systematischen Angriff nachgewiesen werden. Wenn von einem „ausgedehnten Angriff“ die Rede ist, meint der Gesetzgeber damit einen Angriff, welcher hohe Verluste unter der Zivilbevölkerung forderte. Mit „systematisch“ hingegen wird ausgedrückt, dass der Angriff geplant war, also im Regelfall „Teil einer Politik eines Staates oder Organisation ist“¹⁶⁶. Nur auf diese Rahmenbedingungen und die Einzeltat kommt es an, diese können sich also sowohl in Friedenszeiten als auch während internationaler oder nichtinternationaler bewaffneter Konflikte ereignen.

Schwer getan hat man sich bei der Ausarbeitung des VStGB allerdings mit den Apartheidsverbrechen (§ 7 Abs. 5 VStGB), welche jetzt nach deutschem Recht – und widersprüchlich zur Verwendungsweise des Statuts – nur dann vorliegen

¹⁶⁶ So schlußfolgert *Selbmann*, Die Ahndung völkerstrafrechtlicher Verbrechen durch nationales Strafrecht am Beispiel des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, S. 15, im Internet zu finden unter: voelkerstrafrecht.org/literatur/VStGB_Aufsatz.pdf, 26.08.2007 11:23.

können, wenn sie in Zusammenhang mit einem der anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden. Es muss also ein Verbrechen gemäß § 7 Abs. 1 VStGB begangen in der Absicht „ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten“ vorliegen.¹⁶⁷

Die zentrale Umschaltnorm des § 2 VStGB bewirkt, dass für die Strafbarkeit bei sämtlichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit stets bedingter Vorsatz genügt (§ 15 StGB)¹⁶⁸, womit eine deutliche Strafbarkeitserweiterung (im Vergleich zum Rom-Statut) einhergeht.¹⁶⁹

cc) Kriegsverbrechen

Der zweite Abschnitt des 2. Teils VStGB enthält sämtliche Kriegs- und Bürgerkriegsverbrechen (§§ 8 bis 12 VStGB), also Straftaten, begangen im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt.¹⁷⁰ Mit den VStGB-Regelungen über Kriegsverbrechen setzte Deutschland nicht nur die Tatbestände des Art. 8 Abs. 2 Rom-Statut in deutsches Recht um, sondern kam auch seiner mit der Ratifikation 1991 übernommenen Verpflichtung nach, die im Genfer Zusatzprotokoll I genannten Taten unter Strafe zu stellen.¹⁷¹

¹⁶⁷ Ausführlich *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 206 ff.; *Gropengießer*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, 2003, S. 110 ff. Ausführlich insbesondere zu den Tatbeständen der Ausrottung und der Verfolgung *Selbmann*, Die Ahndung völkerstrafrechtlicher Verbrechen durch nationales Strafrecht am Beispiel des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, S. 15 ff., im Internet zu finden unter: voelkerstrafrecht.org/literatur/VStGB_Aufsatz.pdf, 26.08.2007 11:34.

¹⁶⁸ Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, BT-Drucks. 14/8524 vom 13.03.2002, S. 20.

¹⁶⁹ *Eser/Kreicker (Hrsg.)*, Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 2003, S 95.1, S. 110 ff.

¹⁷⁰ Eingehend dazu *Werle/Nerlich*, Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, HuV-I 2002, S. 124 ff.

¹⁷¹ Vgl. Art. 85 Abs. 1 ZP I i.V.m. Art. 49 Abs.1 GA I/Art. 50 Abs. 1 GA II/Art. 129 Abs. 1 GA III/Art. 146 Abs. 1 GA IV, da nicht alle schweren Verletzungen des Zusatzprotokolls I in das

Im Vergleich zu den Regelungen im Rom-Statut gestaltet sich bezüglich Kriegsverbrechen das deutsche Völkerstrafrecht erheblich übersichtlicher, was nicht zuletzt an der von der Struktur des Rom-Statuts abweichenden Ordnung nach Haager sowie Genfer Recht liegt. Die ersten Unstimmigkeiten zwischen deutschem Rechtsverständnis und den Formulierungen des Rom-Statuts versuchte man durch die Übersetzung des Rom-Statuts ins Deutsche zu beheben.¹⁷² Soweit dann noch nötig und möglich, hat der deutsche Gesetzgeber verwandte Straftatbestände in einer Vorschrift zusammengefasst¹⁷³ und durch vereinheitlichte Formulierungen die Tatbestände zusätzlich gestraft. Jedoch hat man nicht bloß inhaltsgleiche oder ähnliche Regelungen des Rom-Statuts zusammengefasst. Vielfach hat der deutsche Gesetzgeber für Tatbestände, die nach Rom-Statut nur auf internationale bewaffnete Konflikte Anwendung finden, die Anwendbarkeit auch auf nichtinternationale bewaffnete Konflikte erstreckt und damit bewusst „die Assimilierung des Kriegs- und des Bürgerkriegsvölkerstrafrechts“¹⁷⁴ herbeigeführt.

Dadurch gehen die Regelungen des VStGB aber nicht weiter als das geltende Völkerstrafrecht,¹⁷⁵ denn die mit dem deutschen VStGB vorgenommene Vereinheitlichung der Tatbestände der Kriegsverbrechen spiegelt den aktuellen Standpunkt des Völkergewohnheitsrechts wider und reflektiert zudem die Grundhaltung der Bundesrepublik, in Fragen des humanitären Völkerrechts keine Unterschiede zwischen internationalen und nichtinternationalen

Rom-Statut aufgenommen wurden. Deutschland hat die Zusatzprotokolle I und II am 14. Februar 1991 ratifiziert. Vgl. eingehend *Zimmermann*, Auf dem Weg zu einem deutschen Völkerstrafgesetzbuch, ZRP 2002, S. 98 f.

¹⁷² So werden etwa Art. 8 Abs. 2 lit. a Ziff. i (vorsätzliche Tötung), Art. 8 Abs. 2 lit. b Ziff. vi (Tötung) und Art. 8 Abs. 2 lit. c Ziff. i (Mord) Rom-Statut im VStGB in § 8 Abs. 1 Nr.1 als „Tötung“ zusammengefasst.

¹⁷³ Eine hilfreiche tabellarische Auflistung der kriegsvölkerstrafrechtlichen Normen des VStGB und der zu Grunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen findet sich in Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, BT-Drucks. 14/8524 vom 13.03.2002, S. 24.

¹⁷⁴ Zitiert nach *Gropengießer*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, 2003, S. 148.

¹⁷⁵ Zweifelnd *Satzger*, Das neue Völkerstrafgesetzbuch. Eine kritische Würdigung, NSZ 2002, S. 132.

bewaffneten Konflikten zu machen.¹⁷⁶ Aufgrund dieser Tatsachen hat die Herangehensweise des deutschen Gesetzgebers auch schon Vorbildfunktion für andere Staaten gehabt. Wie bereits erwähnt, muss bei Kriegsverbrechen die Einzeltat „im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt“ stehen. Die Kriegsverbrechen gegen Personen werden im zweiten Abschnitt zuerst angeführt. § 8 Abs.1 VStGB gilt für den internationalen wie den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt und erfasst folgende Einzeltaten: Die Tötung einer nach humanitärem Völkerrecht zu schützenden Person (Nr. 1), die Geiselnahme einer solchen Person (Nr. 2), die grausame oder unmenschliche Behandlung einer zu schützenden Person (Nr. 3), die Anwendung sexueller Gewalt bei einer solchen Person (Nr. 4), die Zwangsverpflichtung oder der Einsatz von Kindersoldaten (Nr. 5), die Vertreibung oder zwangsweise Überführung einer zu schützenden Person aus dem Gebiet, welches sie rechtmäßig bewohnt (Nr. 6), die harte Bestrafung einer zu schützenden Person ohne ordentliches Gerichtsverfahren (Nr. 7), die Anwendung medizinischer Versuche oder Gewebe- bzw. Organentnahme bei einer zu schützenden Person (Nr. 8) sowie die entwürdigende oder erniedrigende Behandlung einer solchen Person (Nr. 9). Der Begriff der „nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende[n] Personen“ wurde ebenfalls im Zuge der Tatbestandsvereinheitlichung eingeführt. Verwendet wird er in § 8 Abs. 1 und 3 VStGB, die Definition dieser Bezeichnung erfolgt in § 8 Abs. 6 VStGB.¹⁷⁷ § 8 Abs. 3 VStGB enthält die wenigen Taten, die ausschließlich in

¹⁷⁶ Vgl. Nr. 211 Zentrale Dienstvorschrift ZDv 15/2 (1991) der Bundeswehr, derzufolge die Bundeswehr unabhängig von der Einordnung des bewaffneten Konflikts das für internationale bewaffnete Konflikte geltende humanitäre Völkerrecht anzuwenden hat. Zu dieser Vorschrift *Greenwood*, in: Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts, 1994, Rn. 211.

¹⁷⁷ § 8 Abs. 6 Nr. 1 VStGB enthält einen Verweis auf die durch die Genfer Abkommen und Zusatzprotokoll I geschützten Personen. So ist sichergestellt, dass das deutsche Recht mit den völkerrechtlichen Vorgaben vollständig übereinstimmt. § 8 Abs. 6 Nr. 2 VStGB verfolgt das Ziel, den in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten zu schützenden Personenkreis in enger Anlehnung an den in internationalen bewaffneten Konflikten zu schützenden Personenkreis zu definieren, in welchen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sowie alle Personen einbezogen sind, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und sich in der Gewalt der gegnerischen Partei befinden. § 8 Abs. 6 Nr. 3 VStGB schützt Angehörige der gegnerischen Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben bzw. wehrlos sind. Vgl. eingehend zum Ganzen *Werle/Nerlich*, Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, HuV-I 2002, S. 130 f.

internationalen bewaffneten Konflikten begangen werden können. Hierbei handelt es sich um: Die ungerechtfertigte verzögerte Heimschaffung oder rechtswidrige Gefangenhaltung eines Kriegsgefangenen (Nr. 1), die Überführung von Teilen der Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht in das besetzte Gebiet (Nr. 2) sowie die Nötigung einer zu schützenden Person zum Dienst in den Streitkräften eines Gegners (Nr. 3) oder zur Teilnahme an Kriegshandlungen gegen das eigene Land (Nr. 4).

Die §§ 9 und 10 VStGB erfassen Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte sowie Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme. § 11 regelt einen wesentlichen Punkt des Kriegsrechts, der erstmals in der Haager Konvention festgehalten wurde. Er stellt Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung unter Strafe. Die in § 11 Abs. 1 VStGB enthaltenen Tatbestände gelten in internationalen wie nichtinternationalen Konflikten gleichermaßen, strafbar ist: Ein mit militärischen Mitteln geführter Angriff gegen die am Konflikt nicht beteiligte Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen (Nr. 1) sowie auf zivile Objekte (Nr. 2), ein Angriff mit militärischen Mitteln durchgeführt, wobei der Täter als sicher erwartet, dass dieser zu unverhältnismäßigen zivilen Schäden führen kann (Nr. 3). Erfasst sind weiter der Missbrauch von einer nach humanitärem Völkerrecht zu schützenden Person als menschliches Schutzschild, um den Gegner von bestimmten Kriegshandlungen abzuhalten (Nr. 4), das systematische Aushungern der Zivilbevölkerung (Nr. 5), die Anordnung oder Androhung, dass „kein Pardon“ gegeben wird (Nr. 6) sowie die meuchlerische Tötung oder Verwundung eines Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte (Nr. 7). Ein weiterer Schwerpunkt des Haager Rechts wird mit § 12 erfasst – die Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung. Unabhängig vom Eintritt eines Schadens im Einzelfall wird in Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt gemäß § 12 Abs. 1 bestraft: Die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen (Nr. 1), von biologischen oder chemischen Waffen (Nr. 2) sowie von sog. „Dum-Dum-Geschossen“, also

Patronen, welche zu relativ schweren Verletzungen und damit oft irreparablen Gesundheitsschäden führen (Nr. 3).¹⁷⁸

e) Nicht erfasste völkerstrafrechtliche Verbrechen

aa) Aggression

Den Begriff der Aggression oder auch die Bezeichnung Angriffskrieg verwendet man für folgende Verbrechenstatbestände: Das Planen, Auslösen oder Führen eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung der völkerrechtlichen Verträge. Bei den Verhandlungen in Nürnberg war für die einschlägige Strafvorschrift noch die Benennung „Verbrechen gegen den Frieden“ üblich. Während die völkerrechtliche Strafbarkeit des Verbrechens der Aggression im Grundsatz seit den Nürnberger Prozessen anerkannt ist, besteht über die exakten Konturen eines Straftatbestandes der Aggression weiterhin Uneinigkeit, weswegen der Begriff nur unter dem Vorbehalt einer späteren Definition durch die Vertragsstaaten (siehe Art. 5 Abs. 2 Rom-Statut) in das Rom-Statut Eingang fand. Das Verbrechen der Aggression wird also zwar in Art. 5 Abs. 1 lit. d Rom-Statut aufgeführt, und damit die Bestätigung geliefert, dass es sich bei dem Tatbestand der Aggression um ein völkerstrafrechtliches Verbrechen handelt, da man sich jedoch bis heute nicht auf eine einheitliche Definition dieses Tatbestandes einigen konnte, ist es dem IStGH auch (noch) nicht möglich Gerichtsbarkeit über diesen Tatbestand ausüben zu können. Weil mit einer baldigen Klärung der Situation nicht zu rechnen war und ist, hat der deutsche Gesetzgeber den Aggressionstatbestand bei der Gestaltung des VStGB außen vor gelassen. Es bleibt also allein bei der Möglichkeit, bei einem solchen Delikt auf die Bestimmungen aus dem 1. Titel des BT StGB, den § 80 StGB (Vorbereitung

¹⁷⁸ Eine eingehende Darstellung der Kriegsverbrechen nach VStGB, die auch die Abweichungen vom Rom-Statut analysiert, findet sich bei *Werle/Nerlich*, Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, HuV-I 2002, S. 124 ff.

eines Angriffskrieges) sowie § 80a StGB (Aufstacheln zum Angriffskrieg) zurückgreifen zu können.¹⁷⁹

bb) Terrorismus

Die Zuordnung des Tatbestandes des internationalen Terrorismus zu den völkerstrafrechtlichen Verbrechen ist immer noch umstritten. Vor allem das Fehlen einer genauen Definition macht die Thematik Terrorismus so schwierig.¹⁸⁰ Bei der Ausarbeitung des VStGB wie auch beim Rom-Statut einigte man sich deshalb auch darauf, keinen eigenständigen Tatbestand des Terrorismus in den Gesetzestext einzubringen. Um terroristische Delikte verfolgen und bestrafen zu können, wird die deutsche Justiz im Regelfall Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts zu nutzen wissen. Bei Rückgriff auf das VStGB wäre auch eine Anwendbarkeit des § 7 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) denkbar¹⁸¹, wenn es im Zuge des Terroraktes zu einer der aufgeführten Einzeltaten aus § 7 kam und der terroristische Angriff systematisch erfolgte, also detailliert geplant war, oder aber einen ausgedehnten Angriff darstellt, welcher also eine große Zahl von Opfern in der Zivilbevölkerung zur Folge hatte.¹⁸² Auch ist inzwischen eine Einflechtung der §§ 6 bis 12 VStGB in § 129a StGB erfolgt, so dass die Gründung sowie die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, welche die Begehung der in §§ 6-12 VStGB festgehaltenen

¹⁷⁹ *Selbmann*, Die Ahndung völkerstrafrechtlicher Verbrechen durch nationales Strafrecht am Beispiel des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, S. 19, zu finden unter: voelkerstrafrecht.org/literatur/VStGB_Aufsatz.pdf, 27.08.2007 07:45.

¹⁸⁰ *Dinstein*, Terrorism as an International Crime, IYHR 19/1989, S. 55 ff.

¹⁸¹ Eine gegenteilige Meinung vertritt *Mavany*, Terrorismus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Analyse und Konsequenzen der Zuordnung zum Völkerstrafrecht, ZIS 8/2007, S. 324 ff. (Der gesamte Artikel ist auch im Internet zu finden unter: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2007_8_155.pdf, 07.09.2007 17:36.)

¹⁸² Ausführlich zu Terrorismus im Völkerstrafrecht *Kreicker*, in: Eser/Sieber/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Völkerstrafrecht im Ländervergleich. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.7, 2006, S. 171 ff.

Straftaten vorsieht, sanktioniert ist (§ 129a Abs. 1 Nr. 1).¹⁸³ Durch das 34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002 wurde zwar das Werben für die Ziele und Taten einer terroristischen Vereinigung wegen des neuen Gesetzeswortlautes zu einer straffreien Handlung „degradiert“, jedoch hat man mit dem neu geschaffenen § 129 b StGB den Geltungsbereich des § 129a StGB auf terroristische Vereinigungen im Ausland ausgedehnt. Bezieht sich die Tat allerdings auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der EU, so muss sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen worden sein oder der Täter oder das Opfer müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen bzw. sich im Inland aufhalten. In solchen Fällen darf außerdem die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt werden, wobei diese Ermächtigung für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten ausgeführt von einer bestimmten Vereinigung erteilt werden kann.¹⁸⁴ Der Anfangsverdacht bei §§ 129, 129 a StGB erlaubt den Einsatz von einigen Sonderbefugnissen, dazu gehört beispielsweise die Genehmigung einer Telefonüberwachung (§ 100a StPO), längerfristiger Observationen (§ 163f StPO) oder auch die Berechtigung zu Abhöraktionen betreffend in Wohnungen geführter Gespräche (§ 100c StPO). Nach der Vereitelung mehrerer geplanter Bombenanschläge durch die Festnahme der drei Hauptverdächtigen am 04.09.2007¹⁸⁵ ist in Deutschland erneut eine Debatte um die Erweiterung der sog. deutschen „Anti-Terror-Gesetze“ ausgebrochen, und auch andere Staaten sehen sich mit terroristischen Delikten und den sich durch diese ergebenden Problemen immer stärker konfrontiert. Die wünschenswerte Erfassung von internationalem Terrorismus als völkerstrafrechtliches Verbrechen scheint in Bezug auf die gegenwärtige Entwicklung also nur noch eine Frage der Zeit.

¹⁸³ Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Einführung des VStGB.

¹⁸⁴ BGBl. 2002 I, S. 3390.

¹⁸⁵ *Gebauer/Musharbash*, Bombenbauer planten massiven Terrorschlag, unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,503969,00.html>, 07.09.2007 16:59.

2. Stellung des VStGB

Da das Völkerstrafrecht sich noch in der Entwicklungsphase befindet, werden immer wieder Fragen bezüglich seiner Anwendung und Umsetzung in der Praxis laut.¹⁸⁶ Mit dem Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs sieht sich auch der deutsche Gesetzgeber mit diesen neuartigen und z.T. sehr komplexen Problemen konfrontiert, welche sich daraus ergeben, dass internationale und nationale Bestimmungen, und damit unterschiedliche Rechtskulturen aufeinander treffen. Es gilt, die parallel laufende Tätigkeit von internationalen und nationalen Gerichtsbarkeiten in Einklang zu bringen, was nur mit einer Hinwendung der nationalen Strafrechtspraxis zum Völkerstrafrecht einhergehen kann.¹⁸⁷

Von einigen deutschen Rechtswissenschaftlern wird das VStGB zwar als eine Art „Spielerei“ abgetan, jedoch ergibt sich aufgrund von § 1 die weltweite Gültigkeit des VStGB. Dieser Paragraph spiegelt das neue Verständnis von Völkerrechtsverbrechen wider, welche nicht allein einen Staat etwas angehen, sondern die gesamte Völkergemeinschaft, da sie die friedliche Koexistenz der Völker bedrohen. Sich als Teil der Völkergemeinschaft verstehend, hat Deutschland also das Recht, jegliches völkerstrafrechtliche Verbrechen zu untersuchen bzw. zu ahnden.¹⁸⁸

¹⁸⁶ Ambos, Internationales Strafrecht, 2006, S. 111.

¹⁸⁷ Eine Übersicht über die Entwicklungen im Ausland findet sich unter: <http://www.legal.coe.int/criminal/icc>, 10.06.2007 18:36; Vest, Zum Handlungsbedarf auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts: Elemente eines Gesetzgebungsvorschlags, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 121 (2003), S. 46 ff.

¹⁸⁸ Werle, Völkerstrafrecht, 2007, S. 133 f.

4. Kapitel: Das südkoreanische Strafrecht

Das südkoreanische Strafrecht ist von einem für europäisches Verständnis zum Teil recht schwer verständlichen Charakter, kennt es doch viele in Europa selbstverständlichen Freiheiten und Berücksichtigungen der Person nicht. Eine ebenso andere Wesenheit zeigt sich bei der Entwicklung um das Verständnis des Völkerstrafrechts in Südkorea.

I. Die Behandlung völkerstrafrechtlicher Verbrechen nach koreanischem Strafrecht

1. Das südkoreanische Strafrecht

Das geltende südkoreanische Strafgesetzbuch mit einem Allgemeinen Teil (§§ 1-86) und einem Besonderen Teil (§§ 87-372) ist stark vom kontinental-europäischen Rechtssystem beeinflusst.

Im Allgemeinen Teil des südkoreanischen Strafgesetzbuches ist zusammengefasst, was sich grundsätzlich über das Strafgesetz, die Straftat und die Strafe sagen lässt. Er bezieht sich auf den Besonderen Teil und enthält vier Abschnitte, die entweder die Tatbestände oder die Rechtsfolgen der Vorschriften des Besonderen Teils betreffen oder beide gemeinsam.¹⁸⁹

¹⁸⁹ *Kim*, BT 1, 2004, S. 6 ff.; *Lee*, BT, 2005, S. 3 ff.

Der erste Abschnitt des Allgemeinen Teils beschäftigt sich mit dem Anwendungsbereich des Strafgesetzbuches (§§ 1-8). Dabei setzt er zwei Schwerpunkte, diese liegen auf dem Standpunkt des internationalen Strafrechts in Zusammenhang mit dem Territorialitätsprinzip und auf dem Rechtsgrundsatz „*nullum crimen nulla poena sine lege*“, wobei der Gesetzgeber sich zwar nicht explizit auf die gängige lateinische Formulierung bezieht, jedoch ist sie aufgrund der Verfassungsregelungen¹⁹⁰, § 1 Abs. 1 KStGB¹⁹¹ und der Rechtsprechung¹⁹² im koreanischen Strafrecht anerkannt.¹⁹³

Der zweite Abschnitt des AT enthält den Aufbau des Strafrechtssystems und die verschiedenen Deliktarten. Dabei handelt es sich um die Strafbarkeit (§§ 9-24), den Versuch (§§ 25-29), die Teilnahme (§§ 30-34), den Rückfall (§§ 35, 36) und die Konkurrenz mehrerer Delikte (§§ 37-40). Die gemeinsame Basis der deutschen und der koreanischen Strafrechtsdogmatik kommt besonders in diesem Abschnitt zum Ausdruck. So werden an koreanischen Universitäten beispielsweise die Drei-Teilung des Verbrechenssystems, der Streit zwischen der kausalen und der finalen Handlungslehre, die Unterscheidung zwischen Handlungsunwert und Erfolgsunwert und die psychologische und normative Schuldlehre gelehrt.¹⁹⁴

¹⁹⁰ Art. 12 Abs. 1 KGG: „Alle Bürger genießen körperliche Freiheit. Niemand darf ohne Gesetz verhaftet, in Haft gehalten, durchsucht oder verhört werden. Ebenso darf niemand ohne gesetzliche Grundlage und rechtmäßigen Prozess einer Bestrafung, Zwangsarbeit oder einer bessernden und sichernden Maßnahme unterworfen werden.“

In Art. 13 Abs. 1 KGG heißt es: „Niemand darf wegen einer Handlung strafrechtlich verfolgt werden, welche nach dem Gesetz zur Zeit ihrer Begehung nicht unter Strafe gestellt ist, und wegen derselben Straftat nicht wiederholt bestraft werden.“

Die Verfassung Südkoreas ist vollständig und in englischer Sprache zu finden unter: http://www.servat.unibe.ch/law/icl/ks00000_.html, 30.08.2007 19:08.

¹⁹¹ In Übereinstimmung mit dem Grundsatz „*nullum crimen nulla poena sine lege*“ formuliert das KStGB in § 1 Abs. 1 wie folgt: „Die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt.“

¹⁹² KOGH, 85 Do 728, 09.07.1985: „In Achtung der erworbenen Rechte und der Rechtssicherheit ist die Rückwirkung eines neu erlassenen Gesetzes auf vorher entstandene Sachverhalte grundsätzlich ausgeschlossen. Insbesondere ist die rückwirkende Anwendung der Strafgesetze verfassungsrechtlich strikt verboten.“

¹⁹³ *Sonn*, AT, 2005, S. 51 f.; *Kim*, AT 1, 2004, S. 194 f.; *Lee*, AT, 2005, S. 9 f.; *Lee*, AT, 2000, S. 40 f.; *Bae*, AT, 2005, S. 114; *Chong*, AT, 2005, S. 17 f.; *Park*, AT, 2004, S. 21 f.

¹⁹⁴ *Kim*, FS für Arthur Kaufmann, 1998, S. 701; *Lee*, AT, 1992, S. 140 ff.

Der dritte Abschnitt ist dem Strafsystem (§§ 41-82) gewidmet. § 41 KStGB formuliert folgende neun unterschiedlichen Arten der Strafe: 1. Todesstrafe, 2. Zuchthausstrafe, 3. Gefängnisstrafe, 4. Verlust von Rechten, 5. Aberkennung von Rechten, 6. Geldstrafe, 7. kurzzeitige Haftstrafe, 8. Geldbuße, 9. Einziehung. Hierbei ist auffallend, dass keine Untergliederung in Hauptstrafe und Nebenstrafe erfolgt. Der vierte Abschnitt enthält die allgemeinen Vorschriften über die Fristenberechnung (§§ 83-86).¹⁹⁵

Wie der Besondere Teil des deutschen StGB, beschreibt der Besondere Teil des koreanischen Strafgesetzbuches die einzelnen Straftaten und die Möglichkeiten ihrer Bestrafung. Er ist eingeteilt in Straftaten gegen staatliche, gegen gemeinschaftliche und gegen persönliche Rechtsgüter und enthält 42 Abschnitte.¹⁹⁶

Die oben genannten neun verschiedenen Arten der Strafe können nach der Art des beeinträchtigten Rechtsguts wiederum in Lebensstrafe, Körperstrafe, Freiheitsstrafe und Vermögensstrafe eingeteilt werden.¹⁹⁷

Ferner besteht durchaus die Möglichkeit, dass getrennt eine Hauptstrafe und eine Nebenstrafe, jene aber nur neben einer gleichzeitigen Verurteilung zu einer Hauptstrafe, verhängt werden können. Im alten koreanischen StGB von 1907 gab es die Strafe in Form von Hauptstrafe und Nebenstrafe (§ 9 KStGB von 1907). Die Hauptstrafe betraf den Eingriff in das Leben (Todesstrafe), die Freiheit (Zuchthaus-, Gefängnis- und kurzzeitige Haftstrafe) und in das Vermögen (Geldstrafe, Geldbuße). Als Nebenstrafe war nur die Einziehung vorgesehen. Im geltenden KStGB erfolgt keine Unterteilung in Hauptstrafe und Nebenstrafe, jedoch wird die Einziehung aufgrund ihrer Eigenschaften auch als Nebenstrafe

¹⁹⁵ Lee, AT, 2004, S. 15 f.; Lee, 2000, AT, S. 47 f.; Bae, AT, 2005, S. 114; Chong, AT, 2005, S. 19 f.; Park, AT, 2004, S. 28 f.

¹⁹⁶ Lee, AT, 2004, S. 9 f.; Lee, AT, 2000, S. 40 f.; Bae, AT, 2005, S. 114; Chong, AT, 2005, S. 17 f.; Park, AT, 2004, S. 21 f.

¹⁹⁷ Sonn, AT, 2005, S. 1170; Kim, 2004, AT 2, S. 672; Lee, 2004, AT, S. 528.

anerkannt, so dass sie für sich allein oder neben anderen Strafen verhängt werden kann (§ 49 KStGB).¹⁹⁸

Ab September 2002 erarbeitete die südkoreanische Regierung mit dem Justizministerium einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Südkorea. Der erste Entwurf für eine neue Gesetzgebung wurde 2004 dem Parlament vorgelegt, von diesem aber abgelehnt. Am 29. Dezember 2006 reichte man deswegen einen neuen Regierungsentwurf im Parlament ein.¹⁹⁹

Vor dem Inkrafttreten des Rom-Statuts waren in Südkorea weder Verbrechen gegen die Menschlichkeit noch Kriegsverbrechen strafbar. Einzig bei Völkermordverbrechen war die Ahndung nach den Bestimmungen der Völkermordkonvention möglich.

Laut Art. 6 Abs. 1 der südkoreanischen Verfassung sind die nationalen Gesetze und Abkommen, die durch die gesetzgebenden Organe beschlossen und verkündet wurden, und die anerkannten internationalen Gesetze gleichrangig. So hat das Rom-Statut, dessen Gültigkeit entsprechend der koreanischen Verfassung beschlossen und öffentlich bekannt gegeben wurde, die gleiche Wirksamkeit wie die nationalen Gesetze. Ein Ausführungsgesetz für das Rom-Statut ist daher für die Entfaltung der Gültigkeit nicht notwendig, es wird aber benötigt, um die Unterschiede zwischen den verschiedenen koreanischen Gesetzen und dem Rom-Statut zu harmonisieren. Die Absicht der südkoreanischen Regierung, ein Gesetz zur Ausführung des Statuts festzusetzen, ist also angemessen.²⁰⁰

In diesem Kapitel wird kritisch untersucht, ob bzw. wieso der Regierungsentwurf zur Ausführung des Rom-Statuts für die Gerichtsbarkeit der dem Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechen mit nationalen Gesetzen in

¹⁹⁸ *Sonn*, AT, 2005, S. 1171; *Kim*, AT 2, 2004, S. 672; *Lee*, , AT, 2004, S. 528.

¹⁹⁹ *Lee*, AT, 2004, S. 56 f.; *Lee*, AT, 2000, S. 32 f.; *Bae*, AT, 2005, S. 114; *Chong*, AT, 2005, S. 17 f.; *Park*, AT, 2004, S. 56 f. Siehe dazu auch S. 120 ff.

²⁰⁰ *Lee*, AT, 2004, S. 34 f.; *Lee*, AT, 2000, S. 67 f.; *Bae*, AT, 2005, S. 114; *Chong*, AT, S. 2005, 17 f.; *Park*, AT, S. 2004, 81 f.

Widerstreit gerät. Dabei sind folgende Punkte zu beachten: der Ausführungszustand, die Notwendigkeit von Verfassungsänderungen, die Definition über die Verbrechen des Internationalen Strafgerichtshofs, die allgemeine Gerichtsbarkeit, die Rückwirkung, Immunitätsregelungen, die Unverjährbarkeit, die Befehlsverantwortung, das Handeln auf Befehl oder Anordnung, die Norm für einen unabhängigen Gerichtshof sowie der Opfer- und Zeugenschutz.

2. Historische Erfahrungen mit Krieg und Staatskriminalität

Die Erwähnung historischer Auseinandersetzungen, wie die Annexion Koreas durch Japan, der Koreakrieg und das Gwangju-Massaker, muss der Diskussion vorangestellt werden, weil sie von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung des Völkerstrafrechts in Südkorea sind. Zeigen doch diese Vorkommnisse, warum Südkorea die Entstehung einer internationalen Gerichtsbarkeit für wichtig ansieht. Die Betrachtung der Entwicklung des Völkerstrafrechts mit und durch Südkorea sollte nicht ohne vorherige Untersuchung der Historie und ihrer Bedeutung für diesen Entwicklungsprozess vonstatten gehen. All diese nun folgenden Beispiele völkerstrafrechtlicher Verbrechen sind (beispielsweise laut Art. 24 Abs. 1 Rom-Statut (Rückwirkungsverbot *ratione personae*), welcher die Ahndung eines Verbrechens nach dem Statut verbietet, wenn das Verbrechen bereits vor Inkrafttreten des Statuts stattgefunden hat) nicht mehr gerichtlich verurteilbar, zum besseren Verständnis wurde ihnen aber in Klammern der jeweilige Artikel des Rom-Statuts angefügt, damit der Leser die verschiedenen Straftaten einzuordnen vermag. Wobei nochmals deutlich darauf hinzuweisen ist, dass die Nennung der Tatbestände allein der Orientierung dienen soll, keineswegs aber bedeutet, dass alle diese Tatbestände zum Tatzeitpunkt tatsächlich erfüllt waren bzw. bereits völkerstrafrechtliche Geltung hatten.

a) Korea unter japanischer Herrschaft

Anfang des 20. Jahrhunderts geriet Gesamtkorea unter die Herrschaft Japans, was 1910 zur vollständigen Annexion Koreas als japanische Provinz unter dem Namen „Joseon“ führte. (Es kam aufgrund der Machtübernahme durch die Japaner zu zahlreichen Kriegsverbrechen und auch Straftatbeständen des Völkermordes, auf die hier aber nicht eingegangen werden soll.) Es folgte eine von Unterdrückung und Gewalt gekennzeichnete Periode Koreas, in der das Land und dessen Bevölkerung durch die Besatzer rücksichtslos ausgebeutet wurden. Ab dem 22. Februar 1938 rekrutierte die Besatzungsmacht koreanische Männer zum japanischen Militär, insbesondere für die Infanterie (Straftat nach Art. 7 Abs. 1 lit. c und d Rom-Statut). Anfangs aus rasseideologischen Gründen noch sehr zurückhaltend, doch mit der Ausweitung der militärischen Auseinandersetzungen nahmen auch die Zwangsrekrutierungen zu. Hunderttausende junger Menschen, Männer wie Frauen, wurden zur gleichen Zeit zwangsweise im Nationalen Arbeitsdienst organisiert und mussten in Bergwerken oder Fabriken Japans die für den Militärdienst benötigten japanischen Männer ersetzen (Art. 7 Abs. 1 lit. c und d Rom-Statut). Die in Korea verbliebene Bevölkerung wurde gezwungen, ihren Reis als Steuerabgabe zu zahlen, und regelmäßig diente der erste Tag jeden Monats der gemeinsamen Fronarbeit der koreanischen Bevölkerung für ihre Besatzer und deren Krieg (Art. 6 c, Art. 7 Abs. 1 lit. c Rom-Statut). Tausende von Koreanern wurden als „nicht erwünschte Personen“, „Gedankenverbrecher“ und „Rebellen“ verurteilt und inhaftiert, besonders ab 1940 und nochmals verstärkt ab Oktober 1943 (betrifft Art. 6 a und b, Art. 7 Abs. 1 lit. a, b, e und f Rom-Statut). Auch verschleppten die Japaner aus Korea – wie aus anderen japanisch kontrollierten Gebieten – viele tausende junger Mädchen und Frauen an die Fronten, wo diese so genannten „Trostfrauen“ in Soldatenbordellen jahrelang vergewaltigt, teilweise nach Kriegsende getötet wurden (es greifen Art. 6 a, b und c, Art. 7 Abs. 1 lit. d und g Rom-Statut). Am 15. August 1945 endete die Annexion mit der Kapitulation Japans. Damit erlangte Korea jedoch nicht die erhoffte Freiheit,

sondern geriet im aufkommenden Kalten Krieg in die Interessenkonflikte zwischen der USA und der Sowjetunion sowie später der Volksrepublik China. Dies führte zur Gründung zweier verfeindeter Staaten (Nord- und Südkoreas) sowie zum Koreakrieg.

In Korea wird die Phase der japanischen Herrschaft heute als Ilje Gangjeomgi (deutsch: Erzwungene Besatzungszeit durch den japanischen Imperialismus) oder Ilje Sidae (deutsch: Periode des japanischen Imperialismus) bezeichnet.²⁰¹

Die überlebenden Trostfrauen warten bis heute auf eine offizielle Entschuldigung bzw. Entschädigung durch die japanische Regierung. Schätzungen zufolge wurden insgesamt 200.000 Frauen missbraucht, von denen wohl etwa 80 Prozent aus Korea stammten.²⁰² Auch die Männer und Jungen, die zum Dienst in der japanischen Armee gezwungen wurden sowie die Zwangsarbeiter erhielten bis zum heutigen Tag keine Entschädigungszahlungen. Von den asiatischen Nachbarn kritisiert werden ebenfalls die verklärten Geschichtsdarstellungen in japanischen Schulbüchern bzw. die Haltung Japans bezüglich der Besatzungszeit. Immer wieder zu Protesten (besonders der beiden koreanischen Staaten) führen die Besuche hoher staatlicher Funktionäre Japans im Yasukuni-Schrein in Tokio, in dem der durch das IMTFE verurteilten Haupt-Kriegsverbrecher neben zwangsverpflichteten (koreanischen) Soldaten der japanischen Armee als sog. „Heldenseelen“ gedacht wird, natürlich ohne einen Hinweis darauf, dass es sich dabei um Täter und ihre Opfer handelt.²⁰³

b) Koreakrieg

In Südkorea bezeichnet man diesen Krieg heute üblicherweise schlicht als „6-25 (Krieg)“, was sich auf das Datum des Ausbruchs bezieht. Seltener wird er

²⁰¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Korea#Korea_unter_japanischer_Herrschaft, 27.08.2007 11:51.

²⁰² Köllner, Man nannte sie Comfort Women. Zwangsprostituierte fordern Gerechtigkeit, unter: <http://www.tourism-watch.de/dt/17dt/17.comfortwomen/index.html>, 27.08.2007 13:57.

²⁰³ http://de.wikipedia.org/wiki/Korea_unter_japanischer_Herrschaft#Korea_und_Japan, 27.08.2007 14:42. Ausführliche Informationen zum Yasukuni-Schrein und seiner Bedeutung unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Yasukuni-Schrein>, 27.08.2007 14:44.

formell „Koreakrieg“ (koreanisch: Hanguk Jeonjaeng) genannt. In der Sachliteratur zu diesem Thema findet sich auch der Begriff „vergessener Krieg“, der auf die Tatsache anspielt, dass der Koreakrieg einen großen Konflikt des 20. Jahrhunderts darstellt, aber dennoch seine historische Rolle selten zur Sprache gebracht wird.²⁰⁴

Während sich in den Jahren 1951 sowie 1953 ein Sonderausschuss der Vereinten Nationen mit dem Entwurf eines Statuts für einen Internationalen Strafgerichtshof befasste und die ILC sich in diesem Zeitraum nach wie vor um ein internationales Strafgesetzbuch bemühte, zeigte der gleichzeitig stattfindende Koreakrieg die Dringlichkeit dieser Anstrengungen.

Am 25. Juni 1950 zogen die ersten Truppen der Nordkoreanischen Volksarmee über die Grenze, die sog. „Demarkationslinie“, nach Südkorea ein. US-Präsident Truman sandte ohne Zustimmung durch die UNO zuvor in Japan stationierte amerikanische Besatzungstruppen nach Südkorea. Jedoch schloss sich die UNO seinem Vorhaben an, und man verbrachte militärische Truppen sowie Sanitätspersonal, überwiegend aus den USA, nach Südkorea.²⁰⁵ So kämpften von Juni 1950 bis Juli 1953 größtenteils die US-amerikanischen Streitkräfte im Rahmen eines UN-Einsatzverbandes mit der Unterstützung durch 18 weitere UN-Mitgliedsstaaten auf der Seite von Südkorea gegen Truppen Nordkoreas und dessen chinesischen Verbündeten. Logistisch unterstützt wurde Nordkorea auch durch die UdSSR.²⁰⁶ Beide Parteien eroberten wechselseitig beinahe die gesamte koreanische Halbinsel. Letztlich führte diese kriegerische Auseinandersetzung aber wieder zu der Ausgangsposition zurück, zementierte die Teilung Koreas, zerstörte fast die gesamte Industrie des Landes und forderte große Verluste in der Zivilbevölkerung, es kam zu Völkermord- und zahlreichen Kriegsverbrechen (s. dazu Art. 8 Rom-Statut, jeglicher in diesem Artikel aufgeführte Straftatbestand findet sich im Verlauf des Koreakrieges).²⁰⁷ Aus historischer Sicht stellt der

²⁰⁴ http://en.wikipedia.org/wiki/Korean_War, 31.07.2007 16:31.

²⁰⁵ Ausführlich *Kunz*, *Legality of the Security Council Resolutions of June 25 and 27, 1950*, *AJIL* 45 (1951), S. 137 ff.

²⁰⁶ Ausführlich *Hook/Spanier*, *American Foreign Policy since World War II*, 2000, S. 71 ff.

²⁰⁷ *Dong-A Ilbo* (südkoreanische Tageszeitung) 13.07.2006, S. 1.

Koreakrieg den ersten „Stellvertreterkrieg“ zwischen USA und UdSSR dar, in welchem beide versuchten, ihre Vormachtstellung in Ostasien zu begründen.²⁰⁸

Noch während des Krieges ratifizierte Südkorea die Völkermordkonvention um begangene Völkermordverbrechen ahnden zu können.

c) Chun Doo-Hwan und das Gwangju-Massaker

Nach der Ermordung des damals amtierenden Präsidenten Park Chung-Hee ließ der General Chun Doo-Hwan am 12. Dezember 1979 die von Generalmajor Roh Tae-Woo befehligte Neunte Division sowie weitere Truppen in Seoul einmarschieren. Mit Hilfe dieser militärischen Unterstützung bemächtigte er sich des Hauptquartiers der Armee, des Verteidigungsministeriums und weiterer Gebäude. Unter Gewaltandrohung zwang man den Heeresoberbefehlshaber Chung Seung-Hwa seinen Posten als sog. „Kriegsrechtskommandant“ abzutreten, um ihn daraufhin zusammen mit weiteren Befehlshabern des Heeres festzunehmen. Chun Doo-Hwan übernahm selbst das Amt Chungs und ergriff damit die Regierungsgewalt. Weitere Schlüsselpositionen innerhalb des Militärs besetzte er mit seinen Gefolgsleuten. All diese Ereignisse rund um Chuns gewaltsame Machtergreifung am 12. Dezember 1979 werden auch unter dem Begriff „Fall 12.12“ zusammengefasst.²⁰⁹

Um die Proteste zu unterdrücken, die auf die Machtergreifung des Militärs unter Chun Doo-Hwan folgten, ließ dieser den Ausnahmezustand ausrufen. In Folge der

²⁰⁸ Ahlbrecht, Die Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, S. 142; Cho, Vergangenheitsbewältigung in Südkorea aus strafrechtlicher Perspektive, S. 241 f.; Song/Werning, Südkorea – Japan – USA: Eine „zweite NATO“? in: Werning (Hrsg.), Südkorea. Politik und Geschichte im Land der Morgenstille, S. 42 ff.; Cho/Holzapfl/Richter, in: Eser/Sieber/Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Teilband 10: Südkorea. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 82.10, S. 27 f.; Verplaetse, The ius in bello and Military Operations in Korea 1950-1953, ZaöRV 23/1963, S. 679 ff.

²⁰⁹ Vgl. Cho/Holzapfl/Richter, in: Eser/Sieber/Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Teilband 10: Südkorea. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 82.10, 2006, S. 54; ders., Vergangenheitsbewältigung in Südkorea aus strafrechtlicher Perspektive, 1998, S. 241.

großen Demonstrationen am 15. Mai, dem so genannten „Seouler Frühling“, rief Chun Kriegsrecht über ganz Südkorea aus und forderte sämtliche Universitäten und Hochschulen zur sofortigen Schließung auf. Am 18. Mai nahmen die Ereignisse, die man heute unter dem Begriff „Gwangju-Massaker“ (koreanisch: gwangju minjuhwa undong, zu Deutsch: Gwangju-Demokratie-Aufstand) oder „Fall 5.18“ zusammenfasst, ihren Lauf. Eine kleine Gruppe von Studenten protestierte an diesem Tag in der Stadt Gwangju gegen die Schließung ihrer Universität. Eine Fallschirmjägertruppe, welche an der Universität abgestellt war, versuchte die Demonstration aufzulösen und trieb die Teilnehmer gewaltsam auseinander (Straftatbestand nach Art. 7 Abs. 1 lit. h, dann a und k sowie später Art. 7 Abs. 1 lit. a, e, f und k Rom-Statut). Entsetzt von der Brutalität des Militärs ging daraufhin die Bevölkerung gegen die Einsatzkräfte vor, woraufhin Polizei und Armee die Stadt systematisch abriegelten. Die Soldaten, von der Regierung im Glauben gelassen, dass es sich bei den Demonstranten um feindliche Kommunisten handeln würde, die in der Stadt die Macht an sich gerissen hätten, gingen mit äußerster Härte vor. (Da den Soldaten bewusst Falschinformationen gegeben wurden, könnte für sie ein Freispruch erfolgen, während der Vorgesetzte nach Art. 28 für diese Verbrechen allein verantwortlich wäre.)²¹⁰ Der Militäreinsatz zog sich vom 18. bis zum 27. Mai 1980 und während dieser Dauer wurden offiziell 1.800 Personen verwundet und 240 Menschen getötet, darunter 23 Soldaten, vier Polizisten sowie 166 Zivilisten, vermisst werden weiterhin 47 Personen.²¹¹ Wie viele Opfer dieses Ereignis jedoch tatsächlich gefordert hat, ist bis heute nicht klar. Dabei ist das Problem nicht nur die große Diskrepanz zwischen offiziellen, regierungsfreundlichen Zählungen (240 Tote) und inoffiziellen Zählungen (bis zu 2000 Tote), sondern dass viele Bürger nach dem Gwangju-Massaker einfach spurlos verschwunden blieben.²¹²

²¹⁰ Clark, *The Kwangju Uprising. Shadows over the Regime in South Korea*, 1987, S. 12 ff.; Lee, *Kriegsgefahr auf der koreanischen Halbinsel und Friedensaussichten in Nordostasien*, in: Rainer Werning (Hrsg.), *Südkorea. Politik und Geschichte im Land der Morgenstille*, 1988, S. 60 ff.

²¹¹ So die offizielle Stellungnahme des südkoreanischen Verteidigungsminister in seinem Bericht zum Gwangju-Vorfall auf der Nationalversammlung vom 07.06.1985, nach *The Korea Herald* 09.06.1985, S. 1.

²¹² <http://de.wikipedia.org/wiki/Gwangju-Massaker>, 01.07.2007 23:00.

d) Fazit

In Koreas Geschichte²¹³ finden sich, wie die oben genannten Fälle, viele Beispiele für völkerstrafrechtliche Verbrechen. So kam es während der Besetzung Koreas durch Japan zu Kriegsverbrechen sowie zu sämtlichen Straftatbeständen die heute unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit fallen (wie Vorsätzliche Tötung, Ausrottung, Versklavung, Vertreibung, Folter, sexuelle Sklaverei), auch erfolgten Tathandlungen die unter Völkermord fallen bzw. viele der während der Besetzungszeit begangenen Straftaten waren rassistisch motiviert, die Tatbestände spielen also sowohl in die heute gültigen Art. 6 wie 7 Rom-Statut hinein, die Verurteilung einiger dieser Verbrechen bzw. deren Anstifter erfolgte durch die Tokioter Prozesse. Der Koreakrieg zeigt alle heutigen Tatbestände nach Art. 8 - Kriegsverbrechen auf sowie auch Völkermordverbrechen, beim Gwangju-Massaker kam es zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Südkorea hat also, aufgrund dieser vielen völkerstrafrechtlichen Verbrechen (zu unterschiedlichen Zeiten) in seiner Geschichte, ein besonderes Interesse, ein international geltendes Strafrecht zu fördern und zu unterstützen, zur künftigen Prävention bzw. Ahndung solcher Straftaten. Eine Zuspitzung des Konflikts mit Nordkorea gilt als nicht ausgeschlossen, die Unterzeichnung des Rom-Statuts soll dem Nachbarstaat durchaus signalisieren, dass Südkorea sich im Falle eines kriegerischen Angriffs durch Nordkorea an die Weltgemeinschaft wenden wird.

²¹³ Ein Abriss zu den wichtigsten geschichtlichen Ereignissen in (Süd-)Korea findet sich in: Dong-A Ilbo (südkoreanische Tageszeitung) 21.09.2001, S. 1.

3. Strafbarkeit der Fälle 12.12 und 5.18 nach südkoreanischem Strafrecht

a) Anwendung allgemeiner Straftatbestände

aa) Tötung

Um eine strafrechtliche Bewertung der Geschehnisse erfolgt um den 18. Mai 1980 vornehmen zu können, griffen die mit dem Fall 5.18 betrauten Juristen zunächst zurück auf den Tötungstatbestand kodifiziert in § 250 Abs. 1 des südkoreanischen Strafgesetzbuchs (KStGB). Dieser Straftatbestand bezieht sich auf sämtliche vorsätzlichen Tötungdelikte, die dem deutschen Leser bekannten Unterscheidungen zwischen Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB) macht das südkoreanische Recht nur wenn es um die Strafzumessung oder Verjährung der Straftat geht, die jeweiligen Straftatbestände hat der südkoreanische Gesetzgeber in einem Paragraphen untergebracht. § 250 Abs. 1 KStGB legt Folgendes fest: „Wer einen Menschen ermordet oder tötet, wird mit Todesstrafe, mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft“. Da es sich bei einer solchen Tat um ein so genanntes Erfolgsdelikt handelt, spricht nicht nur die Durchführung der Tötungshandlung, sondern auch der Todeserfolg vorliegen muss zur Tatbestandserfüllung, ist der zuständige Gerichtshof zur Überprüfung dieser beiden Fakten aufgefordert. Damit stellten sich die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Tötungstatbestands auf den Fall 5.18 ein, denn historischen Untersuchungen zufolge ist der Großteil der Todesopfer bis heute verschwunden.

Weiterhin kam erschwerend hinzu, dass als die Staatsanwaltschaft 1994 mit den ersten Ermittlungen zu den in Gwangju begangenen Verbrechen startete, die Verfolgungsverjährungsfrist, die der südkoreanische Gesetzgeber bei Totschlag festgelegt hat, für den 5.18-Fall bald auslief. Laut § 249 Abs. 1 der südkoreanischen Strafprozessordnung²¹⁴ (KStPO) beträgt sie 15 Jahre und

²¹⁴ Strafprozessordnung i.d.F. der Bekanntmachung 23.09.1954, Gesetz Nr. 341 i.d.F. vom 29.12.1996 (Gesetz Nr. 5054).

beginnt gemäß § 252 KStPO sobald die Tathandlung beendet wurde, gemeint ist damit der Eintritt des Todes beim Opfer.

Tatsächlich verübt wurde der Großteil der im Fall 5.18 enthaltenen Tötungsdelikte von Mitgliedern des Militärs und der Polizei. Die Untersuchungseinleitung war zwar vom Wunsch der Bevölkerung getragen, dem Gwangju-Massaker strafrechtliche Konsequenzen folgen zu lassen, die meisten forderten aber allein eine Bestrafung der Befehlshaber. Jedoch stellte sich bei den Ermittlungen zwangsläufig auch die Frage nach der Strafbarkeit derer, welche die Befehle empfangen und ausgeführt hatten. Die ehemals an höchster Stelle platzierten Befehlshaber leugneten hartnäckig, in irgendeiner Beziehung zu den polizeilichen sowie militärischen Einsätzen in Gwangju gestanden zu haben. Das Gegenteil war nicht beweisbar, da zur Zeit der Ereignisse in Gwangju Befehle innerhalb des südkoreanischen Militärs nur mündlich weitergegeben wurden. Den ermittelnden Juristen war es somit auch unmöglich individuelle Zusammenhänge zwischen Vorgesetztenbefehlen, Handlungen der eingesetzten Polizisten bzw. Soldaten und Tötungen von Zivilisten nachzuweisen. All diese Schwierigkeiten brachten die mit dem Fall 5.18 betrauten Anwälte schließlich dazu, an ein Ereignis anzuknüpfen, welches den Geschehnissen in Gwangju vorausgegangen war: Die gewaltsame Machtergreifung durch Chun Doo-Hwan am 12. Dezember 1979.²¹⁵

bb) Hochverratsdelikte

Der 1. Abschnitt des Besonderen Teils KStGB enthält die §§ 87-91, welche sämtliche Tatbestände in Zusammenhang mit Hochverrat und die dafür vorgesehenen Strafrahmen erfassen. § 87 bezieht sich auf die Teilnahme am Hochverrat, § 88 stellt die Tötung zum Zwecke des Hochverrats unter Strafe und

²¹⁵ *Cho/Holzapfl/Richter*, in: Eser/Sieber/Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*, Teilband 10: Südkorea. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 2006, S 82.10, S. 53 und 55.

der Versuch der vorangegangenen zwei Paragraphen wird geahndet nach § 89. § 90 erfasst die Regelungen bezüglich Vorbereitungen, Verabredungen, Aufwiegelung oder Propaganda des Hochverrats. § 91 definiert den Begriff der „Stürzung der Staatsverfassung“. ²¹⁶ Unter Hochverrat versteht das südkoreanische Strafrecht das Hervorrufen eines Aufruhrs, in der Absicht, sich des Staatsgebietes zu bemächtigen oder die Staatsverfassung zu stürzen. Laut § 91 stellen die folgenden Handlungen jeweils eine solche „Absicht, die Staatsverfassung zu stürzen“ dar: Das Zerstören der Verfassungswirksamkeit oder der Gültigkeit der Gesetze, ohne Beachtung der von der Verfassung bzw. vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahrensweise hierzu. Das gewaltsame Stürzen der durch die Verfassung eingesetzten Regierungsorgane oder das gewaltsame Ausschalten ihrer Funktionsfähigkeit.

Das durch die §§ 87-91 geschützte Rechtsgut wird mit Bestand des Staates, Fundament des Staatsbestands, staatsverfassungsmäßiger Rechtsordnung oder Innerer Sicherheit des Staates definiert. ²¹⁷ Jedoch sind solche Delikte unter Strafe gestellt – so machen die §§ 87 und 88 KStGB deutlich –, die sich auf Staatsgebietsbemächtigung (Gebietshochverrat), oder den Verfassungshochverrat beziehen. Daraus lässt sich durchaus ableiten, dass das geschützte Rechtsgut insbesondere die „Innere Sicherheit des Staates“ ist. ²¹⁸

Zur strafrechtlichen Beurteilung der mit Waffengewalt ausgeführten Machtergreifung Chuns nutzte man den Tatbestand des Hochverrats festgehalten in § 87 KStGB, welcher Folgendes zum „allgemeinen“ Hochverrat aussagt:

„Wer einen Aufruhr in der Absicht hervorruft, sich des Staatsgebietes zu bemächtigen oder die Staatsverfassung zu stürzen, wird nach folgenden

²¹⁶ Vgl. *Lee*, Strafrecht BT, S. 623; *Kim*, Hochverratsdelikte, in: Wolgan Gosi (Monatliche Zeitschrift für Staatsexamen), 1985, S. 107.

²¹⁷ *Ryu*, Strafrecht BT. II, 1968, S. 225; *Chin*, Strafrecht BT, 1983, S. 778.

²¹⁸ Vgl. *Lee*, Strafrecht BT, 2005, S. 624; *Kim*, Hochverratsdelikte, in: Wolgan Gosi (Monatliche Zeitschrift für Staatsexamen), 1985, S. 107.

Maßstäben bestraft: 1. ein Anführer wird mit Todesstrafe, mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit lebenslanger Einschließungsstrafe bestraft; 2. wer am Anschlag teilnimmt oder ihn leitet oder andere wichtige Tätigkeiten ausübt, wird mit Todesstrafe, mit Zuchthaus- oder Einschließungsstrafe lebenslang oder nicht unter fünf Jahren bestraft. Dasselbe gilt für denjenigen, der im Zuge des Aufruhrs tötet, eine Person verwundet, zerstört oder plündert; 3. wer nur einer Aufwiegelung Folge leistet und der Führung eines anderen folgt oder sich dem Aufruhr nur anschließt, wird mit einer Zuchthaus- oder Einschließungsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft."

Auf den von Chun Doo-Hwan und seinen Anhängern angestachelten Konflikt vom 12.12.1979 lassen sich sämtliche Tatbestandsmerkmale aus § 87 KStGB anwenden. Zudem waren sich viele Juristen einig, dass das Laufen der Verjährungsfrist von 15 Jahren aufgrund eines späteren Beendigungszeitpunktes der Tat erst später als bei den Tötungsdelikten einsetzte. Da sich bei der Anwendung des Hochverrattatbestandes auf den 12.12-Fall keine Beweisschwierigkeiten oder andere Hindernisse bemerkbar machten, entwickelte er sich zum Schwerpunkt bei der Diskussion um die strafrechtliche Vorgehensweise in den Fällen 12.12 und 5.18.²¹⁹

cc) Die Meuterei nach südkoreanischem Militärstrafgesetz

Da Chun und Roh Generäle waren, griffen einige Juristen auf die Regelungen des südkoreanischen Militärstrafgesetzes²²⁰ zurück. Der in § 5 des

²¹⁹ *Cho/Holzapfl/Richter*, in: Eser/Sieber/Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*, Teilband 10: Südkorea. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 2006, S 82.10, S. 53.

²²⁰ Militärstrafgesetz i.d.F. der Bekanntmachung 20.01.1962 i.d.F. vom 26.12.2000, Gesetz Nr. 6290.

Militärstrafgesetzes festgehaltene Tatbestand der Meuterei ist ebenfalls auf den Fall 12.12 anwendbar, die Bestimmung lautet wie folgt:

„Wer in einer Gruppe bewaffnet eine Meuterei begeht, wird nach folgenden Maßstäben bestraft: 1. der Rädelsführer wird mit der Todesstrafe bestraft; 2. wer an der Tatplanung teilnimmt oder diese leitet oder andere wichtige Tätigkeiten ausübt, wird mit der Todesstrafe, oder mit Zuchthaus- oder Einschließungsstrafe lebenslang oder nicht unter sieben Jahren bestraft. Dasselbe gilt für denjenigen, der im Zuge der Meuterei tötet, eine Person verwundet, zerstört oder plündert; 3. wer an der Tat teilnimmt oder sich nur an Gewalttätigkeiten beteiligt, wird mit bis zu unter sieben Jahren Zuchthaus- oder Einschließungsstrafe bestraft.“

Nach § 5 muss also eine Meuterei durch eine bewaffnete Gruppe bestehend aus Angehörigen des Militärs erfolgen. All diese Tatbestandsmerkmale sind durch den 12.12-Fall gegeben.²²¹

b) Strafrechtliche Verfolgung

aa) Bemühungen um gerichtliche Strafverfolgung

1987 trat Roh Tae-Woo die Nachfolge von Chun Doo-Hwan an, 1988 wurde vom neu gewählten Parlament ein Untersuchungsausschuss eingerichtet, der die ersten offiziellen Ermittlungen zu von Staatsseiten begangenen Straftaten ausgeführt während der Regierungszeit Chuns, insbesondere zum Gwangju-Massaker, also dem Fall 5.18, aufnahm. Jedoch blieben die Ermittlungen der

²²¹ *Cho/Holzapfl/Richter*, in: Eser/Sieber/Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*, Teilband 10: Südkorea. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 2006, S 82.10, S. 55.

Gruppe ohne Erfolg, da Roh Tae-Woo den Zugriff auf wichtige Dokumente unterband, man brach die Arbeit ab.²²²

Nach dem Ende der Amtszeit Rohs erstattete der ehemalige Kriegerrechtskommandant Chung Seung-Hwan, welchem man im Zuge der gewaltsamen Machtergreifung vom 12.12.1979 die Befehlsgewalt über das Heer entrissen hatte, am 19. Juli 1993 Anzeige gegen die Führer der Staatsführer Chun Doo-Hwan und Roh Tae-Woo sowie 36 weitere Personen, die am Aufbruch unmittelbar beteiligt gewesen waren. Chung und seine Berater sahen im Fall 12.12 die Straftatbestände Hochverrat und Meuterei.

Die Generalstaatsanwaltschaft Seoul nahm daraufhin die Ermittlungen auf, stellte jedoch die Untersuchungen wenige Zeit später wieder ein und erklärte am 29. Oktober 1994, dass ihr Entschluss endgültig sei. Das Einstellen des Verfahrens wurde damit begründet, dass weder ein Hochverratsverbrechen vorläge noch würde der Tatbestand der Meuterei, welchen die Staatsanwaltschaft als durchaus erfüllt ansah, die unbedingte Strafverfolgung nach sich ziehen. In Bezug auf die Meutereidelikte nutzte die Generalstaatsanwaltschaft die ihr durch § 247 Abs. 1 KStPO²²³ gegebene Möglichkeit, nach eigenständiger Prüfung des Sachverhaltes auf die Anklage verzichten zu können. Chung und seine Mitstreiter wollten die Ermessensentscheidung nicht hinnehmen und reichten beim Bezirksgericht Beschwerde ein. Als auch dieses Unterfangen erfolglos blieb, legte die Gruppe am 24. November 1994 eine Verfassungsbeschwerde vor, jedoch bekräftigte das südkoreanische Verfassungsgericht am 20. Januar 1995 die Entscheidung der Seouler Generalstaatsanwaltschaft. Diese wiederholte Befürwortung der Verfahrenseinstellung durch die Justiz rief in der Bevölkerung und den Medien Entrüstung hervor, man sah die Beschwerdeführer nur „hingehalten“, die Zahl der Menschen, welche sich für Chungs Sache aussprachen, nahm stetig zu.²²⁴

²²² Ebenda, S. 90; *Diamond/Kim*, Consolidation Democracy in South Korea, 2000, S. 2.

²²³ Vgl. § 153 der deutschen StPO.

²²⁴ *Cho/Holzapfl/Richter*, in: Eser/Sieber/Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Teilband 10: Südkorea. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 2006, S 82.10, S. 56 f.

Schließlich erstattete die Bürgerinitiative „Bürgerkommission zur Wahrheitsfindung im 5.18-Fall“, die sich als Interessenvertretung derer verstand, die Angehörige durch das Gwangju-Massaker verloren hatten, bei den Auseinandersetzungen verwundet oder in anderer Weise zu Schaden gekommen waren oder aufgrund ihrer Teilnahme an den Protesten verurteilt und inhaftiert worden waren, am 13. Mai 1994 Anzeige gegen 34 Personen wegen Hochverrat (§ 87 KStGB) und Tötung zum Zwecke des Hochverrats (§ 88 KStGB). Die angezeigten Personen galten alle als Urheber des Gwangju-Massakers, unter ihnen auch Chun Doo-Hwan und Roh Tae-Woo.²²⁵

Auch in diesem Fall²²⁶ machte die Generalstaatsanwaltschaft Gebrauch von ihrem Entscheidungsrecht nach § 247 Abs. 1 KStPO und beschloss am 18. Juli 1995 die Einstellung des Verfahrens.²²⁷ Die Untersuchung der Fälle 12.12 und 5.18 wurde als endgültig beendet erklärt. Diesen Entschluss begründete man in einer 216 Seiten starken Erklärung, welche als Grundessenz die Aussage enthielt, dass ein Hochverrat, welcher eine neue Verfassung nach sich zieht, keinen Ansatzpunkt zur Rechtfertigung strafrechtlicher Verfolgung bietet. Die Öffentlichkeit reagierte empört und aufgebracht auf die Verfahrenseinstellung. Es kam zu Unterschriftenaktionen und Debatten in den unterschiedlichsten Gelehrtenkreisen. Rechtswissenschaftler warfen der Staatsanwaltschaft eine bewusste Entscheidungsverzögerung in Erwartung des Endes der Verjährungsfrist vor, denn die Generalstaatsanwaltschaft sah die Taten Chuns und Rohs als zu einem früheren Zeitpunkt beendet an, als die Anzeigenerstatter meinten, dass die Tathandlungen ihr Ende fanden. Auch war die Rede von einem Verstoß gegen die Verfassung und strafprozessuale sowie rechtsphilosophische Fragen wurden aufgeworfen. Die Bürgerinitiative legte am 24. Juli 1995 eine Beschwerde beim Verfassungsgericht ein. Man hoffte, dass die Richter sich der Meinung der Beschwerdeführer anschließen und ebenfalls einen anderen Beendigungszeitpunkt als die Generalstaatsanwaltschaft für den Hochverratstatbestand festlegen würden, womit das Auslaufen der

²²⁵ Dazu ausführlich Dong-A Ilbo (südkoreanische Tageszeitung) 14.05.1994, S. 1.

²²⁶ BstA Seoul 1994 Hyong-Nr. 47925.

²²⁷ Einstellungsverfügung der BStA Seoul vom 18.07.1995.

Verjährungsfrist vorerst herausgezögert worden wäre.²²⁸ Es wurde jedoch bekannt, dass sich in einer Beratungsversammlung die Mehrheit der Verfassungsrichter bezüglich der Verjährung für die Ansicht der Staatsanwaltschaft ausgesprochen hatte. Die Mitglieder der Bürgerinitiative und ihre Berater sowie Befürworter sahen das Unternehmen gefährdet, in der Zwischenzeit war nämlich – wenn man die Meinung der Generalstaatsanwaltschaft und des Verfassungsgerichts vertrat – die Verjährungsfrist für den Hochverratstatbestand abgelaufen. Damit drohte die Abweisung der Verfassungsbeschwerde als unbegründet, weshalb man die Beschwerde am 29. November 1995 zurückzog, auch weil sich inzwischen neue, andere Möglichkeiten eröffneten, die strafrechtliche Aufarbeitung des Gwangju-Massakers doch noch erreichen zu können. Am 16. November hatte man Roh Tae-Woo wegen Korruptionsvorwürfen gegen ihn festgenommen und es kursierte das Gerücht, dass der amtierende Präsident Kim Young-Sam von einem Teil dieser Bestechungsgelder seinen Wahlkampf finanziert hätte. Der Bevölkerungsprotest wurde stärker und das Ansehen der Regierung litt zunehmend. Angesichts dieses öffentlichen Drucks erging am 24. November die Weisung von Kim an die Generalstaatsanwaltschaft, die Ermittlungen gegen die beiden früheren Machthaber entgegen der Einstellungsbeschlüsse wieder aufzunehmen. Am 03. Dezember 1995 nahm man auch Chun Doo-Hwan wegen Bestechlichkeit fest. Das Verfassungsgericht stellte das Beschwerdeverfahren der Bürgerinitiative am 15. Dezember 1995 ein, jedoch sprachen sich einige Richter gegen diese Entscheidung aus. Sie äußerten die Auffassung, dass trotz der Rücknahme der Beschwerde eine Stellungnahme zu den aufgetretenen Fragen notwendig sei. Außerdem sahen sie in der Verfahrenseinstellung der Generalstaatsanwaltschaft eine Verfassungswidrigkeit, und entkräftigten die Erklärung der Staatsanwaltschaft, welche damit argumentiert hatte, dass ein Hochverrat, der eine neue Verfassung begründet, die alte auf diese Weise überwindet. Die Richter verwiesen dabei auf Art. 84 der südkoreanischen Verfassung, nach welchem dem Präsidenten während seiner Amtszeit Immunität gegenüber Strafverfolgung zugesichert wird, jedoch gilt diese Regelung nicht bei

²²⁸ Dazu ausführlich Dong-A Ilbo (südkoreanische Tageszeitung) 25.07.1995, S. 1.

Staatsstreichs- oder Hochverratsdelikten, was die Brisanz dieser Straftatbestände unterstreicht und die Wichtigkeit ihrer strafrechtlichen Ahndung deutlich macht. Die Bevölkerung reagierte auf den Korruptionsskandal und die Verfahrenseinstellung durch das Verfassungsgericht mit massivem Protest, an den Universitäten kam es beispielsweise zu einem landesweiten Unterrichtsboykott.²²⁹

bb) Verabschiedung von Sondergesetzen

Um für die strafrechtliche Verfolgung der Fälle 12.12 und 5.18 ein rechtliches Fundament zu schaffen, wurden am 19. Dezember zur Klärung der Problematik „Verjährung“ die zwei Sondergesetze „Sondergesetz zur Verjährung bei Verfassungsbruchtaten“²³⁰ und „Sondergesetz zur 5.18-Demokratiebewegung“²³¹ vom Parlament verabschiedet, wobei das erst genannte die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsregeln auf Hoch- und Landesverratsdelikte, Meuterei, Feindkollaboration und Völkermord festlegt. Das zweite Gesetz regelt bezüglich der Straftaten, welche sich vom 12.12.1979 bis 18.05.1980 ereigneten, das Ruhen der Verjährungsfrist und besondere strafprozessuale Bestimmungen. Die Verjährung beginnt erst mit dem Ende der Amtszeit Rohs, also nach dem 24. Februar 1993, zu laufen.

cc) Die Urteilssprüche über die Fälle 12.12 und 5.18

Am 17. Januar 1996 erhob die Generalstaatsanwaltschaft Anklage gegen Chun und Roh sowie 14 weitere Generäle, welche an der gewaltsamen

²²⁹ Dong-A Ilbo (südkoreanische Tageszeitung) 16.12.1995, S. 5.

²³⁰ Sondergesetz zur Verjährung bei Verfassungsbruchtaten vom 21.12.1995, Gesetz Nr. 5028, siehe Anhang.

²³¹ Sondergesetz zur 5.18-Demokratiebewegung vom 21.12.1995, Gesetz Nr. 5029, siehe Anhang.

Machtergreifung durch Chun und dem Gwangju-Massaker beteiligt gewesen waren. Noch bevor er am 11. März 1996 eröffnet wurde, war der Prozess der kritischen Beäugung durch eine breite Öffentlichkeit ausgesetzt. Die Staatsanwaltschaft forderte für Chun die Todesstrafe wegen Hochverrats, Tötung zum Zwecke des Hochverrats sowie Meuterei. Für Roh, welcher ihrer Ansicht nach der Befehlsgewalt Chuns unterstanden hatte, forderte sie eine lebenslange Zuchthausstrafe wegen Beihilfe zum Hochverrat und zur Meuterei. Allen Anklagepunkten gegen Chun stimmte das Bezirksgericht Seoul zu und stufte ihn als Anführer des Hochverrats vom 12.12.1979 ein. Er wurde am 26. August 1996 zum Tode verurteilt. Roh hingegen hielt das Gericht zugute, dass dieser Chuns Untergebener gewesen war und dessen Befehle befolgen musste. Er wurde lediglich zu 22 Jahren und sechs Monaten Zuchthausstrafe verurteilt, die anderen Angeklagten erhielten Freiheitsstrafen zwischen vier und zehn Jahren. Außerdem wurden gegen alle Angeklagten Geldstrafen verhängt. Gegen diese erstinstanzlichen Urteilssprüche legten die Verurteilten beim Höheren Gericht in Seoul Berufung ein. Die zuständigen Richter entschieden am 16. Dezember eine Senkung der Strafen – die gegen Chun Doo-Hwan verhängte Todesstrafe wurde in eine lebenslange Zuchthausstrafe umgewandelt, Rohs Zuchthausstrafe wurde auf 17 Jahre herabgesetzt. An den Geldstrafen hielt man jedoch fest, und auch die Strafbarkeit wurde nur bestätigt.²³² Gegen das Berufungsurteil legten die Verurteilten Revision ein. Am 17. April 1997 kam es durch den Obersten Gerichtshof zur letztinstanzlichen Bestätigung des Berufungsurteils des Höheren Gerichts.²³³

²³² Urteil des 1. Strafsenats des HG Seoul vom 16.12.1996, 96No1892, RSdOGH 45-1, S. 612-615; vgl. auch *Roehrig*, *The Prosecution of Former Military Leaders in Newly Democratic Nations. The Cases of Argentina, Greece and South Korea*, 2002, S. 179.

²³³ Urteil des KOGH vom 17.4.1997, 96Do3376, RSdOGH 45-1, S. 14 f.; vgl. auch *Roehrig*, ebenda.

dd) Begnadigung

Im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen im Dezember 1997 wurde die Frage nach Begnadigung der beiden früheren Staatsoberhäupter laut. Als Kim Young-Sam aus dem Amt schied, und an seine Stelle der neu gewählte Kim Dae-Jung trat, einigten sich die zwei, von ihrem Gnadenrecht Gebrauch zu machen, welches in Art. 79 Abs. 1 der südkoreanischen Verfassung dem Präsidenten eingeräumt wird.²³⁴ Der Artikel bestimmt Folgendes: „Der Präsident kann Amnestie sowie die Umwandlung oder Wiederherstellung von Rechten gewähren unter vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen.“ Das aufgrund dieser Regelung entstandene Amnestie-Gesetz²³⁵ bietet drei Möglichkeiten, eine Person ihrer Strafe zu entziehen. Der Präsident kann das Verfahren noch vor der Urteilsergehen einstellen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) oder im Nachhinein die Unwirksamkeit eines bereits ergangenen Strafurteils festlegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1). Bei diesen Varianten benötigt der Präsident aber jeweils die Zustimmung durch das Parlament (siehe Art. 79 Abs. 2 der südkoreanischen Verfassung). Jedoch hat der Präsident auch das Recht, ein schon rechtskräftig verhängtes Strafurteil aufzuheben, und damit die Vollstreckung bzw. einen Teil dieser zu verhindern (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Amnestie-Gesetzes). So erließ man Chun Doo-Hwan, Roh Tae-Woo und 23 weiteren Personen am 20. Dezember ihre Zuchthaus- bzw. Freiheitsstrafen, worauf sie noch am selben Tag nach rund 2 Jahren Haft entlassen wurden.²³⁶ Jedoch sind die Regelungen des Amnestie-Gesetzes darauf ausgerichtet, politische Konfliktlagen zu beseitigen oder im Einzelfall unverhältnismäßig harte Bestrafungen rückgängig zu machen. Viele Menschen bezweifelten jedoch, dass die Begnadigung zu einem dieser Zwecke erfolgte, und sahen in ihr eine Übergehung des Wunsches nach vollständiger

²³⁴ Vgl. *Cho*, Vergangenheitsbewältigung in Südkorea aus strafrechtlicher Perspektive, 2006, S. 252.

²³⁵ Amnestie-Gesetz vom 30.08.1948, Gesetz Nr. 2.

²³⁶ *Roehrig*, The Prosecution of Former Military Leaders in Newly Democratic Nations. The Cases of Argentina, Greece and South Korea, S. 179; Dong-A Ilbo (südkoreanische Tageszeitung) 24.05.2002, S. 1.

strafrechtlicher Aufarbeitung des Gwangju-Massakers. Es kam zu Protesten und Straßenschlachten mit der Polizei. Während jedoch die einen diese Entscheidung als eine Erhöhung des ihnen bzw. Familienangehörigen widerfahrenen Unrechts proklamierten, verstanden andere die Begnadigung wiederum als endgültigen Schlussstrich unter die Fälle 12.12 und 5.18. Urteil und Schuld, argumentierte diese Seite, würden durch den Straferlass schließlich nicht beseitigt, die Täter seien also auf ewig gebrandmarkt. Außerdem befand sich Südkorea zu dieser Zeit in einer schweren Wirtschaftskrise, man war der Ansicht die Vergangenheit sollte nun endlich ruhen und gemeinsam müsse man sich den zukünftigen Aufgaben stellen, welche ein Volk nur als Einheit meistern könne. Auch im Sinne der konfuzianischen Philosophie war der Gnadenakt eine weise bzw. richtige Entscheidung, da nach der Lehre Konfuzius in erster Linie jeder selbst für seine Handlungen und Beurteilungen anderer verantwortlich ist, der Staat und seine Institutionen, in diesem Falle die Gerichte, könnten diese Bewertungen nicht vornehmen.²³⁷ Schlussfolgernd „trage eine fehlende strafrechtliche Disziplinierung also zur moralischen Erziehung der Bevölkerung bei und mache sich damit selbst überflüssig.“²³⁸

4. Internationales Recht

Einen ersten Schritt Südkoreas in Richtung internationales Strafrecht stellt der Beitritt zur Völkermordkonvention dar, welche von Südkorea am 14. Oktober 1950 unterzeichnet und am 12. Dezember 1951 ratifiziert wurde. Während Chuns Herrschaftszeit hatten supranationales Recht bzw. multilaterale völkerrechtliche Verträge relativ wenig Einfluss auf das innerstaatliche Recht

²³⁷ *Cho/Holzapfl/Richter*, in: Eser/Sieber/Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*, Teilband 10: Südkorea. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 2006, S 82.10, S. 63 ff.

²³⁸ Zitiert nach *Cho/Holzapfl/Richter*, in: Eser/Sieber/Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*, Teilband 10: Südkorea. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 2006, S 82.10, S. 65.

Südkoreas. Erst nach der Machtübernahme durch Roh Tae-Woo wurde das Thema „Völkerrechtsverträge“ wieder aufgegriffen. Am 10. Juli 1990 unterzeichnete man den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbpR) sowie den „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“. Im darauffolgenden Jahr wurde Südkorea am 17. September 1991 Mitglied der Vereinten Nationen. An der Gestaltung des Rom-Statuts beteiligte sich Südkorea trotz der Einwände gegen die Errichtung eines IStGH von Seiten seines stärksten Partners, den USA, sehr aktiv und ratifizierte das fertige Statut am 13. November 2002, womit es die Ahndung der darin enthaltenen Straftatbestände bzw. das im Rom-Statut festgehaltene Völkerstrafrecht anerkennt.²³⁹

II. Der Entwurf eines KVStGB

1. Optionen für die Umsetzung des Rom-Statuts

Das Rom-Statut beruht auf dem Prinzip der Ergänzung, so dass jeder Staat das Recht hat, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen zuerst selbst zu verfolgen bzw. anzuklagen. Der IStGH kann nach dem Komplementaritätsgrundsatz nur dann eingreifen, wenn nationale Gerichte eines Mitgliedstaates nicht die Absicht haben ein völkerstrafrechtliches Verbrechen zu ahnden oder dazu nicht in der Lage sind. Es hat den Anschein, dass Staaten nicht verpflichtet sind ein Rechtssystem zur Anklage der der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen zu schaffen, denn für den Fall, dass ein

²³⁹ *Cho/Holzapfl/Richter*, in: Eser/Sieber/Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*, Teilband 10: Südkorea. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 2006, S 82.10, S. 99.

Ratifizierungsstaat aufgrund eines mangelhaften bzw. mangelnden nationalen Rechtssystems nicht selbständig die Gerichtsbarkeit ausüben will bzw. nicht in der Lage zu sein scheint, hat der Staat mit der Ratifikation des Statuts dem Gerichtshof die Erlaubnis erteilt, dass dieser die Gerichtsbarkeit übernehmen darf.

Jeder Staat kann für sich entscheiden, ob er unter dem Gesichtspunkt des Prinzips der Ergänzung sein nationales Rechtssystem zur Anklage bzw. Bestrafung der der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen um die jeweiligen Punkte des Statuts ergänzen will. Sofern er es tut, kann er sich für den Rahmen und den konkreten Inhalt der neuen nationalen Bestimmungen selbst entscheiden. Zunächst ist dabei festzulegen, ob die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen in die nationalen Gesetze aufgenommen werden sollen und in welcher Weise dies geschehen kann. Der Staat muss dann entscheiden, in wieweit allgemeine Grundsätze des eigenen Strafgesetzes bei der Anklage einer Person, die völkerstrafrechtliche Verbrechen begangen hat, und deren Verhandlung greifen. Darüber hinaus müssen über den Bereich der Gerichtsbarkeit und ihre Zuständigkeit bei solchen Verbrechen Entscheidungen getroffen werden.

Zum einen besteht die Möglichkeit, ein Einzelgesetz zu verabschieden. Diese Variante hat mehrere Vorteile. Ein Einzelgesetz ist ein umfassendes gesondertes Gesetz(-buch), in dem alle betreffenden Punkte national angenommen werden. Wenn ein Streitpunkt bei den Beamten, die dieses Gesetz in der Praxis anzuwenden haben, entstehen sollte, ermöglicht es ihnen ein Einzelgesetz, sich ausschließlich auf dieses Gesetz zu beziehen, um das Problem zu lösen. Darüber hinaus ist ein Einzelgesetz allumfassend über alle Klauseln des Rom-Statuts und es rekonstruiert den Inhalt des Statuts, so dass es allen Pflichten zur nationalen Ausführung des Statuts entspricht. Zudem trägt diese Methode dem genaueren

Verständnis der nationalen Behörden darüber bei, welche Verantwortung für sie in Bezug auf den IStGH entstehen kann.²⁴⁰

Diese Variante schließt auch die Möglichkeit ein, dass das Rom-Statut dem Einzelgesetz zur Ausführung angehängt wird. Es ist notwendig zu bemerken, dass bei Konkurrenz des Einheitsausführungsgesetzes mit anderen nationalen Gesetzen das Einheitsausführungsgesetz vorgezogen wird. Dies verhindert, dass ein Ratifizierungsstaat seinen Pflichten nicht nachkommt. Wenn ein Staat sich aber gegen die Schaffung eines Einzelgesetzes entscheidet, ist es unumgänglich, dass Änderungen in einigen nationalen Gesetzen notwendig sind oder die Klauseln des Rom-Statuts in die Gesetze aufgenommen werden müssen.²⁴¹ Insbesondere im Strafgesetz, Strafprozessgesetz, Gesetz über Auslieferung der Täter, Gesetz über die strafrechtliche Zusammenarbeit und in den Gesetzen, die mit den Menschenrechten zusammenhängen, werden Änderungen oder Ergänzungen notwendig sein, um die spezielle Position des IStGH anzuerkennen. Neuseeland hat sich z. B. für die Schaffung eines Einzelgesetzes entschieden, das alle betreffenden Streitpunkte umfassend behandelt. Auch in Südkorea entschloss man sich nicht für eine Umformung der bestehenden Gesetze, da in Südkorea Durchführungen von Gesetzesänderungen verglichen mit beispielsweise Deutschland relativ lange dauern, und man den neuen Gesetze zügig Gültigkeit verleihen wollte. Großbritannien²⁴² und Kanada²⁴³ entschieden sich für die Änderung der bestehenden nationalen Gesetze. Die Änderungen dieser Staaten beschränken sich auf die Bereiche, in denen neue Zuständigkeiten gegeben werden sollen. Viele Bereiche von exekutiven Pflichten sollen gemäß der üblichen Rechtsverwaltung ausgeführt werden. Die Herangehensweise nach üblichen Verfahrensweisen zu handeln wurde im Zusammenhang mit den

²⁴⁰ Report of the Workshop on Implementation of the Rome Statute of the International Criminal Court, Sponsored by the Commonwealth Secretariat and the Government of Canada (Port of Spain, Trinidad and Tobago, 14–16 February, 2001) S. 2.

²⁴¹ A Joint Project of Rights & Democracy and the International Centre for Criminal Law Reform and Criminal Justice Policy, Manual for the Ratification and Implementation of the Rome Statute, Vancouver, May 2000, S. 11-12.

²⁴² International Criminal Court Bill.

²⁴³ Crime Against Humanity and War Crime Act (29.06.2000). A Joint Project of Rights & Democracy and the International Centre for Criminal Law Reform and Criminal Justice Policy, Manual for the Ratification and Implementation of the Rome Statute, 2000.

Bereichen der internationalen Beziehungen bzw. mit den Klauseln, die zur Verfügung des Generalstaatsanwalts gehören, entschieden. Diese Verfahrensweise ermöglicht es den Rechtsinstanzen mit ihren nach der bestehenden Verfassung gegebenen Kompetenzen ihre Aufgaben zu verrichten, ohne neue Klauseln im Gesetz schaffen zu müssen, die den Instanzen Kompetenzen zuordnen.²⁴⁴

Die Methode, bestehende Gesetze bis zu einem bestimmten Grad zu ändern, hat den Vorteil, dass die Wiederholung der Klauseln im Gesetz vermieden wird und dass eine Anlehnung an bestehende Verfahrensweisen und Abläufe möglich ist. Der Nachteil ist jedoch, dass sich die Anwender nicht über alle Klauseln des IStGH auf den ersten Blick einen Überblick verschaffen können.

Gesetze kann man also auf verschiedene Weise ändern: Erstens: Es werden alle nationalen Gesetze einzeln und gleichzeitig geändert.²⁴⁵ Zweitens: Ein neues Einzelgesetz ändert alle bestehenden nationalen Gesetze. Drittens: Es wird nicht nur ein neues Ausführungsgesetz zur Ausführung des Rom-Statuts geschaffen, es werden auch die betreffenden nationalen Gesetze geändert.²⁴⁶

Jeder Staat soll sich im Anbetracht des eigenen Rechtssystems zwischen den Methoden der Neuschaffung eines Einheitsgesetzes zur Ausführung und der Änderung der bestehenden nationalen Gesetze entscheiden. Zusätzlich sollen der Charakter bzw. Anwendungsbereich der bestehenden Gesetze und die bisherige allgemeine Herangehensweise bzw. Übung zur Ausführung des Rom-Statuts mit berücksichtigt werden und ob es mit den Klauseln der Verfassung in Widerspruch geraten könnte. Ebenso soll auf die effektive Anwendung in der nationalen Ausführung Rücksicht genommen werden. Gleich, für welche

²⁴⁴ Report of the Workshop on Implementation of the Rome Statute of the International Criminal Court, 2000. S. 2 f.

²⁴⁵ Großbritannien und Kanada entschieden sich dafür. A Joint Project of Rights & Democracy and the International Centre for Criminal Law Reform and Criminal Justice Policy, Manual for the Ratification and Implementation of the Rome Statute (Vancouver, May 2000), S. 12.

²⁴⁶ Finnland entschied sich für diese Methode. Am 17. Oktober 2000 wurden als Regierungsentwurf 'The Act the Implement and Apply the Rome Statute of the International Criminal Court' und 'The Act on Certain Changes in the Penal Code' vorgeschlagen.

Methode man sich entscheidet, sollten bei der Festlegung über die Bereiche der Gesetzesänderung bzw. neuer Gesetzgebung die gegenwärtige Übung in den betreffenden Bereichen und die Beziehungen zwischen den Abteilungen der Regierung mit berücksichtigt werden.

2. Bereiche, die einer Änderung bedürfen

a) Allgemeine Grundsätze des Strafrechts

Wenn man die der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegenden Verbrechen in das nationale Strafgesetz aufnimmt, oder in eine extra Gesetzgebung einfügt, muss man sich entscheiden, ob bei der Anklage und Verhandlung der Verbrechen die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzes angewandt werden sollen oder der ganze Teil oder ein Bruchstück der allgemeinen Grundsätze aus dem Rom-Statut übernommen werden soll. Zum Teil sind allgemeine Grundsätze aus dem Statut möglicherweise in den nationalen Gesetzen nicht gut definiert, weil es sich hier um typische Elemente der völkerrechtlichen Regelungen handelt.

b) Gerichtsbarkeit

Beim nationalen System der Anklage für die der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegenden Verbrechen gibt es auch verschiedene Arten, inwieweit und auf welcher Grundlage die Staaten die Gerichtsbarkeit ausüben. Eine Möglichkeit ist es, wenn es mit der Voraussetzung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH identisch wird, d. h. ein Vertragsstaat kann die Gerichtsbarkeit ausüben, wenn er a) der Tatortstaat ist, also der Staat, in dessen Hoheitsgebiet das fragliche Verhalten stattgefunden hat, oder sofern das Verbrechen an Bord eines

Schiffs oder Luftfahrzeugs begangen wurde, der Staat, in dem dieses registriert ist; oder aber er b) der Täterstaat²⁴⁷ ist, also der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die des Verbrechens beschuldigte Person besitzt.²⁴⁸

Eine andere Art ist es, dass man nicht nur eine allgemeine Gerichtsbarkeit, sondern eine umfassendere Gerichtsbarkeit bestimmt. Auch wenn man die allgemeine Gerichtsbarkeit anerkennt, heißt es jedoch nicht, dass man in Abwesenheit des Angeklagten die Verhandlung führen darf.²⁴⁹ Will man die drei Kernverbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, in die Gruppe der nationalen Gesetze aufnehmen, muss als erstes entschieden werden, ob es eine gesonderte Gesetzgebung geben soll. Das heißt, entweder wirken die Klauseln des Rom-Statuts über die Straftatbestände als Ergänzung des nationalen Strafgesetzes, oder ein neues Gesetzgebungsverfahren soll für Klarheit sorgen.²⁵⁰

Bei der Variante der neuen Gesetzgebung gibt es zwei Möglichkeiten. Die erste ergibt sich, wenn ein Staat bereits Vertragsstaat für die „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ (Völkermordkonvention) und der vier „Genfer Abkommen“ sowie der zwei „Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977“ ist, und nationale Gesetze zur Ausführung der Klauseln dieser Konventionen hat. Denn dann kann er diese Gesetze weiterhin anwenden. Aber das Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist vom IStGH neu angenommen, so dass ein Staat dazu eine neue Gesetzgebung braucht. Oder es gibt die zweite Möglichkeit, ein einzelnes Gesetz zu schaffen, das entweder alle Verbrechen des Rom-Statuts beinhaltet, oder zumindest einen Teil davon.²⁵¹

Die Arten der Gesetzgebung über die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen gemäß Art. 5 bis 8 des Rom-Statuts sind folgende: Erstens kann man sich für eine umfassende Art der Gesetzgebung entscheiden, die nicht nur alle allgemein anerkannten Gesetze und Sitten des Kriegsrechts

²⁴⁷ *Ambos* weist in seinen Texten immer wieder darauf hin, dass es richtiger wäre, in diesem Zusammenhang vom „Staat des Tatverdächtigen“ zu sprechen, denn die Täterschaft soll dem Beschuldigten ja erst noch nachgewiesen werden.

²⁴⁸ Art. 12 Abs. 2 des Rom-Statuts.

²⁴⁹ Laut Art. 63 Abs. 1 des Statuts hat der Angeklagte während der Verhandlung anwesend zu sein.

²⁵⁰ *Kim*, Rom-Statut, 2006, S. 273.

²⁵¹ *Kim*, Internationales Recht, S. 1996, S. 134.

zitiert, sowie Völkergewohnheitsrecht im Rahmen des Völkerrechtes über Menschenrechte, sondern alle Verbrechen, die gegen internationale Abkommen verstoßen, enthält. Diese Methode hat den Vorteil, dass man flexibel die weitere Entwicklung des IStGH in der Zukunft in das eigene Gesetz mit einbeziehen kann. Zweitens: Man kann die Definitionen über die Verbrechen aus den Art. 6-8 des Statuts ohne Korrekturen unverändert wiedergeben. Der Vorteil dieser Methode liegt darin, dass die Definitionen über die Verbrechen aus dem Statut perfekt widerspiegelt werden. Drittens: Man kann auf die zweite Methode aufbauen, jedoch die üblichen nationalen Definitionen über Verbrechen hinzufügen und so das Gesetz ändern. Aber die drei Methoden haben jeweils nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile. Es empfiehlt sich daher eine „gemischte“ Methode, bei der sich möglichst viele Vorteile ergeben und die Nachteile reduziert werden. Jedoch ist der wichtigste Zweck der Rechtssystemänderung der Staaten die Gewährleistung einer effektiven Ausführung des Rom-Statuts, wichtig ist also in jedem Falle die strikte Beachtung des Bestimmtheitsgebots.

Bei der Entscheidung über die Art der Gesetzgebung zur Ausführung des Statuts muss auch die Frage mit bedacht werden, ob man lediglich die Ausführungen zu den Verbrechen aus dem Statut aufnehmen soll oder andere Gegenstände auch. Wenn man den Bereich der nationalen Gesetze auf die der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegenden Verbrechen beschränken will, ist es am einfachsten, wenn man diese Verbrechen zitiert. Abhängig vom Staat kann es wünschenswert sein, dass auch andere Regelungen, die im Rom-Statut (noch) nicht (gültig) festgehalten sind, etwa über die Anwendung von Nuklearwaffen oder biologischen Waffen, eingeschlossen werden. So könnte man also auch Bestimmungen anderer Abkommen zur Entwicklung der neuen Gesetze hinzuziehen.²⁵²

²⁵² Kim, Rom-Statut, 2006, S. 277.

c) Immunitäten

aa) Kollision mit Bestimmungen der Verfassung

Viele Staaten bestimmen in ihrer Verfassung für beispielsweise Regierungschefs, Kabinettsmitglieder bzw. Abgeordnete Immunitäten vor strafrechtlicher Verfolgung, welche von anderen Staaten akzeptiert werden aufgrund des Nichteinmischungsgrundsatzes bzw. zur Gewährleistung des diplomatischen Verkehrs. Es ergibt sich auf der einen Seite die sog. „funktionelle Immunität“ (ratione materiae), d.h. wenn die jeweilige sich im Staatsdienst befindende Person eine Handlung im Namen des Staates ausführte, also eine Staatshandlung, so kann man sie dafür nicht belangen, und auf der anderen Seite die sog. „persönliche Immunität“ (ratione personae), d.h. solange eine der oben genannten Personen ihr Amt inne hat, kann man sie nicht für ihre Handlungen als Privatperson zur Rechenschaft ziehen. Der Bereich der Immunität ist selbstverständlich in den unterschiedlichen Staaten nicht identisch und manchmal wird die Immunität durch bestimmte Klauseln beschränkt oder sie ist absolut gültig. Die südkoreanische Verfassung sieht das Anklageverbot für den Staatspräsidenten während seiner Amtszeit vor (außer in Bezug auf einen Staatsstreich oder Hochverrat)²⁵³ und Vorrechte der Abgeordneten in Bezug auf Verhaftungen (mit der Ausnahme: Festnahme auf frischer Tat)²⁵⁴.

Aber Art. 27 Abs. 1 des Rom-Statuts bestimmt die Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaften: „Dieses Statut gilt gleichermaßen für alle Personen, ohne jeden Unterschied nach amtlicher Eigenschaft. Insbesondere enthebt die amtliche Eigenschaft als Staats- oder Regierungschef, als Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments, als gewählter Vertreter oder als Amtsträger einer Regierung eine Person nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Statut und stellt für sich genommen keinen Strafmilderungsgrund dar.“

²⁵³ Art. 84 der südkoreanischen Verfassung.

²⁵⁴ Art. 44, Abs. 1 und 2 sowie Art. 45 der südkoreanischen Verfassung.

Deshalb ist es fraglich, ob die Immunitäten der Verfassung neben den im Statut festgelegten Pflichten über Festnahme und Überstellung überhaupt weiter bestehen können bzw. sollen, da jede bestehende Immunität die völkerstrafrechtliche Verfolgung behindert. Frankreich ist mit gutem Beispiel vorangegangen, weil es für die Ratifizierung des Statuts die Verfassung geändert hat. Aber eine Verfassungsänderung ist in vielen Staaten nicht einfach. So bleibt nichts anders übrig als dieses Problem durch Interpretationen²⁵⁵ zu lösen.

Es gilt anzumerken: Erstens: Es gibt für Völkerstraftaten keine Immunität (selbst bei amtierenden Staatsoberhäuptern nicht, siehe „Fall Milosevic“) vor internationalen Gerichten.²⁵⁶

Zweitens: Die Immunitäten der Verfassung können durch einen anerkannten Zweck beschränkt werden. Das heißt, die Immunitäten sollen ausschließlich für die Durchführung der mit ihrem Amt zusammenhängenden Angelegenheiten entweder in klarer Darstellung oder stillschweigend anerkannt werden.²⁵⁷

Drittens: Wenn auf das Vorrecht der Nichtfestnahme bzw. Immunitäten aus der Verfassung verzichtet werden kann, kann die Kollision der Verfassung mit dem Rom-Statut überwunden werden. Wenn ein Ersuchen des IStGH für die Festnahme bzw. Überstellung vorliegt, soll das Parlament die verfassungsrechtliche Immunität für die betreffende Person aufheben, da der IStGH erwartet, dass ein jeder Vertragsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen seinen Aufgaben nachkommt.²⁵⁸

Aber diese Auslegung über die Immunitäten beinhaltet aus der Perspektive der Rechtslogik anders als die Auslegung über die Pflicht der Überstellung der Person einige Schwierigkeiten. Beispielsweise hat die südkoreanische Verfassung Priorität vor Abkommen, so dass die Überstellungspflicht, die sich aus einem Abkommen ableitet, gegenüber dem Vorrecht der Immunität, das in der Verfassung garantiert wird, keinen Vorzug erhält. Im Falle der Anwendung

²⁵⁵ Human Right Watch, National Constitutions and the International Criminal Court Statute: Some Issues of Compatibility, S. 5-7.

²⁵⁶ Chong, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2005, S. 178.

²⁵⁷ Kim, The International Criminal Court: A Commentary of the Rome Statute, 2000, S. 133.

²⁵⁸ Kim, The International Criminal Court: A Commentary of the Rome Statute, 2000, S. 135 ff.

ist unklar, ob der südkoreanische Gerichtshof sich an diese Interpretation anlehnen wird. Deshalb ist eine eindeutigere Methode zur effektiven Ausführung des Rom-Statuts eine allgemeine bzw. im Bezug auf das Rom-Statut wirkende Verfassungsänderung. Frankreich hielt diese Hürde nicht für unüberwindbar, und löste das Problem, indem es folgende neue Klausel über den IStGH in die bestehende Verfassung einfügte: „Die französische Republik erkennt die Gerichtsbarkeit des IStGH, mit dem von Frankreich am 18. Juli 1998 unterzeichneten Statut, an.“²⁵⁹

bb) Staatenimmunität bzw. die diplomatische Immunität

Art. 98 des Rom-Statuts beschreibt die Zusammenarbeit im Hinblick auf den Verzicht auf Immunität und die Zustimmung zur Überstellung:

„Der Gerichtshof darf kein Überstellungs- oder Rechtshilfeersuchen stellen, das vom ersuchten Staat verlangen würde, in Bezug auf die Staatenimmunität oder die diplomatische Immunität einer Person oder des Eigentums eines Drittstaats entgegen seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu handeln, sofern der Gerichtshof nicht zuvor die Zusammenarbeit des Drittstaats im Hinblick auf den Verzicht auf Immunität erreichen kann.“

Dies ist das Ergebnis der Annahme mehrerer Vertragsstaaten, die Bedenken hatten, dass die Ersuchen um Überstellung eines Staatsoberhauptes, der sich im ersuchten Staat aufhält, oder eines Diplomaten, der die Immunitäten nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD, 1961) genießt, oder die Ersuchen um Einziehung bzw. Durchsuchung für ein diplomatisches Vermögen bzw. für Botschaft mit den Zusammenarbeitspflichten des ersuchten Staates kollidieren.²⁶⁰ Art. 98 Abs. 2 bestimmt weiter:

²⁵⁹ Französische Verfassung, No. 99-568 (8. Juli 1999) Artikel 53-2. J.O. No. 157, 9. Juli 1999, 10175.

²⁶⁰ *Kim*, Internationales Recht, 1996, S. 235.

„Der Gerichtshof darf kein Überstellungsersuchen stellen, das vom ersuchten Staat verlangen würde, entgegen seinen Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkünften zu handeln, denen zufolge die Überstellung eines Angehörigen des Entsendestaats an den Gerichtshof der Zustimmung dieses Staates bedarf, sofern der Gerichtshof nicht zuvor die Zusammenarbeit des Entsendestaats im Hinblick auf die Zustimmung zur Überstellung erreichen kann.“

In diesem Artikel spiegeln sich die Bedenken der USA, dass ein Mitglied der Truppen, die durch die Vereinbarung über den Status der Truppen (SOFA) in einem ersuchten Staat geschickt wurden, ohne Einwilligung der Sendungsstaaten an den IStGH überstellt werden könnte.²⁶¹

d) Vollstreckung von Geldstrafen und Einziehungsanordnungen

Die Vertragsstaaten haben nach Art. 77 Abs. 2 Rom-Statut folgende Pflichten über die Vollstreckung von Geldstrafen und Einziehungsanordnungen:

„Neben der Freiheitsstrafe kann der Gerichtshof folgendes anordnen: a) eine Geldstrafe nach den in der Verfahrens- und Beweisordnung enthaltenen Kriterien; b) die Einziehung des Erlöses, des Eigentums und der Vermögensgegenstände, die unmittelbar oder mittelbar aus diesem Verbrechen stammen, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter.“

Dieser Absatz wird ergänzt durch Art. 109 Abs. 1 und 2 des Rom-Statuts:

„Die Vertragsstaaten vollstrecken Geldstrafen oder eine Einziehung, die der Gerichtshof nach Teil 7 [Rom-Statut] angeordnet hat, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter und in Übereinstimmung mit dem Verfahren ihres

²⁶¹ Song, Untersuchung über das Römische Statut und IStGH, 2005, S. 395.

innerstaatlichen Rechts. Ist ein Vertragsstaat nicht in der Lage, eine angeordnete Einziehung zu vollstrecken, so trifft er Maßnahmen zur Eintreibung des Gegenwerts der Erlöse, des Eigentums oder der Vermögensgegenstände, deren Einziehung der Gerichtshof angeordnet hatte, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter.“

Um diesen Pflichten national nachzukommen gibt es drei Möglichkeiten: Erstens kann die Verwendung des schon bestehenden nationalen Rechtssystems und zusätzlich die direkte Vollstreckung der Anordnungen des IStGH erfolgen; oder als zweite Möglichkeit kann die Errichtung eines zusätzlichen Systems für die Einziehung sowie Vollstreckung gesehen werden; oder als dritte Variante bietet sich an, beides zu mischen. Es kann auch in Erwägung gezogen werden, eine allgemeine Ermächtigung über alle Anordnungen bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Einziehungsanordnungen zu geben, so wie es in Großbritannien und Kanada der Fall ist. Oder es kann eine einzelne Befugnis über jede Anordnung geben. Das Ausführungsgesetz in Neuseeland beinhaltet eine zusätzliche Klausel, in der eine allgemeine Befugnis über die Vollstreckung von nichtmateriellen Entschädigungsanordnungen gegeben wird.²⁶²

e) Straftaten gegen die Rechtspflege des IStGH

Art. 70 Abs. 1 des Rom-Statuts beschreibt, über welche Rechtspflegedelikte der Gerichtshof Gerichtsbarkeit ausübt, wenn diese vorsätzlich verübt wurden. Weiterhin erklärt Art. 70 was es in Zusammenhang mit diesen Straftaten zu beachten gilt und erklärt: „Der Gerichtshof übt seine Gerichtsbarkeit über Straftaten nach diesem Artikel entsprechend den in der Verfahrens- und

²⁶² Vgl. *Cho*, „Comfort Women“ und Völkerstrafrecht. Die ausgebliebene Wiedergutmachung von japanischen Kriegs- und Besatzungsverbrechen, insbesondere aus Sicht der Opferstaaten, in: Marxen/Miyazawa/Werle (Hrsg.), *Der Umgang mit Kriegs- und Besatzungsunrecht in Japan und Deutschland*, 2001, S. 69 ff.

Beweisordnung vorgesehenen Grundsätzen und Verfahren aus. Die Bedingungen, unter denen dem Gerichtshof internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf seine Verfahren nach diesem Artikel gewährt wird, richten sich nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates.“²⁶³ Deswegen haben die Vertragsstaaten die Pflicht diese Straftaten, welche gegen die Rechtspflege des IStGH vorgehen, ebenfalls als Straftaten nach nationalen Gesetzen zu bestimmen.²⁶⁴

Rechtspflegedelikte sind (formuliert) nach Art. 70 Abs. 1 Rom-Statut:

- a) eine Falschaussage, wenn der Befragte verpflichtet war, die Wahrheit zu sagen;
- b) die wissentliche Vorlage von falschen oder gefälschten Beweismitteln;
- c) jegliche Art von Einwirken auf einen Zeugen (beispielsweise durch Bedrohung oder Vorteilsgewährung, Ver- oder Behinderungsversuche betreffend die Zeugenaussage, Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Zeugen wegen dessen Zeugnisses, oder weil dieser die Beweisaufnahme gestört hat oder Beweismittel gefälscht oder vernichtet hat);
- d) die Behinderung, Einschüchterung oder Vorteilsgewährung angewandt bei einem Bediensteten des Gerichtshofs mit dem Ziel, ihn dazu zu bringen, seinen Pflichten nicht oder nicht vorschriftsmäßig nachzukommen;
- e) jegliche Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Bediensteten des Gerichtshofs, weil dieser oder ein anderer Bediensteter seine Pflichten wahrgenommen hat;
- f) das Fordern oder Annehmen einer Bestechung durch einen Bediensteten des Gerichtshofs in Zusammenhang mit seinen Dienstpflichten.

²⁶³ Art. 70 Abs. 2 Rom-Statut.

²⁶⁴ *Kim*, Internationales Strafrecht, 1996, S. 200.

f) Internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe

aa) Festnahme und Überstellung

Ganz im Sinne des Universalitätsprinzips ist jeder Unterzeichner des Rom-Statuts aufgefordert, Straftaten des Völkerstrafrechts zu verfolgen und den IStGH uneingeschränkt zu unterstützen. In Art. 89 Abs. 1 des Rom-Statuts ist erklärt, dass der IStGH jeden Staat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person vermutlich befindet, um deren Festnahme und Überstellung ersuchen kann. Die Staaten werden zwar ersucht, die vom IStGH gesuchte Person festzunehmen und an den IStGH zu überführen, aber der Vorgang wird im Rahmen des Statuts in der Weise bestimmt, dass es auf eine ausnahmslose Überstellungspflicht hinausläuft. Der problematische Charakter der Überstellungspflicht wird deutlich, wenn man nach der nationalen Ausführung fragt. Schließlich haben die Staaten die Angeklagten festzuhalten und dem IStGH zu übergeben, aber um dieser Forderung nachzukommen, brauchen die Staaten eine systematische Grundlage, doch das Vorgehen in einem solchen Fall wird dem jeweiligen Staat gänzlich selbst überlassen.²⁶⁵

Was außerdem bei der nationalen Ausführung des Statuts mit berücksichtigt werden soll, ist, inwieweit der ersuchte Staat beim Überstellungsersuchen des IStGH die Verfahrensunterlagen einsehen kann:

„Ein Ersuchen um Festnahme und Überstellung einer Person, gegen die von der Vorverfahrenskammer ein Haftbefehl nach Art. 58 [Rom-Statut] erlassen wurde, enthält beziehungsweise wird begleitet durch die Unterlagen, Erklärungen oder Informationen, die erforderlich sind, um den Vorschriften für das Überstellungsverfahren im ersuchten Staat Genüge zu tun; diese Vorschriften sollen jedoch keine größere Belastung als die auf Auslieferungsersuchen

²⁶⁵ Vgl. *Kim*, Internationales Strafrecht, 1996, S. 209.

aufgrund von Verträgen oder Vereinbarungen zwischen dem ersuchten Staat und anderen Staaten anwendbaren Vorschriften darstellen; sie sollen vielmehr unter Berücksichtigung des besonderen Charakters des Gerichtshofs möglichst eine geringere Belastung darstellen.“²⁶⁶

Demzufolge soll sich ein Ratifizierungsstaat zuerst entscheiden, wie viele Unterlagen er bei Überstellungsersuchen des IStGH verlangen will. Um die Beispiele von anderen Staaten zu nennen, die bereits ein nationales Gesetz zur Ausführung des Rom-Statuts verabschiedet haben, zeigt sich, dass sich Kanada für eine vereinfachte Form der Unterlagen entschied.²⁶⁷ Neuseeland verlangt keinerlei Unterlagen²⁶⁸, sondern die Existenz eines Haftbefehls des IStGH genügt, unter der Bedingung, dass die Identifizierung der gesuchten Person möglich ist. Australien beruft sich in diesem Zusammenhang auf das bilaterale Prinzip und verlangt keine Unterlagen bei der allgemeinen Auslieferung von Verdächtigen. Im Gesetz zur Ausführung des Rom-Statuts werden Bedingungen der Unterlagenabgabe ausgeschlossen.

bb) Nichtanerkennung von Nichtauslieferung eigener Staatsbürger

Wenn die nationalen Gesetze, insbesondere die Verfassung, das Prinzip der Nichtauslieferung der eigenen Staatsbürger vorschreiben, stellt sich die Frage, ob bzw. wie sich diese Klausel mit der Pflicht, jede Person, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, dem IStGH zu überstellen, vereinbaren lässt. Diese Problematik ergab sich beispielsweise für Brasilien, Finnland und Deutschland, wo es zu einer Verfassungsänderung kam. Südkorea bestimmt im Auslieferungsgesetz das Prinzip der Nichtauslieferung der eigenen Staatsbürger als Grund für die Ablehnung von Auslieferungsforderungen. Im Fall Südkoreas

²⁶⁶ Art. 91 Abs. 2 Rom-Statut.

²⁶⁷ Report of the Workshop on Implementation of the Rome Statute of the International Criminal Court, S. 5.

²⁶⁸ Art. 43 des International Crimes and International Criminal Court Act (01.10.2000).

ist dies nicht problematisch, denn die Klausel des Rom-Statuts genießt Vorrang, da später entstandene Gesetze und Sondergesetze gegenüber den allgemeinen Gesetzen zuerst angewendet werden. Falls es doch zu Problemen kommt, könnten diese nach folgenden Theorien und Interpretationen gelöst werden:

Zuerst sei festgehalten, laut den Begriffsbestimmungen in Art. 102 des Rom-Statuts sind die Bedeutungen von „Überstellung“ und „Auslieferung“ grundsätzlich verschieden: „Im Sinne dieses Statuts a) bedeutet ‚Überstellung‘ die Verbringung einer Person durch einen Staat an den Gerichtshof aufgrund dieses Statuts; b) bedeutet ‚Auslieferung‘ die in einem Vertrag, einem Übereinkommen oder dem innerstaatlichen Recht vorgesehene Verbringung einer Person durch einen Staat in einen anderen Staat.“²⁶⁹ Anders als „Auslieferung“, bei der eine Person in einen anderen, rechtmäßig gleichberechtigten Staat verbracht wird, bedeutet „Überstellung“ die Verbringung einer Person an eine internationale Organisation wie den IStGH, die durch das Völkerrecht in einem Übereinkommen der betreffenden Staaten entstanden ist. Wegen dieser Besonderheit des IStGH widerspricht das Prinzip der Nichtauslieferung eigener Staatsbürger aus den nationalen Gesetzen nicht dem Verfahren der Überstellung aus dem Rom-Statut, auch wenn sich Aspekte der Überstellung und Auslieferung ähneln.²⁷⁰

Als zweiter Ansatz sei bemerkt, wenn Staaten das Rom-Statut ratifiziert haben, haben sie damit eigentlich eine Art „neuen eigenen“ Strafgerichtshof errichtet, so dass die nationalen Gesetze, die die Auslieferung eigener Staatsbürger verbieten, unter diesem Gesichtspunkt bedeutungslos werden.²⁷¹

Der dritte Punkt ergibt sich aus der Präambel des Statuts, in der sich die Unterzeichnerstaaten bereit erklären, die schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen, nicht unbestraft zu lassen, und

²⁶⁹ Art. 102 Rom-Statut.

²⁷⁰ *Cottier*, The Implementation of the Rome Statute in Domestic Legal System: The Case of Switzerland, in Report of the “Round Table” on The Implementation of the International Criminal Court Statute in Domestic Legal System (12th-13th November 1999), S. 40.

²⁷¹ *Triffterer*, Legal and Political Implications of the Domestic Ratification and Implementation Process, in: Report of the “Round Table” on The Implementation of the International Criminal Court Statute in Domestic Legal Systems (12th – 13th November 1999), S. 8.

zusichern, dass die wirksame Verfolgung dieser durch Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene und durch verstärkte internationale Zusammenarbeit gewährleistet werden muss, daran erinnernd, dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben. So sollen die Staaten also die nationalen Gesetze entsprechend der Pflicht aus dem Völkerrecht interpretieren, um die Personen an den IStGH überstellen zu können.

Als vierter Punkt sei festgehalten, der Zweck des Verbots der Auslieferung eigener Staatsbürger liegt nicht darin, Schwerverbrechen straffrei zu stellen. Die Staaten, die das Prinzip der Nichtauslieferung eigener Staatsbürger anwenden, haben nationale Gesetze, mit denen die Staaten selbst über eigene Staatsbürger die Gerichtsbarkeit ausüben können, die irgendwo auf der Welt Verbrechen begangen haben. Dann darf der Internationale Strafgerichtshof nach dem Prinzip der Ergänzung keine Gerichtsbarkeit ausüben, so dass die Pflicht der Überstellung an den IStGH für diese Staaten nicht entsteht. Das Prinzip der Ergänzung ist ein Beweis dafür, dass das Verfahren der Überstellung mit nationalen Gesetzen in Wirklichkeit nicht in Konflikt gerät. Die Staaten, die aufgrund des Prinzips der Nichtauslieferung eigener Staatsbürger diese nicht an IStGH überstellen möchten, können den Konflikt vermeiden, indem sie mit nationalen Gesetzen den Fall verfolgen und die Person anklagen.²⁷²

In der südkoreanischen Verfassung existiert kein Verbot der Auslieferung eigener Staatsbürger, aber im koreanischen Verbrecherauslieferungsgesetz ist die Nichtauslieferung eigener Staatsbürger ein möglicher Ablehnungsgrund. Das heißt, dass man gegebenenfalls aufgrund der koreanischen Staatsangehörigkeit eines Täters dessen Auslieferung ablehnen kann. Zusammenfassend gilt, sollte Südkorea Auslieferung und Überstellung gleichbedeutend verstehen, kann das zum Widerspruch mit der Pflicht der bedingungslosen Überstellung des Rom-Statuts führen. Natürlich wird für diesen Fall nach dem Prinzip der Priorisierung später entstandener Gesetze und Sondergesetze die Pflicht der Überstellung

²⁷² *Kim*, Internationales Strafrecht, 1996, S. 215.

zuerst wahrgenommen, aber das Problem liegt darin, dass man Überstellung und Auslieferung nicht als Gleiches betrachten darf. Deshalb muss Südkorea bei der Vorbereitung für die Ausführung des Rom-Statuts beachten, dass sich die beiden Begriffe unterscheiden.

cc) Andere Formen der Zusammenarbeit

Art. 93 des Rom-Statuts bestimmt die Pflicht für die Vertragsstaaten zur internationalen Zusammenarbeit anderer Art und zur Rechtshilfe. Es gibt zwei Möglichkeiten zur innerstaatlichen Ausführung des Statuts wie im Fall der Überstellung. Entweder wird das strafrechtliche Zusammenarbeitsgesetz geändert, oder ein zusätzliches System zur Rechtshilfe muss errichtet werden.

3. Das Gesetzgebungsverfahren

Das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshof wurde am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedet und ist am 1. 7. 2002 international in Kraft getreten. Südkorea hat das Statut am 8. März 2000 unterzeichnet und am 13. November 2002 ratifiziert, womit es das 83. Mitglied des Rom-Statuts wurde.²⁷³ Am 1. Februar 2003 trat das Rom-Statut in Südkorea in Kraft. Laut Art. 6 Abs. 1 der südkoreanischen Verfassung sind „die nationalen Gesetze und Abkommen, die durch die gesetzgebenden Organe beschlossen und verkündet wurden, und die anerkannten internationalen Gesetze gleichrangig.“ So besitzt das Rom-Statut, das entsprechend der koreanischen Verfassung abgeschlossen und öffentlich bekannt gegeben wurde, die gleiche Wirksamkeit wie die nationalen Gesetze. Ein Ausführungsgesetz für das Rom-Statut ist zur Entfaltung der Wirksamkeit

²⁷³ <http://www.iccnw.org/?mod=country&iduct=91>, 03.07.2007 13:17.

nicht notwendig, es wird vielmehr benötigt, um die Unterschiede zwischen den verschiedenen südkoreanischen Gesetzen und dem Rom-Statut zu harmonisieren. Die Absicht der koreanischen Regierung, ein Gesetz zur Ausführung dieses Statuts festzusetzen, ist also angemessen. Im Hinblick auf die materiell-rechtliche Umsetzung wurde im Oktober 2002 eine vom Justizministerium zusammengestellte Expertenkommission eingesetzt, mit dem Auftrag, gemeinsam mit der koreanischen Regierung einen Vorschlag zur Gesetzgebung zu erarbeiten. Neben der Einführung neuer Straftatbestände sollte sie insbesondere Fragen der Verjährung und der südkoreanischen Strafgewalt bzw. Gerichtshoheit in Bezug auf Auslandstaten prüfen. Die Arbeitsgruppe erstellte daraufhin innerhalb von 14 Monaten einen Entwurfstext für ein koreanisches Gesetz zur Bestrafung der der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen. Der ausgearbeitete Regierungsentwurf wurde u.a. durch den Obersten Gerichtshof, das Verteidigungsministerium, das Außenministerium, die südkoreanische Regierung, die Oberste Polizeibehörde, das Nationale Menschenrechtskomitee, die Südkoreanische Anwaltsgesellschaft, das südkoreanische Rote Kreuz und die Stiftung für Menschenrechte in Südkorea überprüft. Im Jahr 2004 wurde der Entwurfstext dem Parlament vorgelegt, welches dessen Bearbeitung jedoch desinteressiert ablehnte. Südkoreanische Politiker und Wissenschaftler waren und sind teilweise auch noch der Meinung, es gelte sich erst um die Belange im eigenen Land zu bemühen, bevor man die Diskussion zu internationalen bzw. völkerstrafrechtlichen Interessen anstrengen könne. Dagegen sind einige Wissenschaftler aber auch sehr bemüht um den Entwurf sowie die Aufklärung über das Völkerstrafrecht und die Arbeit des IStGH. Mehrere Universitäten veranstalteten Seminare oder Tagungen mit der Absicht, das Interesse an diesen Themen zu wecken und die Teilnehmer darüber umfangreich zu informieren. So fand beispielsweise im Mai 2005 eine Tagung an der renommierten Ewha Womans University statt, zu der Vertreter von Arbeitsgruppen und Parteien erschienen.

Die Kommission, die aus einer relativ kleinen Anzahl von Experten bestand, erarbeitete nach der Ablehnung des ersten Gesetzesvorschlags durch das

Parlament wieder in verhältnismäßig kurzer Zeit einen neuen Entwurf eines Gesetzes zur Bestrafung der der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen und legte diesen am 29. Dezember 2006 wiederum dem Parlament zur Besprechung vor. Der zweite Entwurf stellt eine Konkretisierung des ersten dar, neu hinzugefügt wurden die §§ 19 und 20.

4. Der Gesetzentwurf vom 29.12.2006

Der Entwurf vom 29.12.2006 hat das Ziel, das nationale Strafrecht an das Rom-Statut anzupassen. Doch der Entwurf betritt schwieriges Neuland an der Schnittstelle zwischen Strafrecht und Völkerrecht. Für ein derartiges Gesetz gibt es bisher nur wenige Vorbild-Modelle (so orientierte man sich an den Bestimmungen in Deutschland und Kanada). Der Entwurf hat in Asien deshalb auch eine gewisse Vorbildfunktion. Gegenüber dem Rom-Statut enthält der südkoreanische Regierungsentwurf in den umfangreichen Bereichen zu Völkermord und den Kriegsverbrechen eine neue Systematisierung, im Interesse der Straffung und zur Erleichterung der Rechtsanwendung. Aufgrund der im Dezember 2007 anstehenden Präsidentschaftswahl und der Parlamentswahlen im April 2008 werden von den Parlamentsmitgliedern momentan immer wieder bezüglich Problemen im Inland neue Streitpunkte angeführt und Debatten angeregt. Der Regierungsentwurf wird deshalb voraussichtlich erst im Oktober 2007 oder wahrscheinlich Mai 2008 eine ausführliche Besprechung und abschließende Festlegung erfahren, denn zu diesen Terminen findet sich das gesamte Parlament zusammen, welches aus rund 200 Abgeordneten besteht.

a) Anwendungsbereich

§ 3 des Regierungsentwurfs sieht die Anwendung des Gesetzes sowohl für koreanische Staatsangehörige vor, die inner- oder außerhalb des Gebiets der Koreanischen Republik völkerstrafrechtliche Verbrechen begangen haben, als auch für Ausländer, die innerhalb des koreanischen Hoheitsgebiets (Abs. 1, Territorialitätsprinzip) oder an Bord eines koreanischen Schiffes oder eines koreanischen Luftfahrzeuges (Abs. 3, Flaggenprinzip) Delikte im Sinne dieses Gesetzes begangen haben, oder deren Taten sich gegen Südkorea (Abs. 4, Staatsschutzprinzip) oder dessen Staatsangehörige richten (Abs. 4, passives Personalitätsprinzip), oder welche außerhalb der Koreanischen Republik strafbare Handlungen begangen haben, und sich in südkoreanischem Hoheitsgebiet aufhalten (Abs. 5). Die Mannigfaltigkeit der Ausführung lassen den Anwendungsbereich zwar als nahezu uneingeschränkt erscheinen, das Universalitätsprinzip ist dennoch nicht gegeben, da ausschließlich völkerstrafrechtliche Verbrechen geahndet werden, die einen Bezug zu Südkorea aufweisen. Das Universalitätsprinzip (oder Weltrechtsprinzip) sieht jedoch eine Anwendung des nationalen Strafrechts auch für Fälle ohne spezifischen Inlandsbezug vor, bei denen also weder der Tatort im Inland liegt, noch der Täter oder das Opfer die Staatsangehörigkeit des betroffenen Staates besitzen. Erforderlich ist allein, dass sich die Straftat gegen international geschützte Rechtsgüter richtet. Dies gilt insbesondere für solche Handlungen, die gegen das Völkerstrafrecht verstoßen.

b) Tatbestände

aa) Völkermord

Vor dem Inkrafttreten des Rom-Statuts waren Völkermordverbrechen in Südkorea allein nach den Regelungen der Völkermordkonvention strafbar, welche 1951 von Südkorea ratifiziert wurde und damit nach Art. 6 Abs. 1 der Verfassung in Südkorea sofort Gültigkeit hatte.

Die Handlungen, die nach dem Rom-Statut unter das Völkermordverbrechen fallen, sind in § 8 des südkoreanischen Regierungsentwurfes dargestellt. Danach kann mit Todesstrafe oder Zuchthausstrafe, lebenslänglich oder nicht unter sieben Jahren, bestraft werden, wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, ein Mitglied dieser Gruppe tötet. Abs. 2 sieht eine Bestrafung der folgenden Taten mit lebenslanger Zuchthausstrafe bzw. nicht unter fünf Jahren, begangen mit der selben Absicht des Abs. 1, vor: 1. Verursachung von schweren körperlichen oder seelischen Schäden an einem Mitglied der Gruppe; 2. vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, die physische Zerstörung der Gruppe ganz oder teilweise zu fördern; 3. Verhängung von geburtenverhindernden Maßnahmen über die Gruppe; 4. gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe. Sollte eine dieser Straftathandlungen begangen werden und der Täter verursacht bei Ausübung des Verbrechens den Tod einer Person der Gruppe, dann droht ihm eine lebenslange bzw. mindestens siebenjährige Zuchthausstrafe oder sogar die Todesstrafe. Erfolgt die Aufforderung zur Begehung einer dieser Taten, wird das mit einer Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren geahndet. Auch ist jeglicher Versuch eines Völkermordverbrechens nach § 8 Abs. 5 RE strafbar.

bb) Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind strafbar nach § 9 RE, welcher sich deutlich an den Vorgaben durch das Rom-Statut orientiert sowie alle der in Art. 7 Abs. 1 lit. a-k Rom-Statut aufgeführten Handlungen erfasst. Bevor das Rom-Statut in Kraft trat, waren Verbrechen gegen die Menschlichkeit als solche nach koreanischem Strafrecht nicht unter Strafe gestellt.

Nach § 9 RE muss eine Straftat „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung“ in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation begangen werden, um unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu fallen. Wer einen Menschen bei einem solchen Verbrechen tötet, wird mit dem Tode, lebenslanger Zuchthausstrafe oder einer zeitigen Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren bestraft. Das Tötungsverbrechen ist (wie auch bei den anderen RE-Paragrafen zu den Kernverbrechen) wieder im ersten Absatz dieses Paragraphen festgehalten. Für sämtliche andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie Ausrottung²⁷⁴, Versklavung²⁷⁵, Folter²⁷⁶, Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Zivilbevölkerung²⁷⁷ ist eine lebenslange Zuchthausstrafe oder eine Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren vorgesehen. Auch für Sexualdelikte²⁷⁸ wie Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, Zwangsschwangerschaft, Zwangssterilisation oder andere Formen sexueller Gewalt sowie andere unmenschliche Behandlungen²⁷⁹ ist diese Strafe vorgesehen. § 9 Abs. 8 regelt das Verbrechen des zwangsweisen Verschwindenlassens, wobei der RE im Gegensatz zum Rom-Statut schon das Verschwindenlassen einer einzelnen Person unter Strafe stellt. Das Verbrechen

²⁷⁴ § 9 Abs. 2 Nr. 1 RE.

²⁷⁵ § 9 Abs. 2 Nr. 2 RE.

²⁷⁶ § 9 Abs. 2 Nr. 5 RE.

²⁷⁷ § 9 Abs. 2 Nr. 3 RE.

²⁷⁸ § 9 Abs. 2 Nr. 6 RE.

²⁷⁹ § 9 Abs. 2 Nr. 9 RE.

der Apartheid²⁸⁰ ist in seiner Formulierung an das Rom-Statut angelehnt und hat deshalb mit demselben Redaktionsfehler zu kämpfen, werden doch laut dem Gesetzestext nur die Straftaten in Zusammenhang mit Apartheid belangt, welche den anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit „ähnlich“ sind. Im Umkehrschluss würde das bedeuten, Delikte wie beispielsweise Tötung, Versklavung oder Folter könnten niemals ein Apartheidsverbrechen darstellen. In Art. 7 Abs. 1 lit. j der Elements of Crimes wird dieser Mangel jedoch behoben, und da § 18 RE die Gültigkeit der Verbrechenselemente festlegt, gilt diese Korrektur ebenso für den südkoreanischen Gesetzesentwurf.²⁸¹

cc) Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen sind nach §§ 10 bis 14 RE strafbar. Die §§ 10 bis 14 RE orientieren sich an Art. 8 Rom-Statut und setzen dessen Bestimmungen in nationales südkoreanisches Recht um. Dabei wurden auch die vier Kategorien in welche Art. 8 Abs. 2 Rom-Statut Kriegsverbrechen unterteilt, beachtet. Diese sind: 1. schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949²⁸²; 2. andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche; 3. schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Art. 3 der vier Genfer Abkommen in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten gegen Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen; 4. andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt.

Vor dem Regierungsentwurf waren Kriegsverbrechen als solche nicht strafbar.

²⁸⁰ § 9 Abs. 3 RE.

²⁸¹ *Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen, Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, S. 136.*

²⁸² Dazu die Gesetzesmotive 2006.

Im Aufbau bzw. ihren Formulierungen ähneln die Bestimmungen zu Kriegsverbrechen im RE sehr stark denen des deutschen VStGB. So unterteilt der Gesetzentwurf die Kriegsverbrechen (schwerste Straftaten, die im Zusammenhang mit einem internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangen werden) ebenfalls in Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 10), Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 11), Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme (§ 12), Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung (§ 13) und Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Waffen der Kriegsführung (§ 14).²⁸³

So fallen unter Kriegsverbrechen gegen Personen im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt z.B.: Die Tötung, Geiselnahme, Folterung, Vertreibung, Nötigung zu sexuellen Handlungen oder zur Prostitution einer Person, welche es nach dem humanitären Völkerrecht zu schützen gilt. Das Eingliedern von Kindern unter fünfzehn Jahren in Kampftruppen steht genauso unter Strafe wie jegliche „medizinischen“ Versuche sowie Verstümmelungen an einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person vorzunehmen. Ebenfalls bestraft wird die Gefangenhaltung ohne hinreichende Gründe oder die Zwangsrekrutierung in die Streitkräfte einer feindlichen Macht einer Person, welche nach humanitärem Völkerrecht geschützt ist. Jeglicher Versuch eines Kriegsverbrechens gegen Personen ist strafbar.

Kriegsverbrechen gegen das Eigentum und sonstige Rechte sind (grob umrissen): Unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts und durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Zerstörung bzw. Aneignung von fremden Eigentum in großem Ausmaß. Genauso, unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts, die Abgabe der Erklärung, dass Rechte und Forderungen der Angehörigen der Gefangenen (zeitweilig) aufgehoben oder vor Gericht nicht einklagbar sind. Jeglicher Versuch eine der aufgeführten Straftaten zu begehen, ist strafbar.

²⁸³ <http://lexikon.meyers.de/meyers/Kriegsverbrechen>, 30.08.2007 10:55.

Unter Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme versteht man: Das Ausführen eines vorsätzlichen Angriffs gegen jegliche Bestandteile (Personal, Material, Fahrzeuge, etc.) einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der UN. In gleichem Maße sind vorsätzliche Angriffe auf Personen oder Dinge die Schutzzeichen der Genfer Abkommen tragen, verboten. Straftat macht sich auch, wer ein solches Schutzzeichen, die Parlamentärflagge, die Flagge oder militärische Uniform/Abzeichen des Feindes oder der UN missbraucht. Auch der Versuch einer der genannten Taten ist strafbar.

Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung sind: Vorsätzliche Angriffe auf (Teile der) Zivilbevölkerung oder zivile Gebäude bzw. die absichtliche Tötung von Zivilpersonen (durch Aushungern oder angeordnete Tötung). Auch wer meuchlerisch Angehörige der feindlichen Truppen tötet oder verwundet, oder wer offensichtlich weit reichende, langfristige, schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursacht, muss mit einer Verurteilung rechnen. In allen Fällen ist der Versuch strafbar.

Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Waffen der Kriegsführung macht sich strafbar wer: In der Kampfhandlung Gift oder vergiftete Waffen, biologische oder chemische Waffen, oder Geschosse, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder flachdrücken, einsetzt. Auch hier ist in allen Fällen der Versuch strafbar.

dd) Weitere Tatbestände

(1) Aggression

Das Verbrechen der Aggression, welches laut Rom-Statut noch einer genauen Definition bedarf, ist im südkoreanischen Regierungsentwurf nicht aufgeführt. Doch weitere Straftatbestände des Rom-Statuts, die Rechtspflegedelikte, wurden in den Regierungsentwurf eingegliedert.

(2) Rechtspflegedelikte

§ 16 des südkoreanischen Regierungsentwurfes bestimmt die Straftaten gegen die Rechtspflege. Dieser Paragraph (nach Art. 70 Rom-Statut) existiert zur Gewährleistung eines gerechten Gerichtshofs. So wird jegliches Einwirken auf die Zeugen oder die Bediensteten des Gerichtshofs (z.B. durch Bedrohung oder Vorteilsgewährung) unter Strafe gestellt. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird die Anwendung falscher Beweismittel bestraft. Diese Formulierung muss deutlicher sein, statt der allgemeinen Formulierung „Anwendung“ sollte sie durch die im Rom-Statut verwendete Formulierung der „wissentlichen Vorlage von Beweismitteln, die falsch, ge- oder verfälscht sind“ ersetzt werden. Laut § 16 Abs. 4 des Regierungsentwurfs soll sich das Personal des IStGH gemäß koreanischem Strafgesetz verantworten, wenn es sich bestechen lässt, wenn es einem Kollegen dienstlich zu einem Rechtsbruch rät und dafür bestochen wurde oder wenn es nach einer Bestechung unrecht handelt. Art. 48 des Rom-Statuts beschreibt jedoch die Vorrechte und Immunitäten des Personals des IStGH: „Die Richter, der Ankläger, die stellvertretenden Ankläger und der Kanzler genießen bei der Wahrnehmung der Geschäfte des Gerichtshofs oder in Bezug auf diese die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie Chefs diplomatischer Missionen [...] Der stellvertretende Kanzler, das Personal der Anklagebehörde und das Personal der Kanzlei genießen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.“²⁸⁴ Entsprechend ist eine Gesetzesänderung notwendig, um das Problem der Vorrechte und Immunitäten mit den koreanischen strafrechtlichen Zuständigkeiten harmonisch zu lösen.

Im Jahr 1971 unterzeichnete Südkorea das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD, 1961). Laut Abs. 31 genießt ein Diplomat „Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats.“ Entsprechend ist

²⁸⁴ Art. 48 Abs. 2 und 3 Rom-Statut.

es schwierig das Personal des IStGH unter Anwendung des koreanischen Strafrechts zu bestrafen, da das Personal die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie Chefs diplomatischer Missionen genießt. Das gilt auch für den stellvertretenden Kanzler usw. gemäß Art. 48 des Rom-Statuts. In diesem Zusammenhang wurde das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs in der ASP beschlossen.²⁸⁵

Es ist zur reibungslosen Zusammenarbeit mit dem IStGH notwendig, dass die südkoreanische Regierung dieses Übereinkommen am 28. Juni 2004 unterzeichnet und am 18. Oktober 2006 ratifiziert hat.²⁸⁶ Zudem ist es erforderlich, beim Gesetzentwurf auf die konkreten Inhalte des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs zu achten. Mit den Vereinten Nationen hat Korea beispielsweise ein ähnliches Übereinkommen abgeschlossen.²⁸⁷

c) Strafbarkeitsvoraussetzungen und Straffreistellungsgründe

aa) Individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

Völkerrecht galt traditionell als Bezeichnung für das Recht zwischen Staaten. Deshalb beschränkte sich das Subjekt des Völkerrechts ausschließlich auf souveräne Staaten und es gab eine weit verbreitete skeptische Haltung gegenüber der Frage, ob eine Person zum Subjekt der Rechte und Pflichten des Völkerrechts werden kann. Hugo Grotius erkannte in seinem Buch „De jure belli

²⁸⁵ Dieses Übereinkommen wurde am 9. September 2002 beschlossen und lag ab dem 10. September zur Unterzeichnung aus. Bis Ende des Jahres 2004 waren die Staaten aufgerufen, es zu unterzeichnen, und mit der zehnten Ratifizierung wurde es in Kraft gesetzt. Bis Mai 2004 hatten das Übereinkommen bereits 52 Staaten – u.a. Frankreich, Deutschland und Brasilien – unterzeichnet und 8 Staaten – z.B. Norwegen, Frankreich und Österreich - ratifiziert.

²⁸⁶ <http://www.iccnw.org/?mod=country&iduct=91>, 03.07.2007 13:33 (englische Seite).

²⁸⁷ Südkorea unterzeichnete 1992 das „Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen“.

ac pacis“ („Über das Recht des Krieges und des Friedens“, erschienen 1625 in Paris) jedoch schon die Souveränität von Personen für das Völkerrecht an und wies darauf hin, dass es hinter einem Staat als metaphysische Person einzelne Menschen als reale Subjekte für Rechte und Pflichten gibt.

In der Praxis wurden die Rechte und Pflichten von Personen im Völkerrecht mit der Entwicklung des Rechts der Menschenrechte im zwanzigsten Jahrhundert durch internationale Organisationen sowie internationale Verfahrensweisen öffentlich anerkannt. Außerdem wurde die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Personen durch mehrere Abkommen und Vereinbarungen bestätigt, siehe beispielsweise Art. 6 IMTS.

Personen können kein Völkerrecht schaffen, aber in einem beschränkten Rahmen werden Personen zum Subjekt für völkerrechtliche Rechte und Pflichten, so dass Personen eine passive und beschränkte Macht im Völkerrecht haben. Deswegen kann eine bestimmte Verletzung einer Person gegen das Völkerrecht Bestandteil von internationalen Verbrechen werden, die Gegenstand für eine völkerrechtlich-strafrechtliche Verantwortlichkeit sind. Das Rom-Statut bestimmt deshalb ebenfalls die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit (ausschließlich) für natürliche Personen²⁸⁸. Demnach beschränkt sich das Subjekt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausschließlich auf natürliche Personen, so dass die Verantwortlichkeit für Verbrecherorganisationen sowie für Staaten nicht anerkannt wird. „Wer ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen begeht, ist dafür in Übereinstimmung mit diesem Statut individuell verantwortlich und strafbar.“ Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie die direkte Anwendung von völkerrechtlichem Strafprozessrecht sind damit Prinzipien des Völkerrechts geworden. Der südkoreanische RE geht nicht explizit auf diese Bestimmungen ein, jedoch haben sie Gültigkeit, was auch § 3 (Anwendungsbereich) beweist, der von der Anwendung des Gesetzes auf südkoreanische Staatsbürger bzw. Ausländer spricht.

²⁸⁸ Art. 26 Rom-Statut.

bb) Minderjährige

Art. 26 des Rom-Statuts schließt die Gerichtsbarkeit über Personen unter 18 Jahren aus: „Der Gerichtshof hat keine Gerichtsbarkeit über eine Person, die zum Zeitpunkt der Begehung eines Verbrechens noch nicht achtzehn Jahre alt war.“ Dieser Artikel entstammt der Altersregel über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Gemeinsamen Entwurfs. In verschiedenen Sitzungen vor Verabschiedung des Rom-Statuts konnten sich die Staaten nicht auf das genaue Alter für die Zurechnungsfähigkeit einigen. So schlug u.a. Schweden vor, den Begriff des „Gerichtsbarkeitsalters“ einzuführen, damit der IStGH keine Gerichtsbarkeit über unter-18-Jährige ausüben darf. Mehrere Staaten stimmten dem Vorschlag zu, da das Prinzip „Strafe als letztes Mittel“ für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in vielen internationalen Abkommen über die Rechte der Kinder festgelegt ist.

Da diese Regelung des Rom-Statuts für die Mitgliedstaaten in keiner Weise bindend ist, gilt in Südkorea (genauso wie in Deutschland) weiterhin die Bestimmung des nationalen Strafrechts, welches vorsieht, dass allein bei Tätern unter 14 Jahren aufgrund des Mangels an Zurechnungsfähigkeit keinerlei strafrechtliche Verfolgung stattfindet.²⁸⁹ Demnach gelten diese strafrechtlich Minderjährigen als absolut strafrechtlich unzurechnungsfähig, so dass weder strafrechtliche Bestrafung noch Maßregeln der Besserung und Sicherung für diese Täter möglich sind, für Straftäter ab 14 Jahren hingegen schon.

cc) Unerheblichkeit der amtlichen Eigenschaft

Bereits in Art. 7 des Londoner Statuts für das Nürnberger Militärtribunal²⁹⁰ hielt man fest, dass die amtliche Eigenschaft des Angeklagten als Staatspräsident oder

²⁸⁹ § 9 KStGB.

²⁹⁰ Der vollständige Text des Londoner Statuts ist in Englisch zu finden unter: <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/proc/imtconst.htm>, 20.08.2007 15:02.

Verantwortlicher für Teile der Regierung nicht als Grund zur Entlastung von der Verantwortlichkeit oder zur Reduzierung der Strafe dienen kann.²⁹¹ Damit wurde deutlich gemacht, dass bei einem Verbrechen, das von einer den Staat repräsentierenden Person begangen wurde, aufgrund der amtlichen Position des Täters nicht von dessen Verantwortlichkeit abgesehen werden kann. Diese Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Teilnahme einer Person in einer Führungsposition eines Staates zur Begehung solcher Verbrechen oftmals erst notwendig ist. In späteren Abkommen wurde diese Haltung – neben dem Prinzip der Nichtenthebung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit für Taten auf Anordnung Vorgesetzter – immer wieder aufgegriffen und entwickelte sich so zu einem unerlässlichen Element bei mehrstaatlichen Abkommen über völkerrechtliches Strafrecht. Diese Entwicklung spiegelt auch die Verlagerung des Gewichts des Völkerrechts vom Festhalten an der staatlichen Souveränität auf den Kernwert der Menschenrechte wider.

Auch das Rom-Statut enthält diese Bestimmung und macht damit deutlich, dass jedwede Immunität aufgrund amtlicher Eigenschaften oder einer Sonderanordnung kein Hindernis für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ist.

In den Verfassungen der meisten Staaten werden bestimmten Personengruppen mit amtlichen Eigenschaften Immunitäten und Sonderrechte wie die Nichtfestnahme gewährt. Daher können nationale Verfassungen mit dem Rom-Statut kollidieren. Die südkoreanische Verfassung sieht in bestimmten Fällen für den Präsidenten und die Abgeordneten die strafrechtliche Immunität vor, und da die Verfassungsbestimmungen noch vor denen des Rom-Statuts Gültigkeit haben, sind Debatten zur Interpretation unumgänglich. Jedoch muss es zu einer Änderung bzw. Einschränkung der Regelungen der Verfassung kommen, denn nach Art. 27 Rom-Statut ist die Enthebung einer Person von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaft nicht zulässig:

²⁹¹ *Henrard*, *The Viability of National Amnesties in View of the Increasing Recognition of Individual Criminal Responsibility at International Law*, 8 MSU (Michigan State University) DCL J. Int'l., S. 610.

„1. Dieses Statut gilt gleichermaßen für alle Personen, ohne jeden Unterschied nach amtlicher Eigenschaft. Insbesondere enthebt die amtliche Eigenschaft als Staats- oder Regierungschef, als Mitglied einer Regierung oder eines Parlaments, als gewählter Vertreter oder als Amtsträger einer Regierung eine Person nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Statut und stellt für sich genommen keinen Strafmilderungsgrund dar.“

Wenn also auf das durch die Verfassung gegebene Sonderrecht von Schutz vor strafrechtlicher Festnahme bzw. Immunität verzichtet wird, kann der Widerspruch zwischen der nationalen Verfassung und dem Rom-Statut überwunden werden. Aber nach den gesetzlichen Bestimmungen geben die meisten Staaten eher der Verfassung denn internationalen Abkommen den Vorrang. Eine Verfassungsänderung in diese Richtung wäre in jedem Falle zu begrüßen, scheint in der Realität häufig aber unmöglich zu sein. Deshalb sollte man durch eine hermeneutische Herangehensweise und unter Beachtung der Rechtsgewohnheit der Verfassung das Problem zu lösen versuchen.

dd) Notstand

Als „Notstand“ bezeichnet man in der Rechtswissenschaft den Zustand gegenwärtiger Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, dessen Abwendung nur auf Kosten fremder Interessen möglich ist. Schnelles Handeln ist meistens die einzige Möglichkeit, eine solche Problemsituation zu lösen. Der Begriff „Notstand“ gilt als Rechtfertigungsgrund, der die Rechtswidrigkeit einer tatbestandsmäßigen Handlung aufhebt. Der Notstand ist stets von der Notwehr abzugrenzen, diese geht dem Notstand vor. Art. 31 Abs. 1 lit. d des Rom-Statuts bestimmt zum Notstand Folgendes:

„1. Neben anderen in diesem Statut vorgesehenen Gründen für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist strafrechtlich nicht verantwortlich, wer zur Zeit des fraglichen Verhaltens

(d) wegen einer ihm selbst oder einem anderen unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder eine dauernden oder unmittelbar drohenden Gefahr schweren körperlichen Schadens zu einem Verhalten genötigt ist, das angeblich den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt, und in notwendiger und angemessener Weise handelt, um diese Gefahr abzuwenden, sofern er nicht größeren Schaden zuzufügen beabsichtigt als den, den er abzuwenden trachtet. Eine solche Gefahr kann entweder von anderen Personen ausgehen oder durch andere Umstände bedingt sein, die von ihm nicht zu vertreten sind.“

Der erste Fall beschreibt den Umstand, dass der Angeklagte von einem anderen Menschen genötigt wurde und der zweite Fall bedeutet, dass man versuchte ein negatives Ergebnis zu vermeiden, das durch die Situation des Angeklagten beispielsweise aus der Situation des Notstands resultierte. Art. 31 Abs. 1 lit. c bestimmt ferner:

„In angemessener Weise handelt, um sich oder einen anderen oder, im Fall von Kriegsverbrechen, für sich oder einen anderen lebensnotwendiges oder für die Ausführung eines militärischen Einsatzes unverzichtbares Gut vor einer unmittelbar drohenden und rechtswidrigen Anwendung von Gewalt in einer Weise zu verteidigen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der ihm, dem anderen oder dem geschützten Gut drohenden Gefahr steht. Die Teilnahme an einem von Truppen durchgeführten Verteidigungseinsatz stellt für sich genommen keinen Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach diesem Buchstaben dar.“

Der Internationale Strafgerichtshof akzeptiert, dass der Angeklagte, der unter Zwang in der Situation einer Notlage ein völkerrechtliches Verbrechen begangen hat, von der Verantwortlichkeit befreit wird, er wird auf Grund der Notlage von der Verantwortung freigestellt.

Der südkoreanische RE enthält keine Bestimmung über Notstand, jedoch findet sie sich im KStGB in § 22 und ist ähnlich wie die des Rom-Statuts gestaltet; Anpassungsbedarf ergibt sich an dieser Stelle keiner.

ee) Irrtum

Art. 32 Rom-Statut beinhaltet Regelungen zum Tat- bzw. Rechtsirrtum, welche sich an der traditionellen Dichotomie des Common Law in „mistake of fact“ (lat.: error facti; Art. 32 Abs. 1) und „mistake of law“ (lat.: error iuris; Art. 32 Abs. 2) orientieren.²⁹² Und auch wenn das südkoreanische StGB zwischen Tatsachenirrtum (§ 15) und Rechtsirrtum (§ 16) unterscheidet, so gleichen die Irrtumsbestimmungen beider Gesetzestexte einander nicht. Jedoch fallen die dogmatischen Unterschiede im Endergebnis nicht so schwer ins Gewicht wie auf den ersten Blick vielleicht angenommen. Nach § 15 KStGB ergibt sich wie nach Art. 32 Abs. 1 Rom-Statut die Straffreiheit für den Täter. § 16 KStGB ähnelt in seiner Bestimmung dem § 17 StGB, fragt aber nicht nach der Vermeidbarkeit des Irrtums sondern nach rechtfertigenden Gründen, womit aber in der Sache dasselbe gemeint ist. Die südkoreanische Rechtsprechung tut sich jedoch aufgrund der ungenauen Gesetzesformulierung im Gegensatz zur deutschen schwer damit, einen Irrtum als vermeidbar einzustufen, und tendiert dazu, in kritischen Fällen straffrei zu erklären²⁹³, allerdings dürfte sich diese Haltung in Bezug auf völkerstrafrechtliche Verbrechen ändern und die Begehung eines solchen nach § 16 KStGB wie auch nach Art. 32 Abs. 2 Rom-Statut eine Bestrafung nach sich ziehen.

²⁹² Ambos, Internationales Strafrecht, 2006, S. 174.

²⁹³ Um diesen Sachverhalt zu ändern, strebt der südkoreanische Gesetzgeber zurzeit eine Umänderung der Formulierung „wenn sein Irrtum auf rechtfertigenden Gründen beruht“ in „wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte“ an.

ff) Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

§ 5 RE sieht eine Bestrafung für völkerstrafrechtliche Verbrechen nicht nur für den Täter, sondern auch für den militärischen Befehlshaber oder eine tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnde Person vor, wenn der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person wusste, dass Truppen unter seiner oder ihrer tatsächlichen Befehls- beziehungsweise Führungsgewalt und Kontrolle Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, und trotz dieses Wissens nicht alle in seiner oder ihrer Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden. Außerdem wird der betreffende militärische Befehlshaber für den Fall bestraft, in dem er hätte wissen müssen, dass seine Truppen Verbrechen begingen oder begehen wollten. Dieser Artikel entspricht Art. 28 lit. a des Rom-Statuts, und sieht genauso wie dieser eine Bestrafung für die Vorgesetzten vor, wenn sie trotz Kenntnis von Verbrechen diesen nicht entgegengewirkt haben. Art. 28 Abs. b lit. i Rom-Statut sieht die Bestrafung des Vorgesetzten noch für einen weiteren Fall vor: „in Bezug auf unter Buchstabe a nicht beschriebene Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnisse ist ein Vorgesetzter strafrechtlich verantwortlich, wenn der Vorgesetzte entweder wusste, dass die Untergebenen solche Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriff waren, oder eindeutig darauf hinweisende Informationen bewusst außer Acht ließ.“

Aber § 5 des koreanischen Regierungsentwurfs schließt nicht ein, dass sich ein Vorgesetzter in einem solchen Fall verantworten muss, was eindeutig zu einer Strafbarkeitslücke führt. Dementsprechend wäre eine Abstimmung bzw. Ergänzung des RE mit den Inhalten des Art. 28 lit. b des Rom-Statuts angemessen.

gg) Handeln auf Befehl oder Anordnung

Hatte man den Anordnungen einer Regierung oder eines militärischen oder zivilen Vorgesetzten Folge zu leisten, keine Kenntnis von der Rechtswidrigkeit seiner Anordnung bzw. kann diesen Irrtum begründen, und beging ein vollendetes oder unvollendetes Verbrechen, so ist diese Handlung entsprechend § 4 RE straffrei zu erklären, jedoch nur, wenn es sich nicht um ein Verbrechen nach §§ 8 oder 9 RE handelt. In Fällen, bei denen der Befehl offensichtlich rechtswidrig war bzw. der Irrtum nicht ausreichend begründbar ist, wird demzufolge eine Strafe erlassen. Diese Bestimmungen orientieren sich an Art. 33 des Rom-Statuts, nach welchem der Täter, der auf Anordnung von Vorgesetzten gehandelt hat, ebenfalls zur Verantwortung gezogen wird: „Die Tatsache, dass ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen auf Anordnung einer Regierung oder eines militärischen oder zivilen Vorgesetzten begangen wurde, enthebt den Täter nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.“ Abs. 2 bestimmt ein im Völkerrecht anerkanntes Prinzip: „Anordnungen zur Begehung von Völkermord oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind offensichtlich rechtswidrig.“ Urteile des Obersten Gerichts von Südkorea richten sich immer wieder daran aus, dass rechtswidrige Taten allein aufgrund dessen dass sie auf Anordnung eines Vorgesetzten ausgeführt wurden, nicht automatisch einen Grund zur Entbindung von der rechtlichen Verantwortung liefern. Vorgesetzte sind nicht befugt, Untergebenen rechtswidrige Taten zu befehlen. Eine dienstliche Anordnung darf niemals eine eindeutig rechtswidrige Handlung verlangen, sollte das dennoch der Fall sein, so ist der Untergebene unter keinen Umständen verpflichtet, dieser Folge zu leisten. Das Problem ist aber, dass ein Untergebener aufgrund des Leitungs- und Aufsichtsverhältnisses rechtswidrige oder illegale Befehle des Vorgesetzten nicht einfach ablehnen kann. Insbesondere beim Militär ist diese Situation besonders ausgeprägt. Auch wenn ein Befehl aus objektiver Sicht rechtswidrig ist, kann der Untergesetzte in einer Stresssituation den Befehl möglicherweise nicht richtig beurteilen. Ein Untergebener kann deshalb in die Lage der

Antinomie kommen, so dass er in jedem Fall das Risiko einer Sanktionierung eingeht, gleich ob er dem Befehl Folge leistet oder nicht.

hh) Gehorsamkeit gegenüber nationalen Gesetzen

Die Gehorsamkeit gegenüber nationalen Gesetzen muss von der Gehorsamkeit gegenüber den Anordnungen Vorgesetzter unterschieden werden. Nach einem nationalen Gesetz könnte es viele rechtswidrige Anordnungen von Vorgesetzten geben, wenn auch nicht so viele wie nach Völkerrecht. In diesem Fall gibt es kein Problem. Ein grundlegendes Problem liegt bei Handeln auf Befehl vor, welches zum einen nach nationalem Gesetz ein völkerrechtliches Verbrechen ist, zum anderen jedoch in Kollision der internationalen Gesellschaft steht. Natürlich verschwindet die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus dem Grund, dass ein nationales Gesetz die völkerrechtlichen Verbrechen für kein Verbrechen hält. Dies wurde vom ILC als Nürnberger Prinzip öffentlich anerkannt.²⁹⁴

Wenn das Völkerrecht eine Person direkt zu einer Strafe verpflichtet, wird jede Klausel des nationalen Gesetzes, die mit dieser Verpflichtung kollidiert, vom Völkerrecht abgeschafft.²⁹⁵ Es besteht also keinerlei Möglichkeit für eine Enthebung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, dass man auf Grund der Verpflichtungen aus dem nationalen Gesetz das Recht dazu hatte, Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen.²⁹⁶

²⁹⁴ Nürnberg Principles, 1950, Report of the International Law Commission to the General Assembly, 2d Sess., [1950] II Y.B. INT'L L. Commission 374, Principle II.

²⁹⁵ German Nürnberg Command Trial, 15 I.L.R. 376, 396 (United States Military Tribunal, Nürnberg 1948): "International Common Law must be superior to and, where it conflicts with, take precedence over National Law or directives issued by any national government authority. A directive to violate International Criminal Common Law is therefore void and can afford no protection to one who violates such law in reliance on such a directive."

²⁹⁶ Justice Trial, 14 I.L.R. 278, 286-287 (United States Military Tribunal, Nürnberg 1947).

ii) Strafreduzierung und Freispruch

Die Reduzierung der Strafe ist kein Automatismus, sondern geschieht im Ermessen von Richtern. Es muss betont werden, dass ein Antrag auf Strafreduzierung auf Grund der Anordnung von Vorgesetzten abgelehnt werden kann. Deshalb wurde bei den Nürnberger Prozessen geurteilt, dass das rechtswidrige Verhalten als Folge der Gehorsamkeit auf Anordnungen von Vorgesetzten auch für Soldaten nicht berücksichtigt werden kann.²⁹⁷ Aber das Verhalten als Folge von Anordnungen Vorgesetzter wird auf verschiedene Weisen immer noch tolerant bestraft.²⁹⁸ Das Rom-Statut bestraft grundsätzlich auch Verbrechenversuche, jedoch wird von der Strafe befreit, wer „die weitere Ausführung des Verbrechens aufgibt oder dessen Vollendung auf andere Weise verhindert und vollständig und freiwillig das strafbare Ziel aufgegeben hat“.²⁹⁹ Auch das koreanische Strafgesetz sieht eine Reduzierung der Strafe oder die Freisprechung für den Fall vor, das „der Täter freiwillig mit der weiteren Ausführung des Verbrechens aufhört oder die aus dieser Tat resultierenden Folge verhindert“. Demnach kann man den Rücktritt vom Verbrechen ebenfalls bestrafen. Würde man diese Regelung für Verbrechen gegen die Menschlichkeit anwenden, so könnte es vorkommen, dass diese Verbrechen vor einem koreanischen Gericht bestraft würden, jedoch nicht vor dem Internationalen Strafgerichtshof. Das wäre ein Widerspruch. Natürlich wäre dies keine Verletzung des Rom-Statuts, auch wenn ein Verbrechen, das nicht vom IStGH bestraft wurde, vor einem nationalen Gericht in Korea bestraft werden sollte. Trotzdem ist es keine wünschenswerte Situation. Es ist sinnvoll über die Lösung dieses Problems nachzudenken.

²⁹⁷ Judgment of the International Military Tribunal, I Trial of The Major War Criminals Before The International Military Tribunal (Nürnberg 1946), S. 291: “Superior orders, even to a soldier, cannot be considered in mitigation where crimes as shocking and extensive have been committed consciously, ruthlessly, and without military excuse or justification.”

²⁹⁸ *Dinstein*, The Defence of “Obedience to Superior Orders” in International Law, 1965, S. 205 f.

²⁹⁹ Art. 25 Rom-Statut.

jj) Unverjährbarkeit und Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften

§ 6 des südkoreanischen Regierungsentwurfs bestimmt, dass die Verjährungsvorschriften nach §§ 249 und 253 der südkoreanischen Strafprozessordnung sowie die §§ 291 und 295 des Gesetzes für die Militärgerichtsbarkeit und § 77 und 80 des KStGB nicht für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen angewendet werden. Dies orientiert sich an den Aussagen des Art. 29 des Rom-Statuts. Eine beachtliche Einigkeit herrscht über die Nichtverjährbarkeit für schwerwiegende Verbrechen – sowohl international als auch national.

Die herrschende Meinung ist, dass man ein gesondertes Abkommen für die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit abschließen sollte, Völkermord ist bereits aufgrund der Ratifikation der Völkermordkonvention durch Südkorea von der Verjährbarkeit ausgeschlossen. Wenn der Regierungsentwurf beschlossen wird, wird die Verjährungsvorschrift nicht mehr für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und für Kriegsverbrechen angewandt. Dies ist als ein wünschenswerter Fortschritt anzusehen. In Korea schaffte man auch ein Sondergesetz zum Vorfall „18. Mai“, die die Wahrheit über den Vorfall „12.12“ und die Demokratisierungsbewegung in Gwangju am 18. Mai untersucht, die zwei ehemalige südkoreanische Präsidenten sowie den Kern der aufrührerischen Militärs bestraft und die Ehre der Opfer wiederherstellt. Im Dezember 1995 wurden die Sonderverordnung über die Verjährungsvorschriften für Verbrechen gegen die konstitutionelle Ordnung und das Sondergesetz über die Demokratisierungsbewegung am 18. Mai verabschiedet. Die Sonderverordnung für die konstitutionelle Ordnung beugt dem Fall vor, dass Verbrechen gegen die konstitutionelle Ordnung wie am 12.12 oder 5.18 noch einmal begangen werden, und sieht vor, dass die Verjährungsfrist während der Amtszeit des Präsidenten aufhört, um in Zukunft Staatsstreichen vorzubeugen. Das Sondergesetz über die Demokratisierungsbewegung am 18. Mai wurde verabschiedet, um diese allgemeinen Prinzipien konkret für Fälle wie den 12.12 und 5.18 anzuwenden.

Die Sonderverordnung für die konstitutionelle Ordnung sieht das Ende der Verjährungsfrist während der Amtszeit des Präsidenten nicht nur für Verbrechen gegen die konstitutionelle Ordnung als auch für das Verbrechen des Massenmords vor. Damit ist die Möglichkeit der rechtlichen Verfolgung für die Verschwörer der Demokratisierungsbewegung in Gwangju im Mai 1980 gegeben. Das Sondergesetz über die Demokratisierungsbewegung am 18. Mai erkennt den Machtmissbrauch an und trägt zur Wiedergewinnung der Ehre für die Demokratiebewegung in Gwangju bei. § 2 des Sondergesetzes über die Demokratiebewegung am 18. Mai sieht das Ende der Verjährungsfrist vor.

§ 1 des Sondergesetzes sieht den Ausschluss der Verjährung für den Zeitraum vor, in dem es einen Hinderungsgrund zur staatlichen Verfolgung und Anklage für Verbrechen gegen die konstitutionelle Ordnung gemäß § 2 der Sonderverordnung über die Verjährungsvorschriften für Verbrechen gegen die konstitutionelle Ordnung gab, die sich um die Zeiträume des 12. Dezember 1979 und des 18. Mai 1981 ereignet haben. § 2 hält den Ausschluss der Verjährung fest, indem der Zeitraum, in dem es Hinderungen bei der staatlichen Verfolgung und Anklage gegeben hat, mit dem Tag des Beendens der entsprechenden Verbrechen auf den 24. Februar 1993 festgelegt wird.

kk) Ne bis in idem

Dem Prinzip „Ne bis in idem“ folgend, sieht Art. 20 Abs. 2 des Rom-Statuts vor, dass niemand wegen eines in Art. 5 Rom-Statut bezeichneten Verbrechens, weswegen er vom Internationalen Strafgerichtshof bereits verurteilt oder freigesprochen wurde, vor ein anderes Gericht gestellt werden darf. Dieser Bestimmung folgend legt § 7 des südkoreanischen RE fest, dass in Anklagefällen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermordverbrechen und Kriegsverbrechen der Beschuldigte freigesprochen wird, wenn er bereits vom Internationalen Strafgerichtshof schuldig oder freigesprochen wurde. § 7 des KStGB bestimmt dagegen: „Wenn die Strafe oder ein Teil davon im Ausland

vollzogen wurde, kann man die Strafe reduzieren oder gar aussetzen.“ Das heißt, wenn nach einem Schuldspruch die (teilweise) Vollstreckung der Strafe im Ausland stattgefunden hat, kann dies ein Grund zur Reduzierung bzw. Aussetzung der Strafe sein. Diese Ermessensentscheidung nach § 7 KStGB zu treffen bedeutet aber die erneute Behandlung eines Falles durch ein anderes Gericht bzw. Bestrafung eines bereits durch den IStGH Verurteilten, welcher freigesprochen werden müsste. Es ergibt sich also durchaus ein Widerspruch zwischen den Festlegungen im Rom-Statut sowie im RE und § 7 KStGB. Da Südkorea aber das Rom-Statut ratifiziert hat, sollte das nationale Strafgesetz dem angepasst werden, eine Bestimmung ist notwendig, nach der die Regelung des Rom-Statuts unbedingt vor § 7 KStGB Anwendung finden soll.

Laut Art. 13 Abs. 1 der südkoreanischen Verfassung³⁰⁰ gilt das Prinzip „Ne bis in idem“: „Ein Staatsbürger darf für das gleiche Verbrechen nicht mehrmals bestraft werden.“ Ganz im Sinne von Art. 14 Abs. 7 des „Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte“ (IPbPR)³⁰¹, welcher vorschreibt, dass niemand „wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, erneut verfolgt oder bestraft werden“ darf. Diese Vorgaben regeln aber nur das Verbot einer doppelten Bestrafung durch ein südkoreanisches Gericht, klären jedoch nicht die Behandlung einer Tat, die vor einem ausländischen Gericht bereits verhandelt wurde. Allein § 7 des südkoreanischen Strafgesetzbuches bietet einen Ansatz zur Vorgehensweise in solch einem Fall.

Auch stellt sich die Frage, wie der Internationale Strafgerichtshof einzustufen ist, kann man ihn doch weder ein südkoreanisches Gericht nennen, noch ist er gleichzustellen mit einem „ausländischen Gerichtshof“ im gebräuchlichen Sinne. Offen bleibt daher die Frage, ob man ein Verbrechen oder eine Tat, die vor dem Internationalen Strafgerichtshof verhandelt wurde, erneut vor einem nationalen Gericht verhandelt werden darf.

³⁰⁰ Siehe dazu auch S. 83 dieser Arbeit, Fn. 190.

³⁰¹ Das gesamte Regelwerk kann eingesehen werden unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Menschenrechte/Download/IntZivilpakt.pdf>, 30.07.2007 19:33.

Eine ganz andere Problematik ergibt sich aufgrund dessen, dass sich Art. 20 Abs. 2 allein auf in Art. 5 bezeichnete Verbrechen bezieht, derentwegen ein Täter bereits vor dem Gerichtshof verurteilt oder freigesprochen wurde und deren erneute Verhandlung vor einem Gericht nicht zulässig ist. Eine mögliche Antwort ergibt sich, wenn man die Frage stellt, ob die Formulierungen in Art. 20 Abs. 1 „ein Verhalten, das den Tatbestand der Verbrechen erfüllt“ und „das Verbrechen“ in Abs. 2 desselben Artikels identisch sind. Wenn man „das Verbrechen“ aus dem zweiten Absatz mit dem „Verhalten“ aus Abs. 1 gleich interpretiert, heißt es, dass ein Gericht nicht ein Verbrechenverhalten richten darf, das vom IStGH gerichtet wurde. Interpretiert man jedoch „Verbrechen“ als Verbrechenverhalten, würde dies bedeuten, dass der IStGH ein bestimmtes Verhalten als ein in Art. 5 bestimmtes Verbrechen angesehen und gerichtet hat, dass ein nationales Gericht dieses Verhalten nicht als ein in Art. 5 bestimmtes Verbrechen bestrafen darf, aber wohl als ein davon losgelöstes Verbrechen.

Dies gibt weiter Anlass zur Diskussion, jedoch scheint es angesichts des Ziels der internationalen Strafgerichtsbarkeit, der Verfolgung schwerer Verbrechen, logisch, dass ein nationales Gericht nicht erneut eine Straftat entsprechend Art. 5 des Rom-Statuts verfolgen darf, für die sich der Täter bereits vor dem IStGH verantwortet hat. Jedoch darf ein nationales Gericht das Verhalten, das Grundlage des Verbrechens war, verfolgen. Die der Gerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechen des Art. 5 des Rom-Statuts erschaffen keine neuen Tatbestände, die nicht Bestandteil der Straftaten wären. Das bedeutet, dass der IStGH über Verbrechen, über die bereits verhandelt wurde und zu denen weitere Tatbestände zugerechnet werden müssen, die Gerichtsbarkeit ausübt. Ob eine Straftat die Bedingung für die internationale Verfolgung der Straftat erfüllt, kann anhand der Tatbestände gemäß Rom-Statut überprüft werden. Soweit dieses zu bejahen ist, kann der Internationale Strafgerichtshof diese Tat als ein in Art. 5 des Rom-Statuts genanntes Verbrechen bestrafen. Kann dieses nicht bejaht werden, muss der IStGH den Täter freisprechen, da das Verbrechen nicht seiner Gerichtsbarkeit unterliegt. Dennoch können diese Verbrechen nach dem Strafprozessgesetz national verfolgt und bestraft werden. Beispielsweise kann

eine Tat gemäß Art. 6 des Rom-Status anklagt werden, wenn mehrere Personen ermordet wurden. Der Internationale Strafgerichtshof kann aber den Angeklagten mit dem Argument freisprechen, dass die Tat nicht mit dem Vorsatz geschehen ist „eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören.“ Denn er ist nicht für allgemeine Mordfälle zuständig. Weil der Mord jedoch trotz Freisprechung begangen wurde, darf ein nationales Gericht diese Tat strafrechtlich verfolgen. Gleiches kann auch in Fällen passieren, in denen der IStGH verurteilt hat. Die im Rom-Statut bestimmten Verbrechen setzen sich meistens aus mehreren Straftaten zusammen, so dass sie mehrere Tatbestände der Art. 6 bis 8 gleichzeitig betreffen. Dies lässt die Interpretation zu, dass ein nationales Gericht unter Anwendung eines anderen Tatbestandes das Verbrechen erneut verurteilen kann.

d) Strafprozessrechtliche Regelungen

Besonders bei den Regelungen zum Strafprozess weist der RE bzw. das nationale Recht noch Schwachstellen auf, welche bei der Verhandlung von völkerstrafrechtlichen Verbrechen zu Komplikationen führen könnten, sofern sie nicht behoben werden.

aa) Ausschluss der Antragstellung und des Willens des Opfers

§ 17 des südkoreanischen Regierungsentwurfs bestimmt, dass die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechen ohne eine Antragstellung bzw. gegen den Willen des Opfers verfolgt werden können. Im deutschen Recht gibt es sog. „Antragsdelikte“, das sind alles leichtere Delikte, die im Regelfall einen Strafantrag der geschädigten Person voraussetzen, worauf auch in den entsprechenden Tatbeständen hingewiesen

wird; bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann die Staatsanwaltschaft einen Fall jedoch auch ohne Strafantrag verfolgen. Bei schweren Straftaten und bei sämtlichen Straftaten nach dem VStGB ist kein Strafantrag erforderlich.

bb) Die Pflichten des Anklägers

In Anbetracht der Tatsache, dass der Angeklagte im Prozess Schwierigkeiten hat, völkerrechtliche Beweismittel zur Verteidigung zu sammeln, werden dem Ankläger durch das Rom-Statut strenge Auflagen vorgegeben. Die Erfüllung dieser Auflagen wird vom Internationalen Strafgerichtshof beaufsichtigt.

In den nationalen Gesetzen Südkoreas gilt der Ankläger als Vertreter der Allgemeinheit und hat die Verpflichtung, auch die Beweismittel zu sammeln, die für den Angeklagten nützlich sein könnten. Aber die Bedeutung ist in den gesetzlichen Bestimmungen nicht so klar und deutlich. Zudem ist dieses nicht so weit reichend, so wie es im Rom-Statut festgelegt ist, dass der Ankläger sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln hat. Darüber hinaus sind die Pflichten des Anklägers so ungenau festgelegt, dass man in der Realität von dem Ankläger nicht erwarten kann, dass er auch entlastende Beweismittel sammelt. Entsprechend ist es ratsam, das Strafprozessgesetz zu ändern und die allgemeinen Pflichten des Anklägers schriftlich so festzuhalten, wie es allgemeingültige Theorie ist.

cc) Haftprüfung beim Antrag auf einen Haftbefehl (Festnahmeverfahren im Gewahrsamstaat)

Art. 59 Rom-Statut regelt die Situation, das ein auf die Festnahme und Überstellung gerichtetes Ersuchen gestellt worden ist: „Ein Vertragstaat, dem ein Ersuchen um vorläufige Festnahme oder zur Festnahme und Überstellung

zugegangen ist, ergreift sofort Maßnahmen zur Festnahme der fraglichen Person und die festgenommene Person wird umgehend der zuständigen Justizbehörde im Gewahrsamstaat vorgeführt. Bei der Entscheidung über einen solchen Antrag prüft die zuständige Behörde im Gewahrsamstaat.“ Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben durch Art. 9 Abs. 3 IPbPR, der eine unverzügliche Haftprüfung durch einen Richter oder eine gleichgestellte Amtsperson verlangt. Nach koreanischem Gesetz sind allerdings allein Polizei und Staatsanwaltschaft für die Untersuchung einer Straftat zuständig, die Prüfung eines Falls durch einen Richter ist nicht vorgesehen. Inzwischen empfehlen Rechtswissenschaftler aber dringend eine Änderung des StPO bzw. StGB, damit eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem IStGH gewährleistet werden kann.

dd) Sicherung der Rechte für die Verdächtigen und Angeklagten

Das Rom-Statut stellt in mehreren Artikeln die Rechte für die Verdächtigen und Angeklagten nach den Regeln der völkerrechtlichen Menschenrechte fest. Besonders die folgenden Rechte werden im koreanischen Gesetz den Verdächtigen und Angeklagten nicht zugesprochen oder verletzt. Deswegen ist es nötig das Strafprozessgesetz zu ändern, um solche Rechte zu sichern.

ee) Teilnahme der Opfer und Zeugen am Verfahren

Art. 68 Abs. 3 Rom-Statut formuliert: „sind die persönlichen Interessen der Opfer betroffen, so gestattet der Gerichtshof, dass ihre Auffassungen und Anliegen in von ihm für geeignet befundenen Verfahrensabschnitten in einer Weise vorgetragen und behandelt werden. Diese Auffassungen und Anliegen können in Übereinstimmung mit der Verfahrens- und Beweisordnung von den gesetzlichen Vertretern der Opfer vorgetragen werden.“

Opfer können die Vertreter in Anspruch nehmen, die dann am Verfahren einschließlich Verhören teilnehmen können, abhängig davon, wie der Gerichtshof entscheidet. Die Ankläger und Verteidiger können ihre Meinung zu den mündlichen und schriftlichen Aussagen zur Kenntnis geben. Die Vertreter können mit Erlaubnis des Gerichtshofs die Zeugen verhören. Der Gerichtshof informiert über das Verfahren, damit die Opfer über ihre Rechte informiert sind. Wenn einem Opfer die Mittel zur Bezahlung eines Vertreters fehlen, kann er finanzielle Unterstützung vom Gerichtshof bekommen.

Vor südkoreanischen Gerichten können Opfer auf Antrag selbst als Zeugen gehört werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Meinung über den betreffenden Sachverhalt kundtun zu können. Aber die Sicherung der Rechte ist im Vergleich mit dem Niveau des Rom-Statuts noch unzureichend und ergänzungsbedürftig, vor dem Inkrafttreten des Rom-Statuts gab es in den nationalen Bestimmungen nur verhältnismäßig undeutliche Regelungen zu der Thematik „Teilnahme der Opfer und Zeugen am Verfahren“, inzwischen ist diese Problematik aber sehr aktuell in Südkorea und wird heftig diskutiert.

ff) Das Ausschlussprinzip des falschen Beweismittels

Das Rom-Statut schließt in Art. 69 Abs. 7 falsche Beweismittel aus: „Beweismittel, die durch Verletzung dieses Statuts oder international anerkannter Menschenrechte erlangt wurden, sind nicht zulässig, wenn die Verletzung erhebliche Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit entstehen lässt oder wenn ihre Zulassung im grundsätzlichen Widerspruch zur Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens stehen und dieser schweren Schaden zufügen würde.“ In manchen Fällen ist es für den IStGH jedoch unklar, wann Beweismittel, die international anerkannte Menschenrechte verletzt haben, als Widerspruch zur Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens schweren Schaden für diese darstellen.

Abgesehen von dem Problem, wie „die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens“ interpretiert werden soll, ist eine Änderung des koreanischen Systems zur

Stärkung der Menschenrechtssicherung wünschenswert, damit es mit dem Rom-Statut nicht in Konflikt gerät. Unter den Rechtswissenschaftlern Koreas ist die positive Meinung über das Ausschlussprinzip des falschen Beweismittels sehr verbreitet, aber in der Praxis des Strafprozessgesetzes gab es viele Fälle, in denen die Beweiskraft von mangelhaften Beweismitteln anerkannt wurde. Diese Tendenz geht seit den 1990er Jahren jedoch zurück. Angesichts der Formulierung „Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens“ sollte das Ausschlussprinzip für falsche Beweismittel in Zukunft streng eingehalten werden.

gg) Sicherung der Rechte der Verurteilten

Das Rom-Statut bestimmt über die Strafvollstreckung: „die Haftbedingungen werden durch das Recht des Vollstreckungsstaates geregelt; sie stehen im Einklang mit den allgemein anerkannten Normen völkerrechtlicher Verträge betreffend der Behandlung von Strafgefangenen.“³⁰² Der Vollstreckungsstaat hat zu garantieren, dass „der Kontakt zwischen einem Verurteilten und dem Gerichtshof ungehindert und vertraulich ist.“³⁰³ „Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterliegt der Aufsicht des Gerichtshofs.“³⁰⁴ „Der Gerichtshof kann jederzeit beschließen, einen Verurteilten in eine Vollzugsanstalt eines anderen Staates zu verlegen.“³⁰⁵ Südkorea hat sich als Vertragsstaat verpflichtet, mit dem IStGH zusammenzuarbeiten, so dass die nationalen Bestimmungen im Strafgesetz entsprechend geändert werden. Auch hat sich Südkorea bereiterklärt, Verurteilte zur Vollstreckung ihrer Strafe aufzunehmen.

³⁰² Art. 106 Abs. 2 Rom-Statut.

³⁰³ Art. 106 Abs. 3 Rom-Statut.

³⁰⁴ Art. 106 Abs. 1 Rom-Statut.

³⁰⁵ Art. 104 Abs. 1 Rom-Statut.

hh) Anwendung des Auslieferungsgesetzes

§ 19 Abs. 1 des Regierungsentwurfes notiert: „bei der Auslieferung der Verbrecher zwischen Südkorea und dem Internationalen Strafgerichtshof werden die Bestimmungen des Auslieferungsgesetzes angewandt. Falls aber andere Bestimmungen als das koreanische Auslieferungsgesetz im Rom-Statut stehen sollten, werden diese angewandt.“ Aber die Auslieferungsbestimmungen im Rom-Statut unterscheiden sich vom schon bestehenden System der Auslieferung zwischen den Staaten. Sie unterscheiden sich zuerst im Grund zur Ablehnung der Auslieferung und auch im Subjekt. Die Ablehnungsgründe zur Auslieferung, die in den bereits bestehenden Abkommen zwischen den Staaten gelten, sind im System der Verbrecherauslieferung im Rom-Statut nicht gültig. Diese sind folgende: keine Auslieferung bei politischen Verbrechern, bei eigenen Staatsbürgern, bei rein militärischen Verbrechern, das Prinzip der beiderseitigen Verbrechen, Verjährungsvorschriften. Darüber hinaus wird das Prinzip „Ne bis in Idem“ nicht als ein Ablehnungsgrund, sondern als ein Verhandlungsgrund anerkannt. wird auch unter gemilderten Umständen angewandt.

Außerdem unterscheidet sich die Auslieferung zwischen einem betreffenden Staat als Subjekt der Verbrecherauslieferung und einer internationalen Organisation (IStGH) von einer Auslieferung zwischen Staaten. Bei der Anwendung eines Auslieferungsgesetzes, das eigentlich die Auslieferung zwischen den Staaten regeln soll, und welches die Auslieferung zwischen Korea und dem IStGH regeln soll, braucht man große Umsicht. Selbst die Klausel „Falls aber andere Bestimmungen als das koreanische Auslieferungsgesetz im Rom-Statut stehen sollten, werden diese angewendet“ kann nicht alle Probleme lösen. Beispielsweise bestimmt das koreanische Auslieferungsgesetz das Prinzip der Nichtauslieferung von politischen Verbrechen. Das Rom-Statut aber beinhaltet keine Bestimmung über dieses Prinzip. In dem Gemeinsamen Entwurf (The Draft Statute), der als Grundlage zur Diskussion in Rom über das Statut gedient hatte, enthielt dieses Prinzip, das dann aber gestrichen wurde. So

wird das Prinzip bei der Auslieferung zwischen dem IStGH und den Vertragsstaaten nicht angewandt. Nun stellt sich die Frage, ob die Nichtanwendung jenes Prinzips als eine Bestimmung zu sehen ist, die sich vom koreanischen Auslieferungsgesetz unterscheidet. So muss man zuerst klären, ob ein Prinzip, das nicht schriftlich im IStGH festgelegt ist, aber doch bei der Auslieferung gemäß Rom-Statuts angewendet wird, eine schriftliche Bestimmung vom koreanischen Auslieferungsgesetz ausschließt und zuerst angewendet werden kann. Das Prinzip der Nichtauslieferung bei politischen Verbrechen und bei eigenen Staatsbürgern ist ein Beispiel dafür. Um dieses Problem zu lösen sollte man diese Prinzipien konkret benennen und im Ausführungsgesetz zum Rom-Statut regeln.

ii) Anwendung des Unterstützungsgesetzes für internationale Strafrechtspflege

In § 20 Abs. 1 des Regierungsentwurfs wird ganz nach Art. 86 Rom-Statut bestimmt, dass in Bezug auf die Untersuchung und Verhandlung von der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen Südkorea bei Zusammenarbeitsersuchen des IStGH oder bezüglich eigener Rechtshilfeersuchen an den IStGH gemäß den Bestimmungen des koreanischen Unterstützungsgesetzes für Internationale Strafrechtspflege vorzugehen hat. Falls die Bestimmungen im Rom-Statut sich von denen des Unterstützungsgesetzes unterscheiden, werden die Regelungen des Statuts befolgt. Probleme könnten sich ergeben, wenn ein Prinzip Anwendung finden soll, welches nicht schriftlich im Rom-Statut fixiert ist, und damit das südkoreanische Unterstützungsgesetz Vorrang hat.

Debatten dürften sich auch hinsichtlich Art. 6 des südkoreanischen Unterstützungsgesetzes für Internationale Strafrechtspflege auslösen. Dieser Artikel bestimmt die Gründe der Beschränkung der Rechtshilfeersuchen:

Falls ein Absatz von den folgenden zutreffend sein sollte, kann ein Rechtshilfeersuchen verweigert werden.

Wenn die Souveränität (Hoheitsrecht), die Nationale Sicherheit, Wohl und Ordnung oder die guten Sitten Südkoreas gestört werden könnten.

Wenn jemand wegen Rasse, Nationalität, Geschlecht, Religion, sozialer Angehörigkeit einer bestimmten gesellschaftlichen Organisation oder Bekennung zu anderen politischen Gesinnungen bestraft oder zum strafrechtlichen Nachteil behandelt werden könnte.

Wenn das Verbrechen ein politisches ist oder wenn der Zweck des Rechtshilfeersuchens als solcher anerkannt wird, dass man für ein anderes politisches Verbrechen eine Untersuchung oder Verhandlung einleiten will.

Wenn das Verbrechen nach den koreanischen Gesetzen die Bestandteile eines Verbrechens nicht erfüllt oder wenn man dafür keine Anklage erheben kann.

Wenn der Staat, der um Rechtshilfeersuchen bittet, keine Bürgschaft leistet, obwohl das Unterstützungsgesetz dies vorsieht.

Im Rom-Statut wird aber, anders als das südkoreanische Unterstützungsgesetz, gemäß Art. 93 Abs. 4 als Ablehnungsgrund nur ‚die nationale Sicherheit‘ genannt. Das Statut erkennt die Gründe aus Art. 6 des südkoreanischen Unterstützungsgesetzes nicht schriftlich an. Es stellt sich dann die Frage, ob Südkorea ein Rechtshilfeersuchen des IStGH aus dem Grund ablehnen kann, weil dies die südkoreanischen Sitten schädigen könnte. Die Antwort darauf ist aus den gegenwärtigen Bestimmungen des Regierungsentwurfs unklar. Denn die Klausel aus dem Gemeinsamen Entwurf in Rom, dass Rechtshilfeersuchen aus Gründen wie Ordnung (public order) oder andere wesentliche Gründe nicht abgelehnt werden kann, wurde gestrichen. So kann man keine Ablehnung aus solchen Gründen als Prinzip des Rom-Statuts betrachten, aber eine schriftliche Bestimmung fehlt. Daher ist es unklar, ob dieses Prinzip vom südkoreanischen Unterstützungsgesetz anzuwenden ist.

Hinzu kommt, dass die Vertragsstaaten die Rechtshilfeersuchen des IStGH nicht ablehnen dürfen, auch wenn nationale Gesetze eines Vertragsstaates dies

verbieten. Denn Art. 90, Abs. 2 Nr. 2 lit. b des Gemeinsamen Entwurfs („wenn das nationale Gesetz des ersuchten Staates die Zusammenarbeit verbieten sollte, darf der ersuchte Staat Rechtshilfeersuchen ablehnen“) wurde durch die Römische Konferenz gestrichen, weil die Staaten, die an der Römischen Konferenz teilgenommen hatten, der Ansicht waren, dass die Vertragsstaaten des Rom-Statuts aus dem Grund mit dem nationalen Gesetz nicht der Pflicht zur Zusammenarbeit ausweichen können. Außerdem steht im Art. 88 des Rom-Statuts: „Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass in ihrem innerstaatlichen Recht für alle in diesem Teil vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit Verfahren zur Verfügung stehen.“³⁰⁶ So sollte man also für eine erfolgreiche Ausführung des Rom-Statuts all die diejenigen Gesetze ändern bzw. ausschließen, die aus den oben genannten Gründen für Beschränkungen des Rechtshilfeersuchens sorgen.

e) Problematik „Todesstrafe“

Die internationalen Abkommen über die Begrenzung und Abschaffung der Todesstrafe sind eine Folge des Zweiten Weltkriegs. Als ein Ziel der zivilisierten Länder erlebte die Abschaffung der Todesstrafe im Rahmen des Entwurfes für die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (1948) große Fortschritte und im internationalen Recht der Menschenrechte ist der Begriff der Todesstrafe implizit mit dem Recht auf Leben ausgedrückt. Damals hielten viele Staaten an der Todesstrafe fest, in einigen Staaten kam es jedoch in Folge grausamer Kriege, die etliche Millionen Menschenleben gekostet hatten, zu Überlegungen bezüglich ihrer Abschaffung³⁰⁷.

Juristen für internationales Recht forderten zur Beschränkung der Todesstrafe auf, indem der Vollzug der Todesstrafe gegen Jugendliche, Schwangere und Senioren verboten und Bestimmungen über die Schwerverbrechen, die als Gegenstand der Todesstrafe gelten, reduziert würden. Bei Verhängung der

³⁰⁶ Art. 88 Rom-Statut.

³⁰⁷ *Schabas*, *The Abolition of the Death Penalty in International Law*, Cambridge University Press, 1997, S. 1.

Todesstrafe benötigte man nun ein verstärktes Schutzinstrument des Verfahrens. In den letzten Jahren kamen vier wichtige internationale Abkommen zur Abschaffung der Todesstrafe zustande. Die „Europäische Menschenrechtskonvention“ (EMRK), welche 1950 nur eine Einschränkung der Todesstrafe vorsah, wurde am 28. April 1983 durch das 6. Zusatzprotokoll erweitert, welches die Abschaffung in Friedenszeiten vorsieht.³⁰⁸ Mit Protokoll Nr. 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 3. Mai 2002 wurde die Todesstrafe dann ausnahmslos verboten. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR oder UN-Zivilpakt) von 1966, welcher zunächst die Todesstrafe nur einschränkte (Teil 3, Art. 6), wurde 1989 durch das Zweite Zusatzprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe mit der Ausnahme auf Vorbehalt in Kriegszeiten erweitert.³⁰⁹ In der „Amerikanischen Menschenrechtskonvention“ (AMRK, engl.: American Convention on Human Rights) von 1969 sind bereits diverse Beschränkungen vorgesehen (Art. 4). So ist z.B. die Verhängung der Todesstrafe gegen Schwangere, sowie Personen die zum Tatzeitpunkt unter 18 oder über 70 Jahre alt waren, verboten. Am 8. Juni 1990 wurde ein Protokoll hinzugefügt, welches die Todesstrafe auf Kriegszeiten beschränkt, allerdings wurde es bislang nur von acht amerikanischen Staaten ratifiziert.

Das Rom-Statut sieht vor allem eine „eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe bis zu einer Höchstdauer von 30 Jahren“³¹⁰ vor. Eine lebenslange Freiheitsstrafe wird verhängt, „wenn dies durch die außergewöhnliche Schwere des Verbrechens und die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten gerechtfertigt ist“³¹¹. Die Tatsache, dass selbst bei „unvorstellbaren Gräueltaten, die das Gewissen der Menschheit zutiefst erschüttern“ und „den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt bedrohen“³¹², sowie bei schwersten Verbrechen, welche

³⁰⁸ Protocol No. 6 to the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms Concerning the Abolition of the Death Penalty.

³⁰⁹ Second Optional Protocol to the International Covenant on civil and Political Right Aiming at the Abolition of the Death Penalty.

³¹⁰ Art. 77 Abs. 1 Rom-Statut.

³¹¹ Siehe Art. 77 Abs. 2 Rom-Statut.

³¹² Zitate nach der Präambel des Rom-Statuts.

die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, die Todesstrafe nicht verhängt werden darf, entspricht der Tendenz des internationalen Rechts zur Abschaffung der Todesstrafe. In Südkorea wird die Todesstrafe vom Obersten Gericht und vom Verfassungsgericht anerkannt. Trotzdem gibt es eine lebhaftere Bewegung für die Abschaffung der Todesstrafe. Der derzeitige Entwurf eines Sondergesetzes zur Abschaffung der Todesstrafe wurde im Dezember 2004 von den Abgeordneten der Nationalversammlung vorgeschlagen und mit 175 Unterschriften eingereicht. Das Hauptthema dieses Entwurfes ist die Ersetzung der Todesstrafe durch eine lebenslängliche Gefängnisstrafe ohne Möglichkeit der Reduzierung der Strafe bzw. vorzeitige Freilassung auf Bewährung. Solche Versuche zur Ersetzung der Todesstrafe durch eine andere Strafe gab es schon öfter in Südkorea, die Diskussion darüber ist noch längst nicht abgeschlossen und dürfte es auch so bald nicht sein.

Natürlich bestimmt Art. 80 des Rom-Statuts die Unberührtheit der einzelstaatlichen Anwendung von Strafen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften: „Dieser Teil lässt die Anwendung der in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Strafen durch die Staaten ebenso unberührt wie die Rechtsvorschriften von Staaten, welche die in diesem Teil vorgesehenen Strafen nicht kennen.“ Entsprechend verletzt das koreanische Recht nicht das Rom-Statut. Trotzdem ist die Todesstrafe als grausame Strafe anzusehen, bei der das menschliche Leben seiner Existenz beraubt wird, so dass sie eine Verletzung gegen die Verfassung darstellt. Darüber hinaus geht die Tendenz des völkerrechtlichen Menschenrechts zur Abschaffung der Todesstrafe. Wenn die Todesstrafe in Südkorea nicht abgeschafft wird und ein koreanisches Gericht für ein Verbrechen zuständig sein sollte, kann es passieren, dass es die Todesstrafe verhängt, obgleich der Verurteilte vor dem Internationalen Strafgerichtshof nicht zum Tode verurteilt worden wäre. Daher ist die Abschaffung der Todesstrafe anlässlich der Umsetzung des Rom-Statuts im Geist des völkerrechtlichen Menschenrechtsgesetzes wünschenswert.

5. Kapitel: Ein systematischer Vergleich

Zur Umsetzung des Rom-Statuts stand bzw. steht eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen in Deutschland sowie Südkorea an, die das deutsche und südkoreanische Strafrecht in wesentlichen Bereichen verändert. Mit diesen Bestimmungen werden wichtige Grundsätze des Völkerstrafrechts und eine Fülle von neuen Straftatbeständen im deutschen sowie im südkoreanischen Strafrecht verankert.

I. Allgemeines

Das deutsche Völkerstrafgesetzbuch trat am 30. Juni 2002, einen Tag vor dem Rom-Statut, in Kraft. Dieses Gesetzbuch, welches das bestehende deutsche Recht an die Vorschriften des Rom-Statuts anpasst, wurde also zur gleichen Zeit gültig wie das Rom-Statut, während der südkoreanische Gesetzentwurf noch nicht wirksam ist. Man hat in Südkorea beispielsweise mithilfe von Tagungen versucht, das Interesse von Wissenschaftlern, Politikern und Arbeitsgruppen auf das Thema „Rom-Statut und IStGH“ zu lenken, jedoch messen die meisten Gelehrten dieser Problematik wenig Beachtung bei, viele sind der Meinung, jegliche Arbeiten an den nationalen Gesetzen hätten Vorrang, weshalb in Südkorea so gut wie keine völkerstrafrechtspolitische Diskussion stattfindet. In Deutschland kam es unter den Sachverständigen zu regen Debatten, aber auch hier fand „im Vorfeld der Reformen und während der Gesetzgebungsverfahren vielfach keine

nennenswerte rechtspolitische Diskussion statt.“³¹³. So beobachtete man in verschiedenen Ländern, dass den nationalen Reformgesetzgebungen von der Öffentlichkeit und nationalen Wissenschaftlern nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, was nicht zuletzt wohl damit zusammenhängt, dass das Völkerrecht ein sehr besonderes Rechtsgebiet ist, welches in vielen Staaten in der Praxis eine relativ kleine Rolle spielt. Auch stießen die Reformvorhaben bei Menschenrechtsorganisationen und internationaler Wissenschaft auf breite Zustimmung, so dass kein Anlass für (kontroverse) öffentliche Debatten gegeben war.³¹⁴

Dem Leitgedanken des Grundsatzes der Komplementarität (Art. 17 sowie Präambel und Art. 1 Rom-Statut) folgend, hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Völkerstrafgesetzbuch ein nationales Strafgesetzbuch geschaffen, welches die selbstständige Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen durch die BRD begründet. Gleichzeitig kommt Deutschland damit seiner sich aus Abs. 6 der Präambel des Rom-Statuts ergebenden Pflicht nach, Strafgerichtsbarkeit über die Verantwortlichen von Völkerrechtsverletzungen auszuüben.³¹⁵ Eine wirkungsvolle Arbeit des nationalen Strafrechts auf internationaler Ebene möchte auch Südkorea gewährleisten, welches ebenfalls die Schaffung eines gesonderten Gesetzbuches vorsieht. Beide Gesetzestexte tragen damit und auch mit leicht verständlich gehaltenen Formulierungen dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung. In Deutschland wie in Südkorea ist der Hauptinhalt des Gesetzes bzw. Entwurfs die Bezugnahme auf die Gesetze über die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen. Bisher war in Deutschland und Südkorea – aufgrund der Ratifikation der Völkermordkonvention – lediglich das Völkerrechtsverbrechen des Völkermordes strafbar. Bei der Verurteilung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit musste man auf die

³¹³ Zitiert nach *Kreicker*, in: Eser/Sieber/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Völkerstrafrecht im Ländervergleich. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.7, 2006, S. 356.

³¹⁴ *Kreicker*, ebenda. Zur Situation in der Bundesrepublik siehe auch *Kreicker*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, 2003, S. 444 ff.

³¹⁵ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 264.

allgemeinen Straftatbestände aus dem nationalen Strafgesetzbuch zurückgreifen, weshalb sich in Bezug auf einige Delikte Strafbarkeitslücken auftraten. Es gab bis dato im jeweiligen nationalen Strafrecht also keine Regelung über die Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die im Rom-Statut als Straftaten definiert sind und der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen. Darüber hinaus gibt es viele Begriffe im Rom-Statut, die so im südkoreanischen Gesetz nicht vorkommen, so dass die komplette Anwendung des Statuts auf koreanische Gesetze einige Schwierigkeiten bereitet und die Änderung vieler Regelungen neben dem Strafprozessgesetz unumgänglich ist. Ein kleiner Kreis von Rechtswissenschaftlern bemüht sich daher stetig um den Diskurs zum Regierungsentwurf und mögliche Problemlösungen.

Einleitend sind dem VStGB nach deutscher Gesetzgebungstradition allgemeine Regelungen vorangestellt, diese werden ergänzt durch die Bestimmungen aus dem allgemeinen Strafrecht, wie § 2 erklärt: „Auf eine Tat nach diesem Gesetz findet das allgemeine Strafrecht Anwendung, soweit der Vorgang nicht die besonderen Bestimmungen in den §§ 1 und 3 bis 5 betrifft.“ Unter allgemeinem Strafrecht sind dabei in der Regel die Vorgaben aus den ersten drei Abschnitten des StGB wie auch die im deutschen Strafrecht allgemein anerkannten ungeschriebenen Grundsätze, etwa über die Voraussetzungen von Vorsatz und Fährlässigkeit, zu verstehen. Die in § 1 sowie in §§ 3-5 enthaltenen Sondervorschriften verdrängen jedoch gemäß § 2 die allgemeinen Regelungen, da in diesen Fällen durch das Rom-Statut zwingende Vorgaben bestehen. Im südkoreanischen Regierungsentwurf über die Bestrafung der der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes unterliegenden Verbrechen gibt es im Gegensatz zum deutschen Völkerstrafgesetzbuch keine Bestimmungen über die Anwendung des allgemeinen Rechts, was als deutlicher Makel zu werten ist, da man beim südkoreanischen RE ebenfalls die Anwendung des allgemeinen Strafrechts vorsieht, mit dem Weglassen eines expliziten Verweises auf dieses aber indirekt auf die Bestimmungen des Rom-Statuts übergreifen lässt, welche ja

ebenfalls Gültigkeit haben. Es bedarf in diesem Fall dringend einer deutlichen Vorschrift.

Das deutsche VStGB orientiert sich zwar bezüglich der Regelungen über die Bestrafung der der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen an den Vorgaben durch das Rom-Statut, jedoch erfolgte die Gestaltung der neuen Bestimmungen ganz nach Ermessen und Wichtungsabsichten des deutschen Gesetzgebers. Bei den Arbeiten zum südkoreanischen Regierungsentwurf traf die Arbeitsgruppe zu den neu eingeführten Straftatbeständen ebenfalls eigene Festlegungen zu den Strafen, wobei sie sich nicht am Rom-Statut, sondern an nationalen Gesetzen orientierte. So ist beispielsweise bei einem Tötungsdelikt die Todesstrafe, eine lebenslängliche Zuchthausstrafe oder eine Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren vorgesehen, bei vielen anderen Straftaten muss der Täter mit einer lebenslangen Zuchthausstrafe oder einer Zuchthausstrafe nicht unter fünf bzw. drei Jahren rechnen.

II. Tatbestände und vorgesehene Sanktionen

1. Völkermord

a) In Deutschland

Als Vorbild für den neuen § 6 des Völkerstrafgesetzbuches diente die Regelung aus Art. 6 Rom-Statut, welche wiederum mit Art. II der Völkermordkonvention identisch ist. Diese Beziehung zum Rom-Statut ist auch symbolisch dadurch angedeutet, dass sich der Völkermordtatbestand im Rom-Statut sowie im VStGB unter derselben Nummer befindet. Die im VStGB festgehaltenen Normen zu

Völkermordverbrechen sind jedoch nicht völlig identisch mit denen aus der amtlichen Übersetzung des Rom-Statuts, denn der deutsche Gesetzgeber hat, ohne dabei den Inhalt grundlegend zu verändern, bei der Zusammenführung von Vorgaben durch die deutsche Strafgesetzgebungstradition und der internationalen Vorschrift einige Punkte präzisiert. § 6 VStGB wurde nicht wie Art. 6 Rom-Statut als Zuständigkeitsvorschrift für den Gerichtshof gestaltet, sondern als Straftatbestand mit dem vorgesehenen Strafraum. Den Völkermordtatbestand übernahm der im ersten Abschnitt des 2. Teils des VStGB angesiedelte § 6 aus dem StGB (§ 220a a.F.), man änderte den alten Text allerdings geringfügig ab. Die bis dahin in § 220a StGB a.F. enthaltene Formulierung „durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe“ hat man, sich am Wortlaut des Art. 6 Rom-Statut orientierend, durch den Begriff „ethnische Gruppe“ ersetzt und ihn innerhalb der Aufzählung der geschützten Gruppen von der zweiten an die letzte Stelle verschoben. Jedoch hat sich durch diese Verbesserungen nichts am sachlichen Gehalt dieser Regelung geändert. In subjektiver Hinsicht verlangt § 6 VStGB Vorsatz und die Absicht, die geschützte Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören. Das deutsche Recht schließt sich damit den gleichlautenden internationalen Vorgaben aus Art. II Völkermordkonvention und Art. 6 Rom-Statut an. Die in den Ziffern 1, 2 und 5 des § 6 VStGB enthaltenen Bestimmungen differenzieren sich insofern von Art. 6 Rom-Statut und § 220a StGB a.F., dass sie festlegen, dass bereits dann die Voraussetzung für einen Völkermordtatbestand erfüllt ist, wenn sich die Tathandlung gegen eine einzelne einer Gruppe zugehörige Person richtet, wobei die Tat aufgrund der Gruppenzugehörigkeit des Opfers verübt worden sein muss, und nicht gegen das Individuum als solches. Diese Auffassung steht allerdings im Einklang mit der Auslegung der völkerrechtlichen Norm und soll den tatsächlichen Schutz der physischen Existenz nationaler, rassistischer, religiöser und ethnischer Gruppen gewähren (vgl. § 6 Abs. 1 VStGB). Dem Schutz von Individualrechtsgütern dient der Völkermordtatbestand zumindest nach Ansicht des Bundesgerichtshofs nicht.³¹⁶ Täter eines Völkermordverbrechens kann jeder, auch ein Einzelner, sein.

³¹⁶ BGHSt 45, 81=NSStZ 1999, S. 401. *Triffierer* und *Kreß* hingegen ziehen dieses Urteil stark in

Der deutsche Tatbestand kennt fünf verschiedene Tatmodalitäten, dies sind: Tötung eines Gruppenmitgliedes (§ 6 Abs. 1 Nr. 1; Art. 6 lit. a Rom-Statut: Tötung von Gruppenmitgliedern), Schwere Verletzung eines Gruppenmitgliedes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2; Art. 6 lit. b Rom-Statut: Schwere Verletzung von Gruppenmitgliedern), Unterstellung der Gruppe unter zerstörungsg geeignete Lebensbedingungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3; Art. 6 lit. c Rom-Statut), Maßnahmen zur Geburtenverhinderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4; Art. 6 lit. d Rom-Statut) und Gewaltsame Überführung eines Kindes der Gruppe (§ 6 Abs. 1 Nr. 5; Art. 6 lit. e Rom-Statut: Gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe). Der Anwendungsbereich von § 6 Abs. 1 Nr. 5 VStGB weicht jedoch von Art. 6 lit. e Rom-Statut ab. Während nämlich für die gewaltsame Überführung von Kindern bzw. einem Kind einer Gruppe in eine andere Gruppe der Artikel des Rom-Statuts mit dem Merkmal „gewaltsam“ auch die Androhung der Zufügung eines künftigen Übels meint, ist dieser Fall vom VStGB nicht erfasst. Für die nach Art. 6 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 3 Buchstabe e Rom-Statut strafbare öffentliche Aufstachelung zum Völkermord verbleibt es bei der bisherigen Strafbarkeit nach §§ 111 und 130a StGB.

Auch bei der systematischen Ordnung ist der deutsche Gesetzgeber einen anderen Weg als die Verfasser des Statuts gegangen. Die Kernverbrechen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit platzierte man zusammen in einem Abschnitt um darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Völkermordverbrechen im Grunde um an Schwere gesteigerte Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt.

Zweifel und sehen Individualrechtsgüter als ebenfalls geschützt an. Siehe zu dieser Problematik auch *Gropengießer*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, 2003, S. 97 f.

b) In Südkorea

Die Verbrechen werden im südkoreanischen Regierungsentwurf in Paragraph 1 und 2 unterteilt, das deutsche VStGB beschreibt die verschiedenen Verbrechen jedoch in einem Paragraph. In § 1 des südkoreanischen Regierungsentwurfs wird der Fall beschrieben, wenn ein Mitglied einer Gruppe ermordet wird, in § 2 die anderen Straftatbestände von Völkermordverbrechen. Außerdem ist der Umfang der Bestrafung für Verbrechen entsprechend der §§ 1 und 2 unterschiedlich, während das deutsche Gesetz für sämtliche Völkermordverbrechen den gleichen Strafrahmen vorsieht. Es wird lediglich in § 2 des VStGB bestimmt, dass die Strafe reduziert werden kann, wenn die Tat nicht schwerwiegend ist. Im südkoreanischen RE ist jedoch eine Strafmilderung nicht vorgesehen.

Darüber hinaus ist in § 3 RE festgelegt, dass wer in Folge eines Völkermordverbrechens den Tod einer Person verursacht hat, sich bezüglich § 1 zu verantworten hat.

Außerdem gibt es in § 4 des südkoreanischen Regierungsentwurfs in Anlehnung an Art. 25 lit. e Rom-Statut eine Bestimmung, die das Aufhetzen zu Verbrechen laut § 1 und 2 ebenfalls unter Strafe stellt.

Das Rom-Statut ist von der südkoreanischen Regierung unterzeichnet worden und Südkorea hat sich somit verpflichtet, die Vorschriften des Statuts im nationalen Recht umzusetzen und damit die Strafbarkeit des Völkermordes nach südkoreanischem Recht zu begründen. Der Teil II übernimmt in § 8 RE den Völkermordtatbestand. Der Tatbestand des Völkermordes in § 8 RE entspricht der Definition des Art. 6 Rom-Statut. Zweck dieser neuen Vorschriften ist es, alle fünf Tatmodalitäten, wie sie in Art. 6 lit. a-e Rom-Statut definiert sind, auch nach nationalem südkoreanischem Recht unter Strafe zu stellen.

Nach Art. 9 Rom-Statut helfen dem IStGH bei der Auslegung der Straftatbestände nach Art. 6 bis 8 Rom-Statut die sog. „Verbrechenselemente“,

die von der Versammlung der Mitgliedstaaten einstimmig am 9. September 2002 angenommen worden sind.

Was die Tötung von Mitgliedern einer Gruppe im Sinne von Art. 6 lit. a Rom-Statut betrifft, ist § 8 Abs. 1 RE einschlägig. Schutzobjekt ist hier das Recht auf Leben, das durch den vorsätzlich herbeiführten Tod eines Menschen verletzt wird. Für den Vorsatz ist erforderlich und ausreichend, dass der Eintritt des Todes bekannt und beabsichtigt ist.

Die Verursachung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden an Mitgliedern nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Gruppen im Sinne von Art. 6 lit. b Rom-Statut steht nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 RE unter Strafe. Schutzobjekt ist die Unversehrtheit des menschlichen Körpers.

Die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die zur körperlichen Zerstörung einer bestimmten Gruppe i.S.d. Art. 6 lit. c Rom-Statut geeignet sind, steht nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 RE unter Strafe.

Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, i.S.d. Art. 6 lit. d Rom-Statut, steht nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 RE unter Strafe.

Die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe i.S.d. Art. 6 lit. e Rom-Statut, steht nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 RE unter Strafe.

c) Vorgesehene Rechtsfolgen

In Deutschland steht nach dem VStGB auf alle Verbrechen des Völkermords die lebenslange Freiheitsstrafe oder in minder schweren Fällen, mit Ausnahme der Tötung, eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

In Korea kann Völkermord bei allen fünf Tatvarianten mit Todesstrafe, lebenslanger Zuchthausstrafe oder mindestens über fünf Jahren Zuchthausstrafe geahndet werden.

Die Tötung von Mitgliedern der Gruppe nach § 8 Abs. 1 RE wird mit mindestens sieben Jahren Zuchthaus, lebenslangem Zuchthaus oder dem Tode bestraft.

Auf Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 RE steht eine Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren oder lebenslange Zuchthausstrafe.

Auf vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 RE steht eine Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren oder lebenslange Zuchthausstrafe.

Auf Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 RE steht eine Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren oder lebenslange Zuchthausstrafe.

Auf die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 RE steht eine Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren oder lebenslange Zuchthausstrafe.

2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

a) In Deutschland

§ 7 VStGB ist in enger Anlehnung an Art 7 Rom-Statut entstanden. Wie die Vorschrift des Statuts setzt auch er voraus, dass die Einzeltat in eine Gesamttat eingebunden verübt wird.³¹⁷ Der sog. „Chapeau“ ist in diesem Falle ein ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen eine Zivilbevölkerung in dessen Rahmen die Einzeltat begangen wird. Einzeltaten sind nach § 7 Abs. 1: Die Tötung eines Menschen (Nr. 1), die Ausrottung (Nr. 2), die Versklavung bzw. der Menschenhandel (Nr. 3), die Vertreibung oder zwangsweise Überführung (Nr. 4), die Folter (Nr. 5), sexuelle Gewalt (Nr. 6), zwangsweises Verschwindenlassen (Nr. 7), Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden (Nr. 8), Freiheitsentziehung (Nr. 9) sowie Verfolgung (Nr. 10). Jedoch gliedert das VStGB bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Grundtatbestand und Qualifikationen,³¹⁸ weiterhin werden wie bei den anderen Verbrechenstatbeständen auch minder schwere Fälle mit berücksichtigt.³¹⁹ Geordnet sind die Einzeltatbestände nach der Schwere der vorgesehenen Sanktionen.³²⁰ Der deutsche Gesetzgeber war bestrebt, sich eng an den Vorgaben durch das Statut zu orientieren und gleichzeitig den verfassungsrechtlich verankerten Bestimmtheitsregelungen Folge zu leisten, sowie deutsche Strafgesetzgebungstraditionen zu wahren. Es kam, bezogen auf die Regelungen des Statuts, zu Präzisierungen, welche in erster Linie zur Rechtsklarheit Beitrag

³¹⁷ Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, BT-Drucks. 14/8524 vom 13.03.2002, S. 20.

³¹⁸ § 7 Abs. 3 VStGB erfasst Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit Todesfolge; § 7 Abs. 5 VStGB regelt das Verbrechen der Apartheid.

³¹⁹ § 7 Abs. 2 VStGB regelt minder schwere Fälle des Abs. 1 Nr.2 bis 9; § 7 Abs.4 VStGB erfasst minder schwere Fälle des Abs. 3; § 7 Abs. 5 Nr. 2 VStGB regelt minder schwere Fälle des Abs. .5.

³²⁰ Vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, BT-Drucks. 14/8524 vom 13.03.2002, S. 20.

leisten sollen.³²¹ So setzt beispielsweise der Tatbestand der Ausrottung aus dem VStGB, im Gegensatz zu den Elements of Crimes, nicht die tatsächliche Tötung eines Menschen voraus. Bezüglich Nr. 6 vermied der deutsche Gesetzgeber es, die undeutliche Formulierung „jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere“ aus dem Rom-Statut zu übernehmen und fügte statt dessen das Tatbestandsmerkmal der „sexuellen Nötigung“ ein.³²²

b) In Südkorea

Im südkoreanischen Gesetzesentwurf sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit in § 9 festgehalten, wobei der RE genau wie das VStGB alle der sechzehn in Art. 7 Abs. 1 lit. a-k Rom-Statut aufgeführten Delikte erfasst. Damit eine Straftat unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem koreanischen RE fallen kann, muss sie im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung erfolgen und in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation ausgeführt werden. Bei der Definition der einzelnen Verbrechen orientierten sich die Verantwortlichen weitgehend an den Formulierungen des Statuts, jedoch erfolgt für eine bessere Übersichtlichkeit, abweichend von der Gliederung nach dem Rom-Statut, die Nennung sowie die Beschreibung eines Delikts an der gleichen Stelle, vom Aufbau her ähnelt der § 9 RE also eher dem VStGB. Auch hat er mit dem VStGB gemeinsam, dass explizit die Tötung eines einzelnen Menschen sowie auch das zwangsweise Verschwindenlassen einer einzelnen Person unter Strafe gestellt werden. Beide Gesetzestexte weisen auch ausdrücklich darauf hin, dass wer eine der unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit fallenden Straftaten begeht, und dabei den Tod einer Person verursacht, mit einer schwereren Bestrafung zu rechnen hat. § 9 RE weist in einem gesonderten Absatz auf die

³²¹ Zum Spannungsverhältnis zwischen Völkerstrafrechtsfreundlichkeit und Bestimmtheitsgrundsatz *Satzger*, Das neue Völkerstrafgesetzbuch. Eine kritische Würdigung, NSTZ 2002, 125, 131; *Werle/Jeßberger*, Das Völkerstrafgesetzbuch, JZ 2002, 725, 730.

³²² Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. g Rom-Statut. Vgl. auch § 7 Abs. 1 Nr. 6 VStGB sowie Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches, BT-Drucks. 14/8524 vom 13.03.2002, S. 21.

Strafbarkeit des Versuchs hin, das Tötungsverbrechen ist zu Beginn des Paragraphen ebenfalls in einem gesonderten Absatz festgehalten.

c) Vorgesehene Rechtsfolgen

Für Verbrechen gegen die Menschlichkeit sieht das VStGB in den meisten Fällen eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf bzw. drei Jahren vor, tritt infolge einer solchen Straftat der Tod eines Menschen ein, fällt die Strafe grundsätzlich schwerer aus. Im Gegensatz zum südkoreanischen RE räumt das VStGB der Rechtsprechung bezüglich der Grundtatbestände sowie auch bei Delikten mit Todesfolge offensichtlich die Möglichkeit ein, zwischen schweren und minder schweren Fällen abzustufen zu dürfen.

Sofern durch ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein Mensch zu Tode kommt, wird der Täter nach dem südkoreanischen RE mit der Todesstrafe, lebenslanger Zuchthausstrafe oder einer Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren bestraft. Auf jedes andere Delikt dieser Verbrechenkategorie steht eine lebenslange Zuchthausstrafe bzw. eine Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren.

3. Kriegsverbrechen

a) In Deutschland

Die Tatbestände der Kriegsverbrechen finden sich in §§ 8 bis 12 VStGB. Umfasst werden verschiedene Verbrechen, die im Zusammenhang mit einem internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangen werden. Anders als in Art. 8 IStGH-Statut wurde im Gesetzesaufbau der § 8 ff.

VStGB auf eine Unterscheidung der beiden Konfliktarten verzichtet.³²³ Vielmehr wurden, soweit dies auf der Grundlage des geltenden Völkerrechts möglich war, die Tatbestände für alle Konfliktarten zusammengefasst. Das VStGB unterteilt in Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 8), gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 9), gegen humanitäre Operationen und Embleme (§ 10), sowie Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden (§ 11) und Mittel (§ 12) der Kriegsführung. Strukturiert sind die Tatbestände der § 8 ff. in Abweichung zum Aufbau nach dem Rom-Statut nach der historischen Unterscheidung zwischen Haager und Genfer Recht.³²⁴

b) In Südkorea

Unter dem Begriff „Kriegsverbrechen“ werden in Südkorea ebenfalls Verbrechen gegen das Völkerrecht verstanden, die im Zusammenhang mit internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikten – insofern wird, genauso wie im deutschen VStGB, nicht differenziert – begangen werden,³²⁵ z. B. Grausamkeiten gegen die Zivilbevölkerung, Misshandlung und Tötung von Kriegsgefangenen, Plünderung. Der südkoreanische RE orientiert sich stark am VStGB und unterteilt ebenfalls in Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 10), Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte (§ 11), Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme (§ 12), Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung (§ 13) und Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Waffen zur Kriegsführung (§ 14). Hierbei sind in erster Linie die im IStGH-Statut enthaltenen Tatbestände berücksichtigt.

³²³ Ausnahmen bilden insoweit die §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 11 Abs. 3 VStGB.

³²⁴ *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2006, S. 230 ff.; *Ahlbrecht*, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, 1999, S. 351 ff.

³²⁵ Siehe §§ 10-14 RE.

c) Vorgesehene Rechtsfolgen

Kriegsverbrechen werden in Deutschland mit Freiheitsstrafen zwischen sechs Monaten und lebenslanger Haftstrafe geahndet.³²⁶

Die möglichen Höchststrafen betragen in Korea je nach verwirklichtem Tatbestand mindestens drei Jahre zeitliche Zuchthausstrafe, über fünf Jahre Zuchthausstrafe, über sieben Jahre Zuchthausstrafe oder lebenslange Zuchthausstrafe. Wenn die Folge der Tat der Tod eines Menschen ist, ist die Strafandrohung Todesstrafe.³²⁷

4. Die Todesstrafe

In Deutschland ist die Todesstrafe für alle Straftaten abgeschafft (Art. 102 GG), die höchste Strafe ist die lebenslange Freiheitsstrafe.

In Südkorea hingegen ist die Todesstrafe immer noch als absolute Strafandrohung für 103 Tatbestände im Gesetz verankert. Die letzten Exekutionen fanden am 30. Dezember 1997 statt, als nach zwei Jahren ohne Vollstreckung kurzfristig achtzehn Männer und fünf Frauen gehängt wurden. Seit dem Amtsantritt von Präsident Kim Dae-Jung, welcher selber 1980 unter der Diktaturherrschaft von Chun Doo-Hwan zum Tode verurteilt gewesen war³²⁸, besteht ein inoffizielles Hinrichtungsmoratorium. An dieses hält sich auch sein Nachfolger Roh Moo-Hyun, dennoch werden weiterhin Todesurteile verhängt. Im Jahre 2006 befanden sich mindestens 63 zum Tode Verurteilte in Haft.³²⁹ Alle Versuche zur Abschaffung blieben bislang erfolglos.

³²⁶ Siehe §§ 8 ff. VStGB.

³²⁷ Siehe §§ 10 ff. RE.

³²⁸ Kern/Köllner (Hrsg.), Südkorea und Nordkorea, 2005, S. 61.

³²⁹ Amnesty international Jahresbericht 2007, S. 250.

5. Weitere Tatbestände

Im südkoreanischen Regierungsentwurf wurde § 16 „Straftaten gegen die Rechtspflege“ neu geschaffen, während im VStGB darüber keine Regelungen vorhanden sind, wobei dies zur Sicherung und Untermauerung der Stellung des IStGH als gerechter Gerichtshof wünschenswert wäre.

III. Strafbarkeitsvoraussetzungen und Straffreistellung

1. Strafbarkeit des Versuchs

a) In Deutschland

Das Rom-Statut erklärt bei sämtlichen der der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen den Versuch für strafbar. Der deutsche Gesetzgeber orientiert sich an diesen Vorgaben und stellt über die Schalthnorm des § 2 VStGB bei allen Tatbeständen der Kernverbrechen den Versuch nach §§ 22-24 StGB unter Strafe. Die in §§ 13 und 14 VStGB festgehaltenen Vergehen sind bei Versuch jedoch nicht strafbar, ob das zu Strafbarkeitslücken führt, muss sich erst noch zeigen. Es gilt zu bemerken, das nach dem deutschen wie auch dem südkoreanischen Strafrecht nicht alle Straftaten als Verbrechen zu bezeichnen sind, so sieht § 12 Abs. 2 StGB vor, bei rechtswidrigen Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe bedroht sind, lediglich von „Vergehen“ zu sprechen. Außerdem gibt es wie auch in Art. 25 Abs. 2 lit. f Rom-Statut – und mit diesem Artikel erstmalig in einem

Völkerrechtsvertrag – im deutschen Strafrecht eine Regelung über den Rücktritt vom Versuch (§ 24 Abs. 1 StGB).

b) In Südkorea

Dem Bestimmtheitsgrundsatz Folge leistend wird auf die Verfolgung von versuchten Straftaten im südkoreanischen RE am Ende eines jeden Paragraphen zu den Kernverbrechen explizit in einem gesonderten Absatz verwiesen. Der südkoreanische Regierungsentwurf hat zu jeder Art der der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes unterliegenden Kernverbrechen auf die Bestrafung des Versuchs einzeln aufmerksam gemacht, während das deutsche Völkerstrafgesetzbuch die Strafbarkeit des Versuchs nicht wirklich anzeigt, da sie über das StGB geregelt wird. Die in §§ 13 und 14 VStGB aufgeführten Taten werden in § 15 des südkoreanischen Gesetzentwurf ebenfalls unter Strafe gestellt, aber auch hier wird ein Versuch nicht geahndet.

2. Notstand

Der Notstand ist einer der wenigen Straffreistellungsgründe, die in der völkerstrafrechtlichen Praxis schon mehrmals eine bedeutende Rolle gespielt haben. Das deutsche wie auch das südkoreanische Völkerstrafgesetzbuch treffen keine Regelung bezüglich Notstand, weshalb auf nationale Bestimmungen zurückgegriffen wird. Die staatlichen Vorschriften und die Regelung des Statuts dürften trotz leichter inhaltlicher Abweichungen voneinander jedoch bei der Rechtsprechung zum gleichen Urteil führen.³³⁰

³³⁰ Werle, Völkerstrafrecht, 2007, S. 207 ff.

3. Irrtum

In Art. 32 Rom-Statut, welcher den Stand des Völkergewohnheitsrechts widerspiegelt, findet man die traditionelle Differenzierung zwischen „error facti“ (Abs. 1) und „error iuris“ (Abs. 2) festgehalten:

„(1) Ein Tatirrtum ist nur dann ein Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn er die für den Verbrechenstatbestand erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale aufhebt.

(2) Ein Rechtsirrtum im Hinblick auf die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt, ist kein Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Ein Rechtsirrtum kann jedoch ein Grund für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sein, wenn er die für den Verbrechenstatbestand erforderlichen subjektiven Tatbestandsmerkmale aufhebt oder wenn die in Art. 33 [Anordnungen Vorgesetzter und gesetzliche Vorschriften] genannten Umstände vorliegen.“

In der völkerstrafrechtlichen Rechtsprechung hat die Irrtumsproblematik bisher kaum eine Rolle gespielt, die wenigen Urteile diesbezüglich wurden alle unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Differenzierung gefällt. Das deutsche wie auch das südkoreanische StGB beinhalten jedoch Irrtumsregelungen, die eine andere Unterteilung bzw. Bestimmung bei den Irrtümern vornehmen als das Rom-Statut. Trotz aller Verschiedenheit in der dogmatischen Begründung dürfte jedoch egal ob nach § 16 StGB (Tatbestandsirrtum), § 15 KStGB (Tatsachenirrtum) oder Art. 32 Abs. 1 Rom-Statut (Tatirrtum) ein Täter für straffrei erklärt werden. Bei § 17 StGB (Verbotsirrtum), § 16 KStGB (Rechtsirrtum) und Art. 32 Abs. 2 Rom-Statut (Rechtsirrtum) fallen die

dogmatischen Unterschiede noch gravierender aus, jedoch ergeben sich aufgrund der Weise wie die deutsche bzw. südkoreanische Rechtsprechung mit diesen Paragraphen verfährt, ähnliche praktische Konsequenzen – der Täter müsste egal nach welcher Bestimmung mit einer Bestrafung rechnen.

4. Handeln auf Befehl

a) In Deutschland

Zu den wenigen allgemeinen Regelungen, bei denen das VStGB nicht auf die Bestimmungen aus dem StGB oder Nebenstrafrecht zurückgreift, sondern selbst eine Definition festlegt, gehört § 3 VStGB, welcher die Handhabung bei Handlungen auf Befehle oder Anordnungen normiert. Die wichtigste Vorschrift zum Handeln auf Befehl neben der des VStGB stellt § 5 des Wehrstrafgesetzes dar, welches auf Straftaten begangen von Soldaten der Bundeswehr Anwendung findet.³³¹ An diesen Paragraphen sowie die Norm aus dem Rom-Statut (Art. 33 Abs. 1) knüpft § 3 VStGB an. Während jedoch die Regelung des Rom-Statuts von einer Straftat begangen aufgrund einer „Anordnung einer Regierung oder eines militärischen oder zivilen Vorgesetzten“ spricht, präzisiert der deutsche Gesetzgeber diese Formulierung und fragt nach einem militärischen Befehl oder einer „Anordnung von vergleichbarer tatsächlicher Bindungswirkung“, also nach einem hierarchischen Verhältnis, bei dem der Untergebene den Aufträgen erteilt durch den Befehlshaber Folge zu leisten hat. Nach § 3 VStGB wird ein solcher Untergebener für straffrei erklärt, wenn er in Ausführung seines Befehls eine

³³¹ Wehrstrafgesetz i.d.F. der Bekanntmachung 24.05.1974 (BGBl. 1974 I, S. 1213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. 2005 I, S. 1106). Inhaltsgleich (und daher im Folgenden nicht gesondert zu erläutern) ist § 11 Abs. 2 Soldatengesetz (Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten).

Straftat nach den §§ 8 bis 14 verübt, und weder erkennt, dass der Befehl rechtswidrig ist, noch diese Rechtswidrigkeit offensichtlich ist.

Mit Art. 33 Abs. 1 Rom-Statut wird erstmalig in einem Völkerrechtsvertrag das Handeln auf Befehl als Strafausschließungsgrund anerkannt, wodurch sich das Rom-Statut wesentlich von den vorangegangenen Statuten der anderen internationalen Strafgerichtshöfe abhebt, welche das Handeln auf Befehl nur als eventuellen Strafmilderungsgrund akzeptieren.

b) In Südkorea

Nach § 16 des südkoreanischen StGB, entbindet ein Rechtsirrtum den Täter niemals von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, und so fallen Urteile des Obersten Gerichts von Südkorea immer wieder dementsprechend aus, dass rechtswidrige Taten auf Anordnung eines Vorgesetzten kein Grund zur Strafbefreiung sind. Begründet wird das auch damit, dass Vorgesetzte nicht befugt sind, Untergebenen rechtswidrige Taten anzuordnen, genauso wenig sind diese verpflichtet, solche Befehle auszuführen.

Es ergibt sich aber ein Problem aufgrund der hierarchischen Strukturen, so dass ein Untergebener die Befehle des Vorgesetzten nicht einfach ablehnen kann, möglicherweise in der Kürze der Zeit auch nicht die Rechtswidrigkeit eines auszuführenden Befehls einzuschätzen vermag, und sich sowohl bei Ausführung als auch bei Nichtausführung des Befehls in irgendeiner Weise strafbar macht. Um solche Situationen zu vermeiden, sollte anlässlich der Ratifizierung des Rom-Statuts das bestehende Gesetz überdacht und umgearbeitet werden.

5. Wille des Opfers

§ 17 des südkoreanischen RE schließt den Willen des Opfers bzw. dessen Antragstellung zur Untersuchung eines der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegenden Verbrechens von vornherein als nicht notwendig aus, in Deutschland ist bei schweren Straftaten sowie bei Delikten nach dem VStGB ebenfalls kein Strafantrag erforderlich.

6. nullum crimen sine lege – nulla poena sine lege

Das Prinzip „kein Verbrechen ohne Gesetz“ bzw. „keine Strafe ohne Gesetz“ ist ursprünglich eine Grundforderung der neuzeitlichen bürgerlichen Verfassungsstaaten zur Sicherung der Freiheit und Sicherheit der Bürger vor der willkürlichen Gewaltherrschaft der Staaten des Absolutismus. Seinen Ursprung hat dieses Prinzip in der Magna Carta des englischen Königs John aus dem Jahr 1215. Es reifte durch die Aufklärung und wurde in Form einer Verfassung zum ersten Mal in den amerikanischen Bundesstaaten Virginia und Maryland festgehalten. Später fand es auch Eingang in das österreichische Strafgesetzbuch von Kaiser Joseph II. In der heute typischen Form ist es in Art. 8 der „Französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ vom 26. August 1789 zu finden, sowie im allgemeinen Staatsgesetz für Preußen von Friedrich dem Großen aus dem Jahr 1794 und im Entwurf des bayerischen Strafgesetzes von Feuerbach aus dem Jahr 1813. Es ist das höchste Prinzip des Strafgesetzes zur Gewährleistung der Freiheit des Bürgers bzw. zum Schutz vor der Erweiterung des Bestrafungsrechts sowie willkürlichen Handlungen. Die schützende Funktion des Strafrechts kommt erst durch dieses Prinzip zur Geltung. Das Prinzip ist in Art. 22 sowie 23 des Rom-Statuts bestimmt. Der erste Absatz des Artikels 22 (Nullum crimen sine lege) hält fest: „Eine Person ist nur

dann nach diesem Statut strafrechtlich verantwortlich, wenn das fragliche Verhalten zur Zeit der Tat den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechens erfüllt.“ Darüber hinaus bestimmt Abs. 2 weiter: „Die Begriffsbestimmung eines Verbrechens ist eng auszulegen und darf nicht durch Analogie erweitert werden. Im Zweifelsfall ist die Begriffsbestimmung zugunsten der Person auszulegen, gegen die sich die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder das Urteil richten.“ Laut Art. 22 Abs. 3 bedeutet Art. 22 nicht, dass ein Verhalten nicht unabhängig vom Statut als nach dem Völkerrecht strafbar beurteilt werden kann. Diese Klausel entstand in Rücksicht darauf, dass das Rom-Statut im Gegensatz zu den völkerrechtlichen Sittengesetzen, die sich ständig ändern können, nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt umgeschrieben werden kann. Abs. 3 bestimmt deutlich, dass Völkergewohnheitsrechte außerhalb des Rom-Statuts bestimmte Taten als Verbrechen definieren dürfen. Das ergänzt sich mit Art. 10 des Statuts: „Dieser Teil ist nicht so auszulegen, als beschränke oder berühre er bestehende oder sich entwickelnde Regeln des Völkerrechts für andere Zwecke als diejenigen dieses Statuts.“

Art. 23 (Nulla poena sine lege) beschreibt das Prinzip „keine Strafe ohne Gesetz“: „Eine vom Gerichtshof für schuldig erklärte Person darf nur nach Maßgabe dieses Statuts bestraft werden.“ Diese Klausel stand nicht im Gemeinsamen Entwurf des Statuts, jedoch schlugen einige Delegationen sie in der Sitzung in Rom zur Ergänzung des Prinzips „kein Verbrechen ohne Gesetz“ vor. Der Vorschlag wurde ohne Gegenstimme angenommen.

a) In Deutschland

Voraussetzung für die Strafbarkeit nach Völkerstrafrecht ist, dass sich zum Zeitpunkt der Tatbegehung eine geschriebene oder ungeschriebene³³² Norm

³³² Cassese/Gaeta/Jones, Rome Statute, 2002, S. 746, 749 ff.

feststellen lässt, die die Strafbarkeit begründet.³³³ Dies gilt neben den Verbrechensbeschreibungen grundsätzlich auch für die Rechtsfolgen.

Deutsche Gerichtshöfe können jedoch den Prinzipien „*nullum crimen sine lege*“ bzw. „*nulla poena sine lege*“ folgend, allein aufgrund geschriebener Normen vorgehen, wie Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB festhalten.

b) In Südkorea

In den nationalen Gesetzen Südkoreas spiegelt sich der „*nullum crimen sine lege*“-Grundsatz wider in Art. 13 Abs. 1 der südkoreanischen Verfassung.

7. Das Prinzip der Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften

Bereits die Völkermordkonvention und das „Abkommen über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsvorschriften auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ beinhalten die Bestimmung über die Unverjährbarkeit von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Verbrechen der Aggression. Das Rom-Statut bestimmt seinerseits in Art. 29, dass die gängigen Verjährungsvorschriften für die Kernverbrechen nicht angewendet werden: „Die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen verjähren nicht.“ Einige Staaten wie Japan sprachen sich in der Konferenz zum Rom-Statut dafür aus, dass für Kriegsverbrechen die Verjährungsvorschriften angewendet werden sollten; die Mehrheit der Staaten plädierte aber für die Nichtanwendung der Verjährungsvorschriften, so dass Art. 29 angenommen wurde. Für die Vertragsstaaten entsteht jedoch nicht automatisch die Verpflichtung, ebenfalls

³³³ Eingehend dazu *Cassese*, International Criminal Law, 2003, S. 139 ff.

die Vorschrift über die Unverjährbarkeit von Völkerstraftaten im nationalen Gesetz zu verankern. Es wäre jedoch sinnvoll, dass zumindest ein Sondergesetz verabschiedet würde, in dem die Ungültigkeit von Verjährungsvorschriften bei völkerstrafrechtlichen Verbrechen erklärt würde. Denn falls der Internationale Strafgerichtshof einen Vertragsstaat bittet, einen Tatverdächtigen für ein Verbrechen festzunehmen und zu überstellen, für welches die Verjährungsfrist in dem betreffenden Vertragsstaat bereits abgelaufen ist, kann der Vertragsstaat in den Konflikt geraten, dass er eine Person, für deren Freiheit er eigentlich als Staat garantieren soll, festnehmen und überstellen muss, damit sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

a) In Deutschland

§ 5 VStGB legt fest: „Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.“ Das deutsche VStGB normiert damit einen „generellen Ausschluss der Verjährung“³³⁴ bei den aufgeführten Kernverbrechen, eine Ausnahme stellen auch hier die Vergehen nach §§ 13 und 14 VStGB dar, die von dieser Unverjährbarkeitsregelung nicht betroffen sind. Für diese §§ gelten genauso wie für völkerstrafrechtlich relevante Straftatbestände des StGB die „normalen“ Verjährungsfristen aufgeführt in den §§ 78 ff. StGB.

b) In Südkorea

§ 6 des südkoreanischen RE bestimmt ausdrücklich, dass die aufgelisteten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegs- sowie Völkermordverbrechen (also die Kernverbrechen) keinen nationalen Bestimmungen der Verjährung

³³⁴ Zitiert nach *Kreicker*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, 2003, S. 375.

unterliegen, damit also absolut unverjährbar sind. Mit den in §§ 15 und 16 RE aufgelisteten Straftaten verhält es sich bezüglich der Verjährbarkeit wie mit den §§ 13 und 14 VStGB.

IV. Universalitätsprinzip und Zuständigkeit

Im südkoreanischen Regierungsentwurf wie im deutschen VStGB zeigt sich der Einfluss des Universalitätsprinzips (auch Weltrechtsprinzip) bzw. die Anknüpfung an sämtliche gängige Zuständigkeitsmodelle. Das Völkerstrafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland stellt sich ganz in den Dienst des Rom-Statuts und sieht die Verfolgung der der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshof unterliegenden Verbrechen nach dem Universalitätsprinzip vor. Gleich im ersten Paragraphen erklärt der deutsche Gesetzgeber die Zuständigkeit für alle im Gesetzbuch festgehaltenen Straftaten gegen das Völkerrecht, bei Verbrechen (nicht jedoch Vergehen) selbst dann, wenn die Tat im Ausland ausgeführt wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist, also weder Täter noch Opfer Deutsche sind und der Beschuldigte sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält noch einen Aufenthalt in Deutschland beabsichtigt. Allerdings ist die Generalbundesanwaltschaft (GBA) in einem solchen Fall (im Gegensatz zur Vorgehensweise bei Inlandsstraftaten) nicht verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten, vielmehr gilt, wie sich aus § 153f StPO ergibt, das Opportunitätsprinzip. So kann die Bundesanwaltschaft nach den in § 153f Abs. 1 und 2 aufgeführten Gründen von einer Strafverfolgung absehen, laut Abs. 3 ist es sogar möglich, dass für einen Fall gegen den bereits die öffentliche Klage erhoben wurde, und bei dem laut der Abs. 1 und 2 von der Strafverfolgung abgesehen werden soll, die Generalbundesanwaltschaft die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen kann. Gegen diese dem Opportunitätsprinzip unterliegende

Ermessensentscheidung ein Klageerzwingungsverfahren anzustreben, ist nicht statthaft, so ein Urteil des OLG Stuttgart.³³⁵ Jedoch liegt die Betonung dieser Regelungen des § 153f StPO auf „kann“, die GBA hat also durch die Bestimmungen nur eine Richtlinie, keine zwingenden Vorgaben an die Hand bekommen. Der südkoreanische Regierungsentwurf sieht dagegen vergleichsweise „harmlos“ aus. Der Anwendungsbereich wird erst in § 3 geklärt. Die Abs. 1-4 erläutern dabei ausführlich, dass die südkoreanischen Behörden für die Verfolgung der festgelegten Straftatbestände zuständig sind, sobald diese auf dem Territorium (oder einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug) Südkoreas begangen wurden (Territorialitätsprinzip/Flaggenprinzip), oder von einem südkoreanischen Staatsbürger (aktives Personalitätsprinzip), oder die Verbrechen sich gegen Südkorea (Staatschutzprinzip) oder einen Staatsbürger wendeten (passives Personalitätsprinzip).³³⁶ Abs. 5 hingegen sagt, sich an der Idee des Universalitätsprinzips orientierend, aus, dass das Gesetz auch auf Ausländer Anwendung findet, die außerhalb Südkoreas Delikte im Sinne des Gesetzes begehen. Jedoch handelt es sich nicht wirklich um eine Bestimmung nach dem Weltrechtsprinzip, verfolgt werden diese von Ausländern begangenen völkerstrafrechtlichen Verbrechen nämlich erst, sobald sich der Täter in südkoreanischem Hoheitsgebiet befindet und dort auch länger aufhält. Es handelt sich also vielmehr um eine Art Sonderbestimmung über den Strafanwendungsbereich des südkoreanischen Strafrechts. Nach dem Völkergewohnheitsrecht hat ein jeder Staat die Befugnis über völkerstrafrechtliche Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen universelle Jurisdiktion ausüben zu dürfen. Man würde dem Völkerrecht also näher kommen, wenn in § 3 eine Bestimmung regeln würde, dass der südkoreanische Staat von dieser Möglichkeit der universellen Zuständigkeit Gebrauch machen kann. § 3 ist hingegen zur Vermeidung des Missbrauchs des Rechts mithilfe des Universalitätsprinzips gerade in jener Weise formuliert. Dennoch ist eine andere Methode zur

³³⁵ Nachzulesen in OLG Stuttgart, Klageerzwingungsverfahren wegen Kriegsverbrechen im Irak, NSZ 2006, S. 117.

³³⁶ Lee, Strafrecht AT, 2004, S. 32 ff.

Vermeidung des Missbrauchs ratsam, so könnte ähnlich dem VStGB das Universalitätsprinzip in den RE eingefügt werden, die Missbrauchvorbeugung ließe sich mit Einschränkungen des Prinzips regeln. Es gilt festzuhalten, dass beide Zuständigkeitsbestimmungen mit Auflagen bzw. Beschränkungen verbunden sind, dennoch decken der deutsche wie der südkoreanische Gesetzestext unter Einbeziehung sämtlicher sinnvoller Anknüpfungspunkte einen großen Anwendungsbereich ab.

V. Zusammenfassung und Bewertung des deutsch-südkoreanischen Vergleichs

Diese ganz im Sinne des Rom-Statuts geschaffene und auf den ersten Blick für die Gewährleistung des Völkerrechts sehr günstige Zuständigkeitssituation (erlaubt doch das Universalitätsprinzip Deutschland die weltweite Anwendung des VStGB auf völkerstrafrechtliche Verbrechen) könnte unter Umständen zu Unstimmigkeiten führen, sehen sich doch im Idealfall mehrere Staaten für eine Straftat zuständig bzw. in ihren Ordnungsbereich eingegriffen. Besonders in Bezug auf die Todesstrafe könnte sich die Konsequenz ergeben, dass sich ein Angeklagter im Vergleich zum Rechtssystem anderer Staaten ungerecht behandelt sieht. Wenn die Todesstrafe in Südkorea nicht abgeschafft wird und ein südkoreanisches Gericht für ein Verbrechen zuständig sein sollte, kann es vorkommen, dass es die Todesstrafe verhängt, obgleich der Verurteilte vor dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Gerichtshof eines anderen Landes nicht zum Tode verurteilt worden wäre. Die Streichung der Todesstrafe sollte aber nicht nur aus diesem Grund eine der Hauptaufgaben des südkoreanischen Parlaments sein, auch ist sie weder mit den Vorgaben des Rom-Statuts noch mit dessen Zielen vereinbar, denn ganz im Sinne des Menschenrechts wurde der IStGH nicht

geschaffen, um neue Bedrohungen für die Weltgemeinschaft zu schaffen, sondern um diese zu ahnden und dadurch zu mindern. Das dt. VStGB macht mit dem in ihm gesetzlich verankerten Weltrechtsprinzip einen ganz entscheidenden Schritt in diese Richtung, ganz im Sinne der Präambel des Rom-Statuts, welche festlegt, „dass es die Pflicht eines jeden Staates ist, seine Strafgerichtsbarkeit über die für internationale Verbrechen Verantwortlichen auszuüben.“ Wobei Deutschland sich aufgrund dieser Zuständigkeitsregelung durchaus den Vorwurf, die Rolle eines Weltrichters einnehmen zu wollen, gefallen lassen muss. Der südkoreanische RE scheint dagegen mehr auf nationale Angelegenheiten bedacht, und legt in § 3 in 5 Absätzen fest, dass Straftaten die von oder gegen südkoreanische(n) Staatsbürger(n) ausgeführt wurden, zu verfolgen sind. Ebenso Straftaten gegen den Staat oder aber sollte sich ein Ausländer, welcher sich einem völkerstrafrechtlichen Verbrechen schuldig gemacht hat, in südkoreanischem Hoheitsgebiet befinden, gilt es dessen Straftat zu ahnden. Die Bundesrepublik bleibt also ausdrücklich bei ihrem gerichtshoffreundlichen Konzept, orientiert sich an den Zuständigkeitsvorgaben durch das Statut und ihrem eigenen Vorschlag einer universellen Jurisdiktion, während der südkoreanische RE die Annahme nahe legt, dass er in erster Linie der Erhaltung der nationalen Ordnung und zur Wahrung der südkoreanischen Rechte bzw. der seiner Bürger dienen soll, also Südkorea weniger um den Schutz des Völkerrechts als vorrangig um Selbstschutz und Wahrung der Eigenverantwortlichkeit bzw. seines Einflussbereiches bemüht ist. Das deutsche Regelwerk wie auch der südkoreanische Regierungsentwurf drohen beide schon für den Versuch eines völkerstrafrechtlichen Verbrechens eine Bestrafung an, eine abschreckende und weitreichende Wirkung der nationalen Völkerstrafgesetzbücher ist also gegeben, wobei der südkoreanische Gesetzestext bei dieser Problematik durchaus konsequenter vorgeht und den strafbaren Versuch am Ende eines jeden Paragraphen über ein Kernverbrechen in einem abschließenden Absatz erklärt, während das VStGB nicht explizit auf diesen Sachverhalt verweist, da er im StGB in den §§ 22-24 geregelt wird. Die Vergehen welche dargestellt sind in §§ 13 und 14 VStGB sowie §§ 15 und 16 RE bilden eine Ausnahme, bezüglich des Versuchs sind sie nämlich nicht strafbar, ob das zu

Strafbarkeitslücken führen wird, gilt es abzuwarten. Ebenfalls eine abschreckende Wirkung dürfte die Tatsache haben, dass sämtliche Straftatbestände der Kernverbrechen durch beide Gesetzestexte ausdrücklich als unverjährbar erklärt werden (siehe § 5 VStGB und § 6 RE), ganz nach Art. 29 Rom-Statut. Auch hier nehmen die Vergehen nach §§ 13 und 14 VStGB sowie §§ 15 und 16 RE eine gesonderte Position ein, und unterliegen den Verjährungsfristen der nationalen Gesetze. Auch ist vorgesehen, dass die Immunität einer Person im Falle eines völkerstrafrechtlichen Verbrechens für das deutsche VStGB wie für den südkoreanischen RE unerheblich ist, im Gegensatz zu einigen Monarchien sieht man für Staatsoberhäupter die gleiche Bestrafung wie für alle anderen vor. Insofern bieten also beide Länder eine gerechte und universelle Strafverfolgung, die eine wirkliche Verfolgung von völkerstrafrechtlichen Verbrechen sichert. Auch orientieren sich beide Länder an den jeweiligen nationalen Vorgaben zur Strafmündigkeit, wonach Personen ab 14 Jahren für völkerstrafrechtliche Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden können (widersprüchlich zur Regelung des Statuts, welches erst Personen ab 18 Jahren zur Rechenschaft zieht). Mögliche Straffreistellungsgründe können laut beider Gesetzestexte Tatumrirtum, Notstand, Notwehr sowie das Handeln auf Befehl bezüglich Kriegsverbrechen sein. Überhaupt greifen Deutschland und Südkorea sämtliche gängigen Rechtsgrundsätze auf, wie etwa das Doppelbestrafungsverbot oder das Prinzip „nullum crimen sine lege“. § 16 RE greift die Rechtspflegedelikte aus Art. 70 Rom-Statut auf, Deutschland hat im VStGB keine Angaben zu diesen Straftaten gemacht, eine Anführung dieser Vergehen verlangt das Rom-Statut aber, auch wäre sie zur Vorbeugung von Strafrechtslücken und zur Untermauerung der Position des IStGH als „gerechter Gerichtshof“ von Nöten. Die Darstellung der anderen Verbrechenstatbestände sieht in den Regelwerken sehr ähnlich aus, der südkoreanische Entwurf hat sich teilweise stark am VStGB orientiert, allein die Bestimmung der Strafen fällt in beiden Gesetzestexten unterschiedlich zum Rom-Statut aus. Die südkoreanischen Festlegungen sehen als Höchststrafe die Todesstrafe bzw. die lebenslängliche Zuchthausstrafe vor, der deutsche Gesetzgeber hat als Höchststrafe die lebenslängliche Freiheitsstrafe vorgesehen.

Auch diese Vorgehensweise des südkoreanischen RE lässt den Schluss zu, Südkorea sei bei der Ausarbeitung seines Entwurfes weniger an den Völkerrechtsbestimmungen als vielmehr an seinem Selbstschutz interessiert gewesen, orientiert es sich bei der Definition der Straftaten noch sehr an den internationalen Vorgaben und den Ausrichtungen des Statuts, ist die Strafregelung scheinbar ganz im Sinne der Staatsinteressen und nicht der der Weltgemeinschaft erfolgt. Aufgrund dieser nationalen Orientierung sind die Gesetze Südkoreas aber auch ziemlich exakt gefasst und lassen wenig Spielraum, die wirkliche Verfolgung von Verbrechen gegen das Völkerrecht ist gewährleistet, wenn auch nicht im Sinne des Statuts und somit entgegen der Pflichten als Mitgliedstaat. Deutschland dagegen wird seiner Rolle als Gerichtshofbefürworter gerecht. Der Gesetzgeber hat sich eng an die Vorgaben durch das Rom-Statut gehalten und eigene Schwerpunkte - im Sinne der Stärkung des Völkerrechts - gesetzt (siehe das aufgegriffene Universalitätsprinzip und die abweichende Strafregelung bei Genozid). An einigen Stellen ist das VStGB so eng gefasst, dass es in seltenen Fällen zu einer Zuständigkeit des IStGH nach Art. 17 Abs. 1 lit. a kommen könnte. Andererseits wirkt das deutsche VStGB in Bezug auf einige Punkte recht grob bzw. unausgereift, wird doch in vielen Fällen einfach auf die nationalen Gesetze verwiesen. § 1 VStGB bietet zwar die Möglichkeit, der universellen Verfolgung von völkerstrafrechtlichen Verbrechen (Rumsfeld-Verfahren), gleichzeitig aber auch die Unmöglichkeit diese exakt bewerten zu können. Das Universalitätsprinzip erscheint als zweiseitiges Schwert, welches Deutschland nicht nur zum Status des Helfers sondern auch des verpönten Weltrichters verhelfen könnte, Zuständigkeitskonflikte mit anderen Ländern scheinen vorprogrammiert.

6. Kapitel: Schlussbetrachtung

I. Zusammenfassung

Die Negativprognosen und Befürchtungen vieler Wissenschaftler, Politiker und der Öffentlichkeit bzw. der Medien widerlegend, trat das sog. „Rom-Statut“ zur Schaffung eines Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) am 17. Juli 1998 auf der „Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen in Rom“ nach zahlreichen Debatten und Kompromisschließungen mit 120 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen bei 21 Enthaltungen in Kraft. Inzwischen haben es 104 Staaten ratifiziert, darunter alle EU-Mitgliedstaaten bis auf die Tschechische Republik, sprich ihre Zusage gegeben, die Regelungen des Statutes in die nationalen Gesetze einzufügen. Besonders gilt es hier, die Form der neuen Gesetzgebung und die im Rom-Statut aufgeführten Kernverbrechen zu beachten. So haben sich Deutschland und Südkorea für die Schaffung eines gesonderten Gesetzbuches entschlossen, das deutsche Völkerstrafgesetzbuch trat am 30. Juni 2002 in Kraft, während der südkoreanische „Gesetzentwurf zur Bestrafung der der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechen“ noch auf seine Verabschiedung durch das Parlament (voraussichtlich im Oktober 2007 oder Mai 2008) wartet. Der deutsche wie der südkoreanische Gesetzestext orientieren sich an den Vorgaben durch das Rom-Statut und greifen die Definitionen über die Kernverbrechen auf, unter den Kernverbrechen versteht man: „Völkermord“ (geregelt in Art. 6 Rom-Statut), „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Art. 7), „Kriegsverbrechen“ (Art. 8) und das „Verbrechen der Aggression“ (Art. 5 Abs. 2, Art. 121, Art. 123 Rom-

Statut), welches es tatbestandlich noch zu definieren gilt, weswegen es im Rom-Statut unter dem Vorbehalt einer späteren Erläuterung des Tatbestandes aufgeführt ist, und weshalb man jeweils darauf verzichtet hat es in VStGB und RE einzubeziehen. Wenn von den Kernverbrechen die Rede ist, sind damit also meistens allein die Straftatbestände von „Völkermord“ (geregelt in § 6 VStGB bzw. § 8 RE), „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (§ 7 VStGB, § 9 RE) und „Kriegsverbrechen“ (§§ 8-12 VStGB, §§ 10-14 RE) gemeint. Unter „Völkermord“ (Synonym: der Genozid) versteht man völkerstrafrechtliche Verbrechen, begangen in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören (teilweise muss es nicht einmal zur Tatausführung kommen, die bloße Absicht genügt). Es bedarf bei diesen Handlungen keinesfalls – wie die Bezeichnung vermuten lässt – vieler Opfer, damit der oder die Täter sich des Völkermordes schuldig machen. Bloß die Vernichtungsabsicht muss sich auf die ganze Gruppe oder einen (maßgeblichen) Teil von ihr richten. So erfüllen die Täter bereits den Straftatbestand wenn sie – in dieser besonderen Absicht – beispielsweise ernsthafte körperliche oder geistige Schäden einzelnen Mitgliedern der Gruppe zufügen. Diesen Punkt hervorhebend haben sich der deutsche und der südkoreanische Gesetzgeber zwar stark an Art. 6 Rom-Statut orientiert, jedoch Änderungen zur Präzision der Straftatbestände in diese Richtung vorgenommen. Das VStGB erklärt – in Abweichung zum Rom-Statut, aber in Übereinstimmung mit den Elements of Crimes, auf die sich das Statut ebenfalls bezieht – dass in den Fällen von Nr. 1, 2 und 5 von § 6 Abs. 1 VStGB der Tatbestand bereits dann erfüllt ist, wenn sich die Handlung gegen ein einziges Gruppenmitglied richtet, für § 8 Abs. 1 RE (Tötung eines Mitglieds der Gruppe) gilt dasselbe. „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Diese Übersetzung des englischen Begriffs „Crime against Humanity“ ist sinnentstellend, hat sich aber inzwischen im deutschen Sprachraum durchgesetzt, richtigerweise müsste es „Verbrechen gegen die Menschheit“ heißen.) ist die Bezeichnung für eine Vielzahl bestimmter Einzelstraftaten ausgeführt „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen

Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“³³⁷, dieser Rahmen wird auch als Gesamttat oder „Chapeau“ bezeichnet. Nach deutschem wie auch südkoreanischem Recht können also Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowohl in Zeiten von Frieden wie auch in Zeiten bewaffneter internationaler oder nichtinternationaler Konflikte begangen werden; durch dieses Merkmal grenzen sie sich deutlich von den Kriegsverbrechen ab. Die im Rahmen der Gesamttat strafbaren Einzeltaten sind z.B.: Mord, Ausrottung, Versklavung, Folter oder gewaltsame Verschleppung. Die Formulierungen in § 9 RE (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) sind stark an das Rom-Statut angelehnt, während man in Deutschland die Vorgaben durch das Statut intensiv durchdacht hat und die neuen Formulierungen (auch in Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes) wieder genauer und verständlicher gestaltet hat (allein beim Ausgestalten der „Apartheidsverbrechen“ hat man sich schwer getan³³⁸). Bei „Kriegsverbrechen“ handelt es sich um Verstöße gegen das Völkerrecht begangen „im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt“³³⁹, um der Formulierung des VStGB zu folgen. Der deutsche Gesetzgeber hat sich an dieser Stelle entschieden von dem Text des Rom-Statuts abgegrenzt, und eine eigene Gliederung der 50 in Art. 8 Rom-Statut enthaltenen Nummern gewagt. Die „ehemalige“ Unterteilung aufgrund von in internationalen bzw. in nichtinternationalen Konflikten ausgeführten Kriegsverbrechen, hat der dt. Gesetzgeber nicht übernommen, dadurch konnten Straftatbestände zusammengefasst und ihre Gesamtanzahl reduziert werden. Stattdessen gliedert das VStGB die Kriegsverbrechen nach Rechtsgütern. Angeführt vom „Genfer Recht“, welches Personen (§ 8 VStGB) sowie Eigentum und sonstige Rechte (§ 9 VStGB) schützt, folgt § 10 VStGB zum Schutz von humanitären Operationen (durchgeführt von Hilfsorganisationen/Friedenstruppen) und Emblemen. Den Abschluss bildet das sog. „Haager Recht“, durch das der Einsatz von bestimmten

³³⁷ Zitiert nach Art. 7 Abs. 1 Rom-Statut, siehe auch § 7 Abs. 1 VStGB und § 9 Abs. 1 RE.

³³⁸ Nachzulesen bei *Gropengießer*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, 2003, S. 135 ff.

³³⁹ Darauf wird in den §§ 8-12 VStGB und §§ 10-14 RE an den verschiedenen Stellen immer wieder aufmerksam gemacht.

Methoden (§ 11 VStGB) und Mitteln der Kriegsführung (§ 12 VStGB) unter Strafe gestellt wird. Das VStGB kommt im Endeffekt mit rund 30 Tatbeständen aus.³⁴⁰ Der südkoreanische Gesetzgeber hat sich diese Gliederung abgeschaut und etwas abgeändert in den RE übernommen. Auffällig ist, dass der südkoreanische RE in jedem Paragraphen zu einem Kernverbrechen zu Beginn in einem gesonderten Absatz für die Tötung eines Menschen im jeweiligen Zusammenhang die Todesstrafe, eine lebenslange Zuchthausstrafe bzw. eine Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren festlegt. Um sämtliche Völkerstrafrechtsverbrechen verfolgen zu können (wie von der Präambel des Rom-Statuts auch von jedem Mitgliedstaat gefordert), hat man in § 1 VStGB die universelle Verfolgungszuständigkeit festgelegt, beschränkt durch § 153f in der deutschen Strafprozessordnung. Die Bundesrepublik Deutschland hat also prinzipiell die Möglichkeit, jegliches völkerstrafrechtliche Verbrechen zu verfolgen, kann aber die Ermittlungen in Fällen ohne Bezugspunkt zu Deutschland ablehnen. Der südkoreanische Regierungsentwurf dagegen erklärt sämtliche „genuine links“ für gültig, und darüber hinaus kann eine Auslandsstrafat ohne Bezug zu Südkorea verfolgt werden, sollte sich der Täter im südkoreanischen Hoheitsgebiet aufhalten. In Deutschland ist, anders als bei „normalen“ Verbrechen, zentral die Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe für die Ermittlung und Anklageerhebung wegen Taten gegen das VStGB zuständig, die polizeilichen Ermittlungen werden in diesem Fall vom Bundeskriminalamt durchgeführt und die Verhandlung und Aburteilung der Delikte findet gemäß § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG erstinstanzlich vor den Oberlandesgerichten statt, der südkoreanische Regierungsentwurf wartet unterdessen noch auf sein Inkrafttreten, die zuständigen Stellen sind noch nicht festgelegt. Beide Gesetze beziehen das bereits bestehende nationale Recht mit ein, auch wenn nur das VStGB ausdrücklich darauf verweist. Anders als nach Art. 26 Rom-Statut kann nach deutschem wie koreanischem Recht jede Person schon ab 14 Jahren für völkerstrafrechtliche Verbrechen bestraft werden. Dabei stellen beide

³⁴⁰ *Gropengießer*, in: Eser/Kreicker (Hrsg.), Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, 2003, S. 151 f.

Gesetzestexte schon allein den Versuch eines Kernverbrechens unter Strafe, Strafmilderung bzw. –freistellung räumen sie ein bei Handlungen auf Befehl (bezüglich Kriegsverbrechen), Notstand, Notwehr sowie Tatirrtum. Die Unverjährbarkeitsregel hat in beiden Schriften ihren eigenen Paragraphen bekommen (§ 5 VStGB, § 6 RE), auch gilt das Rückwirkungsverbot bzw. der „nullum crimen sine lege“-Grundsatz. Im südkoreanischen RE und im deutschen VStGB finden sich also viele Gemeinsamkeiten, teilweise hat Südkorea die Bestimmungen des VStGB übernommen. Divergenzen ergeben sich vor allem aufgrund der abweichenden Geschichte beider Länder bzw. unterschiedlicher Bestimmungen in den nationalen StGB. Beide Gesetze stellen aber einen wichtigen historischen Schritt beider Länder in Richtung Völkerrecht dar, denn dass Völkerrecht ist zum ersten Mal im jeweiligen Staat umfassend gesetzlich verankert. Südkorea ist einer der wenigen asiatischen Staaten, die das Rom-Statut unterschrieben haben und nimmt somit eine Art Vorreiterrolle ein, während Deutschland sich vom Gegner des Völkerrechts zu einem seiner ehrgeizigsten Fürsprecher und Förderer entwickelt hat, was nicht zuletzt dem unermüdlichen Einsatz des ehemaligen Leiters der dt. Delegation und jetzigen IStGH-Richters Hans-Peter Kaul geschuldet ist. Deutschland steht unter den Finanziers des IStGH heute an erster, Südkorea an zweiter Stelle.

Die Gesetzestexte dürften kurze Zeit nach ihrem Inkrafttreten länger nicht mehr im Diskussionsinteresse sein, sie müssen sich zunächst einmal in der Justizpraxis beweisen. Aufgrund der ersten Verfahren, die unter Anleitung der neuen Regelwerke stattfinden, wird sich zeigen, inwieweit sie sich bewähren. Das wird in den jeweiligen Staaten eine neue rechtspolitische Debatte über die Möglichkeiten und Grenzen dieser Bestimmungen auslösen, Vor- und Nachteile einer nationalen Strafverfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen werden immer wieder thematisiert werden. Die Entwicklung der nationalen Gesetzestexte wird mit den Praxiserfahrungen und völkerstrafrechtspolitischen Diskussionen einhergehen.

II. Ausblick auf die nationale Verfolgung völkerstrafrechtlicher

Verbrechen

Das Rom-Statut verpflichtet zwar die Vertragsstaaten nicht zu einer nationalen Strafverfolgung der vom Statut erfassten Völkerstraftaten (da diese Verfolgungspflicht schon aus anderen Völkerrechtsverträgen erwächst), gleichwohl liegt der Gesamtkonzeption des Rom-Statuts die Idee zugrunde, dass eine Strafverfolgung durch den internationalen Strafgerichtshof gegenüber einer Strafverfolgung durch den jeweiligen Staat nur nachrangig sein soll. Der IStGH wird also erst dann tätig, wenn die Verfolgung eines Verbrechens durch den jeweiligen Staat nicht erfolgt bzw. erfolgen kann. Doch dieser Untätigkeit folgt allein die Konsequenz, dass sich der IStGH der Verfolgung des Verbrechens annimmt. Dieses Verhalten resultiert aus der Annahme, dass die meisten Staaten ihre Souveränitätsinteressen wahren wollen, und daher selbst gegen die jeweiligen Verbrechen vorgehen dürften. Insofern kann man also sagen, dass das Rom-Statut zwar die Mitgliedstaaten nicht zur nationalen Verbrechenverfolgung verpflichtet, sie aber dazu bringt.

Das VStGB ist stellenweise enger gefasst als das Rom-Statut, was in seltenen Fällen zu einer Zuständigkeit des IStGH führen könnte, wenn die Bundesrepublik Deutschland aufgrund dieser sich ergebenden Strafrechtslücken nicht in der Lage ist, ein völkerstrafrechtliches Verbrechen zu verfolgen. Das VStGB konnte sich bis jetzt noch nicht in der Praxis bewähren, denn obwohl schon zahlreiche Strafanzeigen vorgelegt worden, sah die zuständige Bundesanwaltschaft keinen Anlass, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Große Aufmerksamkeit durch die (Welt-)Medien aber erfuhr das sogenannte Rumsfeld-Verfahren, bei dem der zu dieser Zeit zuständige GBA Nehm nach § 153f StPO eine überaus strittige Ermessensentscheidung traf, und von der Möglichkeit Gebrauch machte, nach dem VStGB bei Auslandstaten von der Durchführung eines Strafverfahrens absehen zu können.

In beiden Ländern dürften sich erst mit der Praxiserfahrung die Handlungsabläufe bei der Verfolgung einer völkerstrafrechtlichen Straftat einschleifen, ein Ausblick auf diese Arbeit ist schwerlich zu geben, es ist jedoch anzunehmen, dass beiden Gesetzestexten weniger die Situation der wirklichen Rechtsprechung als vielmehr symbolische Abschreckungswirkung und wenig praktische Anwendung folgt.

III. Ausblick auf die Arbeit des IStGH

Der IStGH ist noch längst nicht vollentwickelt, vielmehr ist er einem aktiven wechselseitigen Entstehungsprozess unterworfen und unterliegt in seiner theoretischen Entwicklung, genau so wie das Recht, das er anwendet, dem zeitlichen Wandel bzw. Weltgeschehen und der praktischen Erfahrung. Zur Gestaltung des Internationalen Strafgerichtshofs sind alle Völker, Staaten und NGOs aufgerufen, besonders die rückhaltlose Unterstützung durch die Staatengemeinschaft fehlt noch merklich. Vor allem der stärkste Opponent des Gerichtshofs, die Vereinigten Staaten, versuchen andere Länder von der Unterzeichnung und Ratifizierung des Rom-Statuts abzuhalten. Vor allem gefährdet ist die Akzeptanz des IStGH in den asiatischen Ländern. Diese klagen über die Einflussnahme von US-Seiten, welche mit dem Entzug militärischer Hilfe drohen, für den Fall, dass ein Land dem IStGH gegen den Willen der USA beitreten sollte. Weiter setzen die USA auf bilaterale Verträge, welche eine Überstellung von US Bürgern an das IStGH verbieten. Ein Beitritt der USA zum IStGH wäre von großer Bedeutung, die derzeitige Ablehnung beeinträchtigt durchaus die Handlungsfähigkeit des Gerichts. Das Inkrafttreten des Rom-Statuts wird in den nächsten Jahren immer wieder Auswirkungen auf die Frage nach Frieden und Gerechtigkeit haben. Für die Staaten, die das Statut ratifiziert haben, könnten die sich daraus ergebenden Verpflichtungen im Wege stehen bei

Verhandlungen von Lösungen, die Gerechtigkeit schaffen sollen. Wie sie in solchen Situationen reagieren werden und sollen, bleibt zu diskutieren. Was den Internationalen Strafgerichtshof selbst angeht, so wird er sein Mandat wohl häufig in Situationen fortbestehender Konflikte ausüben müssen. Bisher ist das Gericht ausschließlich in solchen Fällen zu Hilfe gerufen und tätig geworden. So ermittelt die Anklagebehörde derzeit in vier Situationen dieser Art (Demokratische Republik Kongo, Nord-Uganda, Darfur/Sudan und Zentralafrikanische Republik). All diese Fälle bergen komplexe Problemstellungen, zum Beispiel in Bezug auf die Verhängung von Haftbefehlen, die Reichweite von Zuständigkeiten, die Kooperation der jeweiligen Regierungen, die Komplementarität (d.h. ob ein Staat selbst willens und in der Lage ist, Straftaten zu untersuchen oder zu verfolgen) und beim Opfer- und Zeugenschutz. Der Gerichtshof besitzt deswegen eine eigene Abteilung für Rechtsprechung, Komplementarität und Kooperation.

Ein Problem ist auch das Fehlen der asiatischen Staaten bei der Gruppe der Mitgliedstaaten, teilweise ist dies damit zu begründen, dass in Asien schlicht ein Mangel an Wissen und Informationen über die Institution des IStGH besteht. Die Kenntnisse über den Gerichtshof und seine Funktionsweisen sind im asiatischen Raum relativ gering. Vor allem zivilgesellschaftliche Gruppen und Nichtregierungsorganisationen fällt daher die Aufgabe zu, der Öffentlichkeit den IStGH näher zu bringen. Diese Aufgabe gilt es zu unterstützen.

Man kann also durchaus von einer Vorreiterrolle Südkoreas im asiatischen Raum in Bezug auf die Ratifikation des Rom-Statuts sprechen, den anderen asiatischen Ländern gibt die Situation in Südkorea zumindest ein Beispiel bzw. Denkanstöße, denn Südkorea hat sich aktiv für die Entstehung des Rom-Statuts bzw. die Schaffung des IStGH eingesetzt, obwohl sein stärkster Partner, die USA, eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber dem Strafgerichtshof vertreten.

Das japanische Parlament beschloss am 27.04.2007³⁴¹ eine baldige Ratifikation des Rom-Statuts (geplant war bis August 2007). Japan würde als Mitgliedstaat des Rom-Statuts den Platz des ersten Finanziers übernehmen, womit es natürlich

³⁴¹ http://www.eu2007.de/en/News/CFSP_Statements/April/0427Japan.html, 02.07.2007 10:35.

auch seinen Einfluss auf die Gestaltung der Arbeit des IStGH deutlich verstärken könnte. Doch die japanischen Ratifikations-Pläne sind nicht unumstritten. Befürworter argumentieren mit der Finanzspritze von Japan und damit, dass der Beitritt Japans zum Rom-Statut eventuell wiederum andere asiatische Länder zu einer baldigen Ratifikation des Statuts bewegen könnte, hat sich doch Japan bei seinem Vorhaben sogar hinweggesetzt über die Meinung seines engsten und wichtigsten Verbündeten, die USA. Doch das Erbe der Besatzungszeit belastet immer noch das Verhältnis der ostasiatischen Länder zu Japan, und so kontern die Gegner des Parlamentsbeschlusses mit der Frage nach der ausstehenden offiziellen Entschuldigung und den nicht geleisteten Entschädigungszahlungen durch die Regierung Japans an die zwangsrekrutierten Männer, die Zwangsarbeiter sowie die hunderttausend asiatischen Frauen, welche während des zweiten Weltkrieges vom japanischen Militär verschleppt und an den Fronten zur Prostitution gezwungen wurden (sog. Trostfrauen). Unmöglich scheint den Skeptikern die Vereinbarung der Ziele des Rom-Statuts mit der unnachgiebigen Haltung Japans gegenüber den Opfern der japanischen Besatzungszeit besonders den Trostfrauen. Wobei die Geschichtsverklärung keine Grenzen kennt, wie beispielsweise Äußerungen des inzwischen zurückgetretenen japanischen Premierministers Abe belegen, welcher die Zwangsprostitution (ein eindeutiges Kriegsverbrechen bzw. Verstoß gegen die Genfer Abkommen) nicht nur leugnet, sondern als eine Art „koreanische Tradition“ verklärt: „Ich denke sogar, dass dies [Zwangsprostitution] kein so undenkbares Phänomen ist, sondern zu einem beträchtlichen Teil im Leben der Koreaner verankert ist, da es in Korea Freudenhäuser gibt.“³⁴² Die USA nutzen die Diskussion hingegen um ihrerseits Druck auf die japanische Regierung auszuüben. In einer am 30. Juli 2007 im US-Repräsentantenhaus per Akklamation verabschiedeten Resolution fordern die Abgeordneten die

³⁴² Weitere Äußerungen Shinzō Abes zu diesem Sachverhalt sind zu finden unter: <http://www.koreaverband.de/news/artikel.php?index=67>, 02.07.2007 10:58. Meinungen zu Abes Äußerungen unter: <http://www.nzz.ch/2007/03/12/al/articleF02NZ.html>, 01.08.2007 13:24; http://www.koreaheute.de/_board8/bbs/board.php?bo_table=kh_aktuelles_nachr&wr_id=1706&sc=au%20C3%9Fenpolitik&page=11, 01.08.2007 13:25.

japanische Regierung zu einer "unmissverständlichen Entschuldigung" gegenüber den Frauen auf, wobei diese nicht-bindende Resolution HR 121 eine Rüge der USA für ihren engsten Verbündeten in Asien darstellt,³⁴³ und durchaus als eine Art „Racheakt“ der Amerikaner für den „eigenmächtigen“ Ratifizierungsbeschluss der Japaner gewertet werden kann und die Vermutung nahe legt, dass die USA die japanischen Ratifikationspläne kippen möchten bzw. befürchten, sie könnten langsam ihren Einfluss auf Japan verlieren.

Viele Fragen bezüglich der Arbeit und Stellung des IStGH werden wohl erst durch intensive Diskussion und Praxiserfahrung eine Lösung erfahren, wie beispielsweise soll das Gericht entscheiden bei durch komplexe Zusammenhänge miteinander verknüpften Fällen?

Der IStGH wird seine Tätigkeit also weiterhin nicht nur auf die Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen konzentrieren, sondern noch viele Unklarheiten im Zusammenhang mit seiner Arbeit zu beseitigen haben, die Rechtfertigung und Bearbeitung seiner Rechtsbestimmungen sowie die Förderung der Akzeptanz des IStGH in den asiatischen Ländern wie auch die Bestärkung einzelner Länder beim Schritt zur Ratifikation des Statuts dürften dabei die Hauptaufgaben sein.

³⁴³ <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,497364,00.html>, 27.08.2007 12:41.

Literaturverzeichnis

- Ahlbrecht, Heiko*: Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert. Unter besonderer Berücksichtigung der völkerrechtlichen Straftatbestände und der Bemühungen um einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof, Baden-Baden 1999.
- Ahlbrecht, Heiko/Ambos, Kai (Hrsg.)*: Der Fall Pinochet(s). Auslieferung wegen staatsverstärkter Kriminalität?, Baden-Baden 1999.
- Albrecht, Hans-Jörg*: Braucht die Politik die Amnestie? In: Wolfgang Greive (Hrsg.), Loccum Protokolle 62/1988: Amnestie, Gnade, Politik, Loccum 1990, S. 67 ff.
- Aldrich, George H.*: Violations of the Laws or Customs of War. In: Gabrielle Kirk McDonald/Olivia Swaak-Goldman (Hrsg.), Substantive and procedural aspects of International Criminal Law. The experience of international and national courts, Vol. I, Commentary, The Hague 2000, S. 95 ff.
- Ambos, Kai*: Anmerkung zu BGH 3 StR 215/98 vom 30.04.1999, NStZ 1999, S. 404 ff.
- : Der Fall Pinochet und das anwendbare Recht, JZ 1999, S. 16 ff.
- : Der neue Internationale Strafgerichtshof. Funktion und vorläufige Bewertung. In: Gabriele von Arnim u.a. (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2000, Frankfurt a.M. 1999.
- : Individual criminal responsibility in International Criminal Law: A jurisprudential analysis - From Nuremberg to The Hague. In: Gabrielle Kirk McDonald/Olivia Swaak-Goldman (Hrsg.), Substantive and procedural aspects of International Criminal Law. The experience of international and national courts, Vol. I, Commentary, The Hague 2000, S. 1 ff.
- : Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts. Ansätze einer Dogmatisierung, Berlin 2002.

- : Internationales Strafrecht. Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, europäisches Strafrecht, München 2006.
- Arnold, Jörg/Kühl, Martin*: Forum: Probleme der Strafbarkeit von Mauerschützen, JuS 1992, S. 991 ff.
- Arsanjani, Mahnoush H.*: The Rome Statute of the International Criminal Court, AJIL 93 (1999), S. 22 ff.
- : The International Criminal Court and National Amnesty Laws. ASIL Proceedings 93 (2000), S. 65 ff.
- Augustin, Maren*: Grundzüge der Entwicklung der Strafbarkeit von Menschenrechtsverbrechen, Hamburg 1999.
- Bae, Jong-Dae*: Strafrecht. Allgemeiner Teil, 16. Aufl. Seoul 2005.
- : Strafrecht. Besonderer Teil, 10. Aufl. Seoul 2005.
- Bassiouni, M. Cherif*: A Draft International Criminal Code and Draft Statute for an International Criminal Tribunal, Dordrecht 1987.
- : Crimes Against Humanity in International Criminal Law, Dordrecht 1992.
- : International Criminal Law, Vol. I: Crimes, 2. Aufl. New York 1999.
- Bedeski, Robert E.*: The Transformation of South Korea. Reform and reconstruction in the Sixth Republic under Roh Tae Woo. 1987-1992, New York 1990.
- Beulke, Werner*: Strafprozeßrecht, 6. Aufl. Heidelberg 2002.
- Blanke, Hermann-Josef/Molitor, Claus*: Der Internationale Strafgerichtshof, AVR 39 (2001), S. 142 ff.
- Bleiker, Roland/Tsche, Kwang-Jun*: Vergangenheitsbewältigung mit Lücken: Die südkoreanische Wahrheitskommission beendet ihre Arbeit, Deutsche Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur (Asien), Nr. 87, April 2003, S. 65 ff.
- Boed, Roman*: The Effect of a Domestic Amnesty on the Ability of Foreign States to Prosecute Alleged Perpetrators of Serious Human Rights Violations. Corn ILJ 2000, S. 297 ff.
- Boot, Machteld*: Genocide, Crimes Against Humanity, War Crimes: Nullum Crimen Sine Lege and the Subject Matter Jurisdiction of the International

- Criminal Court, Antwerpen u.a. 2002.
- Breidenstein, Gerhard/Werning, Rainer*: Von der „Pax nipponica“ zur „Pax americana“ – Kontinuität eines gewaltsamen Friedens. In: Rainer Werning (Hrsg.), *Südkorea. Politik und Geschichte im Land der Morgenstille*, Köln 1988, S. 26 ff.
- Bruer-Schäfer, Aline*: *Der Internationale Strafgerichtshof. Die Internationale Strafgerichtsbarkeit im Spannungsfeld von Recht und Politik*, Frankfurt a.M. u.a. 2001.
- Cassese, Antonio*: *International Criminal Law*, Oxford 2003.
- : *International Law*, Oxford 2005.
- Cassese, Antonio/Gaeta, Paola/Jones, John (Hrsg.)*: *The Rome-Statute of the International Criminal Court: A Commentary*, Bd. 1, Oxford 2002.
- Chang, Yong-Kook*: Die Gründe, welche die angemessene Strafzumessung blockieren. In: *Verwaltungsstelle beim Obersten Gerichtshof (Hrsg.)*, *Der Bericht über die Billigkeit der Strafzumessung*, Seoul 2000.
- Chin, Kye-Ho*: *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Seoul 2000.
- Cho, Byung-Sun*: *Umweltstrafrecht in Korea und Japan*, Freiburg i.Br. 1993.
- : *Vergangenheitsbewältigung in Südkorea aus strafrechtlicher Perspektive. Die Strafverfahren gegen zwei ehemalige Staatspräsidenten*, *Internationales Asienforum* 1998, S. 239 ff.
- : „Comfort Women“ und Völkerstrafrecht. Die ausgebliebene Wiedergutmachung von japanischen Kriegs- und Besatzungsverbrechen, insbesondere aus Sicht der Opferstaaten. In: Klaus Marxen/Koichi Miyazawa/Gerhard Werle (Hrsg.), *Der Umgang mit Kriegs- und Besatzungsunrecht in Japan und Deutschland*. Berlin 2001, S. 69 ff.
- Cho, Byung-Sun/Holzapfl, Carolin/Richter, Thomas*: In: Albin Eser/Ulrich Sieber/Jörg Arnold (Hrsg.), *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Teilband 10: Südkorea. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 82.10*, Berlin 2006.
- Choi, Chong-Ko*: Über die Rezeption wesentlichen Rechts in Korea. In: Manfred v. Rehbinder/Ju Chan Sonn (Hrsg.), *Zur Rezeption des deutschen Rechts*

- in Korea. Baden-Baden, 1990.
- Choi, Ou-Chan*: Notwehr und „gesellschaftliche Sitten“ – Ein deutsch-koreanischer Vergleich zu sozialem Implikation von Rechtfertigungsgründen, Freiburg i.Br. 1988.
- Choi, Seog-Youn*: Strafrechtliche Grundlagen der Strafzumessung und ihre Rationalisierung, Dissertation, Seoul 2003.
- Choi, Seog-Youn*: Der Untersuchungserfolg der Victimologie und Strafzumessung. In: Die Untersuchung der Victimologie, 1995/1996, Vol. 4.
- Chong, Song-Kun*: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Seoul 2005.
- Chong, Young-Suk/Shin, Yang-Kyun*: Kriminalpolitik – ein Lehrbuch, Seoul 2003.
- Clark, Donald N. (Hrsg.)*: The Kwangju Uprising. Shadows over the Regime in South Korea, Colorado 1987.
- Croissant, Aurel*: Politischer Systemwechsel in Südkorea. 1985-1997, Hamburg 1998.
- : Von der Transition zur defekten Demokratie. Demokratische Entwicklung in den Philippinen, Südkorea und Thailand, Wiesbaden 2002.
- Dahm, Georg*: Zur Problematik des Völkerstrafrechts. Göttingen 1956.
- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger*: Völkerrecht. Bd. I/1: Die Grundlagen. Die Völkerrechtssubjekte, 2. Aufl. Berlin u.a. 1989.
- : Völkerrecht. Bd. I/3: Die Formen völkerrechtlichen Handelns. Die inhaltliche Ordnung der internationalen Gemeinschaft, 2. Aufl. Berlin 2002.
- Derichs, Claudia/Thomas Heberer (Hrsg.)*: Einführung in die politischen Systeme Ostasiens. Opladen 2003, S. 225 ff.
- Diamond, Larry/Kim, Byung-Kook (Hrsg.)*: Consolidation Democracy in South Korea, Colorado 2000.
- Dinstein, Yoram*: The Defence of “Obedience to Superior Orders” in International Law, Leyden 1965.

- : Terrorism as an International Crime, *IYHR* 19/1989, S. 55 ff.
- Doehring, Karl*: Völkerrecht. Ein Lehrbuch, 2., neubearb. Aufl. Heidelberg 2004.
- Eggert, Marion/Plassen, Jörg*: Kleine Geschichte Koreas, München 2005.
- Eser, Albin*: Harmonisierte Universalität nationaler Strafgewalt: ein Desiderat internationaler Komplementarität bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen. In: Andreas Donatsch u.a. (Hrsg.), *Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte*. In: FS für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag. Zürich u.a. 2002, S. 219 ff.
- Eser, Albin/Arnold, Jörg (Hrsg.)*: *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*. Bd. 1: Internationales Kolloquium, Freiburg i.Br. 2000.
- : *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse*. Bd. 2: Helmut Kreicker u.a. Deutschland, Freiburg i.Br. 2000.
- Eser, Albin/Helmut Kreicker (Hrsg.)*: *Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen*. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1, Freiburg i.Br. 2003.
- Eser, Albin/Sieber, Ulrich/Helmut Kreicker (Hrsg.)*: *Nationale Strafverfolgung völkerechtlicher Verbrechen. Völkerstrafrecht im Ländervergleich*. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.7, Berlin 2006.
- Folz, Hans-Ernst/Soppe, Martin*: Zur Frage der Völkerrechtsmäßigkeit von Haftbefehlen gegen Regierungsmitglieder anderer Staaten, *NStZ* 1996, S. 576 ff.
- Gardocki, Lech*: Über den Begriff des Internationalen Strafrechts, *ZStW* 98 (1986), S. 703 ff.
- Geiger, Rudolf*: *Grundgesetz und Völkerrecht. Die Bezüge des Staatsrechts zum Völkerrecht und Europarecht*. 3. Aufl. München 2002.
- Gornig, Gilbert*: Die Verantwortlichkeit politischer Funktionsträger nach völkerrechtlichem Strafrecht, *NJ* 46 1992, S. 4 ff.

- Göthel, Ingeborg*: Geschichte Südkoreas, Berlin 1988.
- Greenwood, Christopher J.*: In: Dieter Fleck (Hrsg.), Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994, Rn. 211.
- Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.)*: Humanitäres Völkerrecht. Politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen, Baden-Baden 2001.
- Herdegen, Matthias*: Die Achtung fremder Hoheitsrechte als Schranken nationaler Strafgewalt. *ZaöRV* 47 (1987). S. 221 ff.
 ———: Völkerrecht. 2. Aufl. München 2002.
- Hirsch, Hans Joachim*: Rechtsstaatliches Strafrecht und staatlich gesteuertes Unrecht. In: Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Vorträge G 342. Opladen 1996, S. 1 ff.
- Hoh, Il-Tae*: Kritische Untersuchung über das Sanktionssystem des Entwurfs zur Strafrechtsänderung. In: FS für Sonn Hemock, Seoul 2002, S. 561 ff.
- Hook, Steven W./Spanier, John*: American Foreign Policy since World War II, 15. Aufl. Washington 2000.
- Hübner, Jan*: Das Verbrechen des Völkermordes im internationalen und nationalen Recht, Frankfurt a.M. u.a. 2004.
- Hummrich, Martin*: Der völkerrechtliche Straftatbestand der Aggression. Historische Entwicklung, Geltung und Definition im Hinblick auf das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes. Baden-Baden 2001.
- Hünerbein, Iris*: Straftatkonkurrenzen im Völkerstrafrecht. Schuldpruch und Strafe, Berlin 2005.
- Im, Tu-Bin*: Untersuchung über das Strafzumessungssystem, Seoul 2003.
- Ipsen, Knut*: Völkerrecht. Ein Studienbuch. 4. Aufl. München 1999.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 6. Aufl. München 2002.
- Jescheck, Hans-Heinrich*: Entwicklung, gegenwärtiger Stand und Zukunftsaussichten des internationalen Strafrechts, *GA* 1981, S. 49 ff.
 ———: International Crimes. In: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Vol. 8, Amsterdam 1985, S. 332 ff.

- Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas*: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Aufl. Berlin 1996.
- : Die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerstrafrecht. Eine Studie zu den Nürnberger Prozessen, Bonn 1952.
- Kempen, Bernhard/Hillgruber, Christian*: Völkerrecht, München 2007.
- Kern, Thomas*: Strukturdynamiken im Demokratisierungsprozess. Das Fallbeispiel Südkoreas. *Asien - Deutsche Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur* Nr.93, Oktober 2004, S. 51 ff.
- Kern, Thomas/Köllner, Patrick (Hrsg.)*: Südkorea und Nordkorea. Einführung in Geschichte, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2005.
- Kim, Dae-Soon*: Internationales Recht, Seoul 1999.
- Kim, Heon-Jin*: Völkerstrafrecht, Seoul 2006.
- Kim, Il-Su*: Schuld und Prävention im Strafrecht, *Korea University Law Review*, Vol. 22, 2003, S. 150 ff.
- : Studie über die Funktion und den Nutzen der Wiedergutmachung im Strafrecht. In: *Seong gok Zeitung* 21 (1990), S. 579 ff.
- : Das koranische Strafrecht, Band I und II: Allgemeiner Teil, Seoul 2004.
- : Das koreanische Strafrecht, Band III: Besonderer Teil, Seoul 2004.
- : Die Strafrechtsreform in Korea, *ZStW* 106 (2003), S. 405 ff.
- Kim, Jung-Koon*: Internationales Recht, Seoul 2000.
- Kim, Ki-Tchun*: Studie über die Reform des koreanischen Strafgesetzbuchs im Ganzen, Seoul 2004.
- Kim, Sun-Hyuk*: *The Politics of Democratization in Korea. The Role of Civil Society*, Pittsburgh 2000.
- Kim, Won-Bong*: Untersuchung über den Maßstab der Strafzumessung, 2004.
- Kim, Young-Ki*: Internationales Recht (I), Seoul 1996.
- Kim, Young-Sok*: *The International Criminal Court: A Commentary of the Rome Statute*, J.D.S. dissertation, University of Illinois at Urbana-Champaign, 2000.
- : Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof, Seoul 2003.
- Kim, Young-Whan*: Zur Rezeption des deutschen Strafrechts in Korea. In: FS für

- Arthur Kaufmann, Seoul 1993, S. 695 ff.
- : Vergangenheitsbewältigung durch Strafrecht? In: Komitee zur Herausgabe der FS für Herrn Nishihara Haruo zum 70. Geburtstag/ Albin Eser/Gao Mingxuan (Hrsg.), FS für Herrn Nishihara Haruo zum 70. Geburtstag, Tokio 1998, S. 445 ff.
- Kim, Young-Whan/Choi, Seog-Youn*: Strafreoretische Grundlagen der Strafzumessung und einzelne Strafzumessungsvorgänge, Korean Institute of Criminology, 1996.
- Kindermann, Gottfried-Karl*: Der Aufstieg Ostasiens in der Weltpolitik 1840 bis 2000, Stuttgart, München 2001.
- : Der Aufstieg Koreas in der Weltpolitik. Von der Landesöffnung bis zur Gegenwart, München 2005.
- Kinkel, Klaus*: Für einen funktionsfähigen Weltstraftgerichtshof, NJW 1997, S. 2860 ff.
- Knoops, Geert-Jan*: Defenses in Contemporary International Criminal Law. Ardsley, New York 2001.
- Koenig, Matthias*: Menschenrechte, Frankfurt a.M. 2005.
- Kokott, Juliane/Doehring, Karl/Buergenthal, Thomas*: Grundzüge des Völkerrechts, 3. Aufl. Heidelberg 2003.
- Kreicker, Helmut*: Art. 7 EMRK und die Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze. Zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 5, Bd. 10, Baden-Baden 2002.
- : Auf dem Weg zu einem neuen Völkerstrafgesetzbuch. (Zu Andreas Zimmermann, ZRP 2002, 97), ZRP 2002, S. 371.
- Kreß, Claus*: Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, Baden-Baden 2000.
- : Die strafprozessualen Texte des Internationalen Strafgerichtshofs – Eine Übersicht, GA 2006, S. 528 ff.
- Kunz, Josef L.*: Legality of the Security Council Resolutions of June 25 and 27. 1950, AJIL 45 (1951), S. 137 ff.

- Kühl, Kristian*: Strafrecht. Allgemeiner Teil, 4. Aufl. München 2002.
- Kwon, Mun-Taek*: Studie zum Strafrecht, Seoul 2001.
- Lee, Eun-Jeung*: Korea im demokratischen Aufschwung. Politische Kultur und Kulturdiskurse, Leipzig 2005.
- Lee, Hyung-Kook*: Das Prinzip der Strafzumessung und Strafzumessungstatsachen, Yonsei-Uni Nonchong 1987.
- : Über den Einfluß der deutschen Strafrechtslehre auf das koreanische Strafrecht nach dem Zweiten Weltkrieg. In: FS für Hubert Niederländer, Seoul 1991, S. 128 ff.
- : Strafrecht, Allgemeiner Teil, Seoul 2000.
- Lee, Jae-Sang*: Restitution to Crime Victims. In: Korean Institute Criminology (Hrsg.), Korean Criminological Review (Winter 2005), S. 37 ff.
- : Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, Seoul 2005.
- : Strafrecht, Allgemeiner Teil, Seoul 2005.
- : Strafrecht, Besonderer Teil, Seoul 2005.
- Lee, Ki-Hôn/Choi, Seog-Youn*: Die Bedeutung des Opfers bei der Strafzumessung, Korean Criminological Review 20 (Sommer 2005), S. 80 ff.
- Lee, Young-Ran*: Korean Criminal Sentencing. An Empirical Study, Seoul 1996.
- Lee, Yong-Sik*: Entschuldigungsgründe im deutschen und koreanischen Strafrecht, Freiburg i.Br. 1992.
- Lee, Yueng-Hu*: Kriegsgefahr auf der koreanischen Halbinsel und Friedensaussichten in Nordostasien. In: Rainer Werning (Hrsg.), Südkorea. Politik und Geschichte im Land der Morgenstille, Köln 1988, S. 46 ff.
- Lüder, Sascha Rolf*: Eröffnung der deutschen Gerichtsbarkeit für den Völkermord im Kosovo? NJW 2000, S. 269 f.
- Lüder, Sascha Rolf/Vormbaum, Thomas (Hrsg.)*: Materialien zum Völkerstrafgesetzbuch. Dokumentation eines Gesetzgebungsverfahrens, Münster 2002.
- Lüders, Barbara*: Die Strafbarkeit von Völkermord nach dem Römischen Statut

- für den Internationalen Strafgerichtshof, Berlin 2004.
- MacLean, Jan*: Gesetzentwurf über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, ZRP 2002, S. 260 ff.
- Maierhöfer, Christian*: „Aut dedere – aut iudicare“. Herkunft, Rechtsgrundlagen und Inhalt des völkerrechtlichen Gebotes zur Strafverfolgung oder Auslieferung, Berlin 2006.
- Mangoldt, Hermann v./Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hrsg.)*: Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, Bd. 2., 4. Aufl. München 2000.
- : Das Bonner Grundgesetz. Kommentar, Bd. 3., 4. Aufl. München 2001.
- Manske, Gisela*: Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit. Zu einem zentralen Begriff der internationalen Strafgerichtsbarkeit, Berlin 2003.
- Marxen, Klaus/Miyazawa, Koichi/Werle, Gerhard (Hrsg.)*: Der Umgang mit Kriegs- und Besatzungsunrecht in Japan und Deutschland, Berlin 2001.
- Maull, Hanns W./Maull, Ivo M.*: Im Brennpunkt: Korea. Geschichte, Politik, Wirtschaft, Kultur, München 2004.
- Mavany, Markus*: Terrorismus als Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Analyse und Konsequenzen der Zuordnung zum Völkerstrafrecht, ZIS 8/2007, S. 324 ff.
- Meißner, Jörg*: Die Zusammenarbeit Deutschlands mit dem Internationalen Strafgerichtshof – Anmerkungen zum Regierungsentwurf eines IStGH Gesetzes, HUV-I 2002., S. 35 ff.
- Meseke, Stephan*: Der Tatbestand der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes. Eine völkerstrafrechtliche Analyse, Berlin 2005.
- Meyer-Goßner, Lutz*: Strafprozessordnung, 50., Neubearb. Aufl. München 2007.
- Möller, Christina*: Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte, Münster u.a. 2003.
- Nam, Hün-Gu*: Kriminologie, Seoul 1965.
- Nemitz, Jan Christoph*: Strafzumessung im Völkerstrafrecht. Ein Beitrag zur

- Strafzwecklehre und zur Strafzumessungsmethode unter besonderer Berücksichtigung des Römischen Statuts, Freiburg i.Br. 2002.
- Neubacher, Frank*: Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, Tübingen 2005.
- Neuner, Matthias (Hrsg.)*: National Legislation Incorporating International Crimes. Approaches of Civil and Common Law Countries, Berlin 2003.
- Oehler, Dietrich*: Internationales Strafrecht, 2., neubearb. Aufl. Köln u.a. 1983.
- Oh, Young-Keun*: A Brief Study on Sentencing. The Journal of Social Science, Vol. 23, Kangweon National University 1986, S. 22 ff.
- : Studie über das Strafsystem im neuen Entwurf, Korean Criminalological Review, Summer 1992, S. 3 ff.
- Oh, Young-Keun/Choi, Seog-Youn*: A Study on the Rationalization of Sentencing, Korean Institute of Criminology, Seoul 2001.
- Orentlicher, Diane*: Settling Accounts: The Duty to Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime, Yale Law Journal 100/1991, S. 2537 ff.
- O’Shea, Andreas*: Amnesty for Crime in International Law and Practice, The Hague u.a. 2002.
- Paek, Hyong-Gu*: Zur besonderen Wiederaufnahme des 5.18-SonderG, MfHRJ Nr. 234 (2/1996), S. 13 ff.
- Park, Sang-Ki*: Strafrecht, Allgemeiner Teil, Seoul 2004.
- Peterson, Mark*: Americans and the Kwangju Incident: Problems in Writing of History. In: Donald N. Clark (Hrsg.), The Kwangju Uprising. Shadows over the Regime in South Korea, Colorado 1987, S. 52 ff.
- Rau, Markus*: Der aktuelle Fall: Die belgische Justiz als Wächter über die Menschenrechte? Das Urteil der „Cour de cassation de Belgique“ im Fall Sharon vom 12. Februar 2003, HuV-I 2003, S. 92 ff.
- Roehrig, Terence*: The Prosecution of Former Military Leaders in Newly Democratic Nations. The Cases of Argentina, Greece and South Korea, Jefferson 2002.
- Ryu, Paul*: Das koreanische Strafgesetzbuch, Berlin 1968.
- Satzger, Helmut*: Das neue Völkerstrafgesetzbuch. Eine kritische Würdigung,

- NStZ 2002, S. 125 ff.
- : German Criminal Law and the Rome Statute – A Critical Analysis of the New German Code of Crimes against International Law. ICLR 2002, S. 261 ff.
- : Internationales und Europäisches Strafrecht, Baden-Baden 2005.
- Schabas, William A.*: The Abolition of the Death Penalty in International Law. Cambridge 1997.
- : Genozid im Völkerrecht, Hamburg 2003.
- Schmidt, Martin*: Externe Strafpflichten. Völkerstrafrecht und seine Wirkungen im deutschen Strafrecht, Frankfurt a.M. u.a. 2002.
- Schröder, Hinrich*: Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit failed und failing States, Baden-Baden 2007.
- Schweisfurth, Theodor*: Völkerrecht, Tübingen 2006.
- Seidel, Gerd*: Die Völkerrechtsordnung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, AVR 38 (2000), S. 1 ff.
- Selbmann, Frank*: Der Tatbestand des Genozids im Völkerstrafrecht, Leipzig 2003.
- : Die Ahndung völkerstrafrechtlicher Verbrechen durch nationales Strafrecht am Beispiel des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs, Aufsatz, im Internet unter: voelkerstrafrecht.org/literatur/VStGB_Aufsatz.pdf.
- Shin, Dong-Woon*: Anklagepflicht und Opportunitätsprinzip im deutschen und koreanischen Recht, Pfaffenweiler 1984.
- Sonderkomitee für Maßnahmen zur Nationalen Sicherheit (Hrsg.): Weißbuch des Komitees für Notstandmaßnahmen zur Nationalen Sicherheit, Seoul 1980.
- Song, Byung-Rok*: Militärherrschaft in Südkorea. Ein Beitrag zur Debatte um die Rolle des Militärs in der dritten Welt unter entwicklungstheoretischen Gesichtspunkten, Frankfurt a.M. 1992.
- Song, Du-Yul*: Von Tonghak bis Kwangju. Marksteine der Entrechtung – Widerstand als Selbstfindung. In: Rainer Werning (Hrsg.), Südkorea. Politik und Geschichte im Land der Morgenstille. Köln 1988, S. 16 ff.
- Song, Du-Yul/Werning, Rainer*: Südkorea – Japan – USA: Eine „zweite NATO“?

- In: Rainer Werning (Hrsg.), *Südkorea. Politik und Geschichte im Land der Morgenstille*. Köln 1988, S. 42 ff.
- Son, Dong-Kwon*: Die rechtstheoretische Grundlage der Bestrafung des Gewissenstäters. In: The Korean Criminal Law Association (Hrsg.), Seoul 1991, S. 217 ff.
- Song, Sang-Hyun*: Untersuchung über das Römische Statut und IStGH, *Zeitschrift für Jura*, Vol. 44/2004, Seoul National University, S. 78 ff.
- Sonn, He-Mock*: *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, Seoul 2005.
- Steinberg, David I.*: *Continuing Democratic Reform. The Unfinished Symphony*. In: Larry Diamond/Byungkook Kim (Hrsg.), *Consolidation Democracy in South Korea*. Colorado, London 2000, S. 203 ff.
- Stein, Torsten/von Buttlar, Christian*: *Völkerrecht*, 11., komplett neubearbeitete Aufl. Köln u.a. 2005.
- Steininger, Rolf*: *Der vergessene Krieg. Korea 1950-1953*, München 2006.
- Suh, Bo-Hack*: *Der Rechtsfolgenteil des neuen koreanischen StGB von 1995 im Vergleich zu den Regelungen im deutschen StGB*, Frankfurt a.M. 1996.
- Tangermann, Christoph*: *Die völkerrechtliche Immunität von Staatsoberhäuptern. Grundlagen und Grenzen*, Berlin 2002.
- Tjong, Zong-Uk*: *Deutsches und Koreanisches Strafrecht*. In: FS für Hans Welzel zum 70. Geburtstag, Frankfurt a.M. 1974, S. 283 ff.
- Tomuschat, Christian*: *Das Statut von Rom für den Internationalen Strafgerichtshof*, *Die Friedens-Warte* 73 (1998), S. 335 ff.
- Triffterer, Otto*: *Dogmatische Untersuchungen zur Entwicklung des materiellen Völkerstrafrechts seit Nürnberg*, Hamburg 1966.
- : *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court. Observers' Notes. Article by Article*, Baden-Baden 1999.
- : *Der lange Weg zu einer internationalen Strafgerichtsbarkeit*, *ZStW* 114 (2002), S. 321 ff.
- Verplaetse, Julian G.*: *The ius in bello and Military Operations in Korea 1950-1953*, *ZaöRV* 23 (1963), S. 679 ff.
- Vest, Hans*: *Zum Handlungsbedarf auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts*:

Elemente eines Gesetzgebungsvorschlags, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 121 (2003), S. 46 ff.

Vitzthum, Wolfgang Graf (Hrsg.): Völkerrecht, 2. Aufl. Berlin u.a. 2001.

Wang, Hsiao-Wen: Der universale Strafanspruch des nationalen Staates. Eine Untersuchung über das Weltrechtsprinzip im Internationalen Strafrecht, Frankfurt a.M. u.a. 2005.

Weiß, Wolfgang: Völkerstrafrecht zwischen Weltprinzip und Immunität. JZ 2002, S. 696 ff.

Werle, Gerhard: Völkerstrafrecht und geltendes deutsches Strafrecht, JZ 2000, S. 755 ff.

———: Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts. Zum Arbeitsentwurf eines Völkerstrafgesetzbuchs, JZ 2001, S. 885 ff.

———: Völkerstrafrecht, 2., neubearbeitete Aufl. Tübingen 2007.

Werle, Gerhard/Jeßberger, Florian: Das Völkerstrafgesetzbuch. JZ 2002, 725 ff.

Werle, Gerhard/Nerlich, Volker: Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen nach deutschem Recht, HuV-I 2002, S. 124 ff.

Werning, Rainer: Aufstieg und Niederlage des Chun-Regimes. Jahre des politischen Umbruchs (1980-1988). In: Rainer Werning (Hrsg.), Südkorea. Politik und Geschichte im Land der Morgenstille, Köln 1988, S. 75 ff.

Yang, Sung-Chul: The North and South Korean Political System, Seoul 1994.

Yoon, Dae-Kyu: Constitutional Amendment in Korea, Korean Journal of Comparative Law, Bd. 16, Seoul 1988, S. 1 ff.

Ziegler, Andreas R.: Einführung in das Völkerrecht, Bern 2006.

Zimmermann, Andreas: Die Auslieferung Deutscher an Staaten der Europäischen Union und internationale Strafgerichtshöfe. Überlegungen zum neuen Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, JZ 2001, S. 233 ff.

———: Auf dem Weg zu einem deutschen Völkerstrafgesetzbuch. Entstehung, völkerrechtlicher Rahmen und wesentliche Inhalte, ZRP 2002, S. 97 ff.

———: Bestrafung völkerrechtlicher Verbrechen durch deutsche Gerichte nach In-Kraft-Treten des Völkerstrafgesetzbuchs, NJW 2002, S. 3068 ff.

Anhang

A. Südkoreanischer Regierungsentwurf³⁴⁴

= Regierungsentwurf zur Bestrafung der der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechen vom 29. Dezember 2006

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Würde und den Wert des Menschen zu achten und ein gerechtes internationales Zusammenleben zu verwirklichen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechen zu bestrafen und den Kooperationsprozess zwischen der Republik Korea und dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem Römischen Statut zu gestalten.

§ 2 Definition

Die Begriffsbestimmungen im Sinne des Gesetzes sind folgende:

1. Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sind die in den Paragraphen 8 bis 14 geregelten Verbrechen.
2. Der Internationale Strafgerichtshof ist die nach dem am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statut eingerichtete Institution.
3. Die Genfer Abkommen im Sinne des Gesetzes sind:

³⁴⁴ Ins Deutsche übersetzt von *Yeo-Hae Ryu*.

I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

II. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen und

IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

4. Ausländer ist, wer nicht die koreanische Staatsbürgerschaft besitzt.

5. Versklavung bedeutet die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern.

6. Erzwungene Schwangerschaft bedeutet die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau, in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen oder andere schwere Verstöße gegen das Völkerrecht zu begehen.

7. Geschützte Personen nach dem humanitären Völkerrecht sind folgende:

1) Im Fall eines internationalen bewaffneten Konflikts nach dem I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 geschützte Personen, nämlich der Verletzte, der Kranke, der Verunglückte, der Gefangene oder die Zivilperson.

2) Im Fall eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts der Verletzte, der Kranke, der Verunglückte und die an feindseliger Tat nicht unmittelbar beteiligte, aber beim bewaffneten Konflikt unter der Kontrolle des Feindes stehende Person.

3) Im Fall eines internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikts sich ergebende bzw. kampfunfähige Mitglieder oder Kämpfer feindlicher Truppen.

§ 3 Anwendungsbereich

1) Dieses Gesetz ist sowohl auf koreanische Staatsangehörige als auch auf Ausländer, die auf dem Gebiete der Koreanischen Republik strafbare Handlungen begehen, anzuwenden.

2) Dieses Gesetz ist auch auf alle koreanischen Staatsangehörigen, die außerhalb des Gebietes der Koreanischen Republik strafbare Handlungen begehen, anzuwenden.

3) Dieses Gesetz ist auf Ausländer anzuwenden, die an Bord eines koreanischen Schiffes oder eines koreanischen Luftfahrzeuges außerhalb des Gebietes der Koreanischen Republik strafbare Handlungen begehen.

4) Dieses Gesetz ist auf Ausländer anzuwenden, die außerhalb des Gebietes der Koreanischen Republik gegen die Koreanische Republik oder ihre Staatsangehörigen die in diesem Gesetz erwähnten Delikte begehen.

5) Dieses Gesetz ist auf Ausländer anzuwenden, die außerhalb des Gebietes der Koreanischen Republik Delikte im Sinne dieses Gesetzes begangen haben, und sich in südkoreanischem Hoheitsgebiet aufhalten.

§ 4 Handeln auf Befehl oder Anordnung eines Vorgesetzten

1) In dem Fall, dass ein der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegendes Verbrechen auf Anordnung einer Regierung oder eines Vorgesetzten begangen wurde, ist der Täter straffrei, wenn er gesetzlich verpflichtet war, den Anordnungen der betreffenden Regierung oder des Vorgesetzten Folge zu leisten und die Anordnung nicht offensichtlich rechtswidrig war und sein Irrtum ausreichend begründbar ist.

2) Anordnungen zur Begehung von den in §§ 8 bis 9 unter Strafe gestellten Verbrechen sind offensichtlich rechtswidrig im Sinn des Abs. 1.

§ 5 Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

Ein militärischer Befehlshaber (einschließlich einer tatsächlich als militärischer Befehlshaber handelnden Person) oder ein Vorgesetzter (einschließlich einer tatsächlich als Vorgesetzter handelnden Person) macht sich strafbar der der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes unterliegenden Verbrechen, die von Truppen unter seiner tatsächlichen Befehls- bzw. Führungsgewalt und Kontrolle als Folge seines Versäumnisses, eine ordnungsgemäße Kontrolle über diese Truppen auszuüben, begangen wurden, wenn der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person wusste oder aufgrund der zu der Zeit gegebenen Umstände hätte wissen müssen, dass die Truppen diese Verbrechen begingen oder zu begehen im Begriffe waren und der betreffende militärische Befehlshaber oder die betreffende Person nicht alle in seiner Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriff, um ihre Begehung zu verhindern oder zu unterbinden.

§ 6 Unverjährbarkeit

Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unterliegen bezüglich ihrer Verfolgung und Strafvollstreckung nicht den Bestimmungen der §§ 249 bzw. 253 KStPO der §§ 291 bzw. 295 des koreanischen Militär-Gerichtshofgesetzes sowie der §§ 77 bzw. 80 KStGB.

§ 7 Straffreierklärung

Wurde jemand bereits am Internationalen Strafgerichtshof für schuldig oder unschuldig bezüglich eines Kriegsverbrechens, Verbrechens gegen die

Menschlichkeit oder eines Völkermordverbrechens befunden, so wird er vor dem koreanischen Gericht für straffrei erklärt.

Teil II: Bestrafung der der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechen

§ 8 Völkermord

1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, ein Mitglied der Gruppe tötet, wird mit Todesstrafe oder mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren bestraft.

2) Wer in derselben Absicht des Absatzes 1 die unten genannten Taten begeht, wird mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

1. Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe;

2. vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeinigt sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;

3. Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;

4. gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

3) Verursacht der Täter bei der Begehung der in Absatz 2 genannten Straftaten den Tod (einer der durch diese Vorschriften geschützten Personen) wird er mit dem Tode oder mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren bestraft.

4) Fordert der Täter zur Begehung einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Taten auf, wird er mit zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

5) Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Absätze 1 und 2.

§ 9 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit staatlicher oder von Gruppen organisierter Politik einen Menschen tötet, wird mit dem Tode oder mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren bestraft.

2) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung in Verbindung mit staatlicher oder von Gruppen organisierter Politik, eine der unten bezeichneten Taten begeht, wird mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

1. Das vorsätzliche Auferlegen von Lebensbedingungen – unter anderem das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten – , die geeignet sind, die Vernichtung eines Teils der Bevölkerung herbeizuführen;

2. Die Versklavung;

3. Die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;

4. Freiheitsentzug oder Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;

5. Folter, die einer in Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person ohne zureichende Gründe große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zufügt;

6. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;

7. Entzugs von Grundrechten oder Beschränkung von Grundrechten einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen;

8. Eine Tat im Sinne der folgenden zwei Absätze ausgeführt durch einen Staat oder eine politische Organisation oder mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates oder der Organisation, in der Absicht, eine Person für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen.

a. Die Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen oder Auskunft über das Schicksal oder den Verbleib der Person nach Festnahme, Entzug der Freiheit oder Entführung dieser Person zu geben;

b. Die Verweigerung von oben in lit. a genannten Informationen oder Übergabe falscher Informationen;

9. Die Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schmerz bei anderen als den unter Nr. 1 bzw. Nr. 8 fallenden Personen.

3) Wer unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Absatz 1 oder 2 genannten in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer rassistischer Gruppen durch eine andere rassistische Gruppe aufrechtzuerhalten, macht sich strafbar nach Absatz 1 oder 2.

4) Wer durch eine Tat wie die in Absatz 2 oder 3 genannten den Tod einer Person verursacht, ist nach Absatz 1 strafbar.

5) Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Absätze 1 bis 3.

§ 10 Kriegsverbrechen gegen Personen

1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt (keine Anwendung auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten oder andere ähnliche Handlungen), eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet, wird mit dem Tode oder mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren bestraft.

2) Mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt:

1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person als Geisel nimmt;

2. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person grausam oder unmenschlich behandelt, in dem er ihr erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, insbesondere sie foltert oder verstümmelt;

3. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder unter Anwendung von Zwang eine geschwängerte Frau gefangen hält, um die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen.

3) Mit zeitiger Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt:

1. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er sie unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts;

2. gegen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person eine Strafe verhängt oder vollstreckt, ohne dass diese Person in einem unparteiischen ordentlichen Gerichtsverfahren verurteilt wurde;

3. eine Person körperlich verstümmelt, die nach Völkerrecht geschützt ist und sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befindet; oder medizinische oder wissenschaftliche Versuche jeder Art an dieser Person ohne ihre freiwillige und offensichtliche Genehmigung vornimmt, die zu ihrem Tod führen oder ihre Gesundheit ernsthaft gefährden;

4. einen Kämpfer tötet oder verwundet, der wehrlos ist oder die Waffen gestreckt hat und der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat;

5. Kinder unter 15 Jahren zwangsverpflichtet und in die nationalen Streitkräfte eingliedert oder sie zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten verwendet;

4) Wer im Fall eines internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikts die nach humanitärem Völkerrecht geschützte Person schwer entwürdigend und erniedrigend behandelt, wird mit zeitiger Zuchthausstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

5) Mit zeitiger Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts:

1. eine nach humanitärem Völkerrecht geschützte Person ohne zureichende Gründe gefangen hält;

2. einen Teil der eigenen Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht in das von der Besatzungsmacht besetzte Gebiet überführt;

3. eine nach humanitärem Völkerrecht geschützte Person zu Dienstleistungen in den Streitkräften einer feindlichen Macht zwingt;

4. Angehörige der Gegenpartei zwingt, an den Kriegshandlungen gegen ihr eigenes Land teilzunehmen.

6) Wer durch eine Tat wie die in Absatz 2, 3 oder 5 genannten den Tode einer Person verursacht, wird mit dem Tode, mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren bestraft.

7) Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Absätze 1 bis 5.

§ 11 Kriegsverbrechen gegen das Eigentum und sonstige Rechte

1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts und durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt in großem Ausmaß Eigentum zerstört und sich aneignet, wird mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen bewaffneten Konflikt unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts erklärt, dass Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gefangenen aufgehoben, zeitweilig ausgesetzt oder vor Gericht nicht einklagbar sind, wird mit zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

3) Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Absätze 1 oder 2.

§ 12 Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme

1) Mit zeitiger Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt:

1. einen vorsätzlichen Angriff auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, begeht, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird;

2. einen vorsätzlichen Angriff begeht auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die mit Schutzzeichen der Genfer Abkommen versehen sind.

2) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt die Parlamentärflagge, die Flagge oder die militärischen Abzeichen oder die Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen sowie die Schutzzeichen der Genfer Abkommen missbraucht, wodurch Tod oder schwere Verletzungen verursacht werden, wird nach folgenden Regeln bestraft:

1. Wer Tod verursacht, wird mit dem Tode, mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren bestraft.

2. Wer schwere Verletzungen verursacht, wird mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

3) Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Absätze 1 und 2.

§ 13 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung

1) Mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt:

1. vorsätzlich einen Angriff auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen, verübt;

2. vorsätzlich einen Angriff auf zivile Objekte, das heißt auf Objekte, die nicht militärische Ziele sind, auf Gebäude, die dem Gottesdienst, der Erziehung, der Kunst, der Wissenschaft oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, auf geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser, Sammelplätze für Kranke und Verwundete, auf unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten, Gebäude oder auf Dämme, die gefährliche physikalische Kräfte besitzen, richtet;

3. offensichtlich einen Angriff so führt, dass dieser sicher Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die schwere Beschädigung ziviler Objekte verursachen wird;

4. die Anwesenheit einer nach humanitärem Völkerrecht geschützten Person als Mittel, um Kampfhandlungen fernzuhalten, benutzt;

5. das vorsätzliche Aushungern von Zivilpersonen durch das Vorenthalten der für sie lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts, als Methode der Kriegsführung benutzt;

6. die abschreckende Tat der ausnahmslosen Tötung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres anordnet;

7. unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts einen Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres meuchlerisch tötet oder verwundet.

2) Nach folgendem Maß wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt durch die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannte Verbrechen eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person tötet oder Körperverletzung verursacht:

1. Wer die Todesfolge einer Person verursacht, ist mit dem Tode, mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren zu bestrafen.

2. Wer die Körperverletzung einer Person verursacht, ist mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren zu bestrafen.

3) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt einen Angriff führt, der offensichtlich weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursacht, wird mit zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

4) Der Versuch ist strafbar in den Fällen des Absatzes 1 oder 3.

§ 14 Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Waffen zur Kriegsführung

1) Mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt einsetzt:

1. Gift oder vergiftete Waffen;
2. biologische oder chemische Waffen;
3. Geschosse, die sich leicht im Körper des Menschen ausdehnen oder flachdrücken.

2) Wer durch eine Tat wie die in Absatz 1 genannte Leben, Körper oder Eigentum einer Person beschädigt, ist mit Todesstrafe, mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren zu bestrafen.

3) Der Versuch ist strafbar im Fall Absatz 1.

§ 15 Verletzung der Aufsichtspflicht von militärischen Befehlshabern und anderen Vorgesetzten

1) Ein militärischer Befehlshaber oder ein Vorgesetzter, der es versäumt oder unterlässt, einen Untergebenen, der seiner tatsächlichen Führungsgewalt und Kontrolle untersteht, gehörig zu beaufsichtigen, wenn der Untergebene der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofes unterliegende Verbrechen begeht, deren Bevorstehen dem Befehlshaber oder Vorgesetzten erkennbar war und die er hätte verhindern können, wird mit Zuchthausstrafe bis zu sieben Jahren bestraft.

2) Wird eine im Absatz 1 genannte Tat fahrlässig begangen, so wird die Verletzung der Aufsichtspflicht mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

3) Ein militärischer Befehlshaber oder ein Vorgesetzter, der es unterlässt, der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegende Verbrechen die ein Untergebener begangen hat, der für die Untersuchung solcher Taten zuständigen Stelle zur Kenntnis zu bringen, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 16 Straftaten gegen die Rechtspflege

1) Zu einer Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 15 Millionen Won³⁴⁵ oder zu beidem kann – im Falle einer Verurteilung durch den Internationalen Strafgerichtshof in der untersuchten und verhandelten Sache – verurteilt werden, wer im Zusammenhang mit der Untersuchung oder Verhandlung dieser Sache vor dem Internationalen Strafgerichtshof:

1. falsche oder gefälschte Beweismittel vorlegt;
2. mit Gewalt oder Drohung das Erscheinen des Opfers oder von Zeugen oder die Beweisaufnahme verhindert hat;
3. dem Opfer oder den Zeugen Geld oder Vermögensvorteile verspricht, gewährt oder anbietet, um das Erscheinen des Opfers oder Zeugen oder die Beweisaufnahme zu verhindern;
4. dem Opfer oder den Zeugen Geld oder Vermögensvorteile verspricht, gewährt oder anbietet.

2) Der Absatz 1 ist durch Forderung oder auf Verlangen des Internationalen Strafgerichtshofs anwendbar für einen in der Republik Korea verhandelten Prozess.

3) Wer im Zusammenhang mit Taten gem. Absatz 1 Taten gem. § 152, § 154 oder § 115 Absatz 1 bis 3 KStGB oder §§ 5-9 Sondergesetz für Spezialverbrechen begangen hat, ist strafbar gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes. Dieser Absatz ist nicht jedoch nicht anwendbar auf § 155 Absatz 4 KStGB.

4) Wer im Zusammenhang mit einer Tat gem. Absatz 1 Taten gem. § 136, § 137 oder § 144 KStGB gegen einen Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshof begangen hat, ist strafbar gemäß den Bestimmungen dieses

³⁴⁵ Umgerechnet sind das rund 12.000 Euro.

Gesetzes. In einem solchen Fall gilt ein Bediensteter des Internationalen Strafgerichtshofs als Beamter.

5) Wer im Zusammenhang mit einer Tat gem. Absatz 1 Taten gem. § 133 KStGB gegen einen Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshof begangen hat, ist strafbar gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes. In einem solchen Fall gilt ein Bediensteter des Internationalen Strafgerichtshofs als Beamter.

6) Bedienstete des Internationalen Strafgerichtshofs gem. § 16 sind Richter, Ankläger, stellvertretende Ankläger, Kanzler sowie stellvertretender Kanzler, die die Aufgaben des Internationalen Strafgerichtshofs nach den Bestimmungen des Internationalen Strafgerichtshofs verwalten und erfüllen.

§ 17 Ausschließung der Antragstellung und des Willens des Verletzten

Die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechen können ohne Antragstellung und gegen den Willen des Opfers verfolgt werden.

§ 18 Annäherung an die Regelungen der Straftatbestände des Internationalen Strafgerichtshofs

Im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 8 bis 14 sind nach § 9 die Bestimmungen des Internationalen Strafgerichtshofs über Verbrechenselemente, die am 9. September 2002 in der Vollversammlung der betreffenden Länder angenommen wurden, anwendbar.

Teil III: Die Kooperation mit dem Internationalen Strafgerichtshof

§ 19 Anwendung des Auslieferungsgesetzes

1) Für die Auslieferung von der Republik Korea an den Internationalen Strafgerichtshof sind die Bestimmungen des Auslieferungsgesetzes anwendbar. Aber wenn es eine andere Vorschrift im Vergleich zum Auslieferungsgesetz nach Bestimmungen des Internationalen Strafgerichtshofs gibt, ist diese andere Vorschrift anzuwenden.

2) Der ersuchende Staat gemäß dem Auslieferungsgesetz ist vergleichbar mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Auslieferungsvertrag ist vergleichbar mit der Bestimmung des Internationalen Strafgerichtshofs im Fall des Absatzes 1.

§ 20 Anwendung des Unterstützungsgesetzes für die Internationale Strafrechtspflege

1) Im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Hauptverfahren, über die nach Aufforderung des Internationalen Strafgerichtshofs durchzuführende Kooperation sowie die an Internationalen Strafgerichtshof auffordernde Kooperation, wenn die andere Vorschrift in Vergleich mit Unterstützungsgesetz für Internationale Strafrechtspflege gibt, ist die andere Vorschrift anwendbar.

2) Dem Ausland in den Bestimmungen des Unterstützungsgesetzes für die Internationale Strafrechtspflege steht der Internationalen Strafgerichtshof gleich und dem Unterstützungsvertrag steht die Bestimmung des Internationalen Strafgerichtshofs im Fall des Absatzes 1 gleich.

Anlage

§ 1 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2 Änderung der anderen Gesetze

1) Das Schutzgesetz für Anzeiger von Spezialverbrechen wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 1 d ist neu geregelt.

d. Die Verbrechen § 8 bis § 16 nach dem Gesetz zur Bestrafung der der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegenden Verbrechen vom 29. Dezember 2006.

2) Das Gesetz zur Kontrolle sowie Bestrafung von Kriminalitätsgewinn ist wie folgt geändert:

b. § 2 Nr. 1 b sind § 19 Absatz 2 Nr. 1 Gesetz für Bestrafung der sexuellen Vergewaltigung, § 5 Absatz 2 und § 6 Gesetz für Bestrafung Gewalttat, § 3 Absatz 1 Gesetz für Behinderung der Bestechung an ausländischen Beamten und in Verbindung mit § 8 bis § 14 Gesetz für Bestrafung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshof unterliegende Verbrechen vom 29. Dez. 2006 stehende Geld oder Vermögen.

B. Die Verfassung (Auszug)³⁴⁶

§ 79 (Begnadigung)

(1) Der Präsident kann unter den im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen Begnadigung, Strafmilderung und Wiederherstellung der Rechte gewähren.

(2) Zur Gewährung von Generalamnestie bedarf der Präsident der Zustimmung der Nationalversammlung.

(3) Angelegenheiten, welche die Begnadigung, Strafmilderung und Wiederherstellung der Rechte betreffen, sind im Gesetz festgelegt.

C. Koreanisches Strafgesetzbuch (Auszüge)³⁴⁷

§ 16 (Rechtsirrtum)

Begeht jemand ein Delikt im Glauben, dass seine Handlung nach geltendem Recht kein Delikt bilde, so ist er nur dann straffrei, wenn sein Irrtum auf rechtfertigenden Gründen beruht.

§ 43 (Strafauflegung, Entzug und Einstellung von Rechtsfähigkeiten)

(1) Wer zum Tode, zu lebenslangem Zuchthaus oder zu lebenslanger Einschließung verurteilt wird, verliert die folgenden Rechtsfähigkeiten:

1. die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden,
2. das öffentlich-rechtliche Wahlrecht und die öffentlich-rechtliche Wählbarkeit,
3. die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Funktionen auszuüben, für welche die Fähigkeitsvoraussetzungen durch das öffentliche Recht bestimmt sind,
4. die Fähigkeit, ein Direktor, Rechnungsprüfer oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder ein Aufseher oder Treuhänder des Geschäftsbetriebes einer juristischen Person zu werden.

³⁴⁶ Ins Deutsche übersetzt von *Yeo-Hae Ryu*.

³⁴⁷ Nach der deutschen Übersetzung von *Byung-Sun Cho*.

(2) Wer zuzeitigem Zuchthaus oder zeitiger Einschließung verurteilt wird, unterliegt der Einstellung der Rechtsfähigkeiten, die in den Ziffern 1 bis 3 des vorangehenden Absatzes aufgezählt sind, bis der Vollzug der Strafe beendet ist oder die Strafe erlassen wird.

§ 51 (Maßstäbe der Strafzumessung)

Bei der Zumessung der Strafe werden folgende Umstände in Betracht gezogen:

1. das Alter, der Charakter und das Verhalten, die Intelligenz und das Milieu des Täters;
2. die Umstände, die den Verletzten betreffen;
3. die Beweggründe, die Mittel und der Erfolg der Straftat;
4. die Umstände nach der Tatbegehung.

§ 78 (Verjährungsfrist)

Die Verjährungsfrist läuft ab, wenn die Strafe innerhalb einer der folgenden Fristen seit Rechtskraft des Urteils nicht vollstreckt wurde:

1. dreißig Jahre bei Todesstrafe;
2. zwanzig Jahre bei lebenslangem Zuchthaus oder lebenslanger Einschließung;
3. fünfzehn Jahre bei Zuchthaus oder Einschließung von nicht unter zehn Jahren;
4. zehn Jahre bei Zuchthaus oder Einschließung von nicht unter drei Jahren oder bei Einstellung von Rechtsfähigkeiten für nicht unter zehn Jahren;
5. fünf Jahre bei Zuchthaus oder Einschließung von unter drei Jahren oder bei Einstellung von Rechtsfähigkeiten für nicht unter fünf Jahren;
6. drei Jahre bei Einstellung von Rechtsfähigkeiten von unter fünf Jahren, bei Geldstrafe, Einziehung oder Einziehung des Wertersatzes;
7. ein Jahr bei Strafhaft oder milderer Geldstrafe.

§ 87 (Hochverrat)

Wer einen Aufruhr in der Absicht hervorruft, sich des Staatsgebietes zu bemächtigen oder die Staatsverfassung zu stürzen, wird nach folgenden Maßstäben bestraft:

1. ein Anführer wird mit dem Tode, lebenslangem Zuchthaus oder lebenslanger Einschließung bestraft;
2. wer am Anschlag teilnimmt oder ihn leitet oder andere wichtige Tätigkeiten ausübt, wird mit dem Tode, mit Zuchthaus oder Einschließung lebenslang oder nicht unter fünf Jahren bestraft. Dasselbe gilt für denjenigen, der persönlich tötet, verwundet, zerstört oder plündert;
3. wer nur einer Aufwiegelung Folge leistet und der Führung eines anderen folgt oder sich dem Aufruhr nur anschließt, wird mit Zuchthaus oder Einschließung bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 88 (Tötung zum Zwecke des Hochverrates)

Wer einen anderen tötet, um sich des Staatsgebietes zu bemächtigen oder die Staatsverfassung zu stürzen, wird mit dem Tode, lebenslangem Zuchthaus oder lebenslanger Einschließung bestraft.

§ 89 (Versuch)

Der Versuch der in den vorangehenden zwei Paragraphen genannten Delikte ist strafbar.

§ 90 (Vorbereitungen, Verabredungen, Aufwiegelung oder Propaganda)

(1) Wer in der Absicht, die Delikte der §§ 87 oder 88 zu begehen, Vorbereitungen trifft oder sich verabredet, wird mit zeitigem Zuchthaus oder zeitiger Einschließung nicht unter drei Jahren bestraft; wenn jedoch eine

Selbstanzeige erfolgt, bevor das beabsichtigte Delikt den Anfang der Ausführung erreicht hat, wird die Strafe gemindert oder erlassen.

(2) Der vorangehende Absatz ist auf denjenigen anzuwenden, der zur Begehung der Delikte der §§ 87 oder 88 aufwiegelt oder dafür Propaganda macht.

§ 91 (Definition des „Sturzes der Staatsverfassung“)

Die Absicht, die Staatsverfassung zu stürzen, bedeutet im Sinne dieses Absatzes eine der in den folgenden Ziffern aufgeführten Handlungen:

1. Zerstörung der Wirksamkeit der Verfassung oder des Gesetzes ohne Beachtung des von der Verfassung oder vom Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens;
2. gewaltsamer Sturz der durch die Verfassung eingesetzten Regierungsorgane oder gewaltsame Ausschaltung ihrer Funktionsfähigkeit.

D. Strafprozessordnung³⁴⁸

§ 247 (Ermessensanklage und Unteilbarkeit der öffentlichen Strafverfolgung)

(1) Nachdem der Staatsanwalt, die in Art. 51 des Strafgesetzbuches beschriebenen Umstände betrachtet hat, kann er sich dazu entscheiden, von der öffentlichen Verfolgung abzusehen.

(2) Eine öffentliche Verfolgung, die eingesetzt wird, obwohl nur ein Teil der Tatsachen für eine Straftat sprechen, soll in Kraft treten als Folge für das Ganze.

³⁴⁸ Deutsche Übersetzung von *Yeo-Hae Ryu*.

§ 253 (Die Aufhebung der Verjährungsfrist und Wirkung)

(1) Das Laufen der Verjährungsfrist endet bei der Einläutung einer öffentlichen Verfolgung, und beginnt erneut zu laufen, wenn ein Urteil bindend wird, welches die öffentliche Strafverfolgung ablehnt oder die Verletzung der Zuständigkeit feststellt.

(2) Wenn die öffentliche Strafverfolgung gegen einen von mehreren Mittätern einsetzt, gemäß dem vorangegangenen Paragraphen, soll die laufende Verjährungsfrist der anderen Mittäter aussetzen, und erst dann wieder eingeläutet werden, wenn der Urteilsspruch im Falle des Mittäters schließlich verbindlich wird.

(3) Die Verjährungsfrist soll aussetzen, während des Zeitraums, in dem sich ein Straftäter im Ausland aufhält, um sich der Strafverfolgung zu entziehen.

E. Sondergesetz zur 5.18-Demokratiebewegung³⁴⁹

§ 1 (Zweck)

Zweck des Gesetzes ist, durch die Neuregelung über das Ruhen der Verjährung der Verfassungsbruchtaten, die sich in der Zeit vom 12.12.1979 bis 18.5.1980 ereigneten, die staatliche Ordnung aufrecht zu erhalten, die Demokratie zu stabilisieren und den Geist des Volkes zu stärken.

§ 2 (Das Ruhen der Verfolgungsverjährung)

(1) In der Zeit, in der die staatliche Strafverfolgung behindert wurde durch Verfassungsbruchtaten gemäß § 2 des Sondergesetzes zur Verjährung bei

³⁴⁹ Nach der deutschen Übersetzung von *Byung-Sun Cho*.

Verfassungsbruchtaten, die sich in der Zeit vom 12.12.1979 bis 18.05.1980 ereigneten, ruhte die Verjährung.

(2) Die Zeit, in der Hindernisse der staatlichen Strafverfolgung vorhanden waren, im Sinne von Absatz 1 bedeutet die Zeit vom Endzeitpunkt der Taten bis zum 24.02.1993.³⁵⁰

§ 3 (Ausnahme des Antrags auf gerichtliches Klageerzwingungsverfahren)

(1) Wer eine Anzeige oder einen Antrag gegen die in § 2 bestimmten Delikte gestellt hat und eine Mitteilung des staatsanwaltschaftlichen Beschlusses zur Verfahrenseinstellung erhalten hat, kann einen Antrag auf gerichtliches Klageerzwingungsverfahren bei dem Oberbezirksgericht oder Militärobergericht stellen, das der Oberstaatsanwaltschaft oder ihrer Abteilung entspricht, in der der Einstellungsbeschluss getroffen wurde. Verzichtet ein Staatsanwalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Anklageerhebung, gilt gleiches.

(2) Auf das in Absatz 1 bestimmte Klageerzwingungsverfahren finden die entsprechenden Artikel des Strafprozessgesetzes oder des Militärgerichtsgesetzes Anwendung.

§ 4 (Besondere Wiederaufnahme des Verfahrens)

(1) Wer wegen der Tätigkeiten, die die 5.18-Demokratiebewegung betreffen, oder des Widerstands oder der Verhinderung gegen die in § 2 bestimmten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, kann entgegen § 420 Strafprozessgesetz oder § 469 Militärgerichtsgesetz einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen.

(2) Für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist das Gericht zuständig, das das Urteil gefällt hat. Wenn dagegen die Militärgerichtskommission oder das Militärgericht eine Person verurteilt hat, auf die das Militärstrafgesetz nicht

³⁵⁰ Ende der Amtszeit von *Tae-Woo Roh* als Präsident (1988-1993).

anwendbar war, ist entsprechend der Instanz das Gericht zuständig, wo sich ihr Wohnsitz befindet.

(3) Das für Wiederaufnahme des Verfahrens zuständige Gericht muss von Amts wegen die Tatsachen ermitteln, wegen derer eine Verurteilung gefällt wurde.

(4) Wenn ein in Absatz 1 genannter Antragsteller einen Straferlass oder eine Straftilgung erhalten hat, muss das Gericht trotz §§ 326-328 Strafprozessgesetz und §§ 381-383 Militärgerichtsgesetz ein endgültiges materielles Urteil fällen.

(5) Für die in Abs. 1 genannte Wiederaufnahme des Verfahrens finden die entsprechenden Artikel des Strafprozessgesetzes und des Militärgerichtsgesetzes Anwendung.

§ 5 (Gedenken)

Die Regierung ist verpflichtet, das Andenken an die Gesinnung der 5.18-Demokratiebewegung zu bewahren.

§ 6 (Fiktion des Schadenersatzes)

Die finanzielle Kompensation nach dem Gesetz zur Entschädigung der Opfer bei der Demokratiebewegung in Kwangju wird als Schadenersatz angesehen.

§ 7 (Entziehung von Preisen und Orden)

Die Regierung entzieht Preise und Orden nach § 8 des Gesetzes über Preise und Orden, wenn sie nach Überprüfung durch die Regierung lediglich wegen der Niederschlagung der Demokratiebewegung in Kwangju verliehen worden sind.

Zusatzklausel

(1) (Inkrafttreten) – Dieses Gesetz tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(2) (Übergangsregelung) – Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 3 Absatz 1 Satz 2 muss innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

F. Sondergesetz zur Verjährung bei Verfassungsbruchtaten³⁵¹

§ 1 (Zweck) – Durch die Neuregelung über die Unanwendbarkeit der Verjährung bei Verfassungsbruchtaten hat dieses Gesetz den Zweck, die Freie demokratische Grundordnung der Verfassung zu schützen.

§ 2 (Definition) – „Verfassungsbruchtaten“ im Sinne dieses Gesetzes sind Hochverratsdelikte des 1. Abschnitts des 2. Teils des StGB, Landesverratsdelikte des 2. Abschnitts des 2. Teils des StGB, Meuterei des 1. Abschnitts des 2. Teils des Militärstrafgesetzes, Feindkollaboration des 2. Abschnitts des 2. Teils des Militärstrafgesetzes.

§ 3 (Keine Anwendung der Verjährung) – Auf folgende Straftaten finden die Verjährungsvorschriften gemäß §§ 249-253 StPG und §§ 291-295 des Militärgerichtsgesetzes keine Anwendung:

1. Verfassungsbruchtaten im Sinne von § 2.
2. Verbrechen, die den Tatbestand des Mordes (§ 250 StGB) erfüllen, die unter „Völkermord“ nach der „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ fallen.

§ 4 (Ausnahme des Antrags auf gerichtliches Klageerzwingungsverfahren) –

(1) Wer eine Anzeige oder einen Antrag gegen die in § 2 bestimmten Delikte gestellt hat und eine Mitteilung des staatsanwaltschaftlichen Beschlusses zur Verfahrenseinstellung erhalten hat, darf einen Antrag auf gerichtliches Klageerzwingungsverfahren bei dem Oberbezirksgericht oder Militärobergericht

³⁵¹ Nach der deutschen Übersetzung von Byung-Sun Cho.

stellen, das der Oberstaatsanwaltschaft oder ihrer Abteilung entspricht, in der der Einstellungsbeschluss getroffen wurde. Verzichtet ein Staatsanwalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Anklageerhebung, gilt Gleiches.

(2) Auf das in Absatz 1 bestimmte Klageerzwingungsverfahren finden die entsprechenden Artikel des Strafprozessgesetzes oder des Militärgerichtsgesetzes Anwendung.

Zusatzklausel

Dieses Gesetz tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

G. Der Akt der Begnadigung³⁵²

§ 5 (1) Die Folgen der Begnadigung, Reduzierung der Strafe und Rehabilitation sollen folgende sein:

1. Die Generalamnestie lässt die Folgen des Urteilsspruchs der Bestrafung ungültig werden und schließt das Recht der Verfolgung für diese aus, die nicht ausgesprochen wurden. Sofern spezielle Regeln dies vorschreiben, sollen diese angewendet werden.
2. Spezialamnestie soll eine Ausnahme von der Bestrafung darstellen: Vorausgesetzt, dass spezielle Umstände vorliegen, soll die Folge des Strafausspruchs sodann entkräftet sein.
3. Die Reduzierung der Strafe im Allgemeinen, außer wenn es andernorts vorgesehen ist, soll eine Veränderung der Strafe verursachen.

³⁵² Nach der deutschen Übersetzung von Byung-Sun Cho.

H. Synopse (Vergleichende Übersicht)³⁵³

Sämtliche unter „Sanktionen“ aufgeführten Strafraumen beziehen sich auf den Grundtatbestand, bei der Tötung eines Menschen durch die Tat oder der versuchten Straftat fällt die Bestrafung härter bzw. milder aus.

1. Völkermord

Völkermord i.S.d. Art. 6 Rom-Statut	Völkermord i.S.d. § 6 Abs. 1 VStGB Standort des Straftatbestandes und vorgesehene Sanktionen	Völkermord i.S.d. § 8 kor. RE Standort des Straftatbestandes und geplante Sanktionen
a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe	Nr. 1 (Tötung <u>eines</u> Gruppenmitglieds) lebenslange Freiheitsstrafe	Abs. 1 (Tötung <u>eines</u> Gruppenmitglieds) Todesstrafe oder Zuchthausstrafe lebenslang oder nicht unter sieben Jahren
b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe	Nr. 2 (Schadenszufügung bei <u>einem</u> Mitglied der Gruppe) lebenslange Freiheitsstrafe/in minder schweren Fällen: Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren	Abs. 2 Nr. 1 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren

³⁵³ Erstellt unter Verwendung von Übersichten aus dem Buch: Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen. Band 1: Deutschland. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. S 95.1 herausgegeben von *Eser/Kreicker*.

<p>c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen</p>	<p>Nr. 3 lebenslange Freiheitsstrafe/in minder schweren Fällen: Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren</p>	<p>Abs. 2 Nr. 2 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren</p>
<p>d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind</p>	<p>Nr. 4 lebenslange Freiheitsstrafe/in minder schweren Fällen: Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren</p>	<p>Abs. 2 Nr. 3 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren</p>
<p>e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe</p>	<p>Nr. 5 (gewaltsame Überführung <u>eines</u> Kindes) lebenslange Freiheitsstrafe/in minder schweren Fällen: Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren</p>	<p>Abs. 2 Nr. 4 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren</p>

2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Verbrechen gegen die Menschlichkeit i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Rom-Statut	Verbrechen gegen die Menschlichkeit i.S.d. § 7 Abs. 1 VStGB Standort des Straftatbestandes und vorgesehene Sanktionen	Verbrechen gegen die Menschlichkeit i.S.d. § 9 Abs. 2 kor. RE Standort des Straftatbestandes und geplante Sanktionen
a) vorsätzliche Tötung	Nr. 1 lebenslange Freiheitsstrafe	§ 9 Abs. 1 Todesstrafe oder Zuchthausstrafe lebenslang oder nicht unter sieben Jahren
b) Ausrottung	Nr. 2 lebenslange Freiheitsstrafe/in minder schweren Fällen: Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren	Nr. 1 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
c) Versklavung	Nr. 3 (mit <u>einem</u> Menschen betriebener Menschenhandel oder Versklavung) Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter zwei Jahren	Nr. 2 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung	Nr. 4 (Vertreibung/Überführung <u>eines</u> Menschen) Freiheitsstrafe nicht unter	Nr. 3 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht

	fünf Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter zwei Jahren	unter fünf Jahren
e) Freiheitsentzug	Nr. 9 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr	Nr. 4 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
f) Folter	Nr. 5 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter zwei Jahren	Nr. 5 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
g) sexuelle Gewalttaten	Nr. 6 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter zwei Jahren	Nr. 6 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
h) Verfolgung einer Gruppe oder Gemeinschaft aus unzulässigen Gründen	Nr. 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren	Nr. 7 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
i) zwangsweises Verschwindenlassen von Personen	Nr. 7 (Verschwindenlassen <u>einer</u> Person) Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter zwei Jahren	Nr. 8 lit. a (Verschwindenlassen <u>einer</u> Person) lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren

j) Apartheid	<p>§ 7 Abs. 5</p> <p>bei Tötung: lebenslange Freiheitsstrafe/sonst: Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter drei Jahren</p>	<p>§ 9 Abs. 3</p> <p>bei Tötung: Todesstrafe oder Zuchthausstrafe lebenslang oder nicht unter sieben Jahren/sonst: lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren</p>
k) andere unmenschliche Handlungen	<p>Nr. 8</p> <p>Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr</p>	<p>Nr. 9</p> <p>lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren</p>

3. Kriegsverbrechen

Kriegsverbrechen gegen nach dem Genfer Abkommen von 1949 geschützte Personen oder Güter i.S.d. Art. 8 Abs. 2 lit. a Rom-Statut	Kriegsverbrechen gegen Personen/Eigentum i.S.d. §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 VStGB Standort des Straftatbestandes und vorgesehene Sanktionen	Kriegsverbrechen gegen Personen/Eigentum i.S.d. §§ 10 und 11 kor. RE Standort des Straftatbestandes und vorgesehene Sanktionen
i) vorsätzliche Tötung	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 lebenslange Freiheitsstrafe	§ 10 Abs. 1 Todesstrafe, lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren
ii) Folter oder unmenschliche Behandlung (eingeschlossen biol. Versuche)	§ 8 Abs. 1 Nr. 3 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr	§ 10 Abs. 2 Nr. 2 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
iii) vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Körperverletzung	§ 8 Abs. 1 Nr. 3 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr	§ 10 Abs. 2 Nr. 2 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
iv) Zerstörung oder Aneignung von Eigentum in großem Ausmaß	§ 9 Abs. 1 Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft	§ 11 Abs. 1 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren
v) Nötigung eines Gefangenen zum	§ 8 Abs. 3 Nr. 3 Freiheitsstrafe nicht unter	§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Zuchthausstrafe nicht unter

Dienst in den Streitkräften einer feindlichen Macht	zwei Jahren	drei Jahren
vi) vorsätzliche Entziehung des Rechts auf ein unparteiisches, ordentliches Gerichtsverfahren bei einem Kriegsgefangenen	§ 8 Abs. 1 Nr. 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren	§ 11 Abs. 2 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren
vii) rechtswidrige Vertreibung oder Überführung oder rechtswidrige Gefangenhaltung	§ 8 Abs. 1 Nr. 6 (Vertreibung, Überführung) Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren/in minder schweren Fällen: sechs Monate bis fünf Jahre § 8 Abs. 3 Nr. 1 (Gefangenhaltung; Alt.) Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren/in minder schweren Fällen: sechs Monate bis fünf Jahre	§ 10 Abs. 3 Nr. 1 (Vertreibung, Überführung) Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren § 10 Abs. 5 Nr. 1 (Gefangenhaltung) Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren
viii) Geiselnahme	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter zwei Jahren	§ 10 Abs. 2 Nr. 1 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren

3.2 Sonstige Kriegsverbrechen

<p>Völkerrechtlich anerkannte Kriegsverbrechen in internationalen bewaffneten Konflikten i.S.d. Art. 8 Abs. 2 lit. b Rom-Statut</p>	<p>Kriegsverbrechen in internationalen und nichtinternationalen Konflikten i.S.d. §§ 8-12 VStGB Standort des Straftatbestandes und vorgesehene Sanktionen</p>	<p>Kriegsverbrechen in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten i.S.d. §§ 10-14 kor. RE Standort des Straftatbestandes und vorgesehene Sanktionen</p>
<p>i) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Nr. 1 lebenslange Zuchthausstrafe oder nicht unter drei Jahren</p>
<p>ii) vorsätzliche Angriffe auf zivile Objekte</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Nr. 2 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>
<p>iii) vorsätzliche Angriffe auf besonders geschützte Hilfs- oder Friedensmissionen</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr</p>	<p>§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>

<p>iv) vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser unverhältnismäßig schwere Verluste oder Schäden nach sich ziehen wird</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren § 11 Abs. 3 (schwere Umweltschäden) Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Nr. 3 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren § 13 Abs. 3 (schwere Umweltschäden) Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>
<p>Art. 85 Abs. 3 lit. c ZP I vorsätzliches Führen eines Angriffs gegen gefährliche Kräfte enthaltende Anlagen oder Einrichtungen</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Nr. 2 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>
<p>v) Angriff auf unverteidigte Städte oder Gebäude</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Nr. 2 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>

<p>vi) Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen gegnerischen Kombattanten, der sich ergeben hat</p>	<p>§ 8 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) lebenslange Freiheitsstrafe § 8 Abs. 2 (Verwundung) Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr</p>	<p>§ 10 Abs. 3 Nr. 4 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>
<p>Art. 85 Abs. 3 lit. e ZP I Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen gegnerischen Kombattanten, der sich nicht ergeben hat</p>	<p>§ 8 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) lebenslange Freiheitsstrafe § 8 Abs. 2 (Verwundung) Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr</p>	<p>§ 10 Abs. 3 Nr. 4 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>
<p>vii) Missbrauch der Parlamentärflagge, der Flagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes oder der UN sowie der Schutzzeichen der Genfer Abkommen, wodurch Tod oder schwere Verletzungen verursacht werden</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren</p>	<p>§ 12 Abs. 2 Nr. 1 (Tötung) Todesstrafe, lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter sieben Jahren § 12 Abs. 2 Nr. 2 (Verwundung) lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren</p>

<p>viii) Besiedelung besetzter Gebiete durch Zivilbevölkerung der Besatzermacht, Zwangsumsiedelung, Vertreibung</p>	<p>§ 8 Abs. 3 Nr. 2 (Besiedelung) Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren § 8 Abs.1 Nr.6 (Vertreibung) Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren/in minder schweren Fällen: sechs Monate bis fünf Jahre</p>	<p>§ 10 Abs. 5 Nr. 2 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>
<p>ix) vorsätzliche Angriffe auf Kirchen, Schulen, Museen, geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, u.ä., sofern es keine militärischen Ziele sind</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Nr. 2 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>
<p>x) bei Personen, die sich in der Gewalt des Gegners befinden ungerechtfertigterweise vorgenommene, zum Tode führende oder die Gesundheit gefährdende körperliche Verstümmelung oder medizinische Versuche</p>	<p>§ 8 Abs. 1 Nr. 3 (Verstümmelung) Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr § 8 Abs. 1 Nr. 8 lit. a (medizinische Versuche) Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren</p>	<p>§ 10 Abs. 3 Nr. 3 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>

<p>Art. 11 Abs. 1 ZP I bei Personen, die sich in der Gewalt des Gegners befinden ungerechtfertigterweise vorgenommene, zum Tode führende oder die Gesundheit gefährdende Anwendung medizinisch nicht anerkannter Behandlungsmethoden</p>	<p>§ 8 Abs. 1 Nr. 8 lit. c Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren</p>	<p>teilweise § 10 Abs. 3 Nr. 3 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>
<p>Art. 11 Abs. 2 lit. c ZP I bei Personen, die sich in der Gewalt des Gegners befinden ungerechtfertigterweise vorgenommene, zum Tode führende oder die Gesundheit gefährdende Entnahme von Gewebe oder Organen für Transplantationen</p>	<p>§ 8 Abs. 1 Nr. 8 lit. b Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren</p>	<p>teilweise § 10 Abs. 3 Nr. 3 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>
<p>xi) meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen der Gegenseite</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Nr. 7 (gegnerische Kombattanten/Kämpfer) Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren § 8 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung von Zivilpersonen) lebenslange Freiheitsstrafe</p>	<p>§ 13 Abs. 1 Nr. 7 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren</p>

	§§ 224 Abs.1 Nr. 3, 226 ff. StGB (Verwundung von Zivilpersonen) Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahre	
xii) Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird	§ 11 Abs. 1 Nr. 6 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren	§ 13 Abs. 1 Nr. 6 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren
xiii) Zerstörung oder Beschlagnahmung feindlichen Eigentums	§ 9 Abs. 1 Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren	§ 11 Abs. 1 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren
xiv) Aufhebung von Rechten und Forderungen von Angehörigen der Gegenseite	§ 9 Abs. 2 Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren	§ 11 Abs. 2 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren
xv) Nötigung zu Kriegshandlungen gegen das eigene Land	§ 8 Abs. 3 Nr. 4 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren	§ 10 Abs. 5 Nr. 4 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren
xvi) Plünderung	§ 9 Abs. 1 Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren	§ 11 Abs. 1 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren

xvii) Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
xviii) Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase, Flüssigkeiten, Stoffe, u.ä.	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren	§ 14 Abs. 1 Nr. 2 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
xix) Verwendung von Geschossen, die sich im menschlichen Körper ausdehnen oder flachdrücken	§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren	§ 14 Abs. 1 Nr. 3 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
xx) Verwendung verbotener Waffen oder Methoden der Kriegsführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen herbeizuführen u.ä.	siehe obere drei Spalten	siehe obere drei Spalten
xxi) entwürdigende oder erniedrigende Behandlung	§ 8 Abs. 1 Nr. 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr	§ 10 Abs. 4 Zuchthausstrafe nicht unter einem Jahr
xxii) Anwendung sexueller Gewalt	§ 8 Abs. 1 Nr. 4 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr	§ 10 Abs. 2 Nr. 3 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren

xxiii) Benutzung einer geschützten Person, um Kampfhandlungen von bestimmten Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten	§ 11 Abs. 1 Nr. 4 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren
xxiv) vorsätzliche Angriffe auf geschützte Sanitätseinrichtungen und Sanitätspersonal	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr	§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren
xxv) vorsätzliches Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren	§ 13 Abs. 1 Nr. 5 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren
xxvi) Rekrutierung oder Kriegseinsatz von Kindern unter 15 Jahren	§ 8 Abs. 1 Nr. 5 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren	§ 10 Abs. 3 Nr. 5 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren
Art. 85 Abs. 4 lit. b ZP I ungerechtfertigte Verzögerung bei der Heimschaffung von Kriegsgefangenen oder internierten Zivilpersonen in Ergänzung zu Art. 8 Abs. 2 lit. a Ziff. vii Rom-Statut	§ 8 Abs. 3 Nr. 1 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren/in minder schweren Fällen: sechs Monate bis fünf Jahre	§ 10 Abs. 3 Nr. 1 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren

3.3 Schwere Verstöße gegen Art. 3 der Genfer Abkommen von 1949 – Taten gegen Personen, die nicht unmittelbar an den Kampfhandlungen teilnehmen

Völkerrechtlich anerkannte Kriegsverbrechen in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten i.S.d. Art. 8 Abs. 2 lit. c Rom-Statut	Einschlägige Straftatbestände i.S.d. § 8 Abs. 1 VStGB Standort des Straftatbestandes und vorgesehene Sanktionen	Kriegsverbrechen in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten i.S.d. § 10 kor. RE Standort des Straftatbestandes und geplante Sanktionen
i) Angriff auf Leib und Leben, vor allem vorsätzliche Tötung, Verstümmelung, grausame Behandlung, Folter	Nr. 1 (Tötung) lebenslange Freiheitsstrafe Nr. 3 (Angriff auf Leib und Leben u.ä.) Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter einem Jahr	§ 10 Abs. 2 Nr. 2 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
ii) entwürdigende oder erniedrigende Behandlung	Nr. 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr	§ 10 Abs. 4 Zuchthausstrafe nicht unter einem Jahr
iii) Geiselnahme	Nr. 2 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren/in minder schweren Fällen: nicht unter zwei Jahren	§ 10 Abs. 2 Nr. 1 lebenslange Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren
iv) Verurteilungen oder Hinrichtungen ohne rechtmäßiges Gerichtsverfahren	Nr. 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren	§ 10 Abs. 3 Nr. 2 Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren

